Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Vierundzwanzigster Band.
1899.

Osnabrück 1900.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Digitized by Google

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

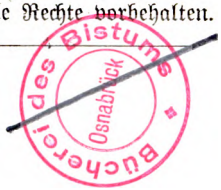

Digitized by Google

DD901
O8084
v. 24

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, Regierungspräsident in Osnabrück.
Stellvertretender Vorsitzender: Bär, Dr., Staatsarchivar in Osnabrück.
Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Oberbürgermeister in Osnabrück.

Ehrenmitglied: Philippi, Dr., Archivdirektor in Münster i. W.
Korrespondirendes Mitglied: Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums, Hannover.

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, H., Kaufmann.
Albrecht, Regierungsreferendar.
Bär, Dr., Staatsarchivar.
Bartels, Superintendent.
Beckmann, Oberlehrer.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär.
Behnes, Baumeister.
Berger, Regierungsassessor.
Bertram, Landrentmeister.
Bibliothek der Bürgerschule.

Digitized by Google

Bibliothek der Königl. Regierung.
Blanke, Kanzleirath.
Blumenfeld, Bankier.
Bode, Hauptmann.
Brand, Lehrer an der Domschule.
Breusing, Bankier.
Brickwedde, Ingeniör und Kaufmann.
Brockschmidt, Domvikar.
Brück, Senator.
Buchholz, Dompfarrer.
Buff, Fabrikant.
Claasen, Eisenbahn-Direktor.
Dahrenstaedt, Oberstleutnant und Bezirks-Kommandör.
Degen, Lic. theol., Seminardirektor.
Dieckmann, Dr., Oberlehrer a. d. höh. Töchterschule.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Droop, Dr., Sanitätsrath.
Dütting, Weinhändler.
Dütting, Gasthofsbesitzer.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Engelen, Amtsrichter.
Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Geh. Regierungsrath, Realgymnasial-Direktor a. D.
Flebbe, Schulrath, Kreisschulinspektor.
Freund, Pfarrdechant an St. Johann.
Fromm, Redaktör.
v. Fumetti, Major a. D.
Gärtner, Rechtsanwalt.
Geisler, Bibliothekar.
Göring, Landgerichtsrath.
Gosling, H., Kommerzienrath und Senator.
Graff, Justizrath.
Grahn, Geh. Regierungsrath.
Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.
Grisar, Dr., Regierungs- und Medizinalrath.
Grisebach, Geh. Justizrath, Landgerichts-Direktor.
Groenewoldt, Dr., Regierungsassessor.
Großkopff, Rechtsanwalt.

Digitized by Google

Großkopff, Dr., Hals-, Nasen- und Ohrenarzt.
Grothaus, Dr., Arzt.
Grüneklee, Amtsgerichtsrath.
Gülker, Gymnasiallehrer.
Guse, Architekt.
Haarmann, Kommerzienrath, General-Direktor u. Senator.
Hackländer, Baurath, Stadtbaumeister a. D.
Hamm, Dr. med. et phil., Arzt.
Hammersen, Fritz, Fabrikant.
Hammersen, Julius, Fabrikant.
Harriehausen, Landgerichtsrath.
Heilmann, Amtsgerichtsrath.
Heilmann, F., Kaufmann.
Hell, Brauerei-Direktor.
Henrici, Rentner.
Hermes, Prof. Dr., Realgymnasialdirektor.
Herr, Ober-Regierungsrath.
Heuermann, Dr., Direktor der städt. Töchterschule.
Hilkenkamp, Dr., Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Höchstädt, Verwaltungsgerichtsdirektor.
Hoffmeyer, Seminar-Oberlehrer.
Hollander, Dr., Professor.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Hommel, Bankdirektor.
Huesmann, Rentner.
Hugenberg, Justizrath.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
v. Hugo, Landgerichtsrath.
Hundoegger, Amtsgerichtsrath.
Jaeger, Dr., Professor.
Japing, Georg, Kaufmann.
Jonscher, Buchhändler.
Isermeyer, Dr., Sanitätsrath.
Junker, Regierungs- und Baurath.
Kellersmann, Dr., Arzt.
Kemper, Apotheker.
Kennepohl, Oberlehrer.

Digitized by Google

Klatte, Pastor.
Klußmann, Dr., Justizrath.
Knappe, Dr., Professor.
Knoke, Dr., Professor, Direktor des Rathsgymnasiums.
Koop, Kreisschulinspektor.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Otto, Fabrikant.
Kruse, Senator.
Künsemüller, W. O., Fabrikant.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Langenberg, Dr.
Larenz, Landgerichts-Direktor.
Lechte, Domkaplan.
Lehners, Kaufmann.
Lentze, Geh. Regierungsrath.
Lepenau, Dr., Fabrikant.
v. Liebermann, Landrath.
Lienenklaus, Rektor.
Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.
Lüer, Rud., Kaufmann.
Maibier, Hauptmann.
Meinders, Buchhändler.
du Mesnil, Dr., Apotheker.
Meurer, Dr., Domkapitular.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Carl, Kapitän.
Meyer, Ernst, Dr., Buchdruckereibesitzer.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Meyer, Herm., Hauptagent.
Middendorf, Dr., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Mönnich, F., Kaufmann.
von und zur Mühlen, Geh. Regierungsrath.
Müller, Domkapitular.
Müller, erster Pfarrkaplan an St. Johann.
Offenberg, Dr., Sanitätsrath, Kreisphysikus.

Digitized by Google

Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungs-Assessor.
Overwetter, Buchbinder.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
v. Pawelß, Major.
Piepmeyer, Kaufmann.
Pohlmann, Generalvikar.
Pröbsting, Seminarlehrer.
Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer.
Regula, Dr., Pastor.
Reimerdes, Senator.
Reinecke, Amtsgerichtsrath.
Reißner, Baurath.
Rhotert, Domvikar.
Richard, Landgerichtspräsident.
Richter, Prof. Dr., Gymnasialdirektor.
Riehemann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
Ringelmann, Kaufmann.
Rißmüller, Dr., Stadtsyndikus.
Rodewald, Dr., Oberlehrer.
Rump, Apotheker.
Runge, Professor.
Scheiermann, Konviktspräses.
Schieffer, Geh. Regierungsrath.
Schirmeyer, Dr., Kreisphysikus.
Schmidt, Regierungsbaumeister.
Schneider, Dr., Direktor der Provinzial-Irrenanstalt.
Schöller, Fabrikant.
Schoo, Domdechant.
Schriever, Domkapitular.
Schultze, H., Architekt.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Bankier.
Schwedtmann, Sekretär des Volksbureaus.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Spangenberg, Dr., Hülfsarbeiter am Staatsarchiv.
Springmann, Fabrikant.
Struck, Fr., Kaufmann.

Digitized by Google

Stüve, Dr., Wirklicher Geheimer Ober-Reg.-Rath, Regierungs-Präsident.
165 Stüve, Dr., Professor.
Tägert, Gymnasial-Oberlehrer.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thies, Buchbindermeister.
Thöle, Dr., Sanitätsrath.
170 Thörner, Dr., Chemiker.
Thomas, Lic. theol., Dr., Seminarlehrer.
Timpe, Präceptor.
Tomberge, Domvikar.
Baegler, Buchhändler.
175 Bezin, Amtsgerichtsrath.
Bincke, Freiherr, Ober-Regierungsrath a. D.
Bölker, Dr., Vikar an St. Johann.
Bonhöne, Dr., Oberlehrer.
Boß, Dr., Bischof von Osnabrück.
180 Wachtmann, F., Kaufmann.
Wagner, Regierungsrath.
Warlimond, Buchhändler.
Wegner, Ober-Regierungsrath.
Weidner, Pastor.
185 Weingart, Pastor.
Weise, Dr., Chemiker.
Wellenkamp, Justizrath.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Wendlandt, Professor.
190 Wendt, Möbelfabrikant.
Westerkamp, Oberbürgermeister.
Westhoff, Dr., Augenarzt.
Wieman, C. P., Kaufmann.
Wilkiens, Kaufmann.
195 Winner, Dr., Arzt.
Witting, Ingeniör.
v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.
Wurm, Dr., Ingeniör.
Zeiske, Landgerichtssekretär.
200 Ziller, Dr., Professor.

Digitized by Google

2. Im Kreise Bersenbrück.

v. Bar, Erblanddrost, Barenau.
Becker, Chr. Friedr., Fürstenau.
Biermann, Pastor, Berge i. H.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Badbergen.
Brandenburg, Amtsgerichtsrath, Bersenbrück.
v. Dincklage, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Haus Schulenburg bei Badbergen.
Dürfeld, Georg, Landwirth, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirth, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge i. H.
Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.
Ebeling, Dr., Arzt, Berge (Hann.).
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fastenrath, Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Klümper, Pastor, Malgarten.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Krull, Vikar, Nortrup.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Meyer zu Farwick, Nortrup bei Ankum.
Mittweg, Landgerichtsrath a. D., Haus Lonne bei Fürstenau.
Niebèrg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge i. H.
Osterhorn, Lehrer, Bramsche.
Pardieck, Landwirth, Rieste bei Alfhausen.
Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.
Schmutte, Gastwirth, Bersenbrück.
Strothoff, Kaufmann, Berge i. H.
Tapmeyer, Pastor, Ankum.
Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Bornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.
Bosbein, Pastor em., Engter.
Willmann, Dr., Bürgermeister, Quakenbrück.
Winkelmann, Direktor, Quakenbrück.

Digitized by Google

Wöbking, Pastor, Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

Angenete, Dr., Arzt, Dissen.
Bauer, Amtsgerichtsrath, Iburg.
Beenken, Pastor, Hagen.
Berning, Pastor, Remsede.
Biedendieck, Kaplan, Hagen.
Bohtz, Rechtsanwalt, Iburg.
Ebel, Hauptlehrer, Dissen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Kanzler, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Kappelhoff, Dr., Arzt, Iburg.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Lamby, Dr., Arzt, Iburg.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Schmitz, Dechant, Glandorf.
Schultzen, Lic., Pastor, Iburg.
Tilemann, Geh. Reg.-Rath, Landrath, Iburg.
Zurborg, Lehrer, Rothenfelde.

4. Im Kreise Melle.

Böhmer, Rektor, Buer.
Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Heilmann, Dr., Sanitätsrath, Kreisphysikus, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
Köhne, Kaplan, Wellingholzhausen.
Lauenstein, Superintendent, Buer.
Meyer, Amtsgerichtsrath, Melle.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
v. Pestel, Kammerherr, Landrath, Bruche bei Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
Thiemann, Pastor, Melle.

Digitized by Google

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Bruns, Lehrer, Lechtingen.
Buchholtz, Pfarrvikar, Eversburg.
Dickebohm, Pastor, Rulle.
Franksmann, Pfarrer, Wallenhorst.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirth, Hüggelhof.
Kaune, Pastor, Belm.
v. Korff-Sutthausen, Freiherr, Sutthausen.
Lebebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.
Ostman von der Leye, Freiherr, Honeburg.
Schmädecke, Lehrer, Georgmarienhütte.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
v. Schele, Freiherr, Schelenburg.
Bornhecke, B., cand. med., Behrte bei Osnabrück.
Wimmer, Dr., Sanitätsrath, Georgmarienhütte.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgmarienhütte.

6. Im Kreise Wittlage.

Avemann, Apotheker, Osterkappeln.
v. Bar, Rittergutsbesitzer, Langelage.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
Caesmann, Dechant, Osterkappeln.
Hartmann, Dr., Sanitätsrath, Lintorf i. Hann.
Heintze, Pastor, Lintorf i. Hann.
Krönig, Dr., Arzt, Bad Essen.
Lietemeyer, Vikar, Bohmte.
Linnenschmidt, Kaufmann, Venne.
Meyer, Gutsbesitzer, Wahlburg bei Osterkappeln.
Mielke, Pastor, Venne.
Möllering, Pfarrer, Bohmte.

Digitized by Google

Proffen, Pastor, Hunteburg.
Rohlfes, Kantor, Venne.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
Timpe, Vikar, Osterkappeln.

7. Im Herzogthum Arenberg-Meppen.

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

Augustin, Franz, Rathsherr, Haselünne.
Behnes, Geh. Reg.-Rath, Meppen.
Brand, Pastor, Bersen bei Sögel.
Burken, Pfarrer, Börger bei Sögel.
Frölke, Pfarrer, Lorup.
v. Fumetti, Amtsrichter, Sögel.
Gattmann, Pfarrer, Aschendorf a. E.
Hassenkamp, Landrath, Aschendorf a. E.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Kuddes, Oberlehrer, Meppen.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.
Overholthaus, Dr., Direktor des Realgymnasiums, Papenburg.
Pöttering, Vikar, Haren a. E.
Röfemann, Pfarrvikar, Herzlake bei Meppen.
Sandkühler, Pastor, Haren a. E.
Schulte, Pastor, Papenburg.
Spiels, Primissar, Borsum bei Aschendorf a. E.
Wenker, Professor, Meppen.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Bersen bei Sögel.
Wösthoff, Pastor, Dörpen.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Geelvink, Pastor, Bentheim.
Hacke, Bau-Inspektor z. D., Bentheim.
Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafsch. Bentheim, Gildehaus.

Digitized by Google

Kriege, Landrath, Bentheim.
Lammers, Dr., Pfarrer, Nordhorn.
Menſe, Paſtor, Bentheim.
Regenbogen, Dr., Arzt, Ülſen.
Schlikker, Kommerzienrath, Schüttorf.

9. Im Kreiſe Lingen.

Botterſchulte, Pfarrer, Plantlünne.
Büſcher, Lehrer, Emsbüren.
Einſpannier, Pfarrer, Thuine bei Freren.
Evers, Paſtor, Freren.
Franke, Dr., Landrath, Lingen.
Hoffmann, Buchhändler, Lingen.
Hunfeld, Paſtor, Baccum bei Lingen.
Kock, Paſtor, Beeſten.
Köſter, Kaplan, Lengerich (Hann.).
Meyer, Baurath, Lingen.
Meyer, Oberlehrer, Lingen.
Predigerkonferenz, reform., Lingen.
Schütte, Vikar, Emsbüren.
Schütten, Vikar, Lengerich i. Hann.
Steffens, Pfarrer, Salzbergen.
Thiemann, Lehrer, Liſtrup bei Emsbüren.
v. Twickel, Freiherr, Rittergutsbeſitzer, Stovern b. Salzbergen.
Varenhorſt, Dr., Gerichts-Aſſeſſor, Lingen.
Zuhöne, Paſtor, Lengerich i. Hann.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

v. Altenbockum, Konſiſtorial-Präſident, Kaſſel.
Andriano, Hauptmann, Hildesheim.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.
Bail, Regierungsreferendar, Berlin, Landgrafenſtr.
Bartels, Dr., Generalſuperintendent, Aurich.
Beckmann, Baurath, Verden a. Aller.
Beckmann, Dr., München, Blüthenſtr. 1 I.
Berlage, Dr., Dompropſt, Köln.

Digitized by Google

Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Böcker, Dr., Damme.
Böhr, Seminarlehrer, Bederkesa.
Brandi, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin.
Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.
Brüning, Generaldirektor, Oberbürgermeister a. D., Gotha.
Conrads, Dr., Arzt, Borken i. W.
Cropp, Forstmeister, Oldenburg.
Crone, Lehrer, Börde i. W.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
Detmering, Lehrer, Mariendrebber.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
Diercke, Regierungs- und Schulrath, Schleswig.
v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath, Leipzig.
Droop, Senator, Hannover, Warmbüchenkamp 3.
Droop, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ministerial-Direktor a. D., Berlin W., Landgrafenstr. 5.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.
Dünkelberg, Landrath, Mogilno.
Eickhoff, Dr., Gymnasial-Professor, Hamm.
Engelhard, Pastor, Heide in Holstein.
v. Fetter, Generalmajor, Oldenburg.
v. Feldmann I, Oberleutnant, Hannover.
Flohr, Dr., Professor, Berlin NW., Mittelstr. 49.
Fritzsche, Landrath, Tönning.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rath, Minden.
Gädeke, Oberförster, Bordesholm bei Kiel.
Gosling, Regierungs-Assessor, Rendsburg.
Gruner, Fritz, Generaldirektor, Berlin, Kleiststr. 19.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin W., Lützowstr. 62 III,
Gymnasium, Vechta i. O.
v. Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Berlin, Leipziger Platz.
Hartmann, Kommerzienrath, Charlottenburg.
Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg i. Großh.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh i. Oldenburg.
Hiltermann, Rechtsanwalt, Osterode a. Harz.
v. d. Horst, Frh., Dr., Reg.-Referendar, Aachen, Wallstr. 7.

Digitized by Google

Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
Iber, Dr., Professor, Münster i. W.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Klingenberg, L., Architekt, Oldenburg i. Großh.
Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Korte, Rechtsanwalt und Notar, Dannenberg.
Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzerstr. 11.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreyenberg, Oberamtsrichter, Damme.
Kriege, Pfarrer, Ladbergen.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Kuhlenbeck, Dr., Jena.
Langwerth von Simmern, Wichtringhausen bei Barsinghausen.
Ledebur, Amtsgerichtsrath, Hildesheim.
v. Ledebur, Frh., Landrath und Erbmarschall, Crollage, Kr. Lübbecke.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Mauersberg, Konsistorialrath, Jeinsen.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.
Meyer, Johannes, Rektor, Crefeld.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Georgstr. 3.
v. Miquel, Dr., Staatsminister, Berlin.
Morjan, Kaufmann, Amsterdam.
Müller, Baugewerkschuldirektor, Eckernförde.
Obrock, Lehrer, Bielefeld.
Paulinische Bibliothek, Königl., Münster i. W.
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrath, Münster i. W.
Plathner, Baurath, Berlin W., Frobenstr. 33 II.
Prejawa, Baurath, Bauinspektor, Salzwedel.
Prinzhorn, Pastor, Direktor der Militärvorbereitungs-Anstalt, Dresden-Neustadt.
Quadt, Freiherr, Amtmann, Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke.
Riehle, Staatsanwaltschaftsrath, Celle.
Robert, Hotelbesitzer, Damme.
Rohde, Dr., Oberlehrer, Duisburg.
Rothert, Pfarrer, Soest.
Sachs, Ober-Regierungsrath, Magdeburg.

Digitized by Google

v. Schlechtendal, Landrath, Schleiden.
Schmidt, Hauptmann, Hadersleben.
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Rittergutsbesitzer auf Haus Brinke bei Borgholzhausen.
Schultze, Landbauinspektor, Hannover.
Schumacher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Wilhelmshaven.
Schwane, Superintendent, Sievershausen bei Lehrte.
v. Spießen, Oberleutnant a. D., Münster i. W.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
v. Stolzenberg-Lutmersen, Lutmersen.
Storck, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Hannover, Joachimstr. 8a.
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Amtsrichter, Berlin SW., Dessauerstr. 12 III.
Struckmann, Forstassessor, Abtshagen, Kr. Grimmen.
Sulze, D., Pastor, Dresden.
Telschow, Regierungsrath, Marienwerder.
Thiele, Baurath, Barmen.
Thöl, Oberlandesgerichtsrath, Celle.
v. Bely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Veltman, Dr., Staatsarchivar und Geh. Archivrath, Wetzlar.
v. Wangenheim-Waake, Freih., Eldenburg b. Lentzen a. Elbe.
Wennemer, Gymnasialdirektor, Vechta.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrath, Marburg.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Zuhorn, Amtsgerichtsrath, Warendorf.

Digitized by Google

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

Digitized by Google

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Digitized by Google

I.

Hermann Nikolaus Funcks Geschichte des Hofgerichts zu Bentheim.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Bär.

Im Jahre 1777 erschien in August Ludwig Schlözers Briefwechsel Heft VII S. 58 ein kleiner Auszug eines Aufsatzes unter dem Titel „Von einem gewissen Hofgerichte in Deutschland." Der Professor Schlözer hatte den Aufsatz ohne Orts- und Namensunterschrift zugesandt erhalten. Dieser Umstand veranlaßte ihn zunächst Erkundigungen einzuziehen, welche im Allgemeinen die Angaben des ungenannten Verfassers bestätigten. Gleichwohl fand es Schlözer gerathen, um nicht selbst für die Wahrheit jeder einzelnen Angabe haften zu müssen, den Aufsatz nicht in vollem Umfange, sondern nur im Auszuge und unter Fortlassung aller Namen und Personalien drucken zu lassen.

Der Auszug enthält unter anderm Folgendes: Das betreffende Hofgericht solle besetzt sein mit einem Hofrichter, zwei adligen und einem gelehrten Beisitzer. Die Stellen des Hofrichters und des gelehrten Beisitzers seien aber unbesetzt und von den adligen Beisitzern komme der eine überhaupt kaum aufs Hofgericht und der andere habe sich i. J.

Digitized by Google

1776 nur dreimal von seinem 12 Stunden entlegenen Gute zu den Sitzungen, die alle 14 Tage gehalten würden, eingefunden. Jeder dieser adligen Beisitzer erhalte für diese Thätigkeit jährlich 200 Thaler, während der Hofrichter nur 100 Thaler und der gelehrte Beisitzer nur 80 Thaler erhielten. Eine Erhöhung dieser beiden Stellen sei auf dem Landtage nicht zu erreichen gewesen. Die ganze Arbeit sei nunmehr dem Hofgerichtssekretär übertragen, der aber natürlich keine Urtheile sprechen und abfassen könne, sondern sich darauf beschränken müsse, neue Klagen anzunehmen, die Angaben der Prokuratoren zu protokolliren, Dilationen zu ertheilen, Akten zu verschicken und die anderswoher eingeholten Urtheile zu publiciren. Es würden also lediglich mechanische Vorrichtungen in jenem Hofgerichte vorgenommen, welches demnach nicht als ein Justizhof, sondern als ein Prozeßkomtor angesehen werden müsse, unter dessen allgemeiner Aufsicht die Parteien ihre Schriften einander mittheilten und durch welches die Aktenversendungen an die Juristenfakultäten vermittelt würden.

Einige nähere Angaben ließen in Bentheim gar keinen Zweifel aufkommen, daß das dortige Hofgericht gemeint war. Die Aufregung, die dadurch verursacht wurde, war nicht ganz gering, umsoweniger, als die meisten Angaben des ungenannten aber zweifellos in Bentheim selbst zu suchenden Verfassers zutreffend waren. Namentlich fühlten sich die adligen Hofgerichtsassessoren und die Landstände, denen der Verfasser gerathen hatte, sie sollten sich schämen, schwer gekränkt. Infolge von Stichelreden, die der eine adlige Hofgerichtsassessor von Elverfeld im Juli 1777 auf einer Gesellschaft machte, bekannte sich am andern Tage der Domanialadvokat und bisherige Hofgerichtsauditor Konkordius Moritz Bertram Buch als den Verfasser. Für diesen hatte die etwas unbedacht unternommene, aber in

Digitized by Google

Absicht des Endzwecks gut gemeinte Sache lediglich die Folge, daß er infolge einer Beschwerde der Stände, über die er übrigens sehr richtig geurtheilt hatte, im September 1777 von der Regierung in Hannover einen scharfen Verweis erhielt. Buch ging im folgenden Jahre nach Osnabrück, wo er sehr bald Regierungssekretär wurde.[1])

Die Grafschaft Bentheim war zu jener Zeit an Hannover verpfändet; die Regierung wurde durch die Geheimen Räthe in Hannover geführt und unter deren Aufsicht durch eine in Bentheim eingerichtete Regierung. Als Chef dieser kurbraunschweigschen Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim war nach Entfernung der aus dem gräflichen Dienste zunächst übernommenen Beamten i. J. 1758 Johann Christoph Buch aus Kassel gebürtig angestellt worden, dann nach dessen Tode seit 1774 Hermann Nikolaus Funck. Er wurde noch in demselben Jahre, als der Buchsche Angriff auf die Verfassung des Hofgerichts erfolgte, von der Regierung in Hannover gleichzeitig zum Hofrichter ernannt und ebenfalls 1777 Bernardin Friedrich von Beesten zum gelehrten Assessor.

Der neue Hofrichter Hermann Nikolaus Funck ließ sich die Besserung der Verhältnisse des bentheimschen Hofgerichts in hohem Maße angelegen sein. Er begann alsbald alle Nachrichten über die früheren Zustände des Hofgerichts zu sammeln und solche zu einer kurzen Geschichte des Hofgerichts[2]) zusammenzustellen, die er am 3. Juli 1784 in seiner Eigenschaft als Regierungsrath den Geheimen Räthen in Hannover einreichte. Dieser Geschichte fügte er

[1]) Er ist zuletzt Hofrath und für Domänensachen Mitglied der 1816 eingerichteten hannoverschen Provinzialregierung und späteren Landdrostei in Osnabrück gewesen.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Osnabrück, Bentheim I, LVII, 1.

Digitized by Google

seine „Vorschläge zur Verbesserung des Hofgerichts“ hinzu, die besonders auf eine Aufhebung des adligen Assessorenthums abzielten. In Hannover ging man auf Funcks Vorschläge ein. Die Schwierigkeiten aber, welche die Stände ihnen entgegensetzten, verhinderten die Durchführung.

Ueber die Persönlichkeit des Hermann Nikolaus Funck ließ sich Folgendes feststellen: Er war als Sohn des Professors Johann Nikolaus Funck zu Rinteln am 15. März 1733 geboren. Vor seiner 1774 erfolgten Anstellung als braunschweig-lüneburgscher Regierungsrath in Bentheim hat er als bentheim-steinfurtscher Regierungsrath, Professor der Rechte und Bibliothekar bei dem Gesammtgymnasium Arnoldinum in Burgsteinfurt gelebt. Er war verheirathet mit Christine Amalie Steuber, der Tochter des Superintendenten Johann Engelhard Steuber in Rinteln. Am 18. März 1802 ist Hermann Nikolaus Funck gestorben.

Sein am 21. Juli 1768 zu Steinfurt geborener Sohn Karl Funck wurde 1789 Advokat in Bentheim, 1790 Archivar, 1797 Richter und Gograf zu Uelsen; von 1804 bis 1813 war er gräflich bentheimscher Regierungsrath zu Steinfurt, zwischenzeitlich 1806—7 auch großherzoglich bergischer Kriegskommissar; 1813 erscheint er als Friedensrichter zu Bentheim, 1823 wurde er Präsident des fürstlich bentheimschen provisorischen Tribunals und von 1824 an Direktor der bentheimschen Justizkanzlei. Er war verheirathet mit Anna Elisabeth Gempt, Tochter des Apothekers und geistlichen Rentmeisters Konrad Gempt und der Petronella Prümers zu Steinfurt. Am 28. März 1837 ist Karl Funck gestorben.

Karl Funck hat einige werthvolle Aufzeichnungen[1])

[1]) Drei Bände Handschriften wurden dem Kgl. Staatsarchive in Osnabrück von dem Schulrath und Gymnasialdirektor Dr. Funck

Digitized by Google

seiner Hand hinterlassen. Er beschäftigte sich viel mit der Genealogie der bentheimschen Grafenfamilien und stellte Stammtafeln darüber zusammen und sonstige auf seinen archivalischen Studien beruhende Nachrichten, die sich vielfach als Ergänzungen und Verbesserungen von Jungs Historia Bentheimensis erweisen. Er verfaßte auch eine Sammlung der für die Grafschaft Bentheim in der Zeit von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1825 erlassenen Verordnungen, welche seine Erben nach dem Tode des Verfassers dem Ministerium des Innern überließen, auf dessen Anordnung der auf die Zeit von 1671—1803 bezügliche Theil der Sammlung gedruckt wurde.[1]) Das Manuskript der ganzen Zusammenstellung befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück. Dem archivalischen Fleiße Funcks verdanken wir aber auch eine höchst werthvolle Zusammenstellung aller Beamten, die in der Grafschaft Bentheim angestellt gewesen sind, so weit er sie aus dem ihm vollständig zu Gebote stehenden Aktenmaterial feststellen konnte. Das Verzeichniß umfaßt alle Behörden und die einzelnen Beamten bis herab zu den Gerichtsdienern, ferner die Bürgermeister, und die

---

in Sondershausen, einem Enkel Karl Funcks, geschenkt; zwei jener Bände enthalten die genealogischen Arbeiten, der dritte das unten zu nennende Verzeichniß der bentheimschen Beamten. Im Besitz des Herrn Schulraths Dr. Funck befindet sich auch noch eine von Karl Funck angefertigte Stammtafel seiner Familie und der mit ihr verwandten Familien, namentlich: Benning, Bode, Coing, Cramerus, Dorstenius, Dunker, Falke, Gempt, Köhler, Leusden, Möller, v. Motz, Palthe, Peters, Prümers, Rebenstock, Riemenschneider, Röntgen, Scharf, Stern, Speiermann, Steuber, Tischbein, Vultejus, v. Waldschmidt, Wagner.

[1]) Verordnungen für die Grafschaft Bentheim aus den Jahren 1671—1803. Hannover 1838.

Digitized by Google

Geistlichkeit. Seine auf das bentheimsche Hofgericht bezüglichen Angaben habe ich dem Abdruck der von seinem Vater verfaßten Geschichte des Hofgerichts angeschlossen.

Kurze Geschichte des Hofgerichts zu Bentheim.

Zu welcher Zeit das bentheimische Hofgericht seinen Anfang genommen habe, davon sind gar keine Nachrichten aufzufinden, als welche bei denen Unruhen des dreißigjärigen Krieges verloren gegangen.

Dieser langwierige Krieg brachte fast in ganz Teutschland das Justiz-Wesen in Unordnung, und die mehresten Gerichts-Höfe waren geschloßen. So erging es auch mit dem Hofgericht der Grafschaft Bentheim und die bei demselben erledigt gewordenen Stellen blieben unbesezt. Nachdem der Westphälische Frieden geschloßen und die Ruhe endlich wieder herstellet war, so wurde im Jahr 1652 vom Grafen Ernst Wilhelm zu Bentheim, mit Gutfinden der Stände, das Hofgericht wieder hergestellet und neben dem Hofrichter mit Assessoren und anderen Gerichts-Bedienten besezt, welchen bis auf anderweite Verordnung folgende Gehälter zugeleget wurden.

Dem	Hofrichter	100	Rthlr.
„	adelichen Assessor . .	200	„
„	zweiten Assessor . .	80	„
„	Secretario	24	„
„	Pedell	12	„
	Summa	416	Rthlr.

Digitized by Google

Auch wurden damals dem Hofrichter Arnold Gisbert Pagenstecher als Beisizzere zugeordnet: Eberhard Degenhard von Etzbach zu Langen und Rudolph Meyer. Die unten abschriftlich beigefügte Urkunde vom 3. November 1652 leget dieses umständlicher dar.[1]) Diese Urkunde, wodurch das schon vorhin gewesene, aber durch die Krieges-Unruhen

---

[1]) Wir Ernest Wilhelm Graf zu Bentheim u. s. w. Nachdeme durch das langwierige leidige Kriegswesen unser Ober- und Hofgerichte in merklichen Abgang gerathen und mit Gerichtspersonen der Gebühr nicht versehen werden können, nunmehr aber nach dermalen eines durch göttliche Gnad erlangten heilsamen Frieden mit Gutfinden unser getreuen Landstände dahin geschlossen, daß von nun an hinfüro gemelt unser Hofgerichte neben den Hofrichtern mit Assessoren und anderen Gerichtsbedienten wiederumb bestellet und aus den Landsmitteln, wie allenthalben bräuchlich, salarirt werden söllen, dergestalt daß vor erst und zu anderwärtiger unser und unserer Landstände Verordnung denenselben jährlichs zugelägt wird:

Dem Hofrichter	100	Thlr.
Adlichen Assessoren . . .	200	„
Zweiten Assessoren	80	„
Secretario	24	„
Pedell	12	„
Summa	416	Thlr.

Als haben wir auf unserer Landstände Mitbelieben unserm Rhat Hofrichtern und lieben Getreuen Arnold Gisbert Pagestecher, der Rechte Doctorn, an gemeltem unserm Hofgerichte zu Beisitzern zugeordnet den edlen und rechten unsern Burgmann und lieben getreuen Eberhardt Depenhardten von Etzbach zu Langen erbgesessen und nebenst demselben den ehrnvest und wolgelährten Rudolfen Meyern, dergestalt daß sie von nun an, nachdeme sie den gewöhnlichen Eid geleistet, ihre Function antreten und von 14 Tagen zu 14 Tagen zu gerechter Gerichtsstunde bekleiden und ihres designirten Salarii alle Quartal von Martini dieses Jahrs pro rata von unserm Schatzhebern zu empfangen haben sollen. Urkundlich u. s. w. Schloß Bentheim, den 3. Novembris 1652.

Digitized by Google

zerrüttete Hofgericht nur wieder hergestellet worden, wird zuweilen unrichtiger Weise als die Fundation oder erste Bestellung des Hofgerichts angeführet und in der Folge der Bezug darauf genommen. Indessen erhellet daraus nach aller Wahrscheinlichkeit so viel, daß auch vorhin außer dem Hofrichter nur ein adelicher und ein gelerter Assessor gewesen. Der Unterscheid derer bei Wiederherstellung des Hofgerichts ausgesezten Gehälter rührte aber vermutlich daher, daß, weilen die Bestellung mit Beistimmung der Stände geschahe und die Bezalung der Gehälter aus der Landes-Kasse erfolgete, hauptsächlich dafür gesorget wurde, um dem aus dem Mittel der Stände genommenen Hofgerichts-Beisizzer das mehreste zuzulegen, obgleich, wie in der Folge die Erfahrung gelehret hat, sehr selten ein solcher bei dem Hofgericht den geringsten Nuzzen zu schaffen im Stande war, sondern das Geld nur als eine Präbände, um desto bequemer leben zu können, zog. Es scheinet auch die Unbilligkeit, denen arbeitenden Mitgliedern bei dem Hofgericht zusammen nicht so vielen Gehalt, als dem aus den Ständen genommenen Beisizzer, welcher nicht arbeiten konte oder wollte, zuzulegen, schon bei der Wiederherstellung des Hofgerichts eingesehen worden zu seyn, indem laut der vorerwenten Urkunde diese Einrichtung nur bis auf anderweite Verfügung gelten sollte. Es ist aber dennoch diese Ungleichheit bis dahin geblieben, ja in der Folge noch vermehret worden.

Bei dem zu Schüttorf im Jahr 1655 gehaltenen Landtage wurde darauf am 19. Julii wegen des Hofgerichts weiter verabredet: daß zu Salarirung der Gerichts-Personen „416 Rthlr. aus den gemeinen Landes-Mittelen järlich bei „Quartalen bezalet werden sollten; und weilen die adeliche „Assessorat-Stelle durch den von Etzbach bekleidet würde, so „sollte derselbe sein Leben lang dabei continuiren, nach

Digitized by Google

„deſſen Abgang aber mit der Stände Belieben von einer „adelichen Perſon wieder verſehen werden.

Der gedachte Hofgerichts-Aſſeſſor Eberhard Degenhard von Etzbach ſtarb im Jahre 1666, worauf ſich Johann Henrich von Reede zu Brandlecht um die erledigte Stelle bewarb und von allen Ständen, außer der Wittwe von Etzbach zu Langen und dem von Beveren zu Devesborg, die ſchriftliche Beiſtimmung erhielt. Dieſe beiden ſuchten aber zu behaupten, als ob die adeliche Aſſeſſorat-Stelle bei dem Hofgericht nur den ſo genanten Burgmännern, mit Ausſchluß der übrigen Land-Stände, zu bekleiden zukäme, mithin denen von Etzbach zu Langen und von Beveren der Vorzug vor dem von Reede gebührete. Die rechtliche Entſcheidung dieſer Sache wurde von dem Grafen Ernſt Wilhelm an das bentheimiſche Hofgericht verwieſen; es findet ſich aber nirgends, wie die Sache endlich entſchieden worden, indem von dem Hofgericht bis zum Jahre 1679 keine nähere Nachrichten vorkommen. Doch ſcheinet wol, daß die Entſcheidung wider die Burgmänner ausgefallen ſeyn müſſe, ſintemaalen in der Folge weiter nicht darauf beſtanden iſt, und bei Beſezzung der adelichen Aſſeſſorat-Stellen kein Unterſcheid gemacht worden.

In gedachtem 1679ſten Jahre wurde ein Landtag zu Gildehaus gehalten, auf welchem die Stände ihre gravamina den $\frac{23.\ \text{Juni}}{3.\ \text{Juli}}$ übergaben, wovon der §. 28 lautete: Die „Land-Stände können nicht verbergen, ſondern müſſen Ew. „Hochgr. Exc. zu Gemüht führen, welchergeſtalt das Hof„gerigte mit neue Bedienten ohn ihr Vohrwiſſen verſehen, „ſonderlich ihr Mitſtandt der Herr v. Etzbach ungehört und „alſo ohn einigen Schein Rechtens ſeither dem Jahre 1672 „depossediret iſt.

Die gräfliche Erklärung vom 20ten Juli 1679 auf

Digitized by Google

vorgedachte gravamina lautete ad §. 28 wörtlich also: „Hierzu haben Ihro Hochgräfl. Exc. gnugsahme Ursach ge„habt und können dismahl wohl erleiden, das die Land„Stände sich ins Mittel legen und Etzbach und Hövel „durch ein oder ander gütliches expediens zu vergleichen „suchen, wie Sie dan denenselben hierzu Commission er„theilen.

Der Vergleich wurde auch durch die dazu deputirten Stände am 22ten August 1679 verabredet, dergestalt, daß der von Etzbach die Assessorat-Stelle, wovon er seit dem Jahr 1672 depossedirt gewesen, wieder bekleiden und sein voriges Salarium genießen, der von Hövel aber die Assessorat-Stelle gleichfalls bekleiden, und gleiches Tractement (wovon auf dem nächsten Land-Tage das weitere zu verfügen sei) haben solle. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Irrungen und der erste Ursprung davon bleibt aber, bei Abgang der nötigen Nachrichten, verborgen. Indessen war doch davon der Erfolg, daß nunmero zween adeliche Assessoren zum Beschwer der Landes-Kasse waren, worüber auch in der Folge viele Weiterungen vorgekommen.

Im Jahre 1680 wurden zwischen dem Grafen Ernst Wilhelm und denen dazu besonders deputirten Ständen verschiedene eingerissene Unordnungen abgestellet, zwischen dem Landesherren und den Ständen vielerlei Irrungen verglichen und für das künftige das diensame festgesezt, auch die Festhaltung angelobet, welche Verabredungen bis auf den heutigen Tag unter dem Namen der Landes-Concordaten bekant sind, und noch in denen mehresten Punkten beobachtet werden. In Betreff des Hofgerichts wurde festgestellet, daß selbiges durch die damals dabei stehenden Personen besezzet bleiben solle. Diese waren der Hofrichter Dr. Balcke, die Assessores v. Etzbach, v. Hövel und Dr. Riccius, der Secret. Bippen und der Pedell Werning. Es

Digitized by Google

waren damahls, vermöge des im Jahre vorher zwischen dem v. Etzbach und v. Hövel gemachten Vergleichs, zween adeliche Beisizzere. Diese sollten nach denen Concordaten zwar bleiben, es wurde aber dadurch nicht verordnet, als ob künftig allezeit 2 adeliche Assessoren bei dem Hofgericht seyn müssen, als welches in der Folge von denen Ständen selbst verabredet und gezweifelt worden, ob auch eine dritte Assessorat-Stelle in den Concordaten festgestellet sei. Denn als von dem Landesherren dem v. Hövel für seinen Nachfolger des Hauses Ravenshorst die Anwartschaft auf die Assessorat-Stelle im Jahr 1687 erteilet war, kamen darüber viele und langweilige Irrungen bei den Landtagen vor.

Es findet sich aber nicht, daß diese Irrungen damals beigeleget worden. Vielmer fielen zu derselben Zeit die bekanten Succession-Streitigkeiten ein, worüber wahrscheinlicher Weise jene von geringerem Gewicht gewesenen Irrungen eine Zeit lang in Vergessenheit geraten, bis endlich im Jahr 1701 durch das bekante Laudum Regium die gravamina ecclesiastica und politica beigeleget worden. In Ansehung der letzteren wurde besonders wegen des Hofgerichts festgestellet, und von dem Grafen Arnold Moritz Wilhelm folgendes im IV. Artikel wörtlich zugesaget:

„Na het overlyden van een der Adelyke Assessoren „sal het Hof-Gericht wederom op den ouden Voet ge„stelt worden en bestaen in drie Personen, te weten, „in een Hof-Richter, een Adelycke en een geleert „Assessor; Voorts soo wel na een Catholycke Hof„Richter als na een Catholycke Assessor altoos een „Gereformeerde, en vice versa sucuderen. Tegen„woordigh sal het selve bekleedt en bedient werden „van den Heer Cancelier Riccius als Hof-Richter, „Heere van Etzbag tot Langen, Heere van Heuvel

Digitized by Google

„tot Ravenshorst, en Doctor Wiedenbrügge als „Assessoren, genietende de tractementen daer toe ge„radiceert.

Der nach jetztgedachtem laudo belassene adeliche Hofgerichts-Assessor Adolph Otto von Hövel starb den 19. Sept. 1704 und hätte diese Stelle nunmero eingehen und das Hofgericht wieder auf den alten Fuß gestellet werden sollen. Es meldete sich aber des Verstorbenen Nachfolger Ferdinand v. Hövel um die erledigte Assessorat-Stelle und begründete sich auf die bereits im Jahr 1687 darüber erteilte Anwartschaft. Bei dem Landtage des Jahrs 1705 kam diese Sache vor. Einige derer Stände waren für die dem v. Hövel vorhin erteilte Sourvivance, andere hingegen behaupteten, daß solche mit dem Königlichen laudo streitig sei. Bei dem folgenden Land-Tage wurde weiter davon gehandelt, ohne daß etwas zum Schluß kam. Verschiedene Stände wollten nunmero behaupten, als ob in den Concordaten zwei adeliche Assessorat-Stellen festgesezzet wären, obgleich laut derselben, wie schon oben bemerket ist, die durch einen besonderen Vergleich, zu Hebung der vorgewesenen Irrungen, zugelassenen beiden adelichen Assessoren zwar belassen waren, aber dadurch nicht verordnet wurde, daß künftig allezeit 2 adeliche Assessoren bei dem Hofgericht seyn sollten. Die Staaten von Overyssel als Mit-Stände der Grafschaft Bentheim sezten sich auch darauf sehr nachdrücklich wider die dem laudo widerstreitende Zulassung von zween adelichen Assessoren, welche überdem damals beide katholisch waren.

Als nun durch die bekante von dem Grafen Ernst zu Steinfurt unter Beistand des damaligen Königs Wilhelm von Gros-Britannien geschehene Besiznehmung der Nieder-Grafschaft die Gerichtsbarkeit des bentheimschen Hofgerichts in derselben nicht anerkant, sondern durch die zu Neuenhaus

Digitized by Google

angeordnete so genante Amtstube auch nach dem laudo regio noch immer verhindert wurde, so geschahen darüber von dem gräflichen bentheimischen Kanzler Riccius bei denen Staaten von Overyssel Vorstellungen, und es wurde endlich von denselben zu Zwoll den 7. April 1707 resolvirt, daß denen zum nächsten bentheimschen Land-Tag gehenden Deputirten der finale Auftrag gegeben werden solle, um die Concordaten und Meinungen der bentheimischen Ständen mit dem laudo regio zu vereinigen und es dahin einzurichten, damit festgestellet würde: daß das Hofgericht aus vier Personen bestünde, nemlich dem Hofrichter und drei Assessoren; wovon 2 Assessoren adelich, und zwar der eine reformirt und der andere katholisch, seyn müssen. Ferner daß bei Erledigung der Hofrichter Stelle der gelerte Assessor auffolgen solle, und wenn dieser neue Hofrichter reformirt wäre, in dessen Platz ein katholischer gelerter Assessor, hingegen, wenn solcher Hofrichter katholisch wäre, in seinen Platz ein Assessor von der reformirten Religion kommen müsse; übrigens alles vorbehältlich des Königlichen laudi.

Der Inhalt dieser Resolution derer Overyssel'schen Staaten war in dem bentheimschen Land-Tages Protokoll nicht eingeführet, und war dagegen unter den bentheimischen Ständen am 1. September 1707 ein Convenant gemacht: daß beide Hofgerichts-Assessores von Etzbach und von Heuvel zeit Lebens dabei continuiren, jedoch dergestalt, daß nur einer von ihnen dabei Session haben solle, und zwar der von Etzbach vom 1. Januarii bis den 31. December 1708, demnächst der v. Hövel vom 1. Januar bis den 31. December 1709, mithin so auf ihre ganze Lebenszeit alle Jahr abwechselend, und sollte ein jeder 140 Rthlr. Gehalt zu genießen haben. Ferner solle der von Laar als reformirter Assessor vom 1. Januar 1708 an gegen ein Gehalt von 170 Rthlr. im Hofgericht Session nehmen. Nach Ab-

Digitized by Google

sterben eines von den gedachten drei Beisizzeren sollten die beiden übrigen dessen bisherigen Gehalt zu gleichen Teilen zu genießen haben. Wenn aber zween der genanten drei Assessoren versterben würden, so sollte das Hofgericht nach der im Jahr 1651 errichteten ersten Fundation (ist die im Jahr 1652 herausgekommene Wiederherstellungs-Urkunde) nur durch den übrig gebliebenen allein als adelicher Assessor bekleidet worden und derselbe als dann die dazu gewidmeten 200 Rthlr. genießen; zwar dergestalt, daß, wenn der leztlebende ein Katholischer wäre, ein Reformirter, und hingegen ein Katholischer wieder angestellet würde, wenn der längst gelebte reformirter Religion gewesen, und weilen als dann 200 Rthlr. überschössen, welche die vorgedachten drei Assessoren genossen, so sollten selbige künftig zur Landes-Deputation gewidmet seyn.

Wenn diese Convention wäre bestehen geblieben, so würde das Hofgericht endlich wieder auf den vormaligen Fuß gekommen seyn und aus einem Hofrichter, einem adelichen und einem gelerten Beisizzer bestanden haben, so wie es bei der ersten Bestellung gewesen und nach dem laudo regio wieder eingerichtet werden sollte.

Allein die Staaten von Overyssel waren mit solcher Convention nicht zufrieden und ließen ihre darüber genommenen Resolutionen an den bentheimischen Land-Tag gelangen, nach welchen, wie oben erwehnet worden, darauf bestanden war, daß in dem Hofgericht ein Hofrichter, 2 adeliche und ein gelarter Beisizzer seyn sollten. Diese Resolution der Provinz Overyssel, als welche sonst am mehresten einer Vermehrung der Hofgerichts-Personen, der ersten Einrichtung und dem laudo regio zuwider, entgegen gewesen war, scheinet wol am meisten dadurch veranlasset zu seyn, damit zwei reformirte und zwei katholische Glieder

Digitized by Google

in dem Hofgericht seyn mögten, obgleich bei demselben nicht die geringsten Religions-Sachen verhandelt werden.

Die bentheimischen Stände blieben aber dennoch bei ihrer am 1. September 1707 getroffenen Convention, worüber die overyssselschen Deputirten sich das nähere vorbehielten; worauf dann endlich den 4. Julii 1710 eine nähere Convention wegen Besezzung des Hofgerichts zwischen den overyssselschen Deputirten und den übrigen Ständen, unter Genemigung des damaligen Landes Regenten, eingegangen und festgestellet wurde: „daß das Hofgericht von nun an „seyn, und künftig bestellt bleiben solle, durch vier Personen, „nemlich einen Hofrichter, 2 adeliche Assessoren und einen „gelerten Assessor, wovon ein adelicher Beisizzer allezeit „katholisch, und der andere reformirt seyn müsse. Auf den „Abgang eines katholischen Hofrichters solle ein reformirter, „und nach dieses Abgang wieder ein katholischer Hofrichter, „und so immer abwechselnd, folgen. Wenn aber der Hof-„richter katholisch wäre, so solle der gelerte Beisizzer refor-„mirt, und es auch so umgekehrt seyn, auch solle der „reformirte gelerte Assessor dem abgegangenen katholischen „Hofrichter, und so der katholische gelerte Assessor dem „reformirten Hofrichter folgen.

„Weilen aber damals durch die eingerissenen neuen „Anordnungen drei adeliche Beisizzer, nemlich von Laar, „von Etzbach und von Hövel waren, so wurden diese zwar, „jeder mit einem Gehalt von 133$^1/_2$ Rthlr. belassen, dabei „aber festgestellet, daß die beiden katholischen Assessoren „von Etzbach und von Hövel bei denen Hofgerichts-Sessionen „abwechselen, mithin nur ein katholischer dabei seyn solle. „Da aber dieser beider Zulassung nur auf ihre Lebenszeit „bewilliget worden, so solle mit des einen oder anderen „Tod die eine Stelle erloschen seyn, und alsdann so wol „der reformirte, als auch der katholische adeliche Beisizzer,

Digitized by Google

„jeder 200 Rthlr. Gehalt zu genießen haben. Zugleich „wurden von den reformirten Ständen, mit Vorwissen des „Landes Herren, den katholischen Ständen wegen ihrer „größeren Anzal, järlich 100 Rthlr. aus der Landeskasse „zugestanden, welche diese unter sich nach Gutfinden so lange „zu verteilen haben sollten, bis die reformirten ihnen in „der Anzahl gleich geworden, da dann selbige sich den Mit„genuß derer 100 Rthlr. vorbehielten.

„Die overyssel'schen Deputirten nahmen solchen Con„venant, so weit er die Bestellung des Hofgerichts betraf, „an, und unterwarfen die Niedergrafschaft nunmero wieder „der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts. Wegen derer järlichen „100 Rthlr. für die katholischen Stände behielten sie sich „aber die Genemigung ihrer Principalen vor, die katholischen „Stände aber reservirten sich dagegen, daß im Fall die „Auszalung solcher Gelder nicht genemiget würde, einem „jeden Teil sein Recht vorbehalten bleiben solle."

Ob nun von Seiten Overyssel solche vorbehaltene Genemigung nach der Zeit ausdrücklich erfolget ist, davon findet sich keine Nachricht. Indessen ist die Auszalung derer vorbehaltenen 100 Rthlr. nachhero und bis auf den heutigen Tag dergestalt geschehen, daß die katholischen Stände, mit Ausschluß dessen, welcher das katholische adeliche Hofgerichts-Assessorat bekleidet, solche 100 Rthlr. unter sich verteilen.

Aus dem vorerzelten erhellet nun, wie öfteren Veränderungen die Verfassung des hiesigen Hofgerichts unterworfen gewesen. Man hat aber niemals sein Augenmerk eigentlich darauf gerichtet gehabt, um dieses Justiz-Collegium verbessern und seiner Bestimmung gemäs einzurichten; sondern die Stelle eines adelichen Beisizzers ist bald nach der Wiederherstellung des Hofgerichts der beständige Zanckapfel geworden, indem ein jeder sehr bequem fand, die dazu vermachten Gelder zu ziehen, ohne daß er etwas dafür

Digitized by Google

thun mußte oder einige Kenntniß von denen bei dem Hofgericht verhandelt werdenden Sachen zu haben brauchte. Wäre gleich anfangs oder in der Folge erfordert worden, daß der adeliche so wol, als der gelerte Beisizzer was gelernet haben müßte, so würden so langwierige Irrungen gewiß nicht erreget und keine zwote höchst überflüssige Stelle zum Beschwer des Landes errichtet worden seyn. So aber war es nur darum zu thun, daß ein jeder derer Stände Nuzzen davon ziehen wollte. Nachmals kam die Religion mit ins Spiel, da man glaubte, als ob die reformirte oder die katholische Religion zu Grunde gehen würde, wenn nicht in allen Stücken eine genaue Gleichheit wäre, und so muſten im Hofgericht 2 reformirte und 2 katholische Stimmen seyn, obgleich keine Religions-Sachen daselbst verhandelt werden. Die in allem Betracht unbillige Ungleichheit der Gehälter für die würklich bei dem Hofgericht arbeitenden Personen leget schon genugsam dar, daß es den Ständen nur darum zu thun gewesen, für die adelichen Beisizzer zu sorgen und deren Gehälter so hoch zu bestimmen, weilen sie selbst auf solche Art den Nuzzen davon ziehen konten. Daß man aber von jeher nicht Willens war, etwas für das Geld zu thun, sondern selbiges als eine Pension ansehen wollte, läßt sich schon daraus folgern, daß die adelichen Beisizzer, nach allen Verabredungen, nie Hofrichtere werden konten, sondern jedesmal der gelerte Assessor mit jener Vorbeigehung dazu aufstieg. Es ist aber zu verwunderen, daß die vormaligen Landes-Herren den Ständen darunter gar zu viele Freiheit ließen, die Einrichtungen nach ihren Absichten zu treffen, gleichsam, als ob die Landes-Kasse, woraus das Hofgericht besoldet wird, blos von ihrem Willkühr abhinge, da doch selbige lediglich unter der Direction des Landes Herren steht, denen Ständen aber nur die Mit-Aufsicht zukommt und ihre Bei-

Digitized by Google

stimmung erfordert wird, wenn etwa außerordentliche Sachen bewilliget werden sollen. Da nun das Hofgericht schon zum öfteren in seiner vorigen Gestalt verändert ist, so kan selbiges auch, unter Beistimmung der Stände, weiter verändert und zum allgemeinen Nuzzen besser eingerichtet werden, obgleich in der obengedachten lezten Verabredung vom Jahr 1710 gesagt wird, daß sie mit gräflicher Genemigung (wovon jedoch aus den Akten nichts näheres erhellet) geschehen sei und das Hofgericht künftig bei solcher Einrichtung bleiben solle.

Vorschläge zur Verbesserung des Hofgerichts.

1. Müste dahin gesehen werden, damit die dabei angestellten Personen, auch würklich dasjenige leisteten, wenigstens zu leisten im Stande wären, wozu sie eigentlich bestimmet sind; mithin müsten auch die adelichen Beisizzer, welche etwa bei dem Hofgericht bestellet würden, gehörig studiert und eine genugsame Kenntniß in den Rechts-Wissenschaften haben, so daß sie mit Ehren ihr Amt verwalten könten. Es würde daher von Nuzzen seyn, wenn alle Beisizzer des Hofgerichts, ehe sie dazu angeordnet würden, eine Probe-Relation verfertigen und sich öffentlich examiniren lassen müsten, im Fall nicht etwa beides schon vorher bei einer anderen Gelegenheit geschehen wäre, mithin man bereits genugsame Proben der nötigen Fähigkeit hätte. Auf solche Art wären außer dem Hofrichter 2 Beisizzere zu Bestreitung der vorkommenden Arbeit völlig genug, und könte davon allenfalls einer beständig adelich sein, ob es gleich am diensamsten seyn dürfte, nicht darauf, sondern vielmer auf die Bequemlichkeit derer eben vorhandenen Candidaten zu

Digitized by Google

sehen, wenn eine Stelle zu besezzen wäre; und so könte es kommen daß zuweilen mehrere oder lauter adeliche, und zuweilen weniger oder gar keine adeliche bei dem Hofgericht wären. Ob nun gleich nach den Landes-Verträgen sonst kein Unterscheid zwischen Katholischen und Reformirten bei Besezzung der Bedienungen gemacht werden soll, so könte doch allenfalls, wenn es etwa zu Beruhigung der Stände gereichte, bei Bestellung der Hofgerichts-Bedienten in Ansehung der Religion abgewechselt werden. Das Hofgericht könte solchemnach wieder auf den ersten Fuß gebracht, dem laudo regio gemäs eingerichtet und noch überdem dabei gesparet werden, wie hernach gezeiget werden soll. Da aber

2. Personen, welche einerlei Arbeit zu verrichten haben, auch einerlei Belohnung verdienen, so müsten die Hofgerichts-Assessoren ohne Unterscheid gleiche Gehälter zu genießen haben und diese dergestalt eingerichtet seyn, damit man tüchtige Leute dafür bekommen könte, ohne dadurch die Stände zu reizen, solche Gehälter blos zur Vermehrung ihrer Einkünfte an sich zu ziehen. Bisher empfängt der Hofrichter 100 und der gelerte Assessor 80 Rthlr., hingegen die adelichen Beisizzer ziehen jeder 200 Rthlr., ohne daß sie etwas dafür zu thun oder einige Wissenschaft zu besizzen brauchen. Zwar sollen sie bei den ordentlichen Sessionen gegenwärtig seyn, allein seit vielen Jahren ist auch dieses sehr in Abgang gekommen. Im Fall sie aber auch gegenwärtig sind, so schaffen sie doch damit nicht den geringsten Nuzzen, wenn sie von den vorkommenden Sachen nichts verstehen, und bringen die Zeit während der Session mit Nebendinge zu. Der Hofrichter, auf welchem doch bekantlich bei dem Hofgericht fast alles beruhet, soll sich mit 100 Rthlr. behelfen und würde damit gewiß eine elende Figur machen, wenn er nicht andere Stellen dabei zu bekleiden hätte, und der gelerte Assessor, das heißt,

Digitized by Google

welcher eigentlich mit arbeiten sollte, bekommt nur 80 Rthlr. Für diesen Gehalt will aber nicht gern ein geschickter Mann sich zu Annehmung der Stelle bequemen. Ja die Erfahrung hat mehrmalen gelehret, daß nicht mal bloße Advokaten selbige annehmen wollen, weilen sie die Advokatur niederlegen müsten und als dann, wenn sie selbst kein Vermögen besizzen, nicht leben können.

Gegenwärtig kostet der Unterhalt des Hofgerichts dem

Lande	632	Rthlr.
hierzu die	100	„
welche die katholischen Stände, nach der Verabredung vom Jahr 1710, sich ohne hinreichenden Grund vorbehalten haben, also zusammen . .	732	Rthlr.

Bei einer vorgedachtermaasen zu verbesserenden Einrichtung könten demnach die Gehälter folgendermaasen bestimmet und der Arbeit gemäßer eingerichtet werden:

Für den Hofrichter	200	Rthlr.
„ „ Hofgerichts-Assessor	150	„
„ „ „ „	150	„
„ „ Hofgerichts-Secret.	75	„
„ „ Pedell	15	„
Summa	590	Rthlr.

Mithin würden bei dieser billigeren Verteilung und besseren Einrichtung für das Land järlich 142 Rthlr. ersparet. Im Fall aber die vorerwenten 100 Rthlr. dennoch für die Stände bleiben sollten, so würde doch noch einiger Ueberschuß für die Landes-Kasse seyn, und könten solche 100 Rthlr. allenfalls järlich abwechselend zwischen 2 Ständen verteilet werden. Im Fall aber etwa darauf bestanden würde, daß drei Assessores, obgleich ganz unnötiger Weise, bleiben sollten, so würden die Gehälter folgendermaasen zu bestimmen seyn:

Digitized by Google

Für	den	Hofrichter		165	Rthlr.
"	"	Hofgerichts-Assessor		124	"
"	"	"	"	124	"
"	"	"	"	124	"
"	"	"	Secret.	62	"
"	"	Pedell		13	"
			Summa	612	Rthlr.

3. Müsten die Beisizzer, zu desto mehrer Aufmunterung, nach der Zeit wie sie in das Hofgericht gekommen, aufrücken, und da sie, nach der oben vorgeschlagenen Art, alle genugsame Fähigkeit besäßen, so müste ein jeder zu der Hofrichter-Stelle aufsteigen können, von welcher bisher die adelichen Beisizzere, blos weilen es ihnen an den erforderlichen Wissenschaften gefelet, ausgeschlossen gewesen.

Diese Verbesserungen wären freilich anjezzo, da beide adelichen Beisizzer-Stellen erlediget sind, am besten einzurichten. Allein da diejenigen, welche bereits von denen Ständen sich etwa dazu Hoffnung gemacht haben mögten, am mehresten zuwider seyn werden, so könte wenigstens bei dem bevorstehenden Land-Tage auf eine Verbesserung angetragen und denen Ständen aus vorstehendem das diensame vorgeleget werden, und demnächst, nach ihrer Aeußerung und denen dabei vorkommenden Umständen, bei dem Land-Tage des künftigen Jahrs die Besezzung der erledigten Stellen geschehen, indem das Hofgericht nach dem vorerzelten bis dahin nichts verlieret, die Landes-Kasse aber dadurch mit 1000 Gulden Pensions-Geldern bereichert wird.

Da kein eigenes Interesse, sondern das gemeine Beste und eine nüzlichere Verfassung des Hofgerichts mich blos zu obigen Vorschlägen bewogen hat, so wird es mir für meine Person auch gleichgültig bleiben, im Fall alles auf

Digitized by Google

dem bisherigen Fuß zu belassen diensamer befunden werden mögte. Bentheim, im Monat Junii 1784.

H. N. Funck.

Karl Funck führt in seinem Beamten-Verzeichnis folgende Beamte des Hofgerichts auf:

Als Hofrichter: 1648 Dr. Johann Pagenstecher. Seit 1652 Arnold Gisbert Pagenstecher, geb. 1615, ging als der Graf Ernst Wilhelm 1668 katholisch geworden in kurbrandenburgische Dienste. 1680: Dr. Gustav Georg Balke; 1701, 1722 Johann Erhard Riccius; 1735, 1753 Konrad Alexander Wiedenbrügge; 1758 Christian Joseph Schilgen, der in demselben Jahre abgesetzt wurde; die Hofgerichtsgeschäfte wurden damals der Regierung in Bentheim übertragen. J. J. 1763 wurde das Hofgericht wieder eröffnet und der Regierungsrath Johann Christoph Buch nebenamtlich als Hofrichter angestellt. Nach dessen 1774 erfolgten Tode wurde Karl Joseph Riccius Hofrichter, welcher 1776 starb. 1777 wurde der Regierungsrath Hermann Nikolaus Funck Hofrichter und nach dessen Tode i. J. 1802 Bernardin Friedrich von Beesten, der 1810 gestorben ist.

Als adelige Assessoren reformirten Bekenntnisses hat Funck festgestellt: 1652 Eberhard Degenhard von Etzbach auf Langen † 1666. 1701 von Etzbach. 1707 Heinrich Gerhard von Laar zu Laar († 1723 als der Letzte seines Geschlechts). 1748 von Bellinkhave. 1752—58 von Rengers auf Schulenburg. 1763 Anton Bertold von Root zu Syngraven † 1774. 1774 Friedrich Alexander von Ittersum zu Osterhoff † 1784. 1784—1804 Wilhelm Karl Graf von Heiden-Hompesch zu Ootmarsum.

Adlige Assessoren katholischer Religion: 1666 Johann Henrich von Reede zu Brandlegt; 1679 Adolph Otto von Hövel zu Ravenshorst † 1704. 1701, 1707 Ferdinand

Digitized by Google

von Hövel auf Ravenshorst. 1750 Levin Bertram von Etzbach auf Langen. 1763 Clemens August von Elverfeld auf Steinhausen; 1784 Levin Paul von Elverfeld auf Steinhausen und Langen, resignirte 1805 als er Landdrost wurde, † am 30. Juni 1830. 1805 Friedrich Wilhelm von Raet auf Vögelskamp, bei Einrichtung des großherzoglich bergischen Landgerichts entlassen, † 30. September 1830.

Gelehrte Hofgerichtsassessoren: 1652 Rudolf Meyer. 1680 Dr. Riccius. 1701 Dr. Wiedenbrügge. 1753 Christian Joseph Schilgen. 1756 Johann Christoph Buch aus Kassel. 1758 Bernhard Moritz Branus aus Bentheim. 1764 Karl Joseph Riccius. 1777 Bernardin Friedrich von Beesten. 1802 Christian Philipp Steuber, gebürtig aus Katharinenhagen in der Grafschaft Schaumburg. Er wurde zum bergischen Hofgericht übernommen, wurde Präsident des Tribunals zu Neuenhaus, dann zu Bentheim und starb 1836 als erster Beamter bei dem Amte Verden.

Digitized by Google

II.

Ueberſicht über die frühere Verwaltung und die Behörden in der niederen Grafſchaft Lingen.

Von

Staatsarchivar Dr. Bär.

Die Niedergrafſchaft Lingen umfaßt die vormals zur Grafſchaft Tecklenburg gehörigen Städte und Kirchſpiele Lingen und Freren und die ländlichen Kirchſpiele Baccum, Bawinkel, Lengerich auf der Wallage, Thuine, Bramſche, Beeſten, Plantlünne und Schapen. Dieſe Kirchſpiele erhielt Nikolaus IV., der zweite Sohn des Grafen Nikolaus III. von Tecklenburg, durch einen Vertrag von 1493 als eine beſondere Herrſchaft auf Lebenszeit. Nach der Beilegung eines Streites mit ſeinem Bruder Otto erhielt er die weiteren vier Kirchſpiele Ibbenbüren, Brochterbeck, Recke und Mettingen. Jene zehn tecklenburgiſchen Kirchſpiele wurden ſpäter als die niedere, dieſe als die obere Grafſchaft Lingen bezeichnet.

Mit des Grafen Nikolaus IV. 1541 erfolgten Tode fiel die ganze Herrſchaft an Tecklenburg zurück. Vorher aber hatte ſie Nikolaus IV., um die Folgen ihrer Eroberung durch den Biſchof von Münſter abzuwehren, vom Herzog Karl Egmond von Geldern 1526 zu Lehn genommen. Der

Digitized by Google

Erbe dieses kinderlos verstorbenen Herzogs war der Kaiser Karl V. Als daher der Graf Konrad von Tecklenburg infolge seines Beitritts zum schmalkaldischen Bunde durch kaiserliches Urtheil seiner Güter für verlustig erklärt wurde, nahm der Kaiser eine doppelte Veranlassung, über die Grafschaft Lingen zu verfügen. Er belehnte mit ihr als mit einem geldrischen Lehn am 13. März 1548 den Grafen Maximilian von Büren. Nach dessen Tode verkaufte die Tochter Anna von Büren die Grafschaft an den Kaiser (1551), der die Verwaltung nunmehr seiner Schwester Maria, Statthalterin der Niederlande, übertrug, welche sie durch den Grafen Johann von Arenberg ausüben ließ. Karls Nachfolger Philipp II. übertrug die Statthalterschaft in den Niederlanden seiner Schwester Margarethe von Parma und setzte in den einzelnen Provinzen Unterstatthalter ein und zwar für Friesland, Overyssel und Lingen den Johann von Arenberg.

Mit d. J. 1578[1]) kam die Grafschaft Lingen als ein Geschenk der Generalstaaten an den Statthalter Wilhelm I. von Oranien und damit unter die Herrschaft des Hauses Nassau-Oranien. Bei den nun folgenden Kämpfen zwischen Spanien und den Niederländern wurde Lingen ununterbrochen in Mitleidenschaft gezogen, die 1605 infolge der Eroberung Lingens durch Spinola zu einer dauernden Besetzung der Grafschaft durch die Spanier führte. Erst 1630 zog der König von Spanien die Besatzung aus Lingen zurück und erst am 5. Januar 1633 konnte Friedrich Heinrich von Oranien durch den Drosten Rütger von Haersolte die Grafschaft wieder in Besitz nehmen lassen,[2]) die im west-

[1]) Die Urkunde ist in Philipps II. Namen ausgefertigt; daher die Notiz z. B. bei Büsching, Erdbeschreibung VI, 425, Philipp habe dem Prinzen Lingen geschenkt.

[2]) Damals wurde Silvester Danckelmann als Landrichter der Grafschaft angestellt.

Digitized by Google

fälischen Frieden 1648 auch förmlich an Wilhelm II. von Oranien abgetreten wurde. Nach dessen frühem Tode folgte der kurz zuvor geborene Sohn Wilhelm III. von 1650 bis 1702. Für ihn regierten zunächst die Vormünder, die Großmutter, die Mutter und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die älteste Schwester Wilhelms II. zur Gemahlin hatte.

Diese Heirath und die daraus erwachsenen Erbansprüche waren für den König Friedrich I. von Preußen die Veranlassung, sofort nach Wilhelms III., Königs von England, am 19. März 1702 erfolgten Tode von der Grafschaft Lingen Besitz ergreifen zu lassen. Schon i. J. 1700 hatte er von dem Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg dessen Ansprüche auf Lingen erworben. Am 25. März 1702 nahm der Geheime Rath Thomas Ernst von Danckelmann[1]) im Auftrage des Königs die Grafschaft Lingen in Besitz.

Die preußische Herrschaft über Lingen währte von 1703 bis 1806. Im November des letzteren Jahres rückten die Franzosen ein und nach Abtretung der Grafschaft an Napoleon wurde sie zuerst zum Großherzogthum Berg, dann zum französischen Kaiserreiche selbst geschlagen. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft ergriff Preußen zunächst wieder Besitz, trat dann aber am 29. Mai 1815 die Niedergrafschaft Lingen förmlich an Hannover ab, während die Obergrafschaft unter preußischer Herrschaft verblieb.

In Uebereinstimmung mit der westfälischen Verwaltungs-

[1]) Er war früher mindenscher Richter, dann lingenscher Landrichter im Dienste des Prinzen von Oranien, dann seit 1684 Rath und Archivar in Minden.

Digitized by Google

weise war der eigentliche administrative Beamte der Drost in Lingen. Auch unter der kaiserlichen (statthalterschaftlichen) Verwaltung, während deren die Grafschaft als geldrisches Lehn angesehen wurde, wie später zu oranischer Zeit, wo sie mit der Provinz Overyssel verbunden war, hatte ein Drost in Lingen seinen Sitz, der noch in den letzten Jahren der oranischen Herrschaft zusammen mit dem Landrentmeister und dem Richter die Regierung führte. Das lingensche Landrecht von 1639 bezeichnet ihn als des Drosten „Substitut ofte Richter". Er stand unter Aufsicht des Drosten, der in Kriminalsachen auch das erste Verhör abhielt. Der Richter hatte einen Gerichtsschreiber unter sich und neben sich vier Beisitzer (4 Bürgermeister der Stadt Lingen). Zum Gericht gehörten ferner die Prokuratoren oder „Vorspraken" und der Gerichtsbote oder Vogt. Früher hatte die Grafschaft zwei Gerichte, für die niedere Grafschaft in Lingen, für die obere in Ibbenbüren. Die Berufungen in Zivilsachen über 25 Gulden gingen an die „Gedeputeerden der Heerlickheit und Landtschap Lingen", welche zwei oder drei Verständige von der Ritterschaft erwählten, die unter Hinzuziehung von Rechtsgelehrten erkannten.[1]) Die letzte Berufung in Sachen über 50 Gulden ging an den Landesherrn. Außerdem gab es zu oranischer Zeit ein Hof- und Appell-Gericht in Lingen, besetzt durch den Drosten oder den vom Drosten Beauftragten und zwei adlige Assessoren. Die Obliegenheiten dieses Appellgerichts werden durch das lingensche Landrecht[2]) genau umschrieben. Ihm wurden 1647 auch die Beamten, Ritter-

[1]) An deren Stelle traten durch Verordnung von 1647 der Drost und seine Assessoren, also das Hof- und Appell-Gericht.

[2]) Landrechten ende Ordonnantien van Lingen. In s'Gravenhage 1652.

Digitized by Google

schaft, Städte und Gemeinden angehenden Sachen zugewiesen. Das Gericht letzter Instanz war im Haag.

Als Preußen die Grafschaft in Besitz genommen hatte, wurde der Geheimrath Thomas Ernst von Danckelmann als königlicher Kommissarius — commissaire en chef — mit der Verwaltung beauftragt. Die Gerichtsverfassung — das Landgericht in Lingen als erste Instanz und das Hof- oder Appellationsgericht daselbst — blieb bestehen. Statt des Gerichtshofes im Haag aber wurde durch einen Erlaß vom 9. Juni 1702 Danckelmann nebst zwei Unparteiischen als letzte Instanz bestellt. An deren Stelle trat nach einer weiteren Verfügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht in Berlin, wo dann am 2. Oktober 1709 das sogenannte oranische Tribunal errichtet wurde als Appellhof für die Berufungen aus den oranischen Successionslanden und zwar für Mörs, Lingen und — die Grafschaft Tecklenburg.[1])

Als Danckelmann am 10. August 1709 gestorben war,[2]) beauftragte der König die lingenschen Beamten, bis auf weiteres die Regierung des Landes wahrzunehmen und alles „was in jenen Landes- Justiz- Polizei- Kontributions- und Kammersachen" vorkomme in ihren Versammlungen zu berathen und in wichtigen Angelegenheiten die königliche Willensmeinung einzuholen. Die drei Beamten — der Vicedrost, der Kammerrath und Landrentmeister und der

---

[1]) Die erste Apellation kam im März 1710 aus Lingen an das neue Tribunal. Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. I, S. 90, 91.

[2]) Johann Jakob de Famars meldete am 11. August den Tod Danckelmanns und bat den König, einen neuen Commissaire en chef anzustellen oder zu verordnen, „daß die drei Beamte wie bei des hochseligsten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiesige Grafschaft regieren."

Digitized by Google

Landrichter — gaben selbst am 21. August 1713 in einem Bericht an den König ihre Geschäfte an: Der Vicedrost Dr. jur. Johann Arnold Westenberg hatte die „publiquen Conferencien über Regierungs- Land- und Grenzsachen", die Oberaufsicht über das gesammte Finanzwesen und die Schulen der Grafschaft und die oberste Polizeigewalt. Unter seinem Vorsitz wurde das Hof- und Appellationsgericht gehalten. Der Kammerrath und Landrentmeister Famars hatte die Verwaltung der Domänen und Forsten und war zugleich Kriegskommissar. Der Richter und Gograf Johann Philipp Koppen war damals Vertreter des jungen Danckelmann[1]) und hatte die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen mit Ausnahme derjenigen der Eximirten, die vor den Drosten gehörten. Er hatte gemeinsam mit den beiden ersten Beamten „die Land- Grenz- Mark- Public- und landesherrlichen Sachen", mit dem Landrentmeister gemeinsam das Forstwesen zu verwalten. Der Advocatus fisci Rath Johann Friedrich Recke hatte außer den gewöhnlichen fiskalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Angelegenheiten der königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, mit dem Drosten die Kirchspielrechnungen zu revidiren und für schnelle Beendigung von Steitigkeiten der Kirchspiele, Bauerschaften und Gemeinheiten zu sorgen.[2]) Die Beamten zeichneten später, nachdem Sylvester Dietrich von Danckelmann als Nachfolger des Vaters zum Commissaire en chef ernannt worden war, als „Königlich preußische

[1]) Sylvester Dietrich, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem am 27. Oktober 1705 als Richter und Gograf adjungirt und am 26. August 1709 bestätigt. Er war später, wie sein Vater, Commissaire en chef der Regierung und zugleich Richter. Während seiner mehrfachen Beurlaubungen versahen Vicerichter (so Johann Philipp Koppen seit 1711) seine Geschäfte.

[2]) Acta Borussica, Behördenorganisation I, 555.

Digitized by Google

zur Regierung der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Commissaire en chef und Beamte."

Einigemale und zwar zum ersten Male sofort nach der Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg im Jahre 1707 wurde der Plan erwogen, die Verwaltung beider Grafschaften in einer Regierung zu vereinigen. Der Umstand, daß Lingen außerhalb des Reichsverbandes stand, ließ schon damals die Vereinigung schwierig erscheinen und davon absehen.[1]) Im Jahre 1714 wurde der Plan nach der Richtung wieder aufgenommen, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit Minden zu vereinigen, aber sowohl die Regierung zu Tecklenburg, der Landdrost und die Drosten der Grafschaft Ravensberg und die dortigen Landstände wie auch die Beamten in Lingen sprachen sich dagegen aus. Dasselbe war 1721 der Fall. Unterm 14. April 1722 aber erging ein Reskript an Danckelmann, an den Hofrath von Reck und den Rath Dr. Friedrich Hermann Balcke, durch welches der Commissaire en chef von Danckelmann über beide Grafschaften gesetzt wurde. Der Hofrath von Reck wurde Richter in Lingen, Balcke Richter in Tecklenburg, beide hatten die erste Instanz unter Danckelmanns Direktion. Die Berufungen gingen unmittelbar an das Oberappellationsgericht in Berlin, das Hof- und Appellgericht in Lingen fiel weg. Gleichzeitig wurde den drei Beamten aufgegeben, die Landes- Hoheits- Kontributions-

[1]) Danckelmann und der Kirchenrath Heinrich Pontanus wiesen auf jenes Verhältnis Lingens hin und waren beide für eine Verbindung beider Grafschaften nur in der Art, daß auch Tecklenburg vom Reiche abgelöst würde. Der König aber fand eine Trennung Tecklenburgs vom Reiche bedenklich, lehnte aber die Meinung des Pontanus ab, nach welcher die Staaten von Overyssel wegen der Vereinigung einige Ombrage schöpfen könnten. Vgl. das Nähere in Acta Borussica, Behördenorganisation I, 46.

Digitized by Google

und Domänensachen gemeinsam zu erledigen. Im Jahre darauf folgte eine weitere Ausbildung der Verwaltung. Der Sitz der für beide Grafschaften eingerichteten Regierung — „Königlich preußische zur Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg verordnete Direktor und Regierungsräthe" — blieb Lingen. Diese Regierung war Verwaltungs- und Konsistorialbehörde und stand in Hoheits- Grenz- und Lehnssachen unter der Kriegs- und Domänenkammer in Minden, von welcher eine besondere Deputation — ein Deputatus camerae — für die Domanialangelegenheiten beider Grafschaften in Lingen eingerichtet wurde. In Religionssachen stand die lingensche Regierung, bei welcher 1739 ein eigener Konsistorialrath angestellt wurde, unter dem evangelisch-reformirten Kirchendirektorium in Berlin. Dieser Behörde war schon bei der Errichtung die lingensche reformirte Geistlichkeit unterstellt worden.

Neben der Regierung[1]) blieb das Landgericht[2]) oder wie es auch genannt wurde, das Stadt- und Landgericht bestehen, von dessen Urtheilen erster Instanz 1748 eine Appellation an die mindensche Regierung insofern eingerichtet wurde, als die instruirten Akten zweiter Instanz zum Spruche nach Minden versandt werden sollten. Die dritte Instanz und die Revision verblieb dem Tribunal in Berlin.

---

[1]) Die Regierung bestand 1745 aus dem Geheimen Oberfinanzrath und Commissaire en chef von der Horst, der auch zugleich Deputatus camerae war, dem Direktor Karl Pontanus und den Regierungsräthen Heinrich Pontanus, Metting, Schlegtendal, von Rossum und Meyerinck.

[2]) Das Landgericht bestand 1745 aus von der Horst als Richter, dem Vicerichter Metting, der von Ersterem besoldet wurde, und den beiden Assessoren Hofrath Lüning und Regierungsrath Meyerinck.

Digitized by Google

Eine Kombinirung beider Behörden, der Regierung und des lingenschen Landgerichts, fand erst 1749 bei einer persönlichen Anwesenheit des Großkanzlers von Cocceji in Lingen statt. Diese vorläufige Kombinirung war jedoch nur eine äußerliche, insofern die Justizpflege dem Commissaire en chef von der Horst genommen und dem Direktor und zwei Räthen der Regierung übertragen wurde.[1]) Sie zeichneten: Königlich preußische zum Justizdepartement der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Regierungs- und Justizdirektor, auch Geheimter Rath und Regierungsräthe.

Eine wirkliche, auf die Verbesserung des Justizwesens abzielende Zusammenlegung der lingen-tecklenburgschen Regierung mit dem lingenschen Landgericht fand erst 1753 statt, als nach Aufhebung der alten und sofortiger Einrichtung einer neuen tecklenburg-lingenschen Regierung diese einem Präsidenten und zwar dem durch seine juristischen Schriften

---

[1]) Damals gehörten zur Regierung und zum Landgerichte nach einer von Cocceji eingeforderten Liste folgende Beamte: Der Commissaire en chef von der Horst, präsidirt in publiquen und Landessachen; der Direktor und Geheime Rath Pontanus präsidirt allein in Ziviljustiz- und Prozeßsachen; der Regierungsrath Schlegtendal und der Regierungsrath Hoorn; beide haben nebst dem Direktor Votum in den Regierungssachen. Später wurde der Konsistorialrath von Hoven hinzugefügt. Außerdem ein Regierungs- und Landsekretär, ein Sekretär für die Prozeßsachen, ein Kopist, dazu 6 Advokaten. Die Justiz war neben Pontanus den Räthen Schlegtendal und Hoorn aufgetragen. Die unterste Verwaltung wurde durch Vögte wahrgenommen, die zugleich die Pächter der Domänen waren, nämlich Oberamtmann Rump für Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, der Oberamtmann Lamping für Lengerich, Bawinkel, Baccum und Bramsche, der Amtmann Rump für Beesten und Freren, ferner Muhlert zu Schapen, Perizonius zu Thuine und Smoock zu Plantlünne.

Digitized by Google

damals bekannten Freiherrn von Loen in Frankfurt a. M. unterstellt wurde. Zur Vermeidung der bisherigen vielfach aus religiösen Unduldsamkeiten reformirter Regierungsmitglieder hervorgerufenen Reibereien wurde sie zum Theil mit neuen Mitgliedern besetzt. Damals erfolgte auch die Einführung des Codex Fridericianus. Das Amt des Deputatus camerae blieb auch weiterhin bestehen. Es wurde dem Sohne des bisherigen Commissaire en chef, dem Kriegsrath von der Horst, als Nachfolger des Vaters, der ebenfalls Deputatus camerae gewesen war, übertragen.

Die lingen-tecklenburgsche Regierung zu Lingen, welche Verwaltungsbehörde für beide Landestheile und Justizbehörde für Lingen war, erfuhr eine Erweiterung ihrer Thätigkeit, als durch Königliche Verordnung vom 27. Dezember 1765 auch das bis dahin gesondert bestehende Landgericht in Tecklenburg mit ihr vereinigt wurde. Für diesen weiteren Ausbau des Regierungs- und Justizwesens in beiden Grafschaften wurde unterm 18. Januar 1766 eine Instruktion für die kombinirte lingen-tecklenburgische Regierung erlassen. Danach sollte das Personal bestehen — da der Präsident von Loen wegen seines Alters von der Arbeit dispensirt war — aus einem Direktor,[1]) drei Räthen,[2]) einem Sekretär, einem Archivar und Registrator, einem Kopisten und einem Pedell oder Kanzleidiener. Neben dem die jura fisci wahrnehmenden Hof- und Kammerfiskal und dem procurator fisci für Lingen und dem advocatus fisci für Tecklenburg, welche auch Prozesse für Privatleute übernehmen durften, wurden

[1]) Der zugleich als Rath arbeitete.

[2]) Von denen der eine blos in Hoheits-Kirchen- und geistlichen Sachen arbeitete.

Digitized by Google

noch 5 Advokaten für beide Landestheile bestellt, von denen zwei zu Lingen, einer zu Ibbenbüren und zwei zu Tecklenburg wohnten. Die Regierung war sowohl Verwaltungs- wie Justizbehörde. Als erstere hatte sie die Regalien und Grenzsachen, die Lehnssachen, die Durchmarschsachen, die in ihr Ressort fallenden sogenannten publica[1]) und endlich Kirchen- Stifts- Konsistorial- und Schulsachen zu verwalten. Als Justizbehörde gehörten zum Ressort der Regierung die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Bedienten, über die von Adel und andere Privatgutsbesitzer nebst deren Eigenbehörigen, über die Bürger in den Städten Lingen,[2]) Tecklenburg, Lengerich, Cappeln, Freren und Ibbenbüren und über die sogenannten Kammerfreien;[3]) ferner die Kriminalgerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen und also auch in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen; endlich die Ehesachen und zwar gleichfalls ohne Ansehung der Personen.

Die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten war bisher von der Domänenkammer zu Minden geführt worden und zwar unter ihrer Leitung durch einen von ihr nach Lingen (bezw. nach Tecklenburg) deputirten Beamten, den

---

[1]) Nach einem Reglement vom 19. Juni 1749.

[2]) Jedoch behielt der Magistrat in Lingen die ihm früher verliehene und bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dortigen Bürger in kleinen, nach der jetzigen beschränkenden Feststellung 20 Gulden nicht übersteigenden Streitsachen, desgleichen in geringen Injurien-Sachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder.

[3]) Die Kammer hatte jedoch durch ihre Beamten oder Deputirten die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Eigenbehörigen und bei der Amtsstube oder dem General-Brüchten-Ansatz die Gerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen in Fällen von Unpflichten, Hurerei, Injurien (ausgenommen die Bürger von Lingen und die Eximirten), Polizei- Feld- Marken- Forst- und Jagd-Excessen.

Digitized by Google

Deputatus camerae. Mit dem 1. Juni 1769 wurde nun zu Lingen eine eigene kollegiale „Kammer-Deputation" für beide Grafschaften errichtet,[1]) welche aber von der mindenschen Kriegs- und Domänenkammer abhängig, deren Chef also der Kammerpräsident in Minden war. Die Veranlassung dazu lag theils in der ziemlich bedeutenden, noch dazu durch fremde Gebiete unterbrochenen Entfernung von Minden, theils in den Mißhelligkeiten, welche zwischen der dortigen Kammer und ihren Deputirten in Lingen und Tecklenburg einerseits und der lingenschen Regierung andererseits seit langen Jahren vorgekommen waren. Dieses neue „Königlich preußische tecklenburgisch und lingensche Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Kollegium" bestand aus einem Direktor, dem bisherigen tecklenburgischen Landrath von Nolting, vier Kriegs- und Domänenräthen, von denen einer Landrath für Tecklenburg und einer Steuerrath beider Grafschaften war, einem Oberjäger, einem Bergrath und dem Subaltern-Kassen- und Bauperſonal Der neuen Behörde wurde nunmehr die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten übertragen: Finanz- Kriegs- und Domänensachen, Landespolizei, Bergwerks- Manufaktur- Kommerzien- und Salzsachen.

Die Kammerdeputation war zugleich Justizstelle für die königlichen Eigenbehörigen und auch das bisherige sogenannte Holz- und Markengericht kam in Wegfall. Die Appellationen gingen theils an die mindensche Kammer, theils an das Generaldirektorium in Berlin. In Hinsicht dieser Seite der Thätigkeit der neuen Behörde wurde dann der damaligen neuen preußischen Justizverfassung entsprechend durch Reskript vom 19. März 1782 von der Kammer-

[1]) Durch Kabinetresolution vom 21. Februar 1769 und Instruktion vom 28. April 1769.

Digitized by Google

deputation eine besondere „Justizdeputation" abgesondert, aus dem Direktor und zwei Kriegs- und Domänenräthen bestehend.

Die Unterstellung der Kammerdeputation unter die mindensche Kriegs- und Domänenkammer wurde später durch Kabinetsordre vom 7. November 1787 aufgehoben, der mindensche Kammerpräsident von der Aufsicht entbunden und das Präsidium über die lingensche Kammerdeputation dem Kammerdirektor von Bessel übertragen.

Die ganze Einrichtung brachte aber schließlich doch nicht den Nutzen, den man sich i. J. 1769 von ihr versprochen hatte. So kehrte die preußische Regierung zu dem früheren Zustande zurück: durch eine Kabinetsordre vom 22. Oktober 1793 wurde die lingensche Kammerdeputation vom 1. Januar, thatsächlich aber erst vom 1. März 1794 an wieder aufgehoben und die Verwaltung der Provinzen Lingen und Tecklenburg wie vordem der Kriegs- und Domänenkammer in Minden dergestalt übertragen, daß wiederum in jeder der beiden Grafschaften ein Kammerdeputirter zur Erleichterung für die Unterthanen und zur Aufsicht über die Bedienten, das Kassenwesen und die Kameralgeschäfte seinen Sitz behielt. Dies Amt wurde für Lingen dem Kriegs- und Domänenrath Mauve, für Tecklenburg Balcke übertragen. Da durch die Aufhebung der Kammerdeputation zugleich die 1782 eingerichtete Justizdeputation einging, so wurde für die Prozesse der königlichen Eigenbehörigen und andere zum Kammerressort gehörende Justizfälle ein Deputationsgericht eingerichtet, welches die Sachen in erster Instanz zu behandeln hatte.

Als bei der Säkularisation des Bisthums Münster das Oberstift zum größten Theil an Preußen gelangte, wurde auch die lingensche Verwaltung durch das „Reglement über

Digitized by Google

die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in den preußischen Entschädigungsländern vom 2. April 1803" insofern beeinflußt, als dieses Reglement auch auf die Grafschaften Tecklenburg und Lingen ausgedehnt wurde. Infolgedessen fiel die Zuständigkeit der Kammer in Minden weg und an ihre Stelle trat die Kriegs- und Domänenkammer in Münster in dem durch jenes Reglement vorgeschriebenen Geschäftsumfange. Zu diesen gehörten auch die Kirchen- und Schulsachen. Daher trat die Regierung in Lingen von der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zurück. Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster wurde angewiesen, vom 1. September 1804 an die reformirten geistlichen und Schulsachen in Lingen und Tecklenburg unter Oberaufsicht des reformirten Kirchendirektoriums und auch im übrigen die der Lutheraner und Katholiken[1]) zu verwalten.[2])

[1]) Lingen gehörte ursprünglich zum Bisthum Osnabrück und wurde erst später nach Gründung des Bisthums Deventer ~~1661~~ 1676 mit diesem vereinigt. In der obigen Zeit wurde die cura spiritualis über die lingenschen Katholiken dem Bischofe von Paderborn und Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg übertragen. Noch kurz vor dem Ende der Fremdherrschaft übertrug Fürstenberg infolge Aufforderung des westfälischen Justizministers die von ihm ausgeübte bischöfliche Jurisdiktion subdelegationsweise auf den Weihbischof von Gruben in Osnabrück. Die Subdelegationsakte datirt vom 11. April 1812. Erst durch die Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 wurden die lingenschen Pfarreien wieder mit der Diözese Osnabrück vereinigt.

[2]) Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Lingen befanden sich seit langer Zeit in einem höchst traurigen Zustande. Die Reformation hatte dort keinen Eingang gefunden. Erst unter oranischer Herrschaft und namentlich unter dem Prinzen Wilhelm III. von Oranien wurde die Ausübung des katholischen Kultus gänzlich untersagt, die Geistlichen ausgewiesen und die Kirchen und Schulen aus Holland berufenen reformirten Predigern übergeben. Das katholische Kultusvermögen wurde eingezogen und mit Ausschluß

Digitized by Google

Im Jahre 1806 nahmen die Franzosen von diesen Ländern Besitz und zwar durch eine Proklamation des Generalgouvernörs Loison vom 14. November. Die administrative Kammer der Provinz Münster wurde als administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder beibehalten. Zu diesem Gouvernement wurde auch Lingen gerechnet. Die örtlichen Behörden blieben hier zunächst bestehen, bis die Grafschaft

---

der Pfarrhäuser und Gärten unter eine einzige Verwaltung gestellt, in deren Kasse, die sogenannte geistliche Kasse, sämmtliche aus Eigenthumsgefällen, Zinsen, Heuergeldern, Meßkorn und Opfergeld bestehenden Einnahmen flossen. Aus dieser Kasse erhielten die reformirten Prediger feste Gehälter. Erst durch Uebergang Lingens an Preußen trat eine geringe, aber keine durchgreifende Besserung ein, insofern die Katholiken nunmehr als eine geduldete Glaubensgenossenschaft betrachtet wurden und sich Bethäuser, dann unter Friedrich II. auch einzelne Kirchen bauen durften. Gleichwohl blieb die reformirte Kirche die herrschende und übte auch weiterhin mit wenigen Ausnahmen den Pfarr- und Schulzwang aus. Sie blieb im Besitze der Kirchen- Schul- und Armenfonds, der Stolgebühren und aller Kirchen und Schulen, deren Unterhaltung bei der geringen Anzahl der Reformirten — sie betrug etwa den zwanzigsten Theil derjenigen der Katholiken — fast allein von den Letzteren beschafft werden mußte. Die Fremdherrschaft und die darauf folgende kurze Zeit der preußischen Verwaltung brachten wieder, namentlich die letztere, einige Verbesserungen und Ausgleichungen in diese ungerechten Verhältnisse. Sie reichten aber zu einer vollkommenen Ordnung des Kirchen- und Schulwesens bei weitem nicht hin. Hier hat dann erst die hannoversche Regierung Wandel geschafft. Die Zahl der 10 reformirten Kirchen wurde auf vier selbständige beschränkt, denen die übrigen als Filialen beigelegt wurden mit der Bestimmung, daß die Kirchen an den Filialorten zugleich von den Katholiken benutzt werden sollten. Die dadurch frei gewordenen Pfarrhäuser wurden den Katholiken überwiesen, welche von jeder Belastung den Reformirten gegenüber befreit wurden und an den Einnahmen des geistlichen Gutes Antheil erhielten. (Verordnungen vom 25. Juni 1822 und 12. März 1824.)

Digitized by Google

infolge des tilsiter Friedenschlusses vom 9. Juli 1807 von Preußen an Napoleon förmlich abgetreten wurde. Am 1. März 1808 wurde sie mit dem Großherzogthum Berg verbunden und dem Emsdepartement zugetheilt. Hier umfaßte das Arrondissement Lingen die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und den größeren Theil von Bentheim. Die Niedergrafschaft Lingen gehörte theils zum Kanton Lingen,[1]) theils zum Kanton Freren.[2]) Die Verwaltung wurde unter Einführung des Kode Napoleon am 1. Januar 1810 der französischen angepaßt und Lingen Sitz des Unterpräfekten und des Tribunals. Diese Verfassung blieb bestehen und wurde noch weiter nach dem französischen System ausgebildet, als der Senatbeschluß vom 13. Dezember 1810 auch die Niedergrafschaft Lingen mit Frankreich vereinigte und das Dekret vom 4. Juli 1811 sie dem Ober-Ems-Departement mit der Präfektur in Osnabrück zuwies. Die Niedergrafschaft Lingen bildete auch hier einen Theil des gleichnamigen Arrondissements, die Stadt Lingen blieb Sitz eines Unterpräfekten und eines Tribunals erster Instanz. Die Kantons Lingen und Freren bildeten die Friedensgerichtsbezirke und die alten Kirchspiele wurden die Bezirke der französischen Mairieverfassung.

Nach Vertreibung der Franzosen nahm Preußen wieder von seinen westfälischen Landestheilen Besitz und zwar durch ein Publikandum des Generalleutnants von Bülow zu Münster vom 18. November 1813, welches an die Einwohner und Behörden der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen zum bisherigen Ober-Emsdepartement gehörig gewesenen Theils des Fürsten-

[1]) Nämlich die Kirchspiele Lingen, Bawinkel, Baccum, Bramsche, Plantlünne.

[2]) Die Kirchspiele Freren, Thuine, Beesten, Lengerich.

Digitized by Google

thums Münster und des ganzen Lippedepartements mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus gerichtet war. Für diese Landestheile ernannte er eine besondere, die Wirkungskreise des Präfekten und Präfekturrathes, der Steuer- und Domänendirektionen umfassende Behörde unter der Benennung: „Kgl. preußische provisorische Regierungskommission" in Münster. Diese Behörde wurde gebildet durch den Landrath Freiherrn von Ketteler, Geheimen Rath von Druffel, Kriegs- und Domänenrath Scheffer, Hofrath Kottmeier und Kanzleidirektor Naber. Gleichzeitig wurden diejenigen Behörden einstweilen eingerichtet, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekten, unter Benennung von Landräthen, wahrnehmen sollten. Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Kreis Bevergern wurde der Geheime Kriegs- und Domänenrath Mauve dazu ernannt. Die Maires wurden als „Bürgermeister" einstweilen beibehalten. Die Justizverfassung blieb bestehen, jedoch wurde am 1. Januar 1815 das Zivil-tribunal zu Lingen aufgehoben und ein Stadt- und Landgericht daselbst eingerichtet.

Durch den Reichenbacher Traktat vom 14. Juni 1813 und die zwischen Preußen, England, Oesterreich, Rußland und Frankreich zu Wien am 13. und 21. Februar 1815 getroffenen Vereinbarungen hatte Preußen eine Entschädigung England-Hannovers durch Ueberweisung eines Landgebietes mit 22 000 Seelen übernommen. Zu dem Ende erfolgte die Abtretung der Niedergrafschaft Lingen und der sogenannten münsterschen Absplissen, also der auf dem rechten Emsufer belegenen Theile der Kirchspiele Emsbüren, Schepsdorf und Salzbergen, nämlich der vormals preußisch-münsterschen Ortschaften Vennhausen, Darme, Holsten, Morlage, Helschen, Listrup, Bexten, Glesen und Hesselte. Durch

Digitized by Google

ein Patent vom 28. Oktober 1815 erklärte Hannover die Besitznahme der Niedergrafschaft Lingen und der obengenannten Abspliſſen. Die eigentliche Uebergabeverhandlung fand am 26. und 27. Dezember 1815 zu Lingen ſtatt zwiſchen dem preußiſchen Kommiſſar, dem Präſidenten von Goldbeck, und dem hannoverſchen Oberappellationsrath von Stralenheim. Die bisherigen Beamten wurden verpflichtet, ihre Dienſte im Namen des Königs von Hannover fortzuſetzen. Das Stadt- und Landgericht in Lingen verſah weiterhin die gerichtlichen Angelegenheiten des ganzen Bezirkes, Berufungen gegen die Urtheile, die bisher an das Oberlandesgericht in Münſter gegangen waren, wurden an die Juſtizkanzlei in Osnabrück gewieſen. Die bisher von Mauve geführte allgemeine Verwaltung aber wurde vom hannoverſchen Kabinetminiſterium unter vorläufiger Geſchäftsleitung und Oberaufſicht Stralenheims dem Landdroſten von Fürſtenau, Maximilian Friedrich von Böſelager, übertragen[1]) und ihm der Sekretär Koch beigegeben. Dieſe Behörde erhielt die Bezeichnung „Proviſoriſche Adminiſtrationskommiſſion" und wurde nach Aufhebung der unter Stralenheims Leitung ſtehenden Regierungskommiſſion in Osnabrück der im Jahre 1816 dort eingerichteten Provinzialregierung unterſtellt.

Da der Ueberleitung der proviſoriſchen Verwaltung zu bleibenden Einrichtungen in Lingen nicht wie in Bentheim, Meppen und dem Kreiſe Emsbüren die vorgängige Regelung ſtandesherrlicher Rechte entgegenſtand, ſo beantragte die Regierung in Osnabrück ſchon 1817, die Niedergrafſchaft Lingen und die Abſpliſſen in zwei Aemter zu theilen und ſo die hannoverſche Aemterverfaſſung einzuführen.[2])

---

[1]) Patent Stralenheims vom 30. Dezember 1815.

[2]) Die Ausführung verzögerte ſich, da inzwiſchen die Frage

Digitized by Google

Erst 1819 beantragte das Kabinetministerium in Hannover beim Prinzregenten die Organisation, die dann auch am 18. Mai 1819 genehmigt wurde. Die Niedergrafschaft Lingen und die Abspliſſen wurden zu zwei Aemtern vereinigt:

1. Das Amt Lingen mit zwei Vogteien, den Kirchspielen Lingen, Baccum und Bawinkel als der einen und Bramsche, Plantlünne und den münsterschen Abspliſſen als der andern;

2. das Amt Freren mit vier Vogteien: a. Kirchspiel Lengerich, b. Thuine, c. Freren, d. Schapen, Beesten und Messingen.

Damit war die hannoversche Aemter- und Gerichtsverfassung eingeführt. Dem Amte Lingen wurden die Kriminaluntersuchungen für beide Aemter übertragen. Die bisherige Verwaltung und Gerichtsverfassung und deren Behörden wurden mit dem 1. Juli 1819 aufgehoben.

Uebrigens fand die erfolgte Einrichtung zweier Aemter als zu kostspielig die Mißbilligung der Königlichen Kammer in Hannover und sie beantragte umsomehr die Wiederaufhebung dieser Theilung, als zu Freren kein Amtsgebäude vorhanden war. Thatsächlich war nämlich der Sitz des Amtes Freren aus diesem Grunde zunächst (1819—1832) ebenfalls in Lingen. Von London aus, wo man aus der zwiefachen Ansicht ganz richtig die Nichtnothwendigkeit der Theilung folgerte, wurde gleichwohl die Sammlung weiterer Erfahrungen bis zum endgültigen Entscheid verfügt. Der Umstand aber, daß durch die seitens des Herzogs von

---

des Rechtssystems und der geistlichen Verfassung zu erörtern war. Auf Antrag des Justizdepartements wurde verfügt: „in Lingen und den münsterschen Abspliſſen die daselbst vorgefundenen preußischen Rechte unter ähnlichen Modifikationen wie in Ostfriesland beizubehalten."

Digitized by Google

Looz-Corswaren am 17. Dezember 1824 erfolgte Abtretung der ſtandesherrlichen Rechte im Kreiſe Emsbüren auch dort eine endgültige Verwaltungseinrichtung ermöglicht wurde, veranlaßte die Landdroſtei in Osnabrück zu dem Antrage der Vereinigung von Emsbüren als einer dritten Amtsvogtei mit dem Amte Lingen. Dieſer Antrag wurde am 5. Auguſt 1825 genehmigt und am 1. Oktober 1826 die Amtsvogtei Emsbüren unter Aufhebung der dortigen proviſoriſchen Verwaltung zum Amte Lingen gelegt. Von der Wiedervereinigung des Amtes Freren mit Lingen konnte nun abgeſehen und die Erbauung eines Amtsgebäudes in Freren verfügt werden, in welchem die Amtsverwaltung am 3. Mai 1832 eröffnet wurde.

Die Stadt Lingen: Der Magiſtrat der Stadt Lingen beſtand zur Zeit der Erwerbung der Grafſchaft durch Preußen und von älterer Zeit her aus vier Bürgermeiſtern und vier Rathsherren, welche jedoch lediglich Worthalter der Bürgerſchaft und ohne Stimmrecht waren. Der erſte Bürgermeiſter war allemal Lohnherr oder oeconomus der Stadt und verwaltete deren Einkünfte. Eine eigentliche obrigkeitliche Gewalt über die Bürgerſchaft hat der Magiſtrat nicht gehabt, ſondern nur die Vermögensverwaltung und zwar nicht zum Beſten und ohne landesherrliche Oberaufſicht geführt, ferner die Aufſicht über die Gilden und das Bürgerwachtweſen; außerdem prüfte er die Feldſchäden auf den Bürgergründen. Er beſtellte die ſtädtiſchen Subalternbedienten und wohnte den vom landesherrlichen Richter ſowohl über die Bürger als andere Landesunterthanen gehaltenen Gerichtstagen als Beiſitzer bei. Eine eigentliche Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über

Digitized by Google

die Bürger hat der Magistrat nicht ausgeübt, sie wurde vielmehr vom landesherrlichen Gericht gehandhabt. Die Polizei war gleichfalls lediglich von den landesherrlichen Beamten verwaltet worden.

Die Vermögenslage der Stadt und der einzelnen Bürger war in hohem Maße ungünstig. Der Bericht, den die preußische Regierung i. J. 1724 von der von ihr zum Zweck der Einführung der Accise eingesetzten Accisekommission auch über die lingensche Stadtverwaltung erforderte, mißt die Schuld daran der falschen Handel- und Gewerbepolitik bei und dem Umstande, daß man dem Gewerbe in der Stadt nicht den nach damaliger Anschauung nöthigen Schutz gegenüber dem platten Lande und gegenüber dem Auslande hatte angedeihen lassen. Die konfessionelle Zerrissenheit und Unduldsamkeit und der Ausschluß der katholischen Mehrheit von den städtischen Aemtern hatte zudem ein Mißverhältnis zu Wege gebracht, das die Beförderung des Gesammtwohles in hohem Maße erschwerte. Damals waren als Beamte der Stadt thätig: als Bürgermeister Dr. Johann Metting, der Apotheker Bernhard Hüllesheim, der Kaufmann Gerhard Friedrich Kerkering und der Advokat Dr. Winold Meyerinck; als Rathsherren Nikolaus Wessel Coppenberg, Nikolaus Rys, Gerhard Schmoock und Rudolf Hoorn; außerdem der Stadtsekretär Konrad Beckhaus. Das untere Beamtenpersonal bestand aus einem Stadtdiener, einem Portirer (Thorwart), einigen Hirten, dem Stadttambur, dem Markmeister und Armenjäger und zwei Nachtwächtern.

Zur Besserung der städtischen Verhältnisse erließ die preußische Regierung unterm 31. März 1724 ein „rathhäusliches Interimsreglement", welches ohne eine spätere endgültige Regelung des Justiz- Polizei- Handel- und Kämmerei-Wesens auszuschließen, schon damals der Stadt ein ihr bisher nicht eigenes Maß von Rechten in obrigkeit-

Digitized by Google

licher und richterlicher Beziehung ertheilte und eine neue Form der Verwaltung.

Dem Magistrat wurde übertragen: Die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und Injuriensachen über die Bürgerschaft[1]), die Vormundschaft über unmündige und andere Personen, die Verwaltung des Kämmereiwesens unter Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer, die Handhabung der Polizei und die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Das Magistratskollegium sollte künftig aus 6 Personen evangelisch-reformirter Religion bestehen. Dazu wurden ernannt: Der Hofrath und Professor der Medizin Dr. Lüning zum Oberbürgermeister, Dr. Johann Metting und Dr. Winold Meyerinck zum zweiten bezw. dritten Bürgermeister;[2]) Nikolaus Wessel Coppenberg, Lambert Wolters und Rudolf Hoorn als Rathsverwandte oder Rathmänner. Letztere wurden als Worthalter der Bürgerschaft angesehen; in wichtigen, namentlich Vermögensangelegenheiten wurde ihnen ein Stimmrecht beigelegt. Das Reglement schrieb endlich eine sehr eingehende Geschäftsvertheilung für die Mitglieder des Magistrats vor und eine sachgemäße Aufsicht durch die königlichen Behörden. Wie großes Gewicht die preußische Regierung auf die Einrichtung namentlich

---

[1]) Diese erste Instanz wurde in der Weise ausgeübt, daß alle Bürger Klagen gegen ihre Mitbürger zuerst bei dem regierenden Bürgermeister mündlich anzubringen hatten, der die Parteien entweder in Güte verglich oder die Sache in der Rathssitzung untersuchte und durch protokollarischen Spruch entschied. Erforderte die Sache ein schriftliches Verfahren, so wurde sie an das königliche Gericht in Lingen verwiesen, dem der erste und dritte Bürgermeister wie früher als Assessoren beiwohnten. Der Magistrat hatte alle Donnerstage einen Gerichtstag abzuhalten.

[2]) Später auf einen 1. und 2. Bürgermeister beschränkt, von denen der zweite als Justizbürgermeister thätig war.

Digitized by Google

eines geordneten Kämmereiwesens legte, geht auch daraus hervor, daß sie später genehmigte, daß der Regierungs- und Justizdirektor Pontanus die wichtige Stelle des zweiten Bürgermeisters übernahm, zu dessen Obliegenheiten eben das Kämmereiwesen der Stadt gehörte.

Der Magistrat hat die oben erwähnte Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1811 ausgeübt, nur daß durch die Instruktion für die kombinirte lingen-tecklenburgische Regierung vom 18. Januar 1766 die vom Magistrat zu behandelnden Streitsachen auf solche beschränkt wurden, welche 20 Gulden nicht überstiegen. Die Gerichtsbarkeit in geringen Injuriensachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder verblieben ihm gleichfalls bis zum Jahre 1811. Damals wurde die französische Gerichtsverfassung vollständig durchgeführt und die Stadt Lingen verlor ihre Gerichtsbarkeit, die auch dann nicht wieder hergestellt wurde, als bei der i. J. 1815 stattgehabten preußischen Justizeinrichtung in Lingen ein Land- und Stadtgericht angeordnet wurde. Im Jahre 1821 wurde die Stadt bei der hannoverschen Regierung wegen Rückgabe ihrer früheren Gerichtsbarkeit vorstellig. Da aber das Ministerium den Antrag der Stadt weder durch einen rechtlichen Anspruch begründet fand, noch andererseits die Wiederherstellung bei den schlechten städtischen Finanzverhältnissen mit dem wahren Interesse der Einwohner vereinbar schien, so wurde das Gesuch des Magistrats abgelehnt. Jedoch wurde ihm die bisher unbestritten ausgeübte Kognition über alle eigentlichen Polizeivergehen und Markenexcesse zugewiesen, welche in der Stadt und Feldmark von Einwohnern der Stadt oder von Auswärtigen begangen würden.

Der Magistrat der Stadt Lingen bestand bis zur Einführung der großherzoglich-bergischen Verfassung aus zwei Bürgermeistern, drei Senatoren und einem Stadtsekretär.

Digitized by Google

Von den beiden Bürgermeistern war der erste mit der Verwaltung, der zweite mit der Justizpflege beauftragt, weshalb diese letztere Stelle immer mit einem Rechtsgelehrten besetzt wurde. Während der großherzoglich-bergischen Regierung war der Magistrat aufgelöst und statt dessen ein Maire und eine Munizipalität ernannt. Die gleiche Verfassung verblieb unter der französischen Herrschaft. Nach deren Vertreibung führte der von den Franzosen eingesetzte Maire Thesing die Geschäfte als Bürgermeister weiter, neben ihm der von dem preußischen Geheimrath Mauve angeordnete Bürgermeister Kriegsrath Beckhaus und auf beider Vorschlag ernannte Mauve auch den Kaufmann Frye, den Empfänger Leesemann und den Dr. van Nes als interimistische Rathsherren. Die letzten drei verblieben nach Abgang Thesings und nach dem Tode des anderen Bürgermeisters als die einzigen Mitglieder des Magistrats, bis nach längeren Vorberathungen der Behörden eine neue Verfassungsurkunde für die Stadt Lingen unterm 2. Januar 1824 erlassen wurde.

Nach dieser Verfassungsurkunde wurde die Verwaltung der Stadt, namentlich des Kämmereivermögens und der städtischen Polizei, einem unter der Landdrostei stehenden Magistrate übertragen, der aus einem Bürgermeister und 2 Senatoren gebildet werden sollte und dem für wichtige Angelegenheiten 8 Bürgerdeputirte beigegeben wurden. Die Wahl des auf Lebenszeit zu bestellenden Bürgermeisters wurde der Bürgerschaft überlassen, insofern sie zwei durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Amtes Lingen erwählte Personen der Landdrostei zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen hatte. Die Wahl der gleichfalls auf Lebenszeit zu bestellenden Senatoren wurde dem Magistrat und den Bürgerdeputirten unter Vorsitz des 1. Beamten von Lingen

Digitized by Google

übertragen. Auch hier hatte die Landdrostei unter zwei Präsentirten eine Person zu ernennen. Die Stellen der Bürgerdeputirten wurden durch freie Wahl der Bürgerschaft unter Vorsitz des Bürgermeisters auf 3 Jahre besetzt. Die erstmalige Ansetzung der Magistratsmitglieder hatte sich das Ministerium vorbehalten. Die Stelle des 1. Bürgermeisters wurde dem bisherigen Advokaten Dr. Horkel übertragen, die des ersten Senators dem bisherigen Senator Dr. van Nes, die des zweiten Senators dem Kaufmann Feldmann.

Die Verfassungsurkunde vom 2. Januar 1824 blieb bis zum Jahre 1848 in Kraft.

Digitized by Google

III.

Ueber den Plan einer Vereinigung des Gymnasium Carolinum mit dem Rathsgymnasium in Osnabrück.

Von

Staatsarchivar Dr. Bär.

In Ibers Geschichte des Gymnasium Carolinum[1]) lesen wir von dem zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstandenen — übrigens später noch einigemale wiederkehrenden[2]) — Plane einer Vereinigung der beiden höheren Schulen von Osnabrück. Iber erwähnt, daß dieser infolge des Zusammenschmelzens der Schülerzahl an beiden Anstalten aufgetauchte Gedanke durch den Direktor Fortlage vom Rathsgymnasium in einer Denkschrift befürwortet sei, daß ihn die Königliche Organisationskommission auszuführen gedachte, daß aber die Kommission in katholischen Kirchensachen die dagegen sprechenden Bedenken geltend gemacht habe. Man habe dann den Plan fallen lassen.

Mir liegen zur Zeit die im Königlichen Staatsarchiv in Hannover beruhenden Akten[3]) der damaligen hannoverschen

---

[1]) Theil II, S. 8 im Programm von 1891.

[2]) Runge, Geschichte des Rathsgymnasiums S. 81.

[3]) H. 104 a, II 3^1, F. 4 a Nr. 1.

Digitized by Google

Organisationskommission vor. Ich will daher in Kürze diejenigen Ergänzungen über die Veranlassung und die Behandlung des obigen Planes hier mittheilen, welche die Akten jener Kommission darbieten.

Im Jahre 1802 war das vormalige, der Säkularisation verfallene Hochstift Osnabrück als weltliches Fürstenthum in den Besitz Hannovers übergegangen. Zur Besitzergreifung wurde eine Kommission, die sogenannte Organisationskommission, ernannt, welche aus dem Minister von Arnswaldt, dem Hofrath von Berg, dem Oberlizentinspektor Geheimen Kanzleisekretär Rehberg und dem Kommerzrath Heise bestand. Am 9. November 1802 traf die Kommission in Osnabrück ein. Eine ihrer ersten Aufgaben war es, sich die nöthige Kenntnis über die Zustände des Landes und die verschiedenen Zweige der Verfassung und Verwaltung der neuen Provinz zu verschaffen. So erging auch an den Rath der Stadt Osnabrück unterm 15. November 1802 die Aufforderung, über seine Verfassungzustände und die Gegenstände seiner Verwaltung zu berichten. Der Bürgermeister Dr. Heinrich David Stüve hat damals diese noch heute lesenswerthen, knappen und klaren Berichte verfaßt: so auch einen über die Schulen und deren Einrichtung. In diesem letzteren Bericht behandelt er an letzter Stelle auch das Gymnasium der Stadt, die Rathsschule.

Der Bericht macht ersichtlich, wie der Rath seit langer Zeit die Erhaltung der Schule unter oft schwierigen Verhältnissen sich hat angelegen sein lassen und wie das auch bis dahin trotz der unzulänglichen aber nun nicht vermehrbaren Mittel über Erwarten gut gelungen war. Die Hauptpunkte, auf welche die Wünsche des Magistrats oder doch die Bedürfnisse der Schule zusammenliefen, betrafen:

1. Die Gehälter der Lehrer waren zu gering.

Digitized by Google

2. Der Schulfond konnte nichts zur Erhaltung der Lehrerwohnungen hergeben.

3. Die Unmöglichkeit, den Lehrern die Aussicht auf eine ruhigere Lage im Alter zu gewähren.

4. Der Mangel eines passenden Schulgebäudes.

Der Bericht des Magistrats und die Bedürfnisse des Rathsgymnasiums fanden bei der hannoverschen Organisationskommission volles Verständnis. Es war kein geringerer, als der damalige Oberlizentinspektor, spätere Geheime Kabinetsrath August Wilhelm Rehberg, welcher sich der Sache aufs eifrigste annahm. Ob von ihm der Plan der Vereinigung beider Anstalten herrührt oder von wem sonst, läßt sich nicht mehr feststellen, da auch einer ersten schriftlichen Entwickelung des Gedankens vielfache mündliche Anregungen vorausgegangen sein können. Das scheint hier auch thatsächlich der Fall gewesen zu sein, da der Hofrath von Berg im Eingang eines Berichtes über die Jesuitengüter erwähnt hat, daß bald nach der Ankunft der Kommission von verschiedenen Männern beider Bekenntnisse der Gedanke einer Vereinigung der beiden lateinischen Schulen geäußert worden sei. Immerhin findet sich bei den Akten als erstes Schriftstück in dieser Angelegenheit ein von Rehberg verfaßter und für Arnswaldt bestimmter Vortrag, den er unmittelbar nach Empfang des städtischen am 5. Januar 1803 eingegangenen Berichtes niedergeschrieben hat und in dem er für die Hebung der Schule die Mitwirkung des Ministeriums in Anspruch nahm. Rehberg betonte ferner die Nothwendigkeit, das Gymnasium durch die Anstellung mehrerer Lehrer in den modernen Wissenschaften und in neueren Sprachen zu einer Anstalt zu erheben, die nicht allein für Stadt und Land Osnabrück, sondern auch für die benachbarten Provinzen von Bedeutung und geeignet würde, auswärtige Schüler heranzuziehen. Um das Be-

Digitized by Google

dürfnis nach einem besseren Gebäude zu befriedigen, schlug Rehberg schon damals vor, der König möge eines der angefallenen geistlichen Gebäude zur Unterbringung der Schule schenken.[1])

Die zur Erhaltung und Hebung der Anstalt nöthigen Mittel „sind", so führte Rehberg aus, „leicht anzuweisen, wenn die bisher noch nicht finaliter zu bestimmter Disposition ausgesetzten Jesuitengüter und der Fond des Carolini dazu angewiesen würde, welches leicht geschehen kann, wenn dieses letzte katholische Gymnasium, das in seiner jetzigen Verfassung mit den gesunden Principiis der künftigen Landesadministration nicht wohl zu vereinigen steht, (denn wozu soll die Propagation des katholischen Mönchsgeistes), mit dem Stadtgymnasium zu einem Collegio mixto verbunden würde. — Die Oberen der katholischen Geistlichkeit werden zwar diese Vereinigung nicht gern sehen, da sie vermöge des Geistes ihrer Kirche die Absonderung der Katholiken möglichst aufrecht zu erhalten suchen müssen. Allein die vernünftigen Laici unter den Katholiken selbst werden die hier proponirte Maßregel als eines der kräftigsten Mittel, die Erziehung, Unterricht und Bildung ihrer eigenen Glaubensgenossen zu verbessern, dankbar verehren."

Rehberg schlug vor, dem Stadtmagistrat und der Kommission, welche die katholischen geistlichen Angelegenheiten leite, zu schreiben: „man habe beschlossen, die disponiblen katholischen Schulfonds dazu zu verwenden, das Stadtgymnasium zu einem zweckmäßigen Gymnasio mixto zu erheben und verlange, die geistliche Kommission solle einen ernennen, mit dessen Zuziehung und Gutachten ein Plan dazu unterworfen werden könne."

---

[1]) Das ist dann später im Januar 1815 durch Ueberweisung der Böselagerschen Domkurie an die Stadt auch wirklich geschehen.

Digitized by Google

Es ist interessant, daß Rehberg diesen Vortrag niedergeschrieben hat nicht nur im Anschluß an den Bericht des Magistrats, sondern auch nach Kenntnisnahme eines solchen der katholischen Kirchenbehörden. Zufällig an demselben 5. Januar nämlich, an dem jener städtische Bericht bei der Organisationskommission eingegangen war, lief auch ein Schreiben des Weihbischofs von Gruben von demselben Datum an den Minister von Arnswaldt ein. Der Weihbischof hielt es für seine Pflicht, auch seinerseits zu diesem Plane Stellung zu nehmen, und es war gewiß klug von ihm, der Anschauung der katholischen Seite Ausdruck zu geben, selbst auf die nur mündlichen Mittheilungen der Kommission hin und bevor noch der Plan zum Gegenstand einer amtlichen Erörterung gemacht worden war. Gruben übersandte zu dem Zweck einen von dem Generalvikariat und der einen Monat vorher eingesetzten interimistischen geistlichen Kommission unterzeichneten Aufsatz: „Gedanken über den Plan der Vereinigung beider Gymnasien in der Stadt Osnabrück."

Der Aufsatz wies im Eingang sehr zutreffend auf die Nothwendigkeit hin, daß das Publikum auf beiden Seiten erst auf die Sache vorbereitet werden müsse, wenn nicht mehr Uebeles als Gutes daraus entstehen und die Eintracht der Konfessionen leiden solle. Die Katholiken würden in der vielfach verbreiteten Meinung, als sei es auf Unterdrückung ihrer Religion abgesehen, bestärkt werden, Eltern würden ihre Söhne ins Ausland (nach Preußen) schicken, das Ansehen der geistlichen Behörden würde gefährdet werden, weil das Volk annehmen würde, als hätten sie die geplante Einrichtung verhindern können. Der Aufsatz entwickelt weiter den durchaus richtigen Gedanken, daß auch die in ihrer Religion Gleichgültigen sehr oft zu deren erbittertsten Ver-

Digitized by Google

theidigern würden, wenn sie glaubten, daß man ihrer Religion zu nahe träte. Der katholische Theil sähe sich ohnehin infolge der Auflösung der geistlichen Korporationen und der dadurch vorfallenden unvermeidlichen Neckereien als den gedrückten Theil an: die Regierung möge schonend und liebevoll nach dem Grundsatz handeln, daß man die, die sich gedrückt glaubten, nicht noch mehr drücken solle. Auch der größte Theil der Protestanten würde die Vereinigung ebenso ungern sehen wie die Katholiken, und der Reichsdeputationshauptschluß habe nicht nur die Religionsübung beider Theile gesichert, sondern auch deren eigene Kirchen-, Schul- und Armenfonds. Unter den Schülern würden Neckereien entstehen, wenn „protestantische Jünglinge ihre katholischen Mitschüler täglich zur Abwartung der Messe, öfters im Jahre zur Beichte und zum Abendmahl, zur Begleitung der Prozessionen und zu anderen ihnen vielleicht lächerlichen oder lächerlich gemachten Ceremonien angehalten sähen." Der Lehrmethode des Gymnasiums könne Ordnung und Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden und ebensowenig den als Lehrern angestellten Ordensmännern „eine angemessene Welt- und Menschenkenntnis und die erforderliche Wissenschaft", wenngleich sie in weltlichen Gesellschaften nicht so freimüthig wie unter ihren Schülern erschienen. Uebrigens seien die geistlichen Vorgesetzten bereit, den Ordensleuten die Ablegung ihrer Ordenstracht und die Anlegung einer Weltgeistlichenkleidung zur Pflicht zu machen.

Bei der abweichenden Weltanschauung und der Meinung der Mitglieder der Organisationskommission, daß weltfremde Mönche zur Heranbildung thatkräftiger Männer nicht geeignet seien, übte der Aufsatz nur eine geringe Wirkung aus. Unmittelbar nach Eingang jener Bedenken der katholischen Kirchenoberen entwarf Rehberg seinen obigen Aufsatz

Digitized by Google

und führte den Plan in einem späteren Vortrage vom 10. April 1803 weiter aus. Inzwischen nämlich hatte Arnswaldt sich einen sehr umfangreichen Aufsatz des Geheimen Justizraths Heyne über die Verbesserung der hannoverschen Stadtschule kommen lassen. Die darin enthaltenen Ausführungen kamen aber für das Rathsgymnasium wenig in Betracht, weil die meisten dort namhaft gemachten Verbesserungen in Osnabrück schon i. J. 1798 eingeführt waren. Rehberg konnte daher in seinem dadurch verzögerten zweiten Vortrage von der inneren Einrichtung vollständig absehen und sich auf die äußeren Bedürfnisse und die Erörterung der darauf bezüglichen Fragen beschränken.

Er stellte die Nothwendigkeit einer auskömmlicheren Besoldung der Lehrer am Rathsgymnasium fest und die Unmöglichkeit, eine Erhöhung des Stadtschulfonds herbeizuführen. Andererseits sei das katholische Gymnasium einer Verbesserung sehr bedürftig. „Die Katholiken wünschen sehnlichst, daß die Mönche abgeschafft und weltliche Lehrer angestellt werden möchten. Der Wunsch der einsichtsvolleren Katholiken geht noch weiter und ist darauf gerichtet, daß das katholische Gymnasium mit dem protestantischen vereinigt werde, damit die katholische Jugend an dem besseren Unterrichte der Protestanten mit theilnehme."

Rehberg geht dann auf die rechtliche Zulässigkeit ein. „Erstlich quoad punctum juris hängt der ganze katholische Schulfond, worauf das Gymnasium Paulinum, Carolinum wie es auch genannt wird, fundirt ist, von des Königs Disposition ab. Ursprünglich sind die Güter, davon es erhalten wird, eine Fundation Caroli magni für ein Gymnasium.[1]) Als der Kardinal Franz Wilhelm dieses Gym-

[1]) Rehberg spricht hier die landläufig gewordene, aber unbewiesene und unbeweisbare Meinung nach, als habe Karl d. Gr. das Gymnasium Carolinum gestiftet.

Digitized by Google

nasium den Jesuiten übergeben hat, sind die ursprünglichen Schulfonds Jesuitengüter geworden. Nach Aufhebung dieses Ordens ist die ursprüngliche Bestimmung wieder eingetreten und wird nicht alterirt, solange sie für ein Gymnasium bestehen bleibt, an welchem auch die katholische Jugend theilnimmt. Auch acquisita der Jesuiter sind dem Landesherrn zu freier Disposition behuf Lehranstalten heimgefallen. Der König kann also die Bestimmung zu einem Gymnasio communi beider Religionstheile eintreten lassen, ohne daß ein gegründeter Widerspruch zu besorgen wäre." In ökonomischer Beziehung sei die Vereinigung sehr vortheilhaft. Das Stadtgymnasium habe kaum 1000 Thaler und mit Hinzunahme anderer städtischer Fonds zusammen 1300 Thaler jährlicher Einnahme. Die Einkünfte der Jesuitengüter aber hätten bei der Aufhebung i. J. 1773 über 4000 Thaler jährlich betragen. Davon könnte eine beträchtliche, die Einkünfte des Stadtgymnasiums weit übersteigende Summe angewiesen werden, aus der die anzustellenden katholischen Religionslehrer besoldet, die Lehrer des gemeinsamen Gymnasiums mittels Zulagen besser gestellt und daneben einige neue Lehrer angestellt werden könnten. Es sei kein Zweifel, daß der Magistrat geneigt sein werde, in die Sache hineinzugehen, da sich so leicht kein anderes Mittel finden lassen werde, der Möglichkeit eines Verfalls der Schule dauernd zu begegnen. Natürlich könne die Vereinigung nur unter der Bedingung stattfinden, daß der Magistrat sein Patronat der Stadtschule wenigstens zum Theil aufgebe, denn der König könne die katholischen Gymnasialfonds nicht einem von ihm unabhängigen Institute überweisen. Auch sei eine landesherrliche Oberaufsicht über ein solches Gymnasium schon seiner inneren Verfassung wegen höchst nöthig.

Alles weitere würde am besten von einer gemischten

Digitized by Google

Kommission vorberathen; es komme daher zunächst nur darauf an, die grundsätzliche Geneigtheit des Magistrats festzustellen.

Der Vorsitzende der Organisationskommission, der Minister von Arnswaldt, ist denn auch wirklich auf die Sache eingegangen. Er machte dem Magistrat unterm 16. April die erste amtliche Mittheilung von der Absicht der Regierung, Mittel für die Verbesserung der Lage des Gymnasiums ausfindig zu machen. Der Magistrat möge ein Mitglied für die nähere Besprechung abordnen, damit Bestimmungen entworfen werden könnten, wodurch das Patronat des Magistrats mit der vom Staate in Anspruch genommenen Oberaufsicht in Uebereinstimmung gebracht werden könnte. Der Magistrat antwortete unterm 25. April und zeigte in seinem dankerfüllten Schreiben an, daß er den Bürgermeister und Landrath Dr. Stüve als Scholarchen beauftragt habe, an den Verhandlungen und an der Herbeiführung eines baldigen Einverständnisses theilzunehmen.

Auch nach anderer Richtung unternahm es die Kommission, den Weg für die Vereinigung frei zu machen. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens i. J. 1773 waren Franziskanermönche aus fremden Klöstern als Lehrer an das katholische Gymnasium gezogen worden. Der Hofrath von Berg, gleichfalls Mitglied der Organisationskommission, wünschte nun Vorsorge zu treffen, daß nicht später einmal die Franziskaner durch Pensionirung der Königlichen Kasse zur Last fallen könnten. Er berichtete darüber an Arnswaldt und wies darauf hin, wie es im Publikum nur eine Stimme sei, daß sie für die Schule nicht von ganz erwünschtem Nutzen seien. Ihre Beibehaltung sei daher nicht anzurathen. Wolle man sie jetzt gleich fortschicken, so würde eine Stockung des Unterrichts entstehen. Eine vorherige Ersetzung durch weltgeistliche Lehrer würde aber durch deren bessere Be-

Digitized by Google

soldung den Jesuitenfonds zu sehr angreifen, bevor noch wegen der Vereinigung der Gymnasien bestimmte Schritte geschehen könnten. Andererseits solle doch die bei dem katholischen Theile zu erregende Besorgnis, daß der König über den Jesuitenfond anderweit disponiren dürfte, zur Beförderung der Vereinigung eine Haupttriebfeder abgeben. Es werde daher gut sein, dem Vikariat vorläufig anzudeuten, daß man die Mönche weder beizubehalten noch künftig zu pensioniren gedenke.

Unterm 4. Mai hat dann Arnswaldt eine Mittheilung solchen Inhalts an das Generalvikariat ergehen lassen und zwar unter Bezugnahme auf die Erforderlichkeit, „das hiesige katholische Gymnasium demnächst auf einen andern Fuß zu setzen."

Ueber weitere Vorgänge, namentlich über Verhandlungen mit Stüve als dem Beauftragten der Stadt findet sich in den vorliegenden Akten keine Nachricht. Wohl aber eine lange höchst interessante Untersuchung des Hofraths von Berg „über die Jesuitengüter in Osnabrück" vom 19. Mai 1803. Sie hatte den Zweck, nachzuweisen, daß das Vermögen[1]) des 1773 aufgehobenen Jesuitenkollegs auch damals noch, also 1803, zur freien Disposition des Königs stand und daß der katholische Theil darauf keinen Anspruch erheben könne. Zu diesem Ergebnis gelangte Berg durch den Nachweis, daß i. J. 1773 ff. über die Güter des vormaligen Jesuitenkollegs eine entscheidende Verfügung thatsächlich nicht getroffen worden war. Es sei zwar unstreitig die Absicht des Königs gewesen, sie dem katholischen Theile für seine Schule zu belassen, allein nicht unbedingt, sondern gegen ganz bestimmte Gegeneinwilligungen, namentlich hin-

[1]) Von Berg unterschied hierbei zwischen dem Sustentationsfonds für das Kollegium an sich und den Kirchen- und Schulfonds.

Digitized by Google

sichtlich des alten Streites der Erfüllung des Aequivalents wegen Errichtung des evangelischen Konsistoriums. Diese Gegeneinwilligungen seien aber beharrlich verweigert worden und wenn trotzdem vom Landesherrn die Verwendung jener Einkünfte zum Besten der katholischen Schule zugelassen worden sei, so folge daraus umsoweniger, daß derselbe die Jesuitengüter dem katholischen Theile unbedingt überlassen habe, als dies nach Ausweis der Verhandlungen nie die Absicht des Königs gewesen sei, als der 1774 auf die Güter gelegte Arrest nie aufgehoben und als lediglich die Verwaltung der Einkünfte dem Domkapitel nachgegeben worden sei.

Durch diese fleißige Untersuchung und deren Ergebnis suchte die Kommission auch rechtlich den Boden für die Verwirklichung des Planes zu ebenen. Der Einbruch der Fremdherrschaft verhinderte die Durchführung. Acht Tage, nachdem der Hofrath von Berg seinen Bericht beendet, verließ die Organisationskommission die Stadt und wieder zwei Tage später überschritten die Franzosen die Grenzen des Hochstifts.

Digitized by Google

IV.

Der Kampf um die Pfarre in Gütersloh und das Simultaneum.

Von

Professor Dr. Eickhoff in Hamm.

Das ausgedehnte Kirchspiel Gütersloh entstand im Laufe des 11. Jahrhunderts und wurde von Wiedenbrück aus gegründet. Es befand sich unter den Kirchspielen, welche dem 1259 von Bischof Balduin gegründeten Kollegiatstift unterstellt wurden und nahm bald durch das um die Pfarrkirche aufblühende Dorf mit seiner strebsamen Bevölkerung eine hervorragende Stellung unter den Kirchspielen der Umgegend ein. In dem Grenzstreit zwischen Rheda und Osnabrück während des 16. Jahrhunderts fiel es im Bielefelder Vertrag endgültig an Rheda (1565), nur die geistliche Jurisdiktion blieb Osnabrück vorbehalten. Die Reformation war um 1540 sicherlich schon in das Kirchspiel gedrungen und wurde von dem Landesherrn eifrig gefördert. Unter den ersten evangelischen Pfarrern der Gemeinde finden wir die Namen Senger, Joh. Dot, Joh. Hausmann, Ludolf Kock, Paul Holle und Degenerus Volmar (ca. 1565—1605).

Das ganze Kirchspiel bekannte sich ohne jede Ausnahme zum evangelischen Glauben. Zweifellos hatte der rhedische

Digitized by Google

Graf bei der Besetzung der Pfarrstelle einen bedeutenden Einfluß geübt, auch erlaubte er sich sonst allerlei Willkürlichkeiten in der geistlichen Jurisdiktion. So wollte z. B. Graf Arnold, der 1587 in Straßburg die reformirte Lehre angenommen und diese sofort in Rheda eingeführt hatte, diese Neuerung auch in Gütersloh 1603 einführen. Allein der Archidiakon Beverförden in Osnabrück untersagte dies in bestimmtester Weise und so verblieb die Gemeinde bei dem Augsburger Bekenntnis. Dies ist für ihre spätere kirchliche Gestaltung von der höchsten Bedeutung gewesen.

Der alte Pastor Degenerus Volmar, welcher über 40 Jahre die Pfarre bewohnt hatte, starb 1605. Sofort erhob sich der Kompetenzstreit über die Besetzung der Pfarre. (S. Eickhoff, Gesch. der evang. Gemeinde Gütersloh, Bielefeld 1885, vergl. auch Stüve, Osnabr. Gesch. II, 454 u. 455.) Rhedischerseits wurde ein Prädikant, namens Blomendahl für die Pfarre in Aussicht genommen, auf der Gegenseite wollte man dagegen einen gewissen Adrian Petersen, der in Warslo im Münsterschen 5 Jahre die Pfarre versehen hatte, einsetzen. Die Wittwe des verstorbenen Geistlichen hatte inzwischen einen Prädikanten Albert von Dorsten, auch Albert Rantzingius genannt, in die Wedum aufgenommen und ließ ihn durch die rhedische Obrigkeit schützen. Wie nun später die reckenbergische Obrigkeit versuchte, mit Bannbriefen und Gewalt ihren Willen durchzusetzen, ist in den oben genannten beiden Schriften dargestellt worden. Der Ueberfall der Gütersloher Pfarre geschah am 4. November 1607, vormittags zwischen 7 und 8 Uhr. An dem Zuge nahmen Schützen, Reiter und Fußknechte aus Wiedenbrück teil. Anführer waren der Rentmeister Christian Glandorff und der Gograf Johann Bolzenius. In der Pfarre wurde alles erbrochen, wie es in

Digitized by Google

dem Protokoll des rhedischen Notars Fabricius heißt, der an dem genannten Tage mittags 1 Uhr in Gütersloh anlangte.

Aus dem Munde des Pastors Rantzingius erfuhr er nun folgendes: Die Schützen hätten die Tuchlade erbrochen, die besten Bücher, so ihm für 15 Thlr. nicht zu kaufen, Kragen, Hemden und andere Notdurft genommen; er sei krank und leibesschwach. Seine Hausfrau Anna Müller berichtet: Anfänglich hätte ein reckenbergischer Fußknecht mit rotem Bart zu ihr gesprochen „Packe Dich hinaus, Du hast hier Dein Regieren gethan", habe sie mit einem Rohr in die Seite gestoßen, ihr Schlüssel, Gürtel und Beutel mit Gewalt vom Leibe gerissen und sie damit um's Haupt geschlagen, darauf ferner durch einander gerufen: Wo hast du den ehrlosen Schelm, den sollst du uns weisen, hätten also im Bette und allenthalben gesucht, alles erbrochen und ihres Gefallens Kissenzüge, Tisch- und Handtücher und andere Leinewand genommen, in der Küchen ein Schapff eröffnet, aus einem warmen Biers-Bott einen silbernen Löffel entwandt. Außerdem einen andern Löffel, ein Feuerschloß, so sich der Pastor neulich von Münster bringen lassen, $2^1/_2$ Seiten Speck, ihres Herrn Toffeln, ein paar Kinderschuhe, so das Kind nur einen halben Tag angehabt, sei dem Schuhmacher Otto Lepper das Geld dafür, benemtlich 6 Schillinge, noch schuldig. Was sonst noch weggenommen, kann sie in Eil nicht wissen, denn sie mit ihren Kindern geblößeten Hauptes aus dem Hause gejaget. Ferner befindet sich, daß auf der Stuben alte adelicher und anderer Personen Fenster (ab ao. 1564) darunter des seligen Drosten zu Rheda Fr. von der Horst Wappen befindlich, gleichfalls ausgeschlagen, unter dem Tisch eine Tuchlade aufgebrochen, des Pastors Predigten und Schriften alle durcheinander geworfen, so hin und wieder zerstreut in den

Digitized by Google

Stuben gelegen. Darauf bin ich Notarius in die Wische (hinter dem Pastorat) gegangen nächst an die Schnadt, da die osnabrücker Gemeinen sollten gehalten haben. Daselbst befindet sich ein Haufen beisammen gelegt, als hernach zu ersehen. Weil aber wegen des vielfachen Regens ich daselbst nichts verzeichnen können, ist auf die Malstatt zur Nachrichtung ein Pfahl gesteckt und demnächst die befundenen Parcelen auf Befehl des Vogts zu Rheda in die Pastorei getragen, daselbst ferner verzeichnet: Erstlich 23 geringe allerhand Bücher dabei gewesen, des Rantzingii Mantel und Wambs sammt seiner Hauben und Mützen und Schuhen, ein alt Bettlaken, ein Halstuch, zwei Oberhemden, ein Kragen, drei alte Tücher, ein Beutel. Ferner ein Schreckenberger, zwei Messengs Tisch- oder Tafelringe, drei zinnerne Becken, davon eines platt geschlagen, ein Salzfaß, eine Lichtschere, ein klein Iserken, ein Gürtel mit einem Messer und der Frauen Schlüssel, ein Fleischbeil, eine Krautmühle, so von der Wand abgebrochen, ein lang Rohr, ein Messerscheide, so uf dem Leder vergoldet gewesen, daraus genommen 2 Messer mit Perlmutter eingelegt, so gekauft für 5 Thlr., auch dabei gewesen ein Schinken, drei Schultern und sechs kleine geschnittene Stück Specks samt einem halben Schweinerücken, welches alles, wie gemeldet, aus der Wischen in die Pastorei gebracht. Darauf beklagt sich Hausvogt Hans Heinecke vor ihm, dem Notarius, daß in des Grafen ungezweifeltem Besitz dies geschehen sei. Wollte sich vorbehalten haben, den zugefügten Schaden an dem Hab und Gut der Reckenbergischen zu erholen.

Georg Fabritius, Notar.

Nach 3 Jahren wurde die Wittwe des inzwischen verstorbenen Rantzingius vor den oben genannten Notar am 10. September 1610 citiert und befragt, ob ihr alles restituiert sei.

Digitized by Google

Es befand sich, daß der weitaus größte Teil ihrer Sachen ihr noch fehlte. Die Wittwe beklagte sich bitter, daß sie sich kümmerlich mit ihren vaterlosen Waisen ernähre. Ihr Herr sei durch den Tumult also verstöret, daß er davon gestorben. Wenn sie solchen Schaden, Hohn und Injurien taxieren sollte, so würde die Summe höher sein, als sie bei sich selbst erfinden könnte. Sie wolle es der Entscheidung der hohen Landesobrigkeit überlassen.

Diese Gewaltthat der Reckenbergischen hatte einen langwierigen Proceß am Reichskammergericht zur Folge, in welchem Osnabrück schließlich zum Ersatz des angerichteten Schadens verurteilt wurde.[1]) Das formelle Recht der Besetzung der Pfarre durch das Kapitel wurde dagegen anerkannt und bestätigt. Der Kandidat des Kapitels und des osnabrücker Archidiakonus Adrian Petersen zog also in die Pfarre ein, machte aber die übelsten Erfahrungen. Denn die Gemeinde erhob sich wie ein Mann gegen ihn und wollte von einer Aenderung des Bekenntnisses nichts wissen. Seine Stellung schien unhaltbar. Da that er den entscheidenden Schritt und trat zum augsburgischen Bekenntnis über. So hatte doch schließlich Gemeinde und Graf gegen Bischof und Kapitel ihren Willen durchgesetzt.

Aber der eben beendete Kampf war nur ein kleines Vorspiel zu dem, was folgen sollte.

Wir erfahren aus der Zeit 1600—1620 fortwährend von Streitigkeiten über die Landeshoheit und zwar nicht nur auf dem Kirchhofe und der Kirche zu Gütersloh, sondern auch über rhedische Unterthanen, welche, wie z. B. der Meier zu Gütersloh, von den reckenbergischen Beamten willkürlich gepfändet wurden. Auf dem Wedumhofe (Pfarre) verübten die beiden Kötter Holtkamp und Volmar 1619

[1]) Mandat v. 16. April 1608.

Digitized by Google

Gewalt. Sofort erhebt sich ein Kompetenzstreit darüber, wer sie zu bestrafen hätte. Ausdrücklich wurde osnabrückischerseits hervorgehoben, daß zur geistlichen Jurisdiktion der Kirchhof und der Wedumhof gehörten. Am Kirchhofe waren seit 1600 mit gräflicher Erlaubnis viele neue Häuser erbaut worden. Die reckenbergische Obrigkeit sah darin einen Eingriff in ihre Gerechtsame und gebot den 12 Templierern des Kirchspiels (9. November 1620), das jüngsthin auf dem Kirchhofe zu Gütersloh errichtete Gebäude innerhalb 14 Tagen demolieren zu lassen.

Die Besetzung der Lehrerstelle lag ganz in der Hand des Grafen. Ein gewisser Henricus Breidenbach, praeceptor Guterslohanus, bittet 1622 den Grafen um Erhöhung seines Gehaltes, erbietet sich zur Exercierung in concionando und möchte gern die Eltern angehalten sehen, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken.

Der Küster dagegen scheint ursprünglich von Osnabrück, später von Osnabrück und Rheda zugleich installiert zu sein.

Der alte Wöstvogt sagte darüber aus: Als er 1602 sein Amt angetreten, habe er einen Küster mit Namen Guielmus vorgefunden. Der hätte ausgesagt: Die Küsterei sei ihm vom Kapitel konferiert. Inzwischen habe, als der genannte Küster wegen Ehebruchs abgesetzt war, der Schulmeister Joh. von der Halle auf Bitten des Pastors Volmar und der 12 Templierer den Küsterdienst versehen. Nachher sei der genannte Guielmus, nachdem er den Dechant in Wiedenbrück inständig gebeten, wieder eingesetzt. Im J. 1623 sei die Küsterei dem Chr. Rhode vom Kapitel gegeben. Jetzt habe sie ein gewisser Johannes vom Kapitel wie von der rhedischen Obrigkeit. Diese Aussage des Wöstvogtes mag um 1640 gethan sein.

Die osnabr. Regierung verordnete 1623 wegen des bedrohlichen Krieges 3 Bußtage. Der neue Kalender wurde

Digitized by Google

1624 in den 3 osnabrücker Bauerschaften Spexard, Arenwedde und Kattenstroth eingeführt. Die Fest- und Sonntage wurden aber auf ausdrücklichen Befehl der tecklenburg. Kanzlei v. 11. Nov. 1624 nach dem alten gefeiert.

Inzwischen war der bischöfliche Stuhl von Osnabrück nach dem Tode Philipp Sigismunds (1623) durch einen eifrigen Anhänger der römisch-katholischen Lehre besetzt, Eitel von Zollern. Dieser berief zum 4. März 1625 sämmtliche Dechanten und Pfarrer des Stifts zum synodus nach Osnabrück. Gegen die Säumigen wurde mit Exkommunikation gedroht. Schon im Januar war eine Visitations-Kommission in Gütersloh angelangt und hatte dem Pfarrer Adrian Petersen einem eingehenden Examen in Bezug auf seine kirchliche Stellung unterworfen. (S. Eickhoff, Gesch. d. ev. Gemeinde Gütersloh S. 13.) Petersen blieb fest bei dem, was er der Gemeinde und dem Grafen gelobt.

Petersen starb im September des J. 1626. Im gleichen Jahre bestieg den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück Franz Wilhelm Graf von Wartenberg. Damit begann für das Stift eine Zeit heftiger politischer wie religiöser Kämpfe. Die Gräfin Margarethe in Rheda ahnte, daß bei der Erledigung der Pfarre und dem Versuch einer Gegenreformation in Osnabrück auch der Gemeinde Gütersloh nichts Gutes bevorstehe. Schnell griff sie zu und berief den Pastor Heinrich Sussiek in die Pfarre. Sie bittet unterm 17. Okt. 1626 das Kapitel in Wiedenbrück, dem S. die Pfarre zu übertragen, da er der Gemeinde wohl gefalle.

Das Kapitel lehnte es jedoch rund ab, dem S. die Pfarre zu übertragen und ebenso ablehnend verhielt es sich gegen einen zweiten Kandidaten der Gräfin, Paul Hambach. Anfangs schien das Kapitel geneigt zu sein, diesem die Pfarre zuzusichern. Allein am 12. August 1627 erschien

Digitized by Google

der Dechant während der Predigtzeit in Gütersloh und forderte die Schlüssel zur Kirche, um daselbst eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten. Am folgenden Tage wurde dem Hambach erklärt, von einer Kollation der Pfarre auf seine Person könne keine Rede sein. Die Stimmung gegen ihn war um so übler, als man in ihm einen reformierten Prediger sah, der die päpstische Religion schmähe. Alle gütlichen Unterhandlungen scheiterten und die Sache kam nicht vom Fleck. Schließlich schritt man osnabrückischerseits zur Gewaltthat. Die Garnison von Wiedenbrück war in jener Zeit so stark, daß an eine Gegenwehr der evangelischen Gemeinde nicht zu denken war. Am 21. Februar 1628 wurden Kirche und Pfarre gewaltsam eingenommen, Hambach vertrieben und der Kanonikus Christoph Strenger aus Wiedenbrück eingesetzt. (S. Eickhoff, Gesch. d. evang. Gem. Güt. S. 18 u. 19.) Von 1628—1647 blieb nun das Kapitel im Besitz der Pfarre. Die 3 osnabrücker Bauerschaften wurden gewaltsam zum katholischen Glauben zurückgeführt, nur wenige Einwohner wie der Meier zu Kattenstroth und der Schulte auf dem Erlei blieben dem evangelischen Glauben treu. In den rhedischen Bauerschaften ließen sich nur die sogenannten Meier zum Uebertritt bewegen, wie der M. Nordhorn, M. Avenstroth, M. Pavenstädt und M. Raßfeld. Die letztere Familie ist später zum evangelischen Glauben zurückgetreten. Sonst blieb sowohl das Dorf wie die Bauerschaften bei dem überlieferten Glauben. Besonders das Dorf Gütersloh war, wie wir später sehen werden, leidenschaftlich erregt, und wir erfahren nicht von einen einzigen Abfall innerhalb desselben.

Kein Wunder, daß der katholische Pastor Strenger mit höchster Vorsicht zu Werke ging. Er behielt einstweilen den lutherischen Küster bei, ließ lutherische Psalmen weiter

Digitized by Google

singen und wagte auch nicht, den neuen Kalender für die Feier der kirchlichen Festtage einzuführen.

Im Jahre 1644 wurde an Stelle Chr. Strengers Joh. Sprenger zum Pastor in Gütersloh in Gegenwart des Bischofs eingesetzt.

Das baufällige Pfarrhaus wurde in diesem Jahre durch ein neues ersetzt, dessen Kosten Sprenger selbst bestritt.

Nach der Eroberung Wiedenbrücks durch die Schweden gelang es den Evangelischen der Gemeinde Gütersloh mit Hülfe ihrer Obrigkeit die Pfarre und Kirche den Katholiken zu entreißen und einen evang. Geistlichen Joh. Justus Edler, vorher Pastor in Alfhausen und auf der Akademie zu Rinteln vorgebildet, einzusetzen.

Natürlich hatte die damalige osnabrücker Obrigkeit, insonderheit das Consistorium Gustavinum, diesen Vorgängen durchaus zugestimmt, sodaß diesmal die beiden früheren Gegner sich völlig einig waren. (Vgl. hierüber speciell Eickhoff: Gesch. d. 30j. Krieges im Amte Reckenberg S. 60 und 61 und derselbe: Gesch. d. ev. Gem. Gütersloh S. 22 bis 29.) Der katholische Teil der Gemeinde blieb vorläufig vom publicum exercitium ausgeschlossen. Auf dem Reichsfriedenskongreß zu Nürnberg wurden die Bestimmungen des Westfälischen Friedens ergänzt und speciell für das Stift Osnabrück die bekannte capitulatio perpetua geschaffen.

Den Bemühungen des Bischofs Franz Wilhelm war es zu danken, daß in Gütersloh das sogen. Simultaneum eingeführt wurde. Das Normaljahr 1624 gab jedenfalls der katholischen Minderheit nicht einmal den Schein der Berechtigung zur Benutzung der Kirche. Die Kommission, welche mit der Ausführung der Friedensbestimmungen betraut war, bestand aus dem Grafen von Oldenburg und

Digitized by Google

dem Fürstbischof von Münster. Alle Anstrengungen des Grafen Moritz in Rheda, seine Proteste beim Reichskammergericht und seine Weigerung die Kirche zu öffnen, blieben fruchtlos. Am 21. April 1651 wurde durch militärische Exekution die Kirche wieder dem katholischen Ritus geöffnet. Die Pfarre blieb dagegen zunächst noch im Besitz Edlers. Natürlich war von einer Regelung des Verhältnisses der beiden Konfessionen, Abgrenzung der gottesdienstlichen Zeit u. s. w. zunächst noch nicht die Rede. Dazu bedurfte es noch langer und endloser Verhandlungen.

Die Lage des katholischen Geistlichen war eine überaus schwere. Im Dorfe fand er keine Wohnung und mußte täglich den einstündigen Weg von der Wöstvogtei, wo er wohnte, zur Kirche machen. Welchen Injurien und Insulten er ausgesetzt war, davon berichtet folgender Brief, den er am 11. Mai 1651 in der Wöstvogtei an seinen Bischof schrieb. Nach einleitenden Worten fährt er fort: Die akatholischen Kirchspielseingesessenen, besonders die, welche aus dem Dorfe Gütersloh stammen, sind durch ihre Irrlehre so verderbt, daß sie nicht Menschen, sondern Wölfe sind, ja, daß ich sie schlimmer als eingefleischte Teufel gefunden habe. Die Schmähworte, Beschimpfungen, Spottworte, Verfolgungen sind nicht zu zählen. Der Küster, welcher zugleich Lehrer ist, scheint abgefallen zu sein und zur Partei des Prädikanten sich geschlagen zu haben. Die Schlüssel zum sacrarium, wo das hochheilige Sakrament für die Kranken aufbewahrt werden muß, wollen sie nicht hergeben.

Was wird aus dem Wasser der Taufe werden? Mit der Uhr treiben sie trügerisches Spiel. Denn als ich am Sonntage lange vor 6 Uhr zum Dorfe kam, um zu meiner festgesetzten Stunde läuten zu lassen, fand ich den Zeiger der Uhr 7 zeigen, mußte rasch meinen Gottesdienst beginnen,

Digitized by Google

obwohl nur wenige meiner Pfarrkinder anwesend waren. Während desselben liefen zweimal in meiner Predigt freche Burschen aus und ein, machten Lärm an der Thür, schoben die Uhr vor und kürzten meine Zeit merklich ab.

Auf dem Kirchhofe lachen und schreien sie laut, laufen lärmend in und aus der Kirche, sodaß mein Gottesdienst sehr gestört wird. Nicht nur die Akatholiken, sondern auch die Katholiken aus dem rhedischen Territorium werden von den Dienern des Grafen zu Rheda unter Androhung von Strafen meinen Gottesdiensten ferngehalten.

Aber nicht nur die ungezogene Dorfjugend verspottet die Unsrigen, wenn sie zum Gottesdienst kommen, verhöhnt sie und steht an der Kirchenthür.

Im folgenden beklagt Sprenger seine Dürftigkeit. Das Pfarrhaus, das er mit großen Kosten hat erbauen lassen, ist ihm geraubt. Der Prädikant hat alles für sich in Beschlag genommen. Da seine Gesundheit schwach ist und seine Kräfte nicht zur Ertragung solcher Anstrengungen ausreichen, so bittet er den Bischof Fr. um Erleichterung und Unterstützung in seiner Not.

Sein Vorgänger Joachim Knip hat seine Gemeinde in Hildesheim verlassen, besucht seine Konkubine auf dem Kirchhof, und scheint mit dem Prädikanten geheime Besprechungen zu haben. Er scheint ein Apostat werden zu wollen.

Wöstvogtei
den 11. Mai 1651. J. Sprenger.

Ueber die Zustände seiner Kirchengemeinde giebt Sprenger folgenden Aufschluß in einem Briefe:

Es giebt nur wenige, die die Firmelung nachsuchen, aus Furcht vor dem Spott der Andersgläubigen.

Digitized by Google

Alle Altäre sind entstellt und nicht, wie es sich gebührt, mit Decken und Tüchern bedeckt.

Zwei Glocken sind vor einigen Jahren, aber nicht zu meiner Zeit, gegossen, aber nicht gesegnet. Der Zugang zum Turm ist sehr beschwerlich und die Glocken können nicht ohne große Kosten herabgelassen werden.

Kirchengerät habe ich nichts, außer dem, was ich von Wiedenbrück hierher gebracht habe, nämlich ein altes rotes Meßgewand mit Zubehör und Kelch.

Der Küster hat mehrere Sachen, will sie aber nicht herausgeben.

In seinem (Spr.) Besitz befinden sich verschiedene Missalien, auch ein missale romanum.

Schriften oder Denkmäler über heilige Reliquien und Abläße sind nicht vorhanden.

Früher soll es Landkapellen oder Bethäuser gegeben haben, aber jetzt ist keine Spur mehr davon vorhanden.

Schule hält hier der Küster, ein Abtrünniger unsers Glaubens wie es scheint, und unterrichtet aus häretischen Büchern die Kinder, unter welchen sich leider viele von den unsern befinden. Joachim Knip (s. Vorgänger) wohnt am Kirchhofe und unterrichtet Knaben. Sein Sohn verspottet mich in empörender Weise beim Meßopfer und verübt andere Insolentien in der Kirche.

Es haben verschiedene Fundationen an den Seitenaltären bestanden, aber sie sind verschwunden.

Auf dem Pfarracker, den ich anno 44 und 45 vermiethet habe, läßt der Prädikant zwei neue Häuser bauen.

Am Kirchhofe wohnen lauter Akatholiken mit einer einzigen Ausnahme. Sie stören an den katholischen Festtagen durch Holzsägen, werfen Steine an die Thür der Kirche, füllen das Gefäß, in dem das Weihwasser aufbe-

Digitized by Google

wahrt wird, mit großen Kieselsteinen, Steinen, Sand und Blättern.

Ein Lehrer ist nicht da. Ein Studiosus aus Wiedenbrück hat ausgeholfen gegen Bezahlung. Es muß ein Lehrer und eine Lehrerin berufen werden. Meine Einkünfte sind so gering, daß ich kaum trockenes Brod aus dem Pastorate habe. In den ersten 14 Tagen wohnte ich bei einem Zöllner, aber weil es mir dort an jeglicher Bequemlichkeit fehlte, wohne ich seit dem 7. Mai bei dem Wöstvogt J. B. Schürmann, $^3/_4$ St. vom Dorf entfernt. An den Festtagen muß ich 4 mal den Weg zurücklegen.

Zum Schluß bittet er, ihn durch einen gelehrten rüstigen und kräftigen Mann zu ersetzen, da er der Last seiner Aufgabe nicht gewachsen sei

d. 15. Juli 1651. J. Sprenger.

In einem andren Briefe an den Fürstbischof aus dem J. 1652 legt Sprenger seine traurige pekuniäre Lage dar. Ein Stein müsse mit ihm Erbarmen haben. Seine ganzen Accidentien betrügen 20 Thlr.

Das Gildehaus am Kirchhofe hat eine Statue der h. Jungfrau. Der alte Meier zu Schledebrück, dessen Sohn das Gildehaus bewohnt, hat geäußert, er wolle das Bild fortschaffen. Bei den Gelagen im Gildehause fallen Aeußerungen, wie z. B., sie wollten das Bild in tausend Stücke schlagen.

Aehnliche Klagen über die Störungen des Gottesdienstes durch die „Kirchhöffer", über Unbotmäßigkeit und Insolenz seiner Pfarrkinder, über Eingriffe der rhedischen Obrigkeit in seine geistlichen Gerechtsame werden auch noch aus späterer Zeit laut. Um den Frieden der Konfessionen zu fördern sah sich Graf Moritz im Jahre 1659 veranlaßt, ein Mandat folgenden Inhalts zu publicieren: Evangelische

Digitized by Google

und Katholische sollten mit einem guten, christlichen Leben, Friedsamkeit und Gottesfurcht nach Lehr und Exempel der Apostel, alten Kirchenlehren und jedweder rechtschaffenen Christen ihren Glauben bestätigen. Die Beamten sollen scharf darüber wachen und jeden Verbrecher strafen.

Feste Zustände, wenn auch noch nicht Frieden, wurden erst durch den Hagener Receß vom Jahre 1655 geschaffen. Nach langen gegenseitigen Verhandlungen einigten sich die osnabrückischen und rhedischen Räte über folgenden Vertrag:

Zu wissen, als zwischen dem Stift Osnabrück und Grafschaft Tecklenburg allerhand Grenzstreitigkeiten sich enthalten, darauß dann und sonst Mißhelligkeiten und Zweiunge, Pfandt und Gegenpfändungen u. s. w., demnach zwischen dem hochwürdigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Franz Wilhelm, Bischofen zu Osnabrück, an einem, und den hochwohlgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Mauritzen, Grafen zu Bentheimb, Teklenburg, Steinfurt und Limburg, Herrn zu Rehda und Wevelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvogten zu Köln anderen Theill, auf eine guetliche Conferentz undt Handlung, wie diesen und anderen ohnnachbarlichen Irrsalen und Disceptationen in einige schiedliche Wege gesteuret und die Unterthanen in Fried und Ruhe erhalten werden möchten, veranlaßt, solche auch den 2. dieses in dem Dorf Hagen anbestimmt und in persönlichen Anwehsen Ihrer hochfürstl. Gnaden wie auch Ihrer hochgräfl. Gnaden durch beiderseits Deputierte gepflogen worden.

In vorigen, weilen wegen des zu Gütersloh eingeführten promiscui exercitii und dann der geistlichen Jurisdiktion Streitigkeiten geführet, ist auch dieselbe bei dieser Handlung verabredet, wie folget:

1mo verbleibt es allerdings ungeändert wegen Bestellung des mixti Exercitii Religionis tam Catholicae

Digitized by Google

quam Augustanae Confessionis bei deme, was bei den allgemeinen Friedenstraktaten allbereits versehen und verordnet, also und dergestalt, daß kein Theil dem andern darin behinderlich sein solle, noch verspotten, sondern jedem Teil in adsignierten Stunden frei bleiben, sein Exercitium nach seiner Kirchen Brauch zu verrichten, auch außerhalb der Kirchen mit gewöhnlichen Ceremonieen die Kranken zu besuchen, Toten zu begraben und sonsten die Sakramente zu ministriren wie beiderseits im heil. röm. Reich zugelassene Religiones in üblicher Observanz und Herkommen haben; jure territoriali et antiquis pactis perviam salvis.

Zum andern bleibt nach Anleitung instrumenti pacis das jus patronatus über besagter Pfarr, wie von alters her bräuchlich, und ao 1624 auch gewesen, dem Capitulo zu Wiedenbrück, dergestalt, daß ein zeitlicher Dechant und Kapitel auf begebenden Fall jedesmal sowohl den katholischen Pfarrherrn als der A. Conf. ministrum der osnabrücker geistlichen Obrigkeit nach Unterschied der Religion präsentieren möge, welche auch dieselben praevio examine nach Befinden zu admittieren und zu investieren haben.

Drittens, weilen aber jetziger allda stehender Prediger Justus Edler bisher allsolche Präsentation noch Ihrer hochfürstl. Gnaden Kollation beigebracht und also auch für qualificiert zu halten, insonderheit auch darum, daß er bisher sich ziemlich widerspännig so auch gar gegen Ihre hochf. Gnaden von Osnabrück eigene Person erzeiget, ist demnach in Ansehen Ihrer hochgr. Gnaden zu Teklenburg eingewandter Recommendation dahin nachgesehen, falls er Edler wegen angezogener Misbezeugungen eine gebührende Deprekation thun und nach erlangter obbesagtem Capitulo gehöriger Präsentation vom Osnabrücker Consistorio genugsamen Schein seiner Qualifikation halber bringen würde, dann auch den halben Theil deren nach der Reichs-

Digitized by Google

Kommission präcipierten Pfarrenten dem Katholischen restituieren oder ihme dieshalber gebührende Satisfaktion thun würde, daß er alsdann bei bemelter Pfarr gelassen werden solle.

Viertens, weil auch vermöge obbemeltem Traktatu die stehenden Pfarr- wie auch Küster- und Schulrenten, Garten, Weide, Länderei und andere Zubehör in zwei Teile richtig zu teilen, also daß kein Teil vorm anderen damit vervorteilet werde, so wird man beiderseits Bedienten Kommission erteilen, solches also bald werkstellig zu machen.

Indenen aber 5. die Pfarr- und Küsterhäuser nicht wohl geteilet werden können und dann erst neulich durch des katholischen Pastoris Fleiß und Zuthun das Pfarrhaus erbauet, so bleibet solches zu immerwährenden Zeiten dem Katholischen also: daß jetziger Augsb. Conf. Prediger vor dem Winter daraus zu weichen und dem katholischen Pastori wirklich und ohne Schaden abzutreten schuldig sein solle, damit gleichwohl er und folgende A. Conf. Prediger in's künftig der Wohnung gesichert sein, soll auf beiderseits Kirspels Unterthanen Unkosten nach Proportion ein bequemes Haus anerkauft und zugerichtet und inmittels ein Haus heuerweise, wann man sobald mit der Erbauung nicht fortkommen sollte, sumptibus dictae communitatis gewonnen werden. Imgleichen soll es auch mit dem Küster- oder Schulhause gehalten werden, daß zwar das jetzige dem A. Conf. Küster verbleiben, doch dem Katholischen, gleichfalls wie mit dem Pfarrhause geschieht, von der Kommunität an die Hand gegangen werden. Die geistliche Jurisdiktion über mehr besagte Kirche und Kirspel Gütersloh bleibt Ihrer hochf. Gnaden zu Osnabrück als Ordinario nach alter Observantz und Verträge kraft instrumenti pacis bevor. Uebrige dem Exercitium anhangende Punkte sollen nach Observantz anderer Pfarren, da beide exercitia in einer

Digitized by Google

Kirchen zugleich seyn, determiniret und gehalten worden und beyderseits Kirchenbediente friedlich leben, ein jeder aber die accidentia oder jura stolae von seinen Glaubensgenossen seiner Dienste halben erheben und genießen.

Geschehen Hagen d. 5. August 1655.

Franz Wilhelm.
Mauritz, Graf zu Teklenburg.

Dieser Receß zu Hagen ist nun die Grundlage, auf welcher beide Konfessionen bis in die neueste Zeit ihr Verhältnis zu einander geregelt haben. Die Ausführung der einzelnen Bestimmungen ließ freilich lange auf sich warten.

Noch zu Anfang des Jahres 1656 hatte sich Edler bei dem Fürsten nicht eingestellt, um seine Admission und Approbation zu begehren.

Fortwährend wurde von osnabrücker Seite über Attentate der rhed. Beamten auf die geistliche Obrigkeit geklagt. Große Not machte die Frage, wohin die Evangelischen ihren Altar setzen wollten. Der Altar im Chore der Kirche genügte ihnen nicht, vielleicht beruhte dies auf reiner Opposition gegen die gegnerische Lehre. Die rhed. Beamten ließen also mitten vor dem Chore im Schiff der Kirche einen Altar bauen, den sie an der Nordseite der Kirche weggebrochen hatten. Die Höhe desselben betrug etwa 7 Fuß. Seine Breite war so erheblich, daß mehrere Stühle, z. B. des Wöstvogtes und des Meiers zu Raßfeld hatten entfernt werden müssen. Ein Bielefelder Maurer hatte dies Alles in Eile herrichten müssen, ehe die Gegenpartei davon Wind bekam. Diese erhob natürlich sofort Protest und machte besonders geltend, daß die Kirchgänger nicht einmal das venerabile bei der Elevation wegen des Altars sehen könnten.

Die reckenbergischen Beamten beeilten sich nun, auf

Digitized by Google

eigene Hand hin, ohne die Gegenseite zu befragen, dem Übelstande abzuhelfen. Als der Maurermeister aus Bielefeld, der den beregten Übelstand abändern sollte, nicht erschien, kamen zwei Maurer aus Wiedenbrück und erhöhten den katholischen Altar nicht unerheblich. Der rhedische Vogt erhob Einspruch dagegen, aber der wiedenbrückische Gograf Corber ließ sich nicht beirren, sondern hieß die Maurer weiter arbeiten. Während der Arbeit kamen Einwohner hinzu, sahen sauer darein, schüttelten den Kopf, sagten aber nichts. Auf der Straße standen Haufen von Menschen. Edler bestärkte, wie es heißt, ihre consilia. Um Mittag war der Altar fertig. Der reckenbergische Gograf reitet fort, nur die Templierer der katholischen Bauerschaften samt dem Wöstvogt bleiben da. Da tritt ein unnützer und verkommener Mensch heran und belästigt die Maurer mit Schmähworten, im übrigen aber verläuft die Sache ruhig.

Auch wegen des Gildehauses, welchem die Kirchengemeinde 180 Thlr. Baukosten geliehen hatte, wurden vielfach Verhandlungen gepflogen. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit zufällig, daß die jährlichen Abgaben desselben an Osnabrück 3 Schilling betrugen; wenn jemand sich darin verheiratete, mußte er 1 Thlr. geben, wenn er starb 1 Thlr. und an den Fiskal für Anfertigen der Kaufnotul 2 Thlr. Pastor Sprenger war im J. 1656 vielfach von Krankheiten heimgesucht und erhielt zu seiner Vertretung vom Kapitel einen jungen Pastor Clespe, der früher in Wellingholzhausen stand. In der Folge wurde Sprenger von der Pfarre zu Gütersloh abberufen, wir finden ihn 1660 als Dechant bei der Visitation der Kirchen des Amtes Reckenberg beschäftigt.

Es ist anzunehmen, daß er dauernd seinen Wohnsitz in Wiedenbrück nahm, wo er als Mitglied des Kapitels ohnehin eigentlich sich aufhalten mußte. Seine Bitten um Ver-

Digitized by Google

setzung, die er anläßlich seiner Kränklichkeit fortwährend an den Fürsten gerichtet hatte, fanden also Gehör. Sein Nachfolger in Gütersloh war ein gewisser Joh. Haver.

Noch in den letzten Zeiten Sprengers war der konfessionelle Hader groß. Während Pastor Edler sich beschwerte, daß sein päpstlicher Kollege gar ohngescheuet und wider den Reichstagsabschied, wider den Friedenschluß und den zu Hagen gemachten Receß und wider die christliche Liebe großen Zwiespalt, Ärgernis, Verwirrung und Uneinigkeit unter der Gemeinde zu erwecken, auf uns und unsere evangelische Lehre in Predigten und Kinderlehren rausfähret, starke Calumnien auf unsre Glaubensgenossen ausgießt, als die Lutheraner wären alle des Teufels, er könne nicht glauben, daß ein Lutheraner selig würde, reichte Sprenger folgende ausführliche (vom 13. Juni 1659) Beschwerde und Verteidigung bei dem Fürstbischof ein: Was bei Ew. hochf. Gnaden der A. C. verwandte Prediger zu Gütersloh J. J. Edler und dessen Küster sich vermeintlich zu purgieren einbracht, solches habe aus Ew. hochf. Gn. Schreiben vom 10. Juni mit unterthänigster Reverenz erhalten und durchlesend mit Mehrerem vernommen.

Daß nun aber besagter Prediger sich sogar rein machen will, als wenn er niemalen das Wasser trübe gemacht, solches giebt ihm seine angeborne Natur. Daß er sonsten keine Predigt schier hält, darin nicht etwa contra catholicam religionem angezogen werde, solches geben mir nicht allein meine kath. Pfarrkinder, wann dieselben bei Begräbnissen, bei Kindtaufen und Kopulationen erscheinen müssen, sondern auch seine eigenen Zuhörer und Glaubensgenossen (welche wir aus sicherer Ursache nicht namhaft zu machen) genugsam zu erkennen, indem sie mir vielmals angedeutet, daß er in seinen Schmachpredigten viel gelinder gehen könnte. Contra jejunium quadragesimale (gegen d. 40tägige Fasten)

Digitized by Google

zu predigen ist sein kontinuierlich Jahrlied, daß nämlich Fische Fleisch und Blut haben und daß der, welcher Fisch äße, ebensowenig faste als der, welcher ein Stück vom Ochsen zu sich nehme. Die invectiva in exequias defunctorum ist dermaßen stark, daß bei einer oder andern Exequien das leichtfertige Dorfgesindlein, als wenn ein Affenspiel vorhanden gewesen, zugelaufen, welches mit aller meiner zugegen gewesenen Gemeinde contestieren kann. Was die hochgebenedeite Jungfrau und Mutter Gottes von ihme zu erleiden, daß sie nämlich bei Verwahrlosung des 12jährigen Christkindleins die größeste Sünderin gewesen, auch keine Jungfrau geblieben, sondern nach Christi Geburt 7 Kindlein gezeuget und was der Blasphemieen mehr sein, ist am 1. Sonntag nach Epiph. gehöret. Summa, es ist keine Ceremonia in der kath. Kirchen, welche er nicht weiß artig über die Hechel zu ziehen und will sich dennoch so rein und klar als die liebe Sonne machen. Daß aber besagter Prediger mich in das selbe Spiel zu ziehen gedenkt, als wenn mit Verketzern, Verdammen u. dgl. publice herausfahren soll, daran ist er entweder gar zu milde berichtet, oder die instructores werden die l. Wahrheit gesparet haben. Man frage meine Zuhörer, wie oft sie das Wort Ketzer von mir gehöret? Gebrauche gemeiniglich explicando fidei articulos an dessen Statt „Gegenteil" vel simile. Mag vielleicht angeführt haben, quod antiquae haereses a tot consiliis damnatae per novas modernas rursus resuscitatae sunt. Weiß sonsten wohl, daß er Catholicos für Ketzer ausgerufen; also ist's auch bewandt mit dem Wort verdammen, außer, daß er's vielleicht dahin deuten wollte, daß gesagt habe, quod una sit sancta, catholica et apostolica ecclesia, extra quam non est salus. Außer diesen weiß ich mich der Sachen nicht zu entsinnen. Habe mein höchstes Absehn dahin gerichtet, daß alles summa cum

Digitized by Google

modestia, wann mir anderer Seiten die höchste Ursache nicht gegeben, verrichten möge.

Daß sich auch der A. Conf. Küster so stark purgieret und ad juramentum offerieret, daß er die Uhr der Gebühr beobachtet, thut wenig zur Sache, sintemalen ich denen, welche gemeiniglich mit Teufelholen umgehen und geringen Gewissens, wenig traue und kann in verbo sacerdotis sagen, daß er mannigmal nicht casu et indirecte, sondern studio in frandem catholici exercitii geirret, wie solches meine Protestation verlaufenen Winter dem Prediger Edler eingesandt, docieren kann. So ist auch wahr, daß seine Tochter darüber, als die Uhr morgens fünf und sechs ein halbe Stunde zu früh geschlagen, korrigieret, auch daß er mich tumultuose am Altar, da ich noch sacris vestibus indutus davor gestanden, calicem et pro more ante ingressum acatholicorum davon zu räumen zusammengebracht und suis locis reponieren wollte, angegriffen.

Gleicher Gestalt macht sich auch derselbe einen großen Verdacht, daß er auf den heutigen Tag den Schlüssel zur Uhr für sich allein behält, angeblich, weil er denselben aus seinen Mitteln machen lassen, und alternis septimanis denselben dem kath. Küster nicht überreichet. Da doch bei gehaltenen Güterslohischen Konferenzen expresse verboten, daß nicht zwo Schlüssel zur Uhr, sondern allein ein einiger sein solle, welchen einer dem andern, wann seine Woche angehet, überantworten soll.

Aus diesem Schreiben Sprengers geht hinlänglich hervor, welche Hindernisse zu überwinden waren, ehe beide Konfessionen sich daran gewöhnten, friedlich und schiedlich neben einander zu leben und dasselbe Gotteshaus zu gebrauchen. Über 200 Jahre lang hat dies Verhältnis der beiden Gemeinden fortbestanden. Alle Kosten an Pfarrhäusern, Kirchen 2c. wurden gemeinsam bestritten, vielfach

Digitized by Google

in gemeinsamer Sitzung beider Gemeindevertretungen. Ende der 50er Jahre dieses Jahrhunderts begann die evangelische Gemeinde sich ein eigenes größeres Gotteshaus zu bauen. Nach seiner Vollendung hörte der sonntägliche Gottesdienst in der alten Pankratiuskirche für die evang. Seite auf und die Katholiken hatten die Kirche Sonntags zur freien Verfügung. Nur an Wochentagen wurde von den Evangelischen Gottesdienst in dem alten Gotteshause gehalten. Als aber die stark anwachsende Seelenzahl der evangelischen Gemeinde im Jahre 1882 die Notwendigkeit eines sonntäglichen Parallelgottesdienstes erforderte, wurde der katholischen Gemeinde die Beschränkung der bisherigen Freiheit im Gebrauche der Kirche lästig und sie entschloß sich ebenfalls ein neues, großes Gotteshaus neben der Stadt in der Bauerschaft Kattenstroth zu erbauen. (1889 u. 90.)

Am 11. August 1887 wurde das alte Simultanverhältnis auf beiderseitigen Wunsch definitiv gelöst. Die katholische Gemeinde trat ihr bisheriges Recht der Mitbenutzung der alten Pankratiuskirche ab gegen eine Entschädigung von 30000 ℳ. Die evangelische Gemeinde ließ nun das alte Gotteshaus, das sich in einem recht verwahrlosten Zustande befand, wieder erneuern. Der größte Teil des Inventars wurde freiwillig von einzelnen Gliedern der Gemeinde geschenkt. So besitzt Gütersloh im Ausgange dieses Jahrhunderts drei größere Gotteshäuser, und der zahlreiche Besuch der Gottesdienste bezeugt es, daß die Gemeinden nicht umsonst so große und bedeutende Opfer für ihre Gotteshäuser haben bringen wollen.

Digitized by Google

V.

Beiträge zur Geschichte von Wiedenbrück.

Von

Dr. Hermann Hartmann (Lintorf).

Im Folgenden beabsichtige ich Beiträge zur Geschichte von Wiedenbrück auf Grund des mir zugänglich gewordenen Materials und verschiedener Mittheilungen von befreundeter Seite zu geben. Die meisten Nachrichten von Wiedenbrück habe ich einer ausführlichen Chronik unter der Aufschrift: „Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück" entnommen.[1]) Dieses in Folio geschriebene, 424 Seiten enthaltende Manuscript ist sehr werthvoll, weil der Verfasser C. H., wahrscheinlich der Kanonikus Harssewinkel, seine Angaben mit den Urkunden des Kollegiatstiftes, des Stadtarchivs, den Amtsbüchern der verschiedenen Gilden, welche ihm zu Gebote standen, beglaubigt, zugleich auch die Quellenschriftsteller, wie Ertwin Ertman, Stangefoll, Sandhoff, Lodtmann, Möser, Eberh. Stüve benutzt hat. Außerdem haben mir noch drei Manuscripte zur Benutzung vorgelegen, so eins von 14 Seiten, ebenfalls in Folio, welches mit dem Jahre 952 anfängt und bis zum Jahre 1815 geht, auch ohne Angabe des Verfassers, und welches mir

[1]) Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde; deponirt im Museum zu Wiedenbrück.

Digitized by Google

ein Auszug zu sein scheint. Ein zweites, nach der Handschrift zu urtheilen von demselben Verfasser, behandelt die Marienkirche. Ein drittes Manuscript, ebenfalls in Folio und ohne Angabe des Verfassers unter der Aufschrift: „Chronik der Gemeinde Wiedenbrück" ist im Jahre 1818 angelegt und hört auf mit dem Jahre 1861.[1]) Es behandelt die Geschichte der Stadt Wiedenbrück von 1800 an, vorzugsweise die westfälische Zeit, und ist aus dem Grunde sehr werthvoll und zuverlässig, weil die einzelnen Abschnitte im Gemeinderath vorgelesen und von ihm unterzeichnet sind. Hinzu kommt noch der Land- und Hausgenossenreceß des Amtes Reckenberg aus dem Jahre 1672, welcher aus Fragen und Antworten, das Hausgenossenrecht betreffend, besteht und auf 38 Seiten dieses protokollarisch behandelt.

Von verschiedenen Wiedenbrücker Herren, welche sich für diesen meinen Aufsatz sehr interessiren, wie von den Herren Bürgermeister Schmitz und Kaufmann Hugo Brenken, vor allem von dem letzteren sind mir außerdem sehr werthvolle Notizen zugegangen, die mich bei meiner Arbeit wesentlich unterstützt haben. Diesen Herren trage ich meinen verbindlichsten Dank hiermit ab.

Von 952 bis zum dreißigjährigen Kriege.

Wiedenbrück ist nächst Osnabrück die älteste Stadt des Hochstifts, welchem sie bis 1815 angehörte. Wenn nun auch die Kirche zu Wiedenbrück nicht nachweisbar, wie in einem osnabrückschen Lagerbuche erzählt wird,[2]) von Karl dem Großen „in de ehre Gades und S. Egidii" gestiftet ist, so giebt doch auch Möser zu, daß, als der osnabrückische Bischof

[1]) Eigenthum der Stadt Wiedenbrück.

[2]) Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VII, 366.

Digitized by Google

Drogo vom Kaiser Otto I. 952 die Erlaubniß erhielt, eine Münze und einen Markt in dem Orte Wiedenbrück anzulegen, „dieser schon damals einige Größe erlangt haben müsse und vielleicht bei den ersten Zügen der Franken über Paderborn in unsere Gegenden sich erhoben hatte."[1] Jedenfalls ist Wiedenbrück eine der ältesten Städte Westfalens und wohl die erste Ansiedelung an der oberen Ems an der Stelle, wo die von der unteren Ems längs diesem Fluß durch das Münsterland nach Paderborn laufenden Straßen mit den Wegen zusammenstoßen, welche vom Rhein kommend über Gütersloh durch die Schluchten des Teutoburger Waldes nach der Weser führen.[2] Hier stellte sich die Anlage einer Brücke über die Ems als nothwendig heraus und diese hat, wie an vielen anderen Flußübergängen, die Entstehung eines Ortes veranlaßt und diesem zugleich auch den Namen gegeben. In der Urkunde von Kaiser Otto I. vom 7. Juni 952[3] wird der Ort Witunbruca genannt. Der Name bedeutet Holzbrücke von Witu ahd., mhd., Holz; und prucca, brucca, brügge, Brücke. Man findet nämlich unter dem Pflaster der Stadt noch mächtige Holzstämme, die wohl dazu gedient haben können, über die sumpfigen Stellen eine Fahrstraße herzustellen[4] und damit wäre die Entstehung des Namens Holzbrücke hinreichend erklärt. Aber auch eine andere mögliche Ableitung soll hier erwähnt werden, nämlich von wid, widi, withi, ahd., mhd. Reisergeflecht. Es würde darnach Witunbruca eine Brücke heißen, welche durch Flechtwerk

[1] Möser's Werke, VII, 7. Osn. Urk.-B. I, Nr. 95.

[2] Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken, Heft 9 (Karte).

[3] Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 95.

[4] Eickhoff, H., Der dreißigjährige Krieg in dem fürstbischöflich-osnabrückischen Amte Reckenberg und der Herrschaft Rheda, 3, Anm. 2.

Digitized by Google

befestigt und geschützt ist. Ob Wiedenbrück damals schon befestigt war, kann nicht nachgewiesen werden, jedenfalls erforderte die Verleihung eines Marktes einen hinreichenden Schutz für den Marktverkehr. Nebenbei mag hier bemerkt werden, daß Wiedenbrück dieses Privilegium 54 Jahre früher als Osnabrück erhielt, dem ein solches erst im J. 1002 unter König Heinrich II. zu Theil wurde.[1]) Ob Wiedenbrück und Umgegend früher königlicher Besitz war und erst später in den bischöflichen überging, oder ob das Stift Osnabrück schon damals Rechte dort besessen hat, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls ist Wiedenbrück auf bischöflichem Boden erbaut worden. Die Bürger mußten Wordzins von Hühnern und Eiern, die Bewohner des Stadtfeldes Morgenkorn an den Bischof entrichten.

Ebenso hatte er ein Recht auf das Heergeräth, Heergewette und Gerade, aus dem Nachlasse der Bürger. Die Jagd im Stadtfelde übte der Bischof allein aus, ebenso die Fischerei. Ob die großen Fischteiche in der Bauerschaft Lintel, die sogenannten Heerendieke, hierher gehören, ist ungewiß. Er bezog den Marktzoll, d. i. das Markt- und Stättegeld vom Wiedenbrücker Markte, auch die Bierpfennige, eine Accise von den Bierbrauern. Der Bischof war im Besitz großer Tafelgüter. Das Amt (Officium) Wiedenbrück hatte acht Unterabtheilungen, darunter Rheda und Gütersloh. Außer den zu liefernden Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Butter, Schweinen, Käse, jungen Hühnern, Eiern, Gänsen kommen noch ungewisse aus den Mühlen, den Zehnten, aus dem Wordzins von neu gebauten Häusern und dem Gericht zu Wiedenbrück hinzu.[2]) Der Herdschilling für die auf dem Vogelherd ge-

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 118.

[2]) Möser, a. a. O. VIII, Anhang S. 395 u. ff. Registrum bonorum mensae Episcopalis Osnabrugensis circa annum 1240 conscriptum. — Herescilline et Ossenpenning.

Digitized by Google

fangenen Krammetsvögel und der Ochsenpfennig für den Sprungochsen gehörten ebenfalls zu den bischöflichen Einkünften. Zuguterletzt war der Bischof oberster Holzgraf der Wiedenbrücker Mark, zu welcher auch das „Olebrock" gehörte, aber anfangs zugleich mit dem Grafen von Rietberg und dem Abt von Marienberg.

Als diese aber gegen die Bewilligung einiger Zuschläge aus der Mark dem Bischofe ihre Holzgrafenrechte abgetreten hatten, war er nachweisbar schon 1492 alleiniger oberster Holzgraf. Die Ausübung aller dieser Rechte und die daraus fließenden Einkünfte verwalteten später die fürstbischöflichen Beamten auf dem Reckenberge.

Wenden wir uns nun zu der Stadt Wiedenbrück zurück. Die erste Anlage derselben war an der Ems entlang vom Rinder- bis zum Langenbrückerthor an der Langenstraße, welche in einer Urkunde vom J. 1266 longastrata heißt.[1]) Die Stadt war mit Wall, Pallisadenring, Rondelen, Zugbrücken, Wachthäusern, Thoren, Gräben und Außenwerken befestigt, welche der schwedische General Königsmark im September 1647 zerstören, Bischof Ernst August I. im J. 1664 wieder herstellen und erweitern ließ. In der Stadt waren zwei Burgmannshöfe, der von Delwig'sche und von Oer'sche. Außerdem lagen in der Stadt der nach Marienfeld gehörige Münchehof und der preußisch-ravensbergische Lehnhof Schönhoven. Die Bürger mußten in den Fehden und Kriegszeiten Tag und Nacht auf den Wällen zum Schutze der Stadt bereit sein und auch im Frieden die Thore Tag und Nacht bewachen. Dies geschah noch in den Jahren 1770—1780. Gewöhnlich kam in Friedenszeiten alle 14 Tage die Reihe an jeden Bürger. Dieses ist der Ursprung der Schützenkompagnie und des Wachtgeldes, welches

[1]) Wiedenbrücker Manusc. II.

Digitized by Google

von einem jeden Bürger jährlich bezahlt werden mußte.[1]) Die alten sächsischen Herzöge hatten das Besetzungsrecht in den Städten des Herzogthums. Erzbischof Siegfried von Köln, der 1277 die Ansprüche des westfälischen Herzogthums wieder geltend zu machen suchte, forderte auch dieses Recht für Wiedenbrück.[2]) Im J. 1667 befanden sich daselbst 462 Feuerstätten. Im J. 1772 hatte die Stadt 355 Häuser und 1788 Einwohner.[3]) Wiedenbrück hatte einen eigenen Magistrat und Richter. In einer Urkunde vom J. 1266 steht: Nos judex, consules universitasque oppidanorum in Wiedenbrug.[4]) Früher bestand der Magistrat aus 12 Personen, wurde aber 1774 auf vier, einen Bürgermeister, einen Richter, zwei Lohnherren und einen Stadtschreiber beschränkt. Der Stadtrath ging aus freier Wahl hervor. Bischof Franz Wilhelm, unwillig über die schlechte Vertheidigung der Stadt von Seiten der Bürger und Aufnahme der Dänen im J. 1626 hatte Bürgermeister und Rath abgesetzt und der Stadt alle Privilegien genommen, gab sie ihr jedoch bald zurück. Die Stadt hatte zwar die freie Wahl ihres Magistrats, der Bischof behielt sich jedoch die Bestätigung vor. Nach der neuen Wahlordnung vom 6. Dezember 1784 wurden alljährlich am ersten Januar mit Bewilligung der Regierung sowohl von den alten als neuen Gildemeistern und der Gemeinheit der neue Stadtrath auf folgende Weise gewählt. Am Wahltage traten die Wähler des Nachmittags finitis vesperis in schwarzen Mänteln auf dem Rathhause zusammen. Aus ihnen wurden zum

[1]) Statut des St. Sebastian-Schützenvereins Wiedenbrück, 1892.

[2]) Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 122.

[3]) Stüve, C., Beschreibung und Geschichte des Hochstifts O., S. 134.

[4]) Wiedenbrücker Manusc. II. Osnabrücker Urk.-Buch, Bd. III, Nr. 339.

Digitized by Google

Ballotiren 13 Kurgenossen genommen. Diese, nunmehr vereidigt, wurden behufs der Wahl in ein besonderes Zimmer eingeschlossen und warfen in den Hut für den Bürgermeister und in die für die Lohnherren bestimmten Hüte entweder eine weiße, oder eine schwarze Bohne. Nach geschehener Wahl brachten 2 Wahlherren den Wahlbrief zu dem alten Bürgermeister, die beiden anderen einen an die Lohnherren. Am andern Morgen wurde der vorschriftsmäßig gewählte neue Rath von dem fürstlichen Amtsrentmeister auf dem Rathhause im Namen der Regierung confirmirt und bestätigt.

Richter und Stadtschreiber wurden auf Lebenszeit angestellt.[1]) Die zur Wahl berechtigten Gildemeister vertraten 7 Ämter: I. das Krämeramt, II. das Bäckeramt, III. das Drill- oder Leineweberamt, IV. das Schuhmacher-, Schlachter- oder Fleischer- und Lohgerberamt, V. das Schneider-, Weißgerber-, Knopf- und Hutmacheramt, VI. das Schreiner-, Tischler- und Böttcheramt, VII. das Klein- und Grobschmiede-, Zinngießer-, Kupferschmiede- und Büchsenschäfteramt. Die Mitglieder der Ämter versammelten sich an ihrem Pflichttage auf dem Rathhause, wählten jährlich ihre Gildemeister und nahmen die Rechnungsablage entgegen. Das Krämeramt hatte St. Johann Baptista zum Schutzpatron und in seiner Fahne einen Engel mit Waage (Neue Verordnung von König Georg III. aus dem J. 1777). Die Bäcker hatten ihren Pflichttag auf Pfingstmontag und die h. Maria als Schutzpatronin. Die Gemeinheit umfaßte alle diejenigen Stadtbewohner, die nicht zu den Gilden gehörten. Die städtische Gerichtsbarkeit erstreckte sich laut einem Recesse von Bischof Philipp Sigismund vom 11. März 1599 und von Bischof Franz Wilhelm vom 28. Juli 1658 bis an die

[1]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. I.

Digitized by Google

Landwehren. Diese, welche aus Wall und doppelten Gräben bestanden, umgaben nachweisbar schon seit 1395 das der Stadt gehörige große und sehr ansehnliche Stadtfeld. Die durch dieselben nach der Stadt führenden Wege konnten durch Schlagbäume gesperrt werden. Das jetzige Rathhaus ist zwar schon unter Bischof Philipp Sigismund im J. 1609 gebaut, aber 1790 wurden die Bögen und steinernen Pfeiler desselben völlig zugemauert und die jetzige Façade hergestellt. Es ist ein zweistöckiges, ansehnliches, frei auf dem Markte liegendes Gebäude. Das städtische Wappen, ein Rad mit sechs Speichen, ist über der Eingangsthür angebracht. Die Erlaubniß, Kupfermünzen zu prägen, erhielt die Stadt von dem jedesmaligen Bischofe, so von Bischof Philipp Sigismund 1596 und 1609, von Bischof Ernst August II. 1722. Von 1623 bis 1716 hat sie für 6334 Thlr. 20 Sch. 11 Pf. Kupfermünzen geprägt. Die dazu verwandten Stempel und sonstiges Münzgeräth sind noch auf dem Rathhause vorhanden. Die Stadtmünzen haben das sechsspeichige Rad und die Umschrift: MO.CIVI. WIDEN.[1])

Nach einem Briefe des Magistrats an Bischof Philipp Sigismund vom J. 1603 hatte die Stadt von altersher vier freie Jahrmärkte, darunter zwei Viehmärkte. Im J. 1608 wurden der Stadt zwei neue Viehmärkte, einer auf Peter-Paul, der andere auf Laurentii Abend bewilligt. Durch einen Receß vom 11. Oktober 1599 erlaubte Bischof Philipp Sigismund dem Rath sich zur Zeit der vier Jahrmärkte „die Arreste, auch die Gewalt und Blutronnenstrafen

[1]) Bei einem im J. 1783 im Stifte Versenbrück gemachten Funde von 3—4000 Blech- und Dickmünzen im Gewichte von 150 Loth befanden sich dreierlei Hauptsorten von in den Jahren 1227 bis 1230 in Wiedenbrück geprägten Münzen mit der Umschrift Vitenbruck Civitas.

Digitized by Google

zuzueignen." Dieser Receß wurde von Bischof Franz Wilhelm am 19. Juni 1628 und am 28. Juli 1659 bestätigt. Auch die Wroge der Haspel, Maße und Gewichte hatte der Magistrat, ebenfalls die Accise von ein- und ausgehenden Waaren laut einem Privileg von 1685. Die letztere wurde ihm von der Regierung streitig gemacht und sollte auf die städtischen Produzenten und Consumenten beschränkt bleiben. Sie wurde durch die Accisenordnung von 1770 festgesetzt.

Schon 1268 war eine Mühle in Wiedenbrück vorhanden. Bischof Widekind von Waldeck hatte diese an seinen Drosten, den Ritter Wilhelm Limberg auf Lebenszeit verlehnt unter der Bedingung, daß er dort als Burgmann wohnen solle.[1]) Im J. 1424 hatte das Domkapitel dem Magistrat erlaubt, die Mühle bis zur Wiedererhaltung seiner durch die Instandsetzung darauf gegangenen Kosten zu gebrauchen. Im J. 1514 bewilligte Bischof Erich den Bau einer Windmühle, um diese bei strenger Kälte und trockenem Wetter gebrauchen zu können. Im J. 1535 ist von zwei Mühlen die Rede, welche Bischof Franz von Waldeck der Stadt überläßt und die Anlage einer Ölmühle erlaubt. Im J. 1663 verpachtet Bischof Ernst August I. und im J. 1699 Bischof Carl von Lothringen beide Mühlen. Ersterer verpflichtet in einem Rescripte vom 26. Juli 1663 die Stadt, beide Mühlen in gutem Stande zu erhalten, auch alles zum Bedarf des Amthauses Reckenberg ohne Entschädigung mahlen zu lassen. Auch unter den späteren Bischöfen waren beide Mühlen verpachtet. Der Müller stand unter der Jurisdiction des Amtes.

Die Stadt besaß eine Ziegelei vor dem Ostthore. Eine neue Ziegelei legte sie im J. 1797 auf dem städtischen Ärar an der Landwehr in der Nähe von St. Vitikirche an.

---

[1]) Chronicon Ertmanni (Osnabr. Geschichtsquellen) p. 77. Osn. Urk.-B. III, 378.

Digitized by Google

Die Fischerei in der Ems und den Stadtgräben stand dem Magistrate zu, wie aus einem Schreiben desselben an Bischof Philipp Sigismund hervorgeht. Er behauptet vor Notar und Zeugen in einem Streite mit Kaspar de Wendt, der den Reckenberg im Pfandbesitze hatte, dieses Recht schon weit über 100 Jahre besessen zu haben.[1]) Im J. 1660 wurde ein 24pfündiger Lachs in der Ems gefangen, im J. 1808 ein $19^1/_2$pfündiger.

Die Stadt Wiedenbrück hatte vier Thore, das Langenbergerthor, das Rinderthor, das Ostthor und das Neue Thor. Dieses letztere war der Bürgergewahrsam. Darnach war auch die Stadt und Bürgerschaft in vier Theile oder Höfe eingetheilt, in den Langenberger Pförtnerhof, den Rinderpförtnerhof, den Ostpförtnerhof und den Neuenpförtnerhof. Unter den osnabrückischen Landständen hatte sie ihren Platz nach der Stadt Osnabrück und wurde jedesmal zum Landtage berufen, wo sie im städtischen Kollegium den zweiten Platz einnahm.[2])

An gottesdienstlichen Gebäuden und frommen Stiftungen besaß und besitzt die Stadt Wiedenbrück folgende:[3])

Das älteste kirchliche Gebäude war wohl die St. Georgskapelle. Sie stand beim Eingang nach dem Amthause und dem Neuen Werk. Bischof Johann II. Hoet (1350—1366) übergab sie dem Kollegiatstift St. Aegidii und errichtete 1355 daraus eine halbe (Pueril-) Präbende, welche

[1]) Staatsarchiv zu Osnabrück B III, 332 (Depos. des Hist. Ver.). Es wird noch jetzt alljährlich von Rath und Stadtverordneten der sogenannte Schnatfischfang in der Ems und den alten Wallgräben ausgeübt.

[2]) Stüve, E., a. a. O., S. 134.

[3]) Wiedenbrücker Manusc. II.

Digitized by Google

später um 1496 in eine ganze (Majorat-) Präbende erhoben worden ist. Die alten Fundamente waren noch Ende vorigen Jahrhunderts nachzuweisen.

Das zweite gottesdienstliche Gebäude war die Vitus-kapelle. Bischof Gerhard von Oldenburg (1192—1216) erhob sie 1212 zu einer Pfarrkirche und verband damit die Bauernhöfe im St. Vitikirchspiele und 12 Bürgerhäuser in der Stadt.[1]) Sie lag anfangs beim Langenbrückerthor innerhalb der Stadt. Nachher stand sie vor dem Thore in der Faulenstraße. Im J. 1591 ist sie auf fürstlichen Befehl zur Erweiterung und Verbesserung der Festung niedergerissen. Späterhin erstand neuerbaut sie wieder vor dem Thore bei St. Viti-Kirchhof. Jetzt steht sie im St. Vitikirchspiel. Wann die 12 Bürgerhäuser davon getrennt sind, ist nicht bekannt.

Die noch stehende Pfarrkirche St. Aegidii ist im gothischen, nach dem Geschmacke des Verfassers der Chronik I in einem nicht besonderen Stile um 1240—1260 gebaut. Die jüngeren Theile stammen aus dem J. 1502. Sie war nach Möser von den ältesten Zeiten her eine bischöfliche Kapellanei und als solche mit einem Erzpriester besetzt, der mehrere Kirchen unter sich hatte.[2]) Schon Bischof Engelbert ging, um Wiedenbrück zu heben, mit dem Plan um, ein Kollegiatstift damit zu verbinden. Sein Nachfolger, Bischof Bruno von Isenburg, nahm ihn wieder auf, ohne ihn zur Ausführung zu bringen. Erst Bischof Balduin von Russel (1258—1264) brachte im J. 1259 die Stiftung zu Stande und zwar zu Ehren des Heilandes, seiner Mutter, des h. Kaisers Karl d. Gr. und des h. Aegidius. Das Kollegiatstift war zu acht Präbenden eingerichtet. Die Propstei, das Dekanat, die Scholastrie und die Küsterei,

[1]) Osn. Urk.-B. II, 51.

[2]) Möser, a. a. O. IX, S. 286.

Digitized by Google

sowie vier andere volle, mit jenen gleiche, und zwei halbe Präbenden (pueriles) zu vergeben, behielt er sich und seinen Nachfolgern vor. Die Propstei sollte nur einem Domherrn zu Theil werden, der zugleich das Archidiakonat über die zur Unterstützung des neuen Kapitels demselben einverleibten Kirchen zu Wiedenbrück, St. Vit, Rheda, Gütersloh, Neuenkirchen im Rietbergischen und Langenberg zu verwahren hatte.[1]) Der Archidiakon zog alljährlich von Wiedenbrück aus und hielt in obigen Kirchspielen den Send (Synodus) ab, um Vergehen gegen die christliche Zucht und Sitte zu ahnden. Zugleich wandte der Gründer der Kirche zu Wiedenbrück 20 Morgen zu. Der Dechant wurde vom Kapitel frei gewählt. Dasselbe hatte auch das Patronatrecht über alle jene Kirchen, jedoch in dem Maße, daß seit 1592 die Gemeinde zu Rheda und der Graf von Rietberg als Herr zu Neuenkirchen in Folge eines Vergleichs von 1664 dem Kapitel eine geeignete Persönlichkeit dazu präsentiren konnte.[2]) Bischof Konrad von Rietberg gab 1286 dem Dechanten zu Wiedenbrück dieselbe Gerichtsbarkeit, welche der Domdechant hatte. Dies Privilegium ist 1730 vom Bischof Klemens August bestätigt worden. Derselbe Bischof Konrad gab der Wiedenbrücker Geistlichkeit, wozu auch die Geistlichen auf den Patronatstellen gehörten, das jus de non evocando, wonach ein Geistlicher nur beim Propst oder in dessen Abwesenheit beim Dechant angeklagt werden konnte. Bischof Gottfried von Arnsberg verlieh 1330 dem Kapitel das Privilegium de comparandis et emendis bonis, ut nemo capitulum in emptione impediat. Dem Bischofe, seinem Kapitel und den Pfarrern in Wiedenbrück gebührte der Zehnte, welchen aber der Graf von Tecklenburg auf Rheda

[1]) Urkunde vom 6. Mai 1259, Osn. Urk.-B. III, 214; Stüve, C., a. a. O. S. 104.

[2]) Möser, a. a. O. IX, S. 292.

Digitized by Google

aus den neuen Zuschlägen nicht folgen lassen wollte, so sehr auch der Bischof, insbesondere wegen seiner Gütersloh'schen Mark, darauf bestand. Das Kapitel wurde im J. 1802 aufgehoben.

Die Marien- oder U. L. Frauenkirche ist eine Filiale der Pfarrkirche. In derselben wurde an Sonn- und Feiertagen der gleiche Gottesdienst wie in der Pfarrkirche gehalten. Sie war schon vor der Stiftung des Kapitels vorhanden. Bei Übertragung der Pfarrkirche an das Kapitel wurde die Marienkirche mit übergeben. Der Gottes- und Pfarrdienst in der Gemeinde wurde vom Kapitel aus durch einen Vikar besorgt. Das in der Marienkirche befindliche Muttergottesbild, welches wegen seiner Wunderwirkung berühmt war, und die erhaltenen Ablaßbriefe gaben zu vielen Wallfahrten in den Jahren 1332 und 1503—1514 Veranlassung. Im J. 1486 fundirte Konrad Hachmeister die Vikarie S^{tae} Annae mit der Verbindlichkeit zu drei Wochenmessen, und 1507 und 1510 fundirte die Familie Volmer die Vikarie S^{tae} Crucis mit der Verbindlichkeit zu zwei Wochenmessen. Im J. 1628 hatten die Jesuiten eine Residenz in Wiedenbrück und besorgten den Gottesdienst in der Marienkirche, entfernten sich aber bald. Die Franziskaner, die schon 1624 in einem Privathause Wohnung genommen hatten, bauten unter Bischof Franz Wilhelm das jetzige Kloster. Als ihnen dieser auch die Marienkirche übergeben wollte, protestirte das Kapitel mit Berufung auf das Normaljahr 1624 am 28. Juli 1651 dagegen. Der Bischof wies diesen Protest zurück und erzwang durch Androhung der Kirchenzensuren die Annahme. Zugleich verpflichtete er die Franziskaner, falls sie gezwungen oder freiwillig von Wiedenbrück sich entfernen sollten, die Kirche in dem vorigen Zustande als Filiale der Pfarrkirche zurückzu-

Digitized by Google

geben.[1]) Im J. 1644 hielten die Franziskaner im Beisein des Bischofs den ersten Gottesdienst in der Marienkirche. Die reditus cathedrae ad Stam virginem wurden der Kaplanei der Pfarrkirche überwiesen. Die Franziskaner sind im Besitz der Marienkirche geblieben.

Die Augustiner in Lippstadt kamen 1294 durch Schenkung in den Besitz eines Wohnhauses in Wiedenbrück. Sie benutzten es als Residenz, blieben auch, obgleich die Grafen von Lippe, gestützt auf einen Anspruch von 1542, ihnen den Besitz streitig machten, in demselben bis zur allgemeinen Säkularisation 1803.

Die Kirche St. Agnes gehörte den Nonnen des Annunziatenordens. Die Entstehung dieser Niederlassung und die Erbauung der Kirche trug sich folgendermaßen zu: Kord von Hachmeister schenkte sein Haus in dem Ostpförtnerhofe den Schwestern in Osnabrück, die allda im „Dumstorpenhove" ein gemeinschaftliches Leben führten, unter der Bedingung, daß sie von ihren Mitschwestern einige nach Wiedenbrück schickten, um in seiner Wohnung ein Süsternhaus zu begründen. Der Magistrat bestätigte diese Urkunde vom J. 1458, machte aber den Schwestern mehrere Regeln zur Bedingung, unter anderen die, daß sie des Nachts nicht ausgehen sollten. Später nahmen sie die Regel der h. Clara an und führten die Klausur ein. Bischof Konrad III. von Diepholz befreite ihre Güter von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und erlaubte ihnen, in ihrem Kloster durch einen eigenen Geistlichen (confessarium) Gottesdienst halten zu lassen und die Erbauung einer Kirche mit zwei Glocken (campanilli). Bischof Konrad von Riet-

[1]) Die Abschrift der Urkunde des Bischofs Franz Wilhelm ist am 29. Nov. 1836 in das Grundbuch der Stadt Wiedenbrück am Königl. Amtsgericht eingetragen.

Digitized by Google

berg bestätigte dies 1489. Die Clarissen haben sich bis zur allgemeinen Säkularisation gehalten. Die Kirche ist später abgebrochen. Man sieht den Ansatz noch am alten Gemäuer des südlichen Flügels des Klosters.

Im J. 1343 wurde zu Wiedenbrück von dem Grafen zu Rietberg, den Kapitularen des Kollegiatstiftes St. Aegidii, den zur dasigen Inspektion gehörigen Pfarrern und einigen aus der Ritter- und Bürgerschaft eine Kalandsgesellschaft gestiftet.[1])

Ein Hospital Sti Spiritus[2]) zur Aufnahme von Armen, Kranken und Bresthaften war schon 1395 vorhanden. Um 1445 wird ein neues Hospital Sti Spiritus erwähnt. Im J. 1495 tritt ein Armenhaus in honorem Sti Antonii Eremitae auf. Dieses wurde 1787 verkauft und der Erlös für die Armen verwandt.

Ein Leprosen-Siechenhaus wurde vom Bürgermeister und Rath 1515 außerhalb der Landwehr auf der „Schepheide" erbaut und daneben eine Kapelle eingerichtet. Da diese mit der Zeit baufällig geworden war, so wurde sie 1777 abgebrochen. Das Siechenhaus aber, da es keinen Zweck weiter hatte, gab man 1787 in Erbpacht.

Das fürstbischöfliche Amthaus Reckenberg oder Redeckenberg liegt südöstlich von Wiedenbrück in dessen Nähe auf einer von der Ems und ihren Kanälen umflossenen Insel. Ob schon früher an dieser Stelle eine bischöfliche Burg gestanden hat, ist nicht nachzuweisen.[3]) Da

[1]) Lodtmann, Acta Osnabrugensia I, S. 293.

[2]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. I.

[3]) Stüve, C., a. a. O. S. 27: Die Verwaltung des Tafelguts, die bis dahin von den Meiern der Haupthöfe, zu denen sich die verschiedenen Hausgenossen hielten, geführt war, ging nun allmählich auf die ritterlichen Vögte und Drosten über, die der Bischof (hier Engelbert I.) auf seine noch wenigen Burgen setzte.

Digitized by Google

ihrer aber nie Erwähnung geschieht, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß das bischöfliche Amthaus von Bischof Engelbert I. erbaut wurde, als er vom König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Friedrich, der während dessen Abwesenheit Reichsverweser war, die Gogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück erworben hatte und damit die Landeshoheit der Bischöfe von Osnabrück begründete.[1]) Er war bald darauf wegen des Verdachtes, seinen Bruder, den Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln unterstützt zu haben, seines Bisthums verlustig geworden. Erst als er nach dem Tode zweier Nachfolger zum zweiten Male und nun ungehindert die Regierung antrat, konnte er an die Erfüllung seines Lieblingsplanes, Wiedenbrück durch ein Kollegiatstift zu heben und dieses durch eine Burgmannschaft zu schützen, herangehen. Dies geschah im J. 1246. Zu gleicher Zeit ließ er das fürstbischöfliche Amthaus Reckenberg bauen, um seinen neuen Beamten, dem Drosten und Amtsrentmeister, welchen die Verwaltung des Gogerichtbezirkes anvertraut war, wie auch dem Grafen eine befestigte sichere Amtswohnung zu beschaffen. In derselben werden, wie in dem neuen von Bischof Ernst August II. erbauten Amthause, die Amts- und Gerichtsstuben sich befunden haben. Der Drost hatte mit seinem Vogt für die Sicherheit seines Amtsbezirkes zu sorgen, der Amtsrentmeister die bischöflichen Einkünfte zu berechnen und der Graf in seinem Gerichtsbezirke im Namen des Kaisers und des Fürsten Recht zu sprechen. Die Vertheidigung der Burg Reckenberg lag der Burgmannschaft und den fürstbischöflichen Beamten und Dienern ob. Bischof Dietrich von Horne (1376—1402) ver-

[1]) Möser, a. a. O. Urk. CXXXVII. In dieser Urkunde wird der Bischof zum ersten Male Fürst (princeps) genannt.

Digitized by Google

stärkte die Burgmannschaft zu Reckenberg, indem er Evert von Varensell ein Burglehn mit Verpflichtung zur Bewohnung der Burg (Burgsate) verlieh. Aber das Amt Reckenberg wurde gleich anfangs verpfändet. Schon im J. 1312 hatten die Gebrüder Post sich der Burg Reckenberg, sowie aller Einkünfte von Wiedenbrück bemächtigt und der Bischof Engelbert II. von Weyhe sich gezwungen gesehen, ihnen Amt Reckenberg völlig zu verpfänden. Nun ging die Pfandschaft von dem einen auf den andern, zuerst im J. 1317 auf die Grafen von Rietberg, sodann auf die Grafen von Tecklenburg über, sodaß zuletzt alles vom Amte Reckenberg bis auf den Hof Stenlo und 7 Erben versetzt war.[1] Die Pfandschaft der Grafen von Tecklenburg, dieser wegen ihrer Gewaltthätigkeiten übel berüchtigten Dynasten, die auf der nahe gelegenen Burg Rheda wohnten, war dem Amte Reckenberg besonders nachtheilig. Sie rissen ganze Stücke davon ab, so die Kirchspiele Rheda und Gütersloh, und versuchten auch dem Bischofe die ihm von den Eingesessenen zustehenden Einkünfte streitig zu machen,[2] ja sich 1591 des Zolles auf dem Wiedenbrücker Markte mit Gewalt zu bemächtigen. Die Leute des Grafen aber wurden von den Osnabrückern geschlagen und gefangen genommen. Nun beschwerte sich der Graf bei dem Kapitel zu Münster und gab vor, daß er über Menschengedenken diesen Zoll gehabt habe. Zuletzt ist er doch noch für den Bischof verloren gegangen. Einige behaupten, er sei von ihm dem Grafen von Tecklenburg verpfändet worden.[3] Auch die Wordgelder, Bierpfennige und Pachthühner, welche die bischöflichen Beamten von Gütersloh einzufordern hatten, wurden dem Bischofe

[1] Stüve, C., a. a. O. S. 234.

[2] Mittheilungen d. Hist. Vereins XXII, Osnabrück-rhedischer Grenzstreit.

[3] Mittheilungen XXII, S. 142.

Digitized by Google

vom Grafen mit Gewalt vorenthalten. Zuletzt war das Amt Reckenberg fast drittehalbhundert Jahre versetzt gewesen und in dieser langen Zeit nicht nur in seinem Besitz, da auch die Klöster Herzebrock und Klarholz davon getrennt wurden, sondern auch in seinen Einnahmen sehr geschmälert worden. Es blieben ihm zuletzt nur noch diejenigen Kirchspiele, welche der Bielefelder Receß von 1565 dem Stifte Osnabrück zugesprochen hatte. Es sind dies die Gemeinden Langenberg, Batenhorst, St. Vit, Lintel, Spexard, Kattenstroth, Avenwedde und Friedrichsdorf. Diese machen auch jetzt noch das Amt Reckenberg aus.

Die fürstbischöflichen Beamten des Reckenbergs traten immer mehr in den Hintergrund. In den meisten Fällen waren die Pfandherren auch die Verwalter des Drostenamtes.[1]) In der Amtsordnung des B. Johann IV. von Hoya von 1556 wird ev. von der Anstellung eines Drosten ganz Abstand genommen, und sind in derselben als Amtleute des Reckenberges Rentmeister, 5 Fußknechte, 1 Pförtner und Gograf, aber kein Drost aufgeführt.[2]) In den verschiedenen kriegerischen Ereignissen, bei welchen die Stadt Wiedenbrück betheiligt war, scheint das Amthaus Reckenberg keine Rolle gespielt zu haben. Bei den schweren Belagerungen, welche die Stadt im dreißigjährigen Kriege zu erdulden hatte, wird des Reckenbergs kaum Erwähnung gethan, und man erfährt nur dann von einen Beamten, wenn sie ihre Exemtion und Immunität zu vertheidigen suchen.

Aber auch der Wirkungskreis des Grafen war im Verlaufe der Zeit ein kleinerer geworden. Er war ursprünglich wohl ein recht erheblicher gewesen, und es fanden durch ihn zweifellos die Mehrzahl aller Verbrechen ihre

[1]) Lodtmann, a. a. O. II, S. 7.
[2]) Lodtmann, a. a. O. II, S. 43.

Digitized by Google

Sühne. Aber die Rechte des Grafen erfuhren, nachdem die Grafen von Lippe, die Vorgänger der Grafen von Tecklenburg im Besitz von Rheda, einen freien Stuhl in Rheda erlangt hatten, eine wesentliche Einschränkung. Alle schweren Verbrechen, wie Mord, Raub, Verrath, Diebstahl und Ketzerei konnten nur hier gerichtet werden, während dem Grafen zu Wiedenbrück nur die Blutronnen und untergeordnete Sachen abzuurtheilen verblieben.[1]) Nur das Landgöding wurde noch von ihm in althergebrachter Weise dreimal im Jahre und zwar am Mittwoch nach h. Dreikönige, um Pfingsten und um Michaelis in Wiedenbrück abgehalten, aber zuvor von den Kanzeln aller in seinem Bezirke liegenden Kirchspiele verkündigt. An den Landgödingstagen mußten die Dingpflichtigen jedes Dorfes und jeder Bauerschaft um 10 Uhr, wenn die große Glocke zum dritten Male geläutet hatte, unter dem Burrichter an Ort und Stelle sein. Wer ungehorsam ausblieb, wurde mit 30 Schillingen gebußfertigt. Es konnte ein jeder Dingpflichtiger sich jedoch mit 6 Pf., ein Burrichter mit 1 Sch. lösen, wenn er sich entschuldigen ließ. Alle Erbeingesessenen der zum Wiedenbrücker Gogerichte gehörenden Kirchspiele, so St. Vit, Langenberg, Gütersloh, Herzebrock, ein Theil des Kirchspiels Klarholz nebst dem Olenbruch und das Kirchspiel Rheda, mit Ausschluß des früher auch dazu gehörenden Fleckens und Schlosses, mußten gleich den übrigen Gödingspflichtigen ein ums andere Jahr dem Grafen eine Mudde Hafer, die Kötter aber jährlich ein Huhn zur Urkunde ihrer Dingpflichtigkeit geben. Zuletzt wurden auf den Landgödingen nur noch über Formalitäten verhandelt und die Brüchten festgesetzt.[2])

---

[1]) Stüve, C., a. a. O. S. 82.

[2]) Lodtmann, a. a. O. I, 154 u. ff.

Digitized by Google

Wir kommen nun zu den Schicksalen der Stadt Wiedenbrück und können da nur von den vielen Drangsalen, welche sie im langen Verlaufe der Zeit erlitten hat, berichten. Obgleich eine der ältesten Städte Westfalens und in sehr günstiger Lage, ist es ihr nicht vergönnt gewesen, sich in dem Maße zu entwickeln, wie man erwarten durfte.

Hauptsächlich war die nächste Nachbarschaft daran schuld. Eingekeilt in die Grafschaften Ravensberg, Lippe, Rietberg, Rheda und das Bisthum Münster und weit entfernt von dem Mutterlande Osnabrück fehlte es ihr an Raum, sich auszubreiten und an dem nöthigen Schutz von Seiten des letzteren. Vorzugsweise war es das nur 20 Minuten entfernte Rheda in den Händen der Grafen von Tecklenburg, welches den Spruch: „Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt" zu rechtfertigen sich alle nur mögliche Mühe gab. Auch war die sonst günstige Lage wiederum schuld daran, daß die Stadt in Kriegszeiten auf der Marschroute der feindlichen Armeen lag.

Im J. 1232 fand in der Nähe von Wiedenbrück ein Kampf zwischen dem Grafen Friedrich von Isenburg und dem Grafen von der Mark statt, in welchem letzterer Sieger blieb.[1])

Im J. 1299 fiel der Graf Simon von Lippe, der Besitzer von Schloß Rheda, ins Stift Osnabrück, raubte und plünderte daselbst, wurde aber beim Rückzuge vom Bischof Ludwig eingeholt, gefangen genommen und in den Bucksthurm zu Osnabrück gesetzt. Nach sechsjähriger Gefangenschaft wurde er im J. 1305 unter der Bedingung entlassen, den Schaden mit 4000 M. Pfennige zu ersetzen

[1]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück (nach Stangefol).

Digitized by Google

und Enger, wie auch das Schloß in dem Flecken Rheda, von welchem letzteren er dem Amte Reckenberg vielen Schaden zugefügt hatte, innerhalb 15 Tagen nach seiner Loslassung abbrechen zu lassen. Auch hatte er versprechen müssen, daß das Schloß nie wieder, weder von ihm, noch von seinen Nachkommen aufgebaut werden solle, auch in Aufstauung des Wassers sich so zu verhalten, wie es früher Gebrauch gewesen, damit den Bürgern zu Wiedenbrück kein Schaden an Mühlen und Fischen geschehe.

Im J. 1343 schloß die Stadt Wiedenbrück eine Conföderation mit den übrigen Stiftsständen, sich gegenseitig bei Recht und alter Gewohnheit zu lassen. Diese wurde mehrmals wiederholt.[1])

Im J. 1350 wird die furchtbare Pestseuche, in Ertwin Ertmans Chronik de grote doet genannt, welche von Osten kommend über Europa dahinfuhr, auch Wiedenbrück nicht verschont haben. Man gab den Juden schuld, die Brunnen und Quellen vergiftet zu haben und verfolgte sie mit Mord und Plünderung.[2])

In einer Fehde des Jahres 1437 stand Wiedenbrück in Verbindung mit dem Grafen von Lippe gegen den Grafen von Rheda. In dieser wurde das Kloster Klarholz verbrannt. Es scheint, daß hierbei hauptsächlich die Wiedenbrücker betheiligt waren. In einer Quittung des Klosters Klarholz von 1464, welche im Stadtarchive aufbewahrt wurde, bekannten Johann Hundebeke und Conrad zu Klarholz, daß sie das rückständige Geld für den Schaden, welchen die Wiedenbrücker ihrem Kloster durch Raub und Brand zugefügt hatten, empfangen haben. Die Sache hatte aber für die Stadt noch eine

[1]) Stüve, C., a. a. O. S. 206.

[2]) An der St. Andreaskirche zu Lübbecke i. W. befindet sich folgende Inschrift: Anno Dmi MCCCL anno jubilei quo flagellati ibant pestis fuit judei occidebantur et amplificata est haec ecclesia.

Digitized by Google

andere üble Folge. Der Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs, that die Stadt und Umgebung in den Bann. Dieser wurde vom Concil zu Basel 1437 als indiskret bezeichnet und dem Dechanten des Kapitels zu Wiedenbrück, wie auch den Pfarrern zu Neuenkirchen, Langenberg und Gütersloh promittiert, divina officia apertis januis pulsisque campanis zu celebrieren. Im J. 1439 gab Bischof Erich von Hoya mit Einwilligung von Kord, Grafen zu Rietberg, Joan von Möllenbeck, Heinrich Ledebur und dessen Sohn der Stadt Wiedenbrück zur Besserung und Wiederbezimmerung die Versicherung, daß sie in der Folge kein Heergewette und keine Gerade geben solle, schenkte ihr das Gut Trentruper Hof und den lippischen Kamp und versprach, Reckenberg und Wiedenbrück ohne Willen der Wiedenbrücker nicht zu verpfänden.

Im J. 1453 fiel Bernhard Graf von Lippe mit dem Zunamen Bellicosus wegen seiner Ansprüche auf Rheda in diese Grafschaft ein, verwüstete und plünderte alles, vorzugsweise Kirche und Kloster zu Herzebrock. Graf Nicolaus von Tecklenburg, der Böse zugenannt, raffte alle seine Leute zusammen und verfolgte den Grafen von Lippe. Bei Wiedenbrück kam es zu einem hitzigen Gefechte. Der Graf von Lippe wurde geschlagen und 150 seiner Leute wurden gefangen.

Von den Rhedaern verfolgt flüchtete er nach Wiedenbrück, dessen Thore geschlossen und Brücken aufgezogen waren. Der Graf, der sich unter der Brücke verkrochen hatte, erklärte sich zum Gefangenen des Domkapitels und des Raths zu Wiedenbrück. Von diesem wurde er aufgenommen. Der Graf von Tecklenburg aber verlangte seine Auslieferung. Als die Bürgerschaft dies verweigerte, belagerte er die Stadt und schoß einen Theil derselben, besonders die Häuser in der Wasserstraße, mit glühenden Kugeln in Brand. Aber die Bürger wehrten sich dermaßen, daß der Graf von

Digitized by Google

Tecklenburg die Belagerung aufheben mußte. Zuletzt wurde der Streit unter Vermittelung des Bischofs Konrad von Rietberg beigelegt. Aus Dankbarkeit, daß die Bürger ihn nicht an den Grafen von Tecklenburg ausgeliefert hatten, stellte der Graf von Lippe der Stadt 1454 einen Revers aus, daß er sie, falls die Grafen von Oldenburg und Tecklenburg sie angreifen würden, vertheidigen wolle. Ebenso versicherten die Städte Lemgo und Lippe, die Stadt Wiedenbrück schadlos halten zu wollen.

Im J. 1543 kam der Superintendent von Lübeck, Hermann Bonnus nach Wiedenbrück, um die neue evangelische Lehre und den lutherischen Gottesdienst daselbst einzuführen. Unter der Hand von Bischof Franz von Waldeck unterstützt, nahm er in Begleitung einiger Prediger auf dem Amthause Wohnung, ließ den Dechant Heinrich Volmer mit dem Kapitel zu sich rufen und stellte an ihn in einer langen Rede die Aufforderung, die evangelische Lehre anzunehmen und den lutherischen Gottesdienst einzuführen. Der Dechant erwiderte ihm darauf und lehnte sein Ersuchen ab. In derselben Weise wurde auch der Magistrat aufgefordert. Das Gesuch des Bonnus, am nächsten Sonntag öffentlich von der Kanzel der Pfarrkirche predigen zu dürfen, wurde ebenfalls vom Dechanten abgelehnt. Er ließ die Kanzelthür mit einem Schlosse verschließen und, als Bonnus am nächsten Sonntage kam, um zu predigen, fand er die Kirchenthür ebenfalls verschlossen. Er ließ sowohl diese, als die Kanzelthür durch einen Schlosser erbrechen und fing an, dem durch den Lärm und aus Neugierde zusammen gelaufenen Volke zu predigen. Der Dechant hatte sich gleich vor den Pfarraltar begeben, und da er dem Bonnus in allem widersprach, so wurde aus der Predigt eine öffentliche Disputation. Zugleich ermahnte der Dechant die Zuhörer eindringlich, sich nicht verführen zu lassen. Verdrießlich über

Digitized by Google

diesen Mißerfolg entfernte sich der Superintendent am andern Tage wieder. Dennoch hatte die Reformation in Wiedenbrück Einlaß gefunden. Denn in dem Visitationsprotokoll des Lucenius von 1624 wird bezeugt, daß in Wiedenbrück die Kommunion unter beiderlei Gestalt (sub utraque) ausgetheilt werde.[1]) In der Übersicht von 1647 werden Wiedenbrück, St. Vit und Langenberg als rein evangelisch aufgeführt. Es war zu der Zeit der schwedischen Okkupation. Auch wurde durch 12 Zeugen erklärt, daß Pastor Rose die Taufe auf deutsch vollzogen habe und stellte sich heraus, daß Pastor Hermann Rose eine legitime Ehe geschlossen hatte. Aber die Katholiken wollten dieses als Unterscheidungszeichen nicht gelten lassen, indem sie die Ehe der Pfarrer als Concubinat hinstellten. Nach dem Volmarschen Durchschlag wurden die Stadt, St. Vit und Langenberg den Katholiken zuerkannt und ist Wiedenbrück seit der Zeit streng katholisch geblieben. Im J. 1628 hielt Bischof Franz Wilhelm unter Assistenz des Weihbischofs Dr. Poleking zu Paderborn und des Generalvikars Lucenius eine Visitation des Kollegiatstifts zu Wiedenbrück ab.[2])

Im Jahre 1580 starben in dem Kirchspiel Wiedenbrück von Peter und Paul bis Martini an die 1000 Menschen an der Pest. Auch sind in dieser Zeit einige Hexenprocesse in der Stadt Wiedenbrück vorgekommen, die darüber geführten Akten aber verbrannt worden. Von einem starken Hagelschlag wird ebenfalls in den Chroniken gemeldet, der die Früchte im Stadtfelde und in den Gärten vernichtet und viele Fenster in den beiden Kirchen, in öffentlichen und Privathäusern zertrümmert habe.

Im J. 1598 zu der Zeit, als bald die Spanier, bald

---

[1]) Mittheilungen d. Hist. Vereins XXIII, S. 180.
[2]) Mittheilungen d. Hist. Vereins XXIII, S. 202.

Digitized by Google

die Niederländer gar übel in Westfalen hausten und ein Theil der spanischen Kriegsvölker bis an die Weser streifte, mußte auch Wiedenbrück sie aufnehmen und mit Quartier versorgen. Als mit dem Anfange des dreißigjährigen Krieges der Herzog Christian von Braunschweig, der sich der Sache des geschlagenen und vertriebenen Winterkönigs annahm, mit seiner Armee in Westfalen eingefallen war und von Kaiserlichen verfolgt wurde, ließ Graf von Anhalt am 3. Januar 1623 die Stadt Wiedenbrück auffordern, eine Garnison einzunehmen. Als der Rath, der auf Stadtkosten Soldaten angeworben hatte, zögerte und durch Verhandlungen dem Ansinnen vorzubeugen suchte, wurde die Stadt vom Obristleutnant Gallas mit 545 Geschützkugeln beworfen und am 4. April zur Kapitulation gezwungen. Sie mußte eine Besatzung von 100 Mann zu Fuß und 130 Reitern einnehmen.

Wir sind nun bei dem Anfange des greuelvollen 30jährigen Krieges angelangt. Es gab keine Stadt, keinen Flecken, kein Dorf, kein Haus im deutschen Reiche, welches nicht von übermäßigen, endlosen Einquartierungen durch Feind und Freund heimgesucht wurde, dessen Bewohner nicht von einer rohen, zuletzt verthierten Soldateska bedroht, gemißhandelt und ausgepreßt wurden. Außerdem übte diese an den Wehrlosen ungestraft die scheußlichsten Verbrechen aus. Die unerhörten Kontributionen an Geld und Fourage, welche die Befehlshaber, ob feindlich oder freundlich, nach dem Grundsatze, der Krieg muß den Krieg ernähren, über die Korporationen verhängte und mit eiserner, grausamer Strenge einforderte, brachten diese zur Verzweiflung und Länder und Städte an den Rand des Verderbens. Große, meist blühende Länder waren entvölkert, ganze Ortschaften verschwunden, Handel und Wandel hörten auf, die Äcker wurden zuletzt nicht mehr bestellt, Kunst und Wissenschaft, die in Deutsch-

Digitized by Google

land in hoher Blüthe standen, verödeten, die Sitten verrohten, kurz aus dem reichen bevölkerten Deutschland war das unseligste, ärmste unter den Ländern Europas geworden!

Vom dreißig- bis zum siebenjährigen Kriege.

Der dreißigjährige Krieg.[1])

Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern, der 1624 noch zur Kirchenvisitation in Wiedenbrück gewesen und dort ein Institut der Jesuiten gestiftet hatte, war 1625 gestorben und Franz Wilhelm Graf von Wartenberg zu seinem Nachfolger gewählt worden. König Christian von Dänemark, unwillig darüber, daß seine Bemühungen, die fürstliche Würde für seinen Sohn Friedrich zu erwerben, vergeblich gewesen waren, sandte den Herzog Johann Ernst von Weimar mit einigen Regimentern Fußvolk und Reiterei gegen Osnabrück. Nachdem diese Stadt in seine Hände gefallen, besetzte er Mitte März Wiedenbrück mit 200 Mann. Die dänischen Soldaten drangen unter dem Kommando von Caspar von Oer über die Lange Brücke in die Stadt, plünderten viele vornehme Häuser und hausten übel darin. Die dänische Okkupation dauerte nur kurze Zeit. Anholt langte mit bedeutenden Kräften vor Wiedenbrück an. Am 21. Juni begann der Sturm und, nachdem am 22. Juni Kapitulationsverhandlungen eingeleitet waren, zogen die

[1]) Eickhoff, H., Der dreißigjährige Krieg in dem fürstbischöflich-osnabrückschen Amte Reckenberg und der Herrschaft Rheda. Wiedenbrücker Kriegschronik von dem Rathsherrn A. Kotha. Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. I., Wiedenbrücker Manusc. II.

Digitized by Google

Dänen mit „fliegenden Fahnen und Gewehr" am 23. Juni aus und die Kaiserlichen ein. Eine Kompagnie von den kaiserlichen Truppen besetzte die Stadt, die anderen blieben noch 14 Tage im Lager liegen, zogen dann fort und ließen 2 Kompagnien unter dem Hauptmann S. Eloy und Kapitän-Leutnant de Wendt als Besatzung zurück. Die Stadt hat für die verschiedenen kaiserlichen Truppentheile, welchen sie Quartier geben mußte, seit der dänischen Invasion bis Anfang des Jahres 1628 an außerordentlichen Ausgaben für dieselben, an Traktamenten und Geschenken für die höheren Offiziere die enorme Summe von 88 896 Thlr. 3½ Sch. verausgabt, denen nur eine Einnahme von 12 994 Thlr. gegenüberstand. Klagen und Bitten der Stadt um Erleichterung gingen an den Bischof Franz Wilhelm ab, der sich bei dem Erzbischof von Köln, seinem Verwandten, aufhielt. Sie lauteten dahin, daß durch die „boiße Krankheit" [1]) und Mangel an Unterhalt die Stadt völlig ruinirt sei. In den Jahren 1628 und 1629 wurden wiederum verschiedene Truppentheile in die Stadt gelegt. Im J. 1629 lag eine Reiterkompagnie des Rittmeisters Bönninghausen in Wiedenbrück und hauste übel darin. Nachdem es in den Jahren 1630 und 1631 ziemlich ruhig hergegangen war, kündigte das siegreiche Vordringen der Schweden die Kriegsstürme der folgenden Jahre an. Im Anfang des Jahres 1632 versuchte der kaiserliche Oberstleutnant Theodorus de Lintelo mit 4 Kompagnien gewaltsam in Wiedenbrück, welches von Musketieren des vom Bischof in seine Dienste genommenen jungen Tillyschen Regiments besetzt war, einzudringen. Diese widersetzten sich. Aber auch die Bürger, der ewigen durch die Einquartierungen veranlaßten Plackereien müde, scharmützelten eine Zeitlang gegen die Soldaten, wobei einer ge-

[1]) Die 1580 in der Stadt grassierende Pest. Siehe oben.

Digitized by Google

tödtet, viele verwundet wurden. Zuletzt drang de Lintelo doch mit seinen Soldaten ein und zwang die Bürger, ihm eine Summe Geld zu geben. Der Bischof, über das gewaltsame Eindringen de Lintelos ungehalten, legte bei Pappenheim Fürsprache für seine Stadt ein und bewirkte dadurch den baldigen Aufbruch der Besatzung. Frei wurde jedoch die Stadt nicht für die Folge, vielmehr kam bald neue Einquartierung. Das Jahr 1632 brachte für den Bischof, der von den Feinden als die Seele des Widerstandes angesehen wurde, schwere Zeiten. Nach der für die Kaiserlichen verlorenen Schlacht bei Hameln (28. Juni 1633) entrissen die Schweden ihm alles, was er bis dahin noch besessen hatte. Osnabrück wurde am 12. September von dem Kommandanten François du Mont S. Eloy den Feinden überliefert. Die Besatzung erhielt freien Abzug mit Kriegsehren und zog auf Befehl des Bischofs nach Wiedenbrück, dem einzigen bedeutenderen festen Ort, der ihm erhalten geblieben. In Wiedenbrück lagen zu der Zeit noch andere Truppen, über welche die Bürger zu klagen Ursache hatten. Der Fürst bestimmte nun, um ihnen Erleichterung zu verschaffen, daß Jedermann, außer den Geistlichen, kontribuiren solle, die fürstlichen Beamten ad interim. Die Klagen der Bürger über die unmäßigen Forderungen der Einquartierten hörten jetzt erst recht nicht auf. Dazu hatten sie wahrlich wohl Ursach. Denn die Gesammtsumme der Ausgaben vom Juni 1633 bis Februar 1634 belief sich auf 5149 Thlr. Nun kam noch die Vermehrung der Garnison durch die von der Citadelle Petersburg nach Wiedenbrück dirigirten fürstlichen Truppen hinzu. Man beschloß in der Stadt, dem Befehle des Fürsten zu trotzen und die Thore zu schließen. Auf den Tadel des Bischofs über ihre Widersetzlichkeit antworteten die Bürger: „Das Volk ist durch Armuth fast zur Desperation getrieben, die Pferde sind den Bürgern ge-

Digitized by Google

nommen, der Ackerbau liegt darnieder, das wenige Getreide ist verdorben und abgeätzt. Die Wochengelder können nicht beigetrieben werden, und wenn eine militärische Exekution stattfindet, so ist nichts zu finden. Die Gemüther der Bürger sind derartig bewegt, daß es einen Stein erbarmen muß." Da die Bürgerschaft sich nicht auf die Dauer den Anordnungen des Bischofs und der kaiserlichen Generäle widersetzen konnte, so gab sie sich gegen den Revers, daß sie bei Einnehmen der Kompagnie Eickels nicht über 126 Thlr., „so der Kompagnie des Hauptmanns Gogreve gegeben werden müssen", bis auf weitere Anordnung zu beschweren sei, zufrieden. Das Jahr 1633 war für die kaiserlichen Waffen in Westfalen wie in Deutschland unglücklich. Eine große Menge fester Plätze Westfalens, unter anderen Lippstadt und Paderborn, waren in die Hände des hessischen Landgrafen Wilhelm gefallen. Wiedenbrück wurde jetzt noch verschont. Ein willkommenes Anerbieten für die bedrängte Bürgerschaft war es nun, als die Stadt Lippstadt an Wiedenbrück die Bitte richtete, dahin zu wirken, daß zwischen den Eingesessenen beider Städte möglichst Frieden gehalten werden möchte, damit zwischen ihnen Handel und Wandel ungehindert stattfinden, die Feldarbeit ungestört verrichtet und das Vieh in die Weiden gelassen werden könne. Bürgermeister und Rath wurden ersucht, bei dem Kommandanten von Wiedenbrück für die Herstellung eines solchen Zustandes sich verwenden zu wollen.

Im Februar 1634 war Bönninghausen zur Offensive übergegangen, hatte Rheda den Feinden entrissen und sich mit dem Feldmarschall von Geleen in der Nähe von Wiedenbrück vereinigt. Hier hatte Bönninghausen eine Anzahl Kriegsgefangener untergebracht. Im folgenden Monat rückte der Oberst Freiherr von Kettler mit seinem Regiment in Wiedenbrück ein. Es blieb zwei Jahre weniger 11 Wochen

Digitized by Google

in Wiedenbrück. Die Bürger, ohnehin in diesem Jahre von den Kriegslasten schwer gedrückt, sollten nun auf Befehl des Kaisers und der unierten katholischen Kurfürsten und Fürsten, soweit sich deren Territorium im h. römischen Reiche erstreckten, Licenten, d. h. einen Zoll von Waaren, geben. Dadurch wurden diese sehr vertheuert. Der Fürst verbot jedoch die Vornahme von Licenten in seinem Stifte und vertröstete die Bürger von Wiedenbrück auf seine persönliche Herüberkunft, da er sich entschlossen hatte, mit der Armee zu Felde zu ziehen. Auch die Generäle, wie z. B. Graf Philipp von Mansfeld, der im Hessischen Winterquartiere bezogen hatte, ermahnte die Bürger zur Geduld. Aber alle diese Vertröstungen nützten der armen Bürgerschaft wenig. Selbst der Erzbischof von Köln, an welchen sie sich im März 1635, um seine Fürsprache zu erlangen, gewandt hatte, erkannte an, in welchen gefährlichen Zustand die Stadt durch die übel disziplinirte Soldateska und die Kontributionen gekommen sei. Oberst Kettler wurde wiederholt angewiesen, sich streng nach der verabredeten Verpflegung zu halten. Am 21. Juni sandten die Bürger auch einen Brief an den General-Wachtmeister, Freiherrn von Velen in Münster, worin sie mit den beweglichsten Worten ihre Noth klagten. Bei jetziger feindlichen Gefahr und sechszehnjährigen Kriegspressuren seien sie in solcher Armuth, daß sie kaum mit Brod sich nähren könnten. Auch der Kurfürst und Erzbischof von Köln, welchen es verdroß, daß die Stadt seines Verwandten, des Bischofs, in dessen Abwesenheit vernichtet werde, ersuchte von Velen, den Oberst von Kettler mit seinem Regiment anderswohin zu legen. Im Verlaufe des Jahres 1635 und 1636 kam das Kriegsglück der Kaiserlichen auch der Stadt Wiedenbrück in sofern zu statten, als das Kettlersche Regiment verlegt werden konnte. Dieser hatte sich in der letzten Zeit äußerst gewaltthätig benommen

Digitized by Google

und jeden Bürger niederzuschießen gedroht, der nicht Servis, d. i. Licht, Feuer und Logis, und Verpflegung gebe. Dem am 29. Februar 1636 Scheidenden wurde kein guter Nachruf zu Theil: „Wie er allhie gehauset, ist jedermännlich bekannt." Beunruhigungen der Stadt durch Feindes Nähe fielen in diesem Jahre wenig vor, so daß die Bürger auch keine Ursache zu klagen hatten.

Die von den Hessen okkupirte Stadt Paderborn ergab sich am 26. August 1636 an den Feldmarschall von Götz. Wiedenbrück hatte ihm während der Belagerungszeit Lebensmittel verabfolgen lassen müssen, und als er am 27. Oktober mit der ganzen Armee vor Wiedenbrück eintraf, mußte die Stadt 20000 Pfund Brod für diese, dem General selbst Küchensteuer, Wein u. dgl. liefern. Während Wiedenbrück am Ende des Jahres sehr durch die schwere Einquartierung litt, sollte die Stadt auch noch ihr Mitleiden für die furchtbar ausgesogene benachbarte Herrschaft Rheda, die nicht im Stande war, irgendwelche Kontribution aufzubringen, bethätigen.

In dem für Hessen unglücklichen Jahre 1637 hatte sich nur noch in Lippstadt die hessische Besatzung behauptet. Da von dort aus Wiedenbrück während des Frostwetters Gefahr drohte, so wurden die Festungswerke mit Hülfe der Bürger verstärkt und diesen eine besondere Wachsamkeit anbefohlen. Bald darauf wurde das Amt Reckenberg durch die Truppen des Grafen von der Wahl und des Grafen Westerholt arg heimgesucht. Besonders wurden die Langenberger Bauern durch Plünderung und Wegnahme ihrer Pferde, Kühe und Schweine geschädigt.

Es wurde aber noch schlimmer, als General von Götz zur besseren „Konstringirung" des Feindes die Aufnahme des Obrist Haxthausen mit 2 Kompagnien Reiter forderte. Anstatt 200 Reiter kamen aber 400 Reiter, also 4 Kom-

Digitized by Google

pagnien. Wenn nun auch durch fürstliche Verwendung eine Erleichterung eintrat und bestimmt wurde, daß die Bürgerschaft nur Servis zu geben habe, so wiederholten sich doch immer wieder die Klagen über das „exorbitirliche Saufen und Fressen der Soldaten, über Bedrewung und Schlagen der Bürger." In einer Designation der Haxthausenschen Völker werden an Offizieren, Reitern und Knechten 327 Mann gezählt, 21 Weiber und 69 Jungen, welche letzteren jetzt zum ersten Male mit aufgeführt werden. Erwartet wurden noch Reiter- und Wagenpferde an die 340 Stück, Fouragepferde 67 Stück. Dazu kamen noch allerlei Nachzügler „Gesindlein" in die Stadt.

Die Jahre 1638, 1639 und 1640 sind wie die vorigen, angefüllt mit Klagen der Bürger über die maßlose Einquartierung und über Exzesse der Soldaten. Kriegerische Ereignisse in der Nähe der Stadt fielen nicht vor. Während des ganzen Jahres 1638 lag das Regiment Westerholt in Wiedenbrück. Schwer lastete die Hand des rauhen Obersten auf Stadt und Land; 1639 war das Regiment endlich verlegt worden. Die Gesammtzahl der Besatzung in Wiedenbrück belief sich auf 10 Kompagnien, nämlich 7 zu Fuß und 3 zu Pferde. Außerdem kam die neunwöchentliche Verpflegung der fürstlichen Völker hinzu. Ferner sollte die Stadt auf Befehl Velens noch 5 Kompagnien aufnehmen. Zuletzt benachrichtigte dieser in einem Schreiben vom 12. Juni den Kommandanten von Wiedenbrück Balduin de Reumondt, daß der Rittmeister Nagel sich aus dem von den Kaiserlichen aufgegebenen Beckum nach Wiedenbrück zurückziehen müsse. Für seinen Unterhalt sei durch Kontribution aus der Grafschaft Ravensberg zu sorgen. Den übrigen in Wiedenbrück liegenden Truppentheilen waren die Ämter Wittlage, Hunteburg und Vörden assignirt. Es scheint, als ob einzelne Ortschaften die Kontribution verweigert haben.

Digitized by Google

Dann ließ man militärische Exekution eintreten, welche nun, wie in Wellingholzhausen, auf die grausamste Weise verfuhr. Auf die Stadt Wiedenbrück wurde eine Kontribution von 200 Thalern gelegt, das übrige Amt Reckenberg hatte 300 Thaler zu übernehmen.

Der Handel lag tief darnieder. Kaufleute, welche mit ihrer Waare in die Stadt wollten, mußten für jeden Wagen einen Thaler bezahlen und erhöhten dann natürlich die Preise. Der Stadt wurde ihr Weggeld genommen.

Die Bürger restirten noch Gelder im Betrage von 500 Thlr. Sie unterhandelten dieserhalb mit dem kaiserlichen Generalkommissär von der Dassel. Der Stadt fiel es außerordentlich schwer, diese Summe aufzubringen, lieferte aber, um ihren guten Willen zu zeigen, zunächst 150 Thlr. ab. Damit erklärte von der Dassel sich nicht zufrieden, aber wohl bereit, die Zahlung des Restes in Naturalien, wie Speck, Schinken, Hafer u. s. w. anzunehmen. Aber dergleichen war ebenfalls nicht aufzutreiben. Durch Verwendung des Fürsten und des Kurfürsten von Köln wurden zuletzt die Restanten erlassen. Die regelmäßige Kontribution jedoch mußte weiter bezahlt werden. An außerordentlichen Beiträgen wurden der Stadt Wiedenbrück für den Monat Mai des Jahres 1641 52 Thlr. auferlegt.

Zu Anfang des Jahres lagen in Wiedenbrück zwei fürstliche Kompagnien, dazu das Regiment des General-Feldzeugmeisters von Velen. Außerdem wird eine Kompagnie des Hauptmanns Klemens erwähnt. Beide letzteren wurden später verlegt. Die Bürger baten am 7. März den Fürsten, die Anzahl der Truppen nicht zu vermehren, da alle Quartiere überfüllt seien. Sie versprachen, selbst gute Wache halten zu wollen. Diese war in diesem Jahre besonders nöthig, da die Hessen von Lippstadt aus sechsmal einen Anschlag auf Wiedenbrück unternahmen. An der Wachsamkeit

Digitized by Google

der Bürger und der Garnison scheiterte aber das jedesmalige Unternehmen. Es hatte sich ein Verräther gefunden, der der Lippstadter Garnison den Weg in die Stadt zeigen wollte. Als sein Vorhaben frühzeitig genug entdeckt wurde, ereilte ihn die grausame Strafe jener Zeit durch Köpfen und Viertheilen. Auch das Bestreben des über das Mißlingen seines Planes erbosten Kommandanten von Lippstadt, das gute Einvernehmen zwischen den Bürgern beider Städte zu stören, hatte keinen Erfolg.

Als 1642 die Kunde nach Wiedenbrück kam, daß der bisherige Receptor Gelhoet, der im Namen des kaiserlichen General-Kommissarius die Kontributionsgelder erheben mußte, abberufen werden solle, wandten die Wiedenbrücker sich mit der Bitte an den Fürsten, ihnen den humanen Beamten zu lassen. Am 25. April richteten die Bürger wieder ein flehentliches Bittschreiben an den Fürsten um Erleichterung von der dauernden unerträglichen Einquartierung, in welchem sie darauf hinwiesen, daß wegen der großen Armuth der Stadt 60 Bürger sich als Soldaten hätten anwerben lassen.

Im Jahre 1643 bestand die Garnison in Wiedenbrück aus 519 Mann. Es waren die Offiziere nicht mitgerechnet, auch nicht die Truppen, welche ausgerückt waren. Im andern Falle hätte die gleichzeitige Angabe von der Anwesenheit von 255 Frauen und 329 Kindern der großen Zahl wegen auffallen müssen. Es kam noch öfter vor, daß, wenn die Soldaten ausrückten, die Weiber und Kinder zurückblieben, so daß die „ausgemergelten" Bürger sich auch noch mit den frechen Weibern und ungezogenen Rangen, die ihnen das wenige noch unter den Händen wegstahlen, herumplacken mußten. Sie verlangten von dem Fürsten, daß dieselben den Soldaten nachgeschickt werden sollten, wurden aber abgewiesen.

Digitized by Google

Im April des Jahres wurde der Stadt Wiedenbrück die Freude zu Theil, den Landesfürsten in ihren Mauern zu sehen. Nach elfjähriger Abwesenheit war er zum ersten mal wieder in seiner treugebliebenen Stadt, um in der Nähe des Friedenskongresses zu Münster und Osnabrück zu sein. Auf diesem vertrat der Bischof nicht bloß seine drei Stifter Osnabrück, Minden und Verden, sondern auch das Erzstift Köln, die Bisthümer Münster, Hildesheim, Paderborn und Lüttich, ferner noch verschiedene andere Stifter und Abteien, sodaß er in seiner Person im Ganzen 17 Stimmen vereinigte. Er hielt einen glänzenden Einzug in Münster am 15. März 1644 und in Osnabrück am 25. November. Zunächst wurden auf dem Kongreß kostbare Wochen und Monate mit Rangstreitigkeiten und allerlei anderen Formalitäten hingebracht, während das Volk in schrecklichem Elend zu Grunde ging. Je nachdem die kaiserlichen oder schwedischen und die mit ihnen verbündeten Waffen Erfolge erzielten, wurden deren Vertreter auf dem Kongreß in ihren Forderungen kühner und hartnäckiger, und dieses abwechselnde Glück war Schuld daran, daß die Friedensverhandlungen nicht vom Fleck wollten. Vor allem war es der Bischof Franz Wilhelm, der alles aufbot, seine drei Bisthümer zu retten und durch sein unabläßiges Sollicitiren, Intrigiren und Protestiren den Friedensschluß nicht wenig verzögerte. Zuletzt hatten die siegreichen schwedischen Waffen wieder die Oberhand gewonnen und in Östreich und Baiern große Erfolge erzielt. Als nun auch General Königsmark 1647 in Böhmen und Westfalen siegreich vordrang, wurde dem überaus traurigen Kriege endlich durch den westfälischen Frieden am 24. Oktober 1648 ein Ende gemacht. Franz Wilhelm, der wegen seines übergroßen katholisirenden Eifers bei den Evangelischen verhaßt war, hatte von seinen drei Bisthümern nur Osnabrück für sich retten können, mußte

Digitized by Google

sich aber die Bestimmung gefallen lassen, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg dasselbe abwechselnd mit den katholischen Bischöfen besetzen konnte.

Doch wir haben den Ereignissen vorgegriffen. Während seiner Anwesenheit in Wiedenbrück hatte der Bischof den Bürgern einige Erleichterungen zugesagt. So sollten die Soldaten keine offene „Merkantz" üben, damit den Bürgern die Nahrung nicht entzogen würde. Die Saaten sollten ihnen nicht abgeschnitten, auch die Servitien und Fouragien nach der üblichen „Ordinantz" und nicht höher abgefordert werden. Dem Kommandanten wurde verboten, verklagte Bürger dem Stadtgerichte zu entziehen.

Die von den Hessen, welche in die Herrschaft Rheda eingefallen waren, drohende Gefahr ließ jedoch die Stadt nicht zur Ruhe kommen. Sie war während des Winters 1644/45 von Soldaten förmlich überfüllt. Die Bürger hatten bei starkem Frostwetter die Stadtgräben vom Eise frei zu halten, auch an der Befestigung der Stadt mitzuarbeiten. Auch hatten sie wieder Ursache, über Muthwillen und Exzesse der Soldaten Klage zu führen. Vor allem drangen sie aufs neue darauf, von der Reiterei befreit zu werden. Heu wäre nicht vorhanden, Stroh und Häcksel der Armuth wegen nicht zu schaffen. Auch wäre die Reiterei zur Vertheidigung der Festungswerke nicht zu verwenden.

Die Kriegsereignisse waren während des Jahres 1646 für Westfalen höchst gefahrdrohend. Der schwedische General Königsmark war es, der hier seine Operationen energisch begann und eine Stadt nach der andern eroberte. Der Kommandant von Wiedenbrück traf alle nur möglichen Vorsichtsmaßregeln und forderte die Stadt auf, ihm dabei durch Lieferung von Materialien, die zu Kriegszwecken dienten, behülflich zu sein. Die Bürgerschaft erklärte in einem Schreiben an den Bischof, dazu nicht im Stande zu sein. In einem

Digitized by Google

späteren klagte sie, daß sie kein Brot mehr hätte, kein Geld mehr aufnehmen könne und die wenigen Früchte auf dem Acker hätte verkaufen müssen; auch sei der Übermuth der Soldaten unerträglich geworden. Am 20. Oktober erneuerte sie ihre Klagen, wie die zerstreuten Soldaten mit Weib und Kind zurückkämen und sich breit machten, dagegen die Bürger davon liefen, trotzdem ihnen bedeutet sei, daß damit ihr Bürgerrecht verloren gehe. Wenn nun, wie wir oben erwähnt haben, im Jahre 1667 nur 462 Feuerstätten in der Stadt vorhanden waren und diese von ihren Bewohnern, die entweder Kriegsdienste genommen hatten, oder einfach davon liefen, verlassen wurden, so fiel die ganze unerträgliche Last der Einquartierung auf die wenigen, noch dazu verarmten Zurückgebliebenen. Die Besatzung Wiedenbrücks wurde im Herbst auf 1100 Mann gebracht. Diese, welche in Erfahrung gebracht hatte, daß Paderborn nur von 400 Hessen besetzt sei, entschloß sich nun, diese Stadt dem Feinde wieder zu entreißen. Zu dem Zwecke brach die gesammte Garnison in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember unter persönlicher Führung des Kommandanten Balduin de Reumondt unter Mitnahme von sechs mit Leitern und einem mit Äxten beladenen Wagen auf und nahm die Stadt, da die Hessen den Überfall zu spät merkten, ein und die Besatzung gefangen. Auf diesen glücklichen Coup waren die Wiedenbrücker nicht wenig stolz. de Reumondt kehrte mit etwa 350 Gefangenen zurück. Während der Zeit der Abwesenheit der Garnison lag die Sebastian-Schützenbrüderschaft drei Nächte lang auf dem Stadtkeller zum Schutze Wiedenbrücks in Bereitschaft.[1]) Das war aber der letzte Lichtblick, welcher die unglückliche Stadt

[1]) Statut des St. Sebastian Schützenvereins zu Wiedenbrück, 1892.

Digitized by Google

streifte. Im Jahre 1647 fiel General Königsmark, nachdem er Fürstenau erobert hatte, über Wiedenbrück her. Diese, den Evangelischen schon wegen ihrer Anhänglichkeit an den Landesfürsten, den Hauptfeind ihres Glaubens, verhaßt, sollte nun auch noch dafür büßen, daß ihre Garnison den Hessen das wichtige Paderborn entrissen hatte. Am 21. Juni erschien Königsmark mit seinem Heere vor Wiedenbrück, schloß es ein und begann am 29. Juni das Bombardement. Trotz tapferer Gegenwehr und verschiedener, von der Garnison gemachten Ausfälle, mußte die Festung sich am 15. Juli ergeben. Am 16. zogen die osnabrückschen Truppen mit fliegenden Fahnen aber ohne Geschütz nach Iburg ab. Nach einem Tagebuch des Wiedenbrücker Rathsherrn Kothe wurden vom 21. Juni bis zum 15. Juli 129 Feuerballen und Granaten, von letzteren eine von 128 Pfund in die Stadt geworfen. Die glühenden Kugeln berechnet der Wiedenbrücker Chronist auf 2000. An Kieselsteinen (Keserlinge) sollen 300 Fuder aus Rheda herbeigebracht und in die Stadt geschleudert sein, darunter einer von 92 Pfund. Der Stadt wurde in der Kapitulation zugesichert, daß sie bei ihren alten Privilegien und ihrer Religion verbleiben solle. Sie hatte übrigens durch das drei Wochen lange Bombardement sehr gelitten, kein Haus der Stadt war unbeschädigt geblieben, viele lagen zertrümmert. Das Leibregiment Königsmark und 6 Kompagnien und 30 Reiter unter dem Obersten Öttinger blieben 6 Wochen lang auf Kosten der Bürger in Wiedenbrück. Übrigens erging es der Stadt leidlicher, wie sie erwartet hatte, auch die Soldaten Königsmarks verhielten sich anfangs ordentlich und wollten nur mit Essen und Trinken gut verpflegt werden. Selbst die Kirchenglocken, welche schon zur Abfuhr auf dem Kirchhofe bereit standen, wurden der Stadt gegen ein Entgelt gelassen. Königsmark setzte die von ihr zu leistende Kon-

Digitized by Google

tributionssumme auf 2000 Thlr. fest. Diese bekam die Stadt gegen Bürgschaft von Lippstädter Bürgern geliehen, ebenso die Lösungssumme für die Glocken. Aber bald wurde die Last der Einquartierung wieder empfindlicher, so daß abermals 17 Bürger Haus und Hof verließen. Eine dem General Königsmark vorgetragene Klage bewirkte, daß dem Kommandanten Öttinger die möglichste Schonung der Bürger anempfohlen wurde. Übrigens mußten diese ihr sämmtliches Unter- und Obergewehr auf das Rathhaus abliefern. Zu Anfang August bestand die Garnison Wiedenbrücks aus 2 Regimentern gemeiner Knechte. Die Zahlungen an die schwedischen Offiziere waren bedeutend höher, als ehedem an die kaiserlichen. Ein Kapitän erhielt monatlich 48 Thlr. 18 Gr., der Kommandant Oberstleutnant Engel 100 Thlr. wöchentlich. Es lagen in der Stadt nicht weniger als 2 Obersten, 1 Oberstleutnant, 1 Major und 12 Kapitäne. Am 14. September langte Königsmark wieder in Wiedenbrück an. Da er die ganze Garnison zum Feldzuge gegen Lamboy benöthigte und die Erfahrung gewonnen hatte, daß es besser sei, eine Festung zu schleifen, als sie schwachen Händen anzuvertrauen, so verfügte er jetzt die schleunige Schleifung der Festungswerke Wiedenbrücks. Drei Tage und drei Nächte hindurch wurde ununterbrochen von den Wiedenbrücker und Rhedaischen Bürgern und den Soldaten dreier Regimenter an der Zerstörung der Befestigungen gearbeitet. Am 7. September zog die gesammte Garnison mit Hinterlassung von 4 Mann als Sauvegarde, wozu noch 1 Mann von den kaiserlichen Truppen hinzukam, ab. Von erbeuteten Geschützen wurden 9 metallene und 7 eiserne mitgenommen, die übrigen als unbrauchbar in den Stadtgraben geworfen. Oberst Öttinger hatte bei seinem Abzuge der Bürgerschaft noch 200 Thlr. abgepreßt. Dagegen über-

Digitized by Google

ließ Königsmark der Stadt 20 Fuder Roggen, um sie an die dürftigen Leute in Stadt und Land zu vertheilen.

Vorübergehend kam die Stadt im November wieder in die Hände kaiserlicher Truppen. Lamboy berührte am 7. November auf seinem Rückzuge vor Königsmark die Stadt, welche Proviant und Lebensmittel zu liefern hatte.

Ein Versuch der Schweden, im Widerspruch mit den Kapitulationsbedingungen, einen lutherischen Prediger an der Wiedenbrücker Pfarrkirche einzusetzen, mißlang, da die Stadt die Unterstützung desselben und die Vertreibung der katholischen Geistlichkeit ablehnte.

Die Demolierung der Festungswerke nahm ihren Fortgang, die Sauvegarde verblieb bis zum Friedensschlusse in Wiedenbrück. Sie wurde der Stadt mehr lästig, als nützlich.

Am 23. November besichtigte der Kurfürst von Brandenburg in Begleitung des Grafen von Tecklenburg die Stadt.

Im Jahre 1648 begann der unglückliche Krieg noch einmal mit Heftigkeit. Nachdem Lamboy die Stadt Geseke vergebens zu stürmen versucht hatte und abziehen mußte, traf die freigewordene Garnison, bestehend aus 6 Regimentern zu Pferde und 2 zu Fuß am 31. Mai mit sämmtlicher Bagage in Wiedenbrück ein und behandelte die Stadt als eine feindliche. Kleider, Korn und Heu, überhaupt alles, was noch zu finden war, wurde den Bürgern genommen.

Fast unmittelbar vor dem Friedensschluß zog das Ungewitter sich in Wiedenbrücks Nähe. Die Hessen versuchten noch einmal Paderborn wieder in ihre Hände zu bekommen. Die Stadt Wiedenbrück mußte täglich 900 Brote, 6 Tonnen Bier und 2 Rinder ins hessische Lager liefern. Am 30. März 1648 quartierten sich 6 Regimenter Kavallerie und 2 Regimenter Infanterie Hessen mit aller Bagage in der Stadt ein. Viele Häuser wurden rein ausgeplündert.

Digitized by Google

Den von Seiten der Hessen energisch in Westfalen fortgesetzten kriegerischen Operationen setzte der am 24. Oktober 1648 erfolgte Friedensschluß zu Münster und Osnabrück ein Ende. Wiedenbrück hatte auch jetzt noch keine Ruhe, da Geyso am 8. November mit einem Theile der hessischen Streitmacht daselbst eintraf. Aber kirchlicherseits ließ man es sich nicht nehmen, am Tage Allerheiligen ein feierliches Tedeum zur Feier des Friedensschlusses abzuhalten. Die Verpflegung der 3 hessischen Regimenter zu Pferde und 2 zu Fuß war für die Stadt eine sehr kostspielige. Als Geyso nach einem Tage Aufenthalt weiterzog, hinterließ er eine Kompagnie zu Fuß und 100 Mann zu Pferde. Wenn nun auch durch ein Übereinkommen mit dem Landesfürsten der Stadt eine Erleichterung zu Theil wurde, so war, da neben den hessischen auch noch bischöfliche Truppen, 60 Mann zu Pferde und 40 zu Fuß, in Stadt und Land lagen, die Einquartierung immer noch drückend. Lange mag es noch gedauert haben, bis das Kriegsvolk sich gänzlich aus Wiedenbrück verzog.

Sehen wir uns nun nach der Stadt Wiedenbrück um, so bot sie nach Beendigung des sie schwer heimgesucht habenden dreißigjährigen Krieges einen überaus kläglichen Anblick dar. Die Befestigungswerke waren gesprengt, die Zugbrücken und der Palissadenring, welcher rings um die Stadt lief, verbrannt, die Thore ruinirt, die meisten Häuser stark beschädigt und baufällig, viele niedergerissen. Die sehr stark verminderte Bevölkerung war der bittersten Noth preisgegeben und ohne Schutz gegen die plündernden Nachzügler. Da trat nun an den Landesfürsten die Pflicht heran, seiner getreuen niedergetretenen Stadt wieder aufzuhelfen. Er hatte ihr versprochen, er werde nach dem Friedensschluß ihrer gedenken. Jetzt hielt er Wort. Als er vernommen hatte, daß die Stadt gegen das geschlossene Übereinkommen

Digitized by Google

von dem schwedischen Rentmeister mit Steuern belastet würde, forderte er sie in einem Schreiben aus Münster vom 4. April 1649 auf, sich darüber bei der schwedisch-osnabrückschen Regierung zu beschweren und versprach, sie dabei unterstützen zu wollen. Auch nahm er die Quote von 50 000 Thlr., welche das Amt Reckenberg an die Hessen zu zahlen hatte, auf sich, bis bessere Zeiten dem Amte die Rückzahlung ermöglichten. Im Jahre 1656 stiftete er die lateinische Schule. Im Jahre 1659 legte er eine Kompagnie von 100 Mann als Besatzung in die Stadt. In demselben Jahre erließ er eine Resolution, um einige Confusionen, Unrichtigkeiten und Mißbräuche in den bei der Stadt Wiedenbrück verfallenden Criminalsachen abzustellen.[1]) Im Jahre 1661 ließ der Bischof Franz Wilhelm einen sehr hohen Thurm mit 12 Fuß dicken Mauern für die Gefangenen auf dem Reckenberge bauen. Dieser wurde 1799 wieder abgetragen und mit den Steinen wurden Pflasterungen und Brückenbauten vorgenommen.[2])

Aber auch die Nachfolger des Bischofs Franz Wilhelm, so der lutherische Ernst August I. (1662—1698), der katholische Carl von Lothringen (1698—1715) und der lutherische Ernst August II. (1716—1728) haben durch zweckmäßige Verordnungen in öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten die Verwaltung des Bisthums und der Gemeinden gebessert, Erleichterungen in Beziehung auf Abgaben und Garnisonen eintreten lassen, ferner nützliche Institutionen für Stadt und Land geschaffen und die zerstörten Festungswerke wieder hergestellt. Sie haben auch Kirchen- und andere Bauten unternommen, um mit einem guten Beispiele voranzugehen und den Handwerkern Verdienst zu schaffen, und

---

[1]) Codex Constitutionum Osnabrugensum I. 717.

[2]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. I.

Digitized by Google

sind zuguterletzt den eingebürgerten schlechten Sitten und Gebräuchen entgegengetreten.

Ernst August I. ließ im J. 1664 Wiedenbrück wieder befestigen und zu dem Behuf die Stadt mit neuen Redouten, Wällen, Bastionen, Bollwerken und Thürmen versehen, auch die Außenwerke erweitern und diese mit zwei tiefen Gräben umgeben. Im J. 1664 sandte er 50 Soldaten unter dem Kommando des Leutnants Jean de May als Besatzung in die Stadt. Im J. 1666 am 10. Juni erließ er eine Resolution wegen Erleichterung der Einquartierung, Remission der Mühlenpacht und Befreiung vom Viehschatz. Am 11. November 1685 brach in der Nacht ein großes Feuer in Wiedenbrück aus, wodurch der halbe Markt mit 26 Prinzipalhäusern sammt Scheunen und Früchten eingeäschert wurden.

Bischof Ernst August II. ließ das fürstbischöfliche Amthaus zum Reckenberge neu aufbauen und mit einem tiefen Graben umgeben. Das große, solide Gebäude ist zweistöckig. Die beiden Seitengebäude enthielten, das nach Westen gelegene die Amts- und Gerichtsstube, auch die Wohnung des Pförtners, das nach Osten gelegene den Marstall und die Wagenremise. Ebenso ließ der mildthätige Bischof das Chor in der Nonnenklosterkirche zu Wiedenbrück, welches einstürzen wollte, von Grund auf neu aufführen.[1])

Vom siebenjährigen Kriege bis zur Abtrennung des Amtes Reckenberg vom Fürstenthum Osnabrück im Jahre 1815.

Der siebenjährige Krieg[2]) brachte dem Stifte, welches sich von den Wunden, die ihm der dreißigjährige geschlagen,

[1]) Stüve, E., a. a. O. S. 433.

[2]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. I.

Digitized by Google

kaum erholt hatte, dieselben übermäßigen Einquartierungen, Kontributionen, Fouragierungen, Erpressungen und Plünderungen, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht so lange anhielten. Von den Kriegsdrangsalen wurde auch dem Amte Reckenberg und der Stadt Wiedenbrück ein guter Theil zugemessen. Die alliirte Armee unter dem Kommando des Herzogs von Cumberland, welche aus 58 120 Mann, nämlich aus 4600 Preußen, 30 000 Hannoveranern, 12 400 Hessen, 6000 Braunschweigern und 1000 Bückeburgern bestand, lagerte auf einer Anhöhe bei Brackwede, südlich von Bielefeld. Die französische, 110 000 Mann starke Armee unter dem Befehl des Marschalls d'Etrées hatte am 30. Mai 1757 ein Lager im Wiedenbrücker Stadtfelde bezogen. Es reichte von der Rhedaischen Grenze bis zu Stapels Heck.[1]) Das Hauptquartier mit dem Generalstab und den Prinzen von Geblüt befand sich in der Stadt selbst. Bei den geringsten Bürgern waren die höchsten Offiziere einquartiert. Durch diese massenhafte Einquartierung wurde alles so selten und theuer, daß selbst das Trinkwasser bezahlt werden mußte. Alles Getreide wurde abgemäht und preisgegeben, Hecken, Zäune, Planken, Stackete, Bäume, Gebüsch, kurz alles wurde eingebüßt, so daß der Schaden mit dem Kriegskommissariat zu Wesel mit 150 000 Thlr. berechnet wurde, wovon nur 10 000 Thlr. vom Stifte vergütet sind. Am 10. und 11. Juni verließ das französische Heer mit der Generalität das Stadtfeld und die Stadt, um der nach Herford abgezogenen alliirten Armee zu folgen. Diese wurde dann am 26. Juli 1757 bei Hastenbeck geschlagen.

Im J. 1758 am Grünendonnerstag besetzten die Franzosen wiederum mit 13 Bataillons Wiedenbrück. Die Häuser waren so dicht mit Einquartierung belegt, daß kaum ein

[1]) Wiedenbrücker Manusc. II.

Digitized by Google

Plätzchen zum Schlafenlegen gefunden werden konnte. Am andern Tage kamen noch die sogenannten schwarzen Husaren hinzu. Im Oktober desselben Jahres kam der Prinz von Isenburg, der zur Hauptarmee zog, in die Gegend von Wiedenbrück. Im Herbst des Jahres 1760 marschierte der Erbprinz von Braunschweig mit seinem Korps Tag und Nacht durch Wiedenbrück zur Belagerung von Wesel, welche er aber bald wieder aufgab und in derselben Weise durch Wiedenbrück zurückmarschierte. Es mußten für die tagtäglichen Durchziehenden und Einquartierten stets Magazine bereit gehalten werden. Denn sobald es an Fourage fehlte, wurden die Kornfrüchte und Vorräthe angegriffen und weggenommen. Auch mußten Fußboten, Ordonnanzen, bespannte Wagen u. s. w. gestellt werden, so daß die Wunden, welche der siebenjährige Krieg der Stadt Wiedenbrück schlug, kaum in sechs Jahren geheilt werden konnten. Die Häuser waren verfallen, viele standen leer, das Straßenpflaster war ruiniert, die Volksmenge hatte abgenommen. Es fehlte an Pferden und Vieh. Die Feldfluren waren verwüstet, das Holz war abgehauen, Saatkorn und Brot oft für Geld nicht zu haben. Handel und Gewerbe lagen darnieder, die öffentlichen Kassen waren erschöpft und bis auf den Boden geleert. Die Stadt war in eine drückende Schuldenlast gerathen.

Die Stadt Osnabrück und die übrigen Ämter hatten unter der Kriegsfurie nicht weniger zu leiden. Von den Alliirten wurden sie feindlich behandelt, weil der Landesfürst, Klemens August, ein bairischer Prinz und zugleich Kurfürst von Köln, Bischof von Münster, Paderborn und Hildesheim, dem zwischen Östreich und Frankreich geschlossenen Bündnisse beigetreten war. Er residirte nie in seinem osnabrückschen Fürstenthume, sondern in Bonn, wo er die Einnahmen aus demselben verzehrte. Nach dessen Ableben

Digitized by Google

am 6. Februar 1761 brandschatzten nun wieder die Franzosen das Land, weil es einem Prinzen des Hauses Braunschweig-Lüneburg zufallen mußte. In den Jahren 1758 und 1760 waren an die alliirte Armee 196 706 Thlr. Kriegskontribution zu zahlen. Noch härter verfuhren die Franzosen, die 1761 zum ersten Male 100 000 Thlr. und dann noch 400 000 Thlr. erpreßten. Man bedenke, daß das Stift damals nur 120 000 Einwohner in 28 000 Wohnungen aufweisen konnte. Das Amt Reckenberg hatte zu den Kriegssteuern ebenfalls beizutragen.

Als die Holländer gegen den Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, der für den jungen Statthalter Wilhelm V. regierte, und dessen Gemahlin eine Schwester des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen war, revoltirten, schickte letzterer 1787 eine Armee unter Befehl des Herzogs Ferdinand von Braunschweig nach Holland. Die meisten Preußen kamen bei ihrem Hin- und Rückzuge durch Wiedenbrück. Das Regiment des Generals Kalkreuth war mit 1000 Pferden eine Nacht in der Stadt einquartiert.

Nach dem am 15. April 1795 zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Baseler Frieden wurde die Demarkationslinie geschaffen, welche Frankreich nicht überschreiten durfte, und Preußen mit dem Schutze derselben betraut. Zu diesem Zweck lagen 17 preußische Soldaten in Wiedenbrück im Quartier.

Nach dem Tode des Bischofs Klemens August wurde der königliche Prinz von Großbritannien, Friedrich, Herzog von York am 27. Februar 1764 zum Bischof gewählt. Der Vater, König Georg III. übernahm während der Minderjährigkeit seines Sohnes die Regierung. Am Ende derselben machte der junge Bischof eine Reise in die Ämter seines Landes und besuchte bei dieser Gelegenheit auch das Amt-

Digitized by Google

haus Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück. Er trat am 16. Auguſt 1783 die Regierung des Fürſtenthums Osnabrück an.

Die Stadt Wiedenbrück und das dazu gehörige etwa 3800 Morgen große Stadtfeld hatte im Anfange dieſes Jahrhunderts 1800 Seelen.[1]) Die Steuern betrugen 696 Thlr., welche als Rauch- und Monatsſchatz jährlich in die Staatskaſſe eingezahlt wurden, wovon 17 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. für die Armee abgezogen werden mußten. Die Militärpflicht war unbekannt. In der Stadt Osnabrück befand ſich eine geringe Garniſon hannoverſcher Truppen. Die von der Stadt Wiedenbrück jährlich gewählte Obrigkeit beſtand aus einem Bürgermeiſter und zwei Lohnherren, die dazu gehörigen Stadtrichter und Sekretäre wurden auf Lebenszeit ernannt. Vom Jahre 1800 bis 1808 waren Franz Schem, Bernhard Vogelſang und Joſeph Schwenger nacheinander Bürgermeiſter, Carl Bernhard Joſeph Temme Stadtrichter. Letzterer war von 1808 bis 1814 Friedensrichter, dann bis 1816 wieder Stadtrichter und zuletzt proviſoriſcher Bürgermeiſter. Dechant und Paſtor primarius war ſchon 1800 Carl Harſewinkel. Der Magiſtrat ſtand unmittelbar unter der Regierung zu Osnabrück. Außer den Verwaltungsſachen beſorgte er die Brüchten- und Vormundſchaftsſachen, auch die erſte Unterſuchung in der Kriminaljuſtiz.

Im Reichsdeputationsreceß wurde 1803 das Fürſtenthum Osnabrück als Entſchädigung dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zugewieſen. In Folge deſſen trat der Biſchof

---

[1]) Die Nachrichten über Amt Reckenberg und Stadt Wiedenbrück ſind einer handſchriftlichen, von dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung beglaubigten Chronik der Gemeinde Wiedenbrück von 1800—1861 entnommen.

Digitized by Google

Friedrich, Herzog von York, seine Rechte an den Kurfürsten von Hannover, seinen Vater König Georg III. von Großbritannien ab.

Unter der hannoverschen Regierung wurde das Kollegiatstift zu Wiedenbrück aufgehoben. Als England mit Frankreich in Krieg gerieth, behandelte der Consul Bonaparte das Kurfürstenthum Hannover als englische Provinz feindlich und überschwemmte es mit seinen Truppen. Obgleich nun das Amt Reckenberg nicht mit Einquartierungen heimgesucht wurde, so war es doch von Quartier- und Suplementsteuern, Naturallieferungen, gezwungenen Darlehen und anderen Abgaben nicht frei. Im Jahre 1805 zog der Kaiser Napoleon seine Truppen aus dem Kurfürstenthume Hannover heraus, um sie gegen Östreich und Rußland zu verwenden und hielt nur noch Hameln besetzt. Als Sieger von Austerlitz trat er 1806 das Kurfürstenthum an Preußen ab. Im April desselben Jahres wurde auch das Amt Reckenberg von dem Geh. Regierungsrath von Bülow für die Krone Preußen in Besitz genommen. Als nun auch der Krieg mit Preußen ausgebrochen war, und dieses 1806 in der Schlacht bei Jena besiegt wurde, trat das seltsame Ereigniß ein, daß das Fürstenthum Osnabrück in einem Zeitraum von wenigen Tagen viermal seinen Herrscher wechselte, indem es erst wieder von Hannover, dann von dem König von Holland, dem Bruder Napoleons, und zuletzt von diesem selbst in Besitz genommen wurde. Im Herbst zog die holländische Armee in Eilmärschen durch das Amt Reckenberg, um den Kurfürsten von Hessen-Kassel zu entthronen. Bei dieser Gelegenheit hatte auch die Stadt Wiedenbrück häufige Einquartierungen von französischen Truppen. Im Jahre 1807 schuf Napoleon das Königreich Westfalen und verlieh es seinem jüngsten Bruder Jerome, der nun den Namen Hieronymus annahm. Diesem neuen

Digitized by Google

Königreich wurde auch das Amt Reckenberg einverleibt. Man übereilte die Organisation desselben so sehr, daß schon am 1. Januar 1808 der Kodex Napoleon eingeführt wurde, welchen Niemand in Amt und Stadt kannte und selbst in Kassel in den Buchläden nicht zu haben war. Die Justiz wurde von der Verwaltung getrennt, für jeden Kanton ein Friedensrichter, für jeden Distrikt ein Tribunal und für das ganze Königreich ein Oberappellationsgericht ernannt. Das Amt Reckenberg wurde nun gänzlich vom Fürstenthum Osnabrück getrennt. Es bildete den Kanton Wiedenbrück, gehörte zum Distrikt Paderborn und zum Departement Fulda, dessen Hauptstadt Kassel war. Florenz Harsewinckel war von 1809 bis 1814 Kantonmaire von Wiedenbrück. Im Anfang April wurde das Friedensgericht in Wiedenbrück eingeführt, welches in Rücksicht auf das Justizwesen unleugbar einen Fortschritt bedeutete. Dagegen traten neben der Beibehaltung des Rauch- und Monatsschatzes eine Personal-, Patent- oder Gewerbe-, eine Stempel- und Exemtensteuer, letztere von befreiten Grundstücken, als neue hinzu. Dazu gesellte sich das dem jungen Königreich aufgezwungene Darlehn von 20 Millionen Franks, welche es als Kontribution an Frankreich zu zahlen hatte.

Das Annunziaten-Kloster in Wiedenbrück wurde aufgehoben, die dazu gehörige Kirche abgebrochen, die zum Kloster und dem Kollegiatstifte gehörigen Grundstücke, ebenso das Amthaus zu den Domänen geschlagen und verkauft, der Erlös zu zwei Drittel in westfälischen Staatsobligationen angelegt, ein Drittel zur Tilgung der Landesschulden verwandt. Alle männlichen Einwohner zwischen 20 und 25 Jahren waren militärpflichtig.

Über die mit Einführung der neuen Verfassung des Königreichs Westfalen verbundenen Veränderungen, wie über

Digitized by Google

das Conscriptionswesen, die neuen Abgaben, insbesondere die indirekten Steuern, die Aufhebung der bürgerlichen Verfassung in Wiedenbrück, des Magistrats, der Zünfte u. s. w. war in verschiedenen Orten des Kantons Wiedenbrück, wie in der Stadt selbst Mißvergnügen entstanden. Als nun das Gerücht sich verbreitete, daß die Franzosen von den Östreichern geschlagen seien und sich nach Frankreich zurückzögen, fingen die Einwohner der Kantone Delbrück und Rietberg an zu revoltieren und weigerten sich, die indirekten Steuern zu bezahlen.[1]) Da Militär nicht sogleich zur Hand war, um diese Empörung zu dämpfen, fiel es den Bewohnern der Kommune Langenberg ebenfalls ein, dem Beispiele der Nachbaren zu folgen. Es kam am 5. Juli 1809 die Nachricht nach Wiedenbrück, daß die Langenberger am folgenden Morgen einen Sturm auf die Wiedenbrücker Mühlen unternehmen und ihr Korn daselbst mahlen wollten, ohne die Mühlensteuer zu bezahlen. Da auch in Wiedenbrück kein Militär vorhanden war, mußte man sich damit begnügen, die Schützenkompagnie, welche jedoch ihre Waffen hatte abliefern müssen, aufzubieten und die Pförtner anzuweisen, die Thore zu verschließen, sobald die Langenberger Haufen in Sicht kommen sollten. An demselben Abend kam die Nachricht nach Wiedenbrück, daß die Unruhen in Rietberg durch ein dort eingetroffenes Militärkommando gedämpft seien. Dieses, aus einem Gensdarm und 5 westfälischen Küraſſieren bestehend, traf am andern Morgen in Wiedenbrück ein. Unterdessen hatten sich einige hundert unbewaffnete Bauern aus Langenberg in die Stadt eingeschlichen und vorgegeben, daß sie den Gottesdienst besuchen wollten. Sie begaben sich aber gegen Abend zum Kantonmaire Harsewinckel und for-

[1]) Spezialgeschichte und Nachrichten von Wiedenbrück, Manusc. S. 404 u. ff.

Digitized by Google

derten ungestüm die Abschaffung aller neuen Steuern. Obgleich dieser sie zur Ruhe ermahnte und sie aufforderte, ihre Wünsche schriftlich einzureichen, entfernten sich die Bauern unwillig, begaben sich zu den Mühlen und mahlten das mitgeführte Korn, ohne die Mühlensteuer zu bezahlen, vernichteten auch zuguterletzt die Mühlenregister. Dabei hatten sich auch einige Bürger betheiligt. Als der Gensdarm in Begleitung der Küraſſiere den letzteren die Gewehre aus den Häusern weggeholt hatte und zur Mairie bringen wollte, begleiteten ihn dahin die große Menge der Bauern und die gemaßregelten Bürger. Hier forderten die Tumultuanten die Gewehre zurück, bewaffneten sich mit allerlei Instrumenten und drangen scheltend auf den Maire und den Gensdarmen ein, so daß ersterer sich entfernte, letzterer aber mißhandelt und auf dem Rückzuge nach seinem Logis verhöhnt wurde. Da das Volk sich darnach zur Ruhe begab, so zog das Militärkommando sich auch auffallenderweise zurück. Die Mühlensteuer wurde nun auch von ruhigen Bürgern, da diese von den Tumultuanten daran verhindert wurden, nicht mehr bezahlt. Auch unterließen sie nicht, von ihren Erfolgen nach auswärts zu berichten. Eine andere von Rietberg kommende Patrouille wagte sich gar nicht in die Stadt. Auf ein von dem Kantonmaire inzwischen an den Präfekten abgegangenes Gesuch kam von Kassel ein Kommando von 50 Mann holländischer Infanterie, 20 westfälischer Küraſſieren, 4 Gensdarmen mit einem Kapitän, der das Ganze führen sollte, und einem holländischen Leutnant. Der sehr muthige Kapitän legte sich als Kranker gleich ins Bett, das übrige Kommando blieb die ganze Nacht hindurch unter Waffen, besetzte die Thore und patrouillierte. In derselben Nacht waren auch die Langenberger Bauern in Bewegung. Sie wurden von den Aufwiegelern aufgefordert, am andern Morgen mit ihrem Acker-

Digitized by Google

geräthe auf der Galgheide zu erscheinen und die Ausbleibenden mit dem Abbrennen ihrer Wohnungen bedroht. Als eine Patrouille dies meldete, zog der Leutnant mit 20 Mann Infanterie und 10 Mann Kavallerie nach der Galgheide, wo er gegen 200 mit Knüppeln, Sensen und Heugabeln bewaffnete Bauern vorfand. Diese verlangten wiederum Abstellung aller Abgaben und drohten, ihre Forderung nöthigenfalls mit Gewalt durchsetzen zu wollen. Dem Vorschlage des Leutnants, ihre Waffen niederzulegen und ihr Verlangen durch eine Deputation der Obrigkeit kund zu geben, schienen sie Folge leisten zu wollen und schlossen sich dem abziehenden Militär an. Als dieses, durch das Neue Thor marschierend, dasselbe gleich verschloß und nur einige betrunkene Bauern, welche die Deputierten sein wollten, vorher eingelassen hatte, fingen die ausgeschlossenen Bauern wieder an zu lärmen. Nun suchte der Maire Rath bei dem Kapitän, der sich zu nichts entschließen konnte, zuletzt aber den Vorschlag machte, die Deputierten zu vernehmen. Während der Maire sich mit dem Friedensrichter nach dem Rathhause begeben wollte, um mit den Deputierten zu sprechen, hatten die draußen Tumultuirenden unterdessen das Neue Thor erbrochen und kamen, sich als Sieger über das Militär fühlend, mit wüstem Geschrei in die Stadt. Sie suchten den Maire auf, um ihn, wenn er ihre Forderungen nicht bewilligte, zu bedrohen. Dieser hatte sich auf das königliche Amthaus geflüchtet und war von da nach Paderborn geeilt, um dort eine Bewilligung kräftigerer Mittel zur Beilegung der Revolte auszuwirken. Das Militär hatte sich unterdeß auf dem Markte zwischen Rathhaus und Kirche aufgestellt. Es wurde von dem sich immer mehr vergrößernden lärmenden Haufen der Bauern, welchem sich auch viele von den bürgerlichen Aufwieglern zugesellten, in die Enge getrieben und auf alle nur erdenkliche Weise insultirt. Als der Brigadier

Digitized by Google

Gude, der von einer Patrouille nach St. Vit auf den Markt geritten kam, die Gefahr, in welcher das Militär schwebte, sah, versprach er dem Pöbel die Absetzung des Maire, der an den neuen Steuern schuldig sei. Nun verlangte der Pöbel auch die Absetzung des Munizipalrathes. Zuletzt vereinigte man sich auf eine Vorstellung bei der Regierung zu Kassel, worin die Abschaffung der indirekten Steuern verlangt werden solle. Unterdessen kam ein neues Kommando von 12 Chasseurs, um das Militär zu unterstützen, durch das Ostthor einmarschiert, wurde aber von dem Volke gezwungen, sofort die Stadt zu verlassen. Ebenso mußte auch das übrige Militär noch an dem nämlichen Tage abziehen. Der Pöbel zerstreute sich nun in der Stadt, einige drangen in die Wohnung des Einnehmers der indirekten Steuern und zerstörten seine Papiere, die meisten eilten in die Wirthshäuser und leerten die Bier- und Branntweinfässer, ohne Zahlung zu leisten, andere plünderten verschiedene Häuser. Erst gegen Abend gelang es einigen angesehenen Bürgern, durch Vorstellungen die Bauern größtentheils aus der Stadt zu entfernen. Die städtischen Musikanten wurden aber gezwungen, dem abmarschierenden Zuge der siegreichen Bauern mit ihren Blasinstrumenten voranzuschreiten.

Der Präfekt, der sowohl den unerwarteten Rückzug des Militärs, als auch die Maßregeln, welche zur Beruhigung des Pöbels getroffen waren, mißbilligte, beschloß nun, auf die mehr befehlenden als bittenden Anträge der Bauern keine Rücksicht zu nehmen, sondern durch eine hinreichende Militärmacht wieder Ruhe und Ordnung zu schaffen. Zu dem Ende wurde ein Kommando von 7 Offizieren, 44 westfälischen und 20 holländischen Küraſſieren, 10 Garde-Chevaulegers, 44 Mann holländischer Infanterie, 30 französischen Artilleristen mit einer Kanone und einem Pulver-

Digitized by Google

wagen in Marsch gesetzt. Diese wurde von dem Eskadronchef von Gilsa kommandiert und von dem Präfekten von Reumon, dem Unterpräfekten von Elverfeld und dem Kantonmaire begleitet. Von Rietberg aus erließ der Präfekt eine Proklamation an die Einwohner der Kommune Langenberg, worin er erklärte, daß er von dem Finanzminister Excellenz beauftragt sei, ihre Beschwerden wegen der Steuern zu untersuchen. Sie hätten sich zu dem Ende vor dem Maire und Munizipalrath einzufinden, sich aber aller Zusammenrottungen und Widersetzlichkeiten zu enthalten. Die Einwohner von Langenberg hatten, nachdem sie das Militär am 10. Juli vertrieben, alle Anstalten getroffen, einem erwarteten neuen Militärkommando Widerstand leisten zu können. Den Friedensrichter und Stellvertreter des Maire wollten sie an die Spitze dem Feinde gegenüberstellen. Der Präfekt wurde aber von diesem Vorhaben unterrichtet und die Bedrohten verabredeten mit ihm ein Zeichen, woran man sie erkennen könne. Sie wollten nämlich ihre Hände kreuzweise über die Brust legen, und da möchte man doch die Kartätschen, weil sie Frau und Kinder hätten, allergnädigst vorbeipassieren lassen. Am 13. Juli traf das Kommando in Wiedenbrück ein. Es wurden sofort die Stadtthore besetzt und Niemand aus- und eingelassen. Patrouillen durchzogen die Straßen. Bernard Gröne und Jaspar, auch verschiedene andere Bürger, die sich an der Rebellion betheiligt hatten oder doch verdächtig waren, wurden arretiert. Einige waren geflohen, wie der Goldschmied Hartmann und Kupferschmied Franckmöller. Die Langenberger, welche nun wohl sehen mochten, daß sie gegen die große militärische Macht nicht aufkommen konnten, erschienen vor dem Maire und Munizipalrath und erklärten, daß sie zur Ordnung zurückkehren wollten, aber erhofften, daß die Regierung auf ihre Vorstellung wegen Abschaffung der Konsumptionssteuer eingehen

Digitized by Google

werde. Bald darauf wurden die Bewohner der Stadt Wiedenbrück und Kommune Langenberg durch öffentliche Anschläge aufgefordert, die Konsumptionssteuern zu bezahlen, welchem Befehl dann auch allseitig nachgekommen wurde.

Die beiden Wiedenbrücker Hauptanstifter wurden noch am nämlichen Tage unter militärischer Bedeckung nach Paderborn in's Zuchthaus geschafft. Hiernach begab sich ein Theil des Kommandos nach Langenberg, biwakierte dort auf dem Kirchhofe und begann dann die Nachforschungen nach den Theilnehmern an dem Aufruhr. Nachdem auf diese Weise auch hier Ruhe und Ordnung wieder hergestellt waren, reisten die Präfekten am 14. Juli wieder ab. Darnach traf eine Untersuchungskommission von dem königlichen Tribunal in Wiedenbrück ein, um die Generaluntersuchung einzuleiten. Nachdem diese beendigt war, kehrte die Kommission zurück und nahm einen Wiedenbrücker Bürger und zwei Langenberger Bauern als Gefangene mit. Das Kommando zog ebenfalls am 20., 23. und 24. Juli mit Hinterlassung einiger Gensdarmen ab. Diese sollten noch einige Zeit bleiben. Nachdem das Tribunal in Paderborn noch eine Zeitlang seines Amtes gewaltet, wurden die am meisten gravierten Personen vor ein Kriegsgericht in Kassel gestellt. Von diesen wurden einige freigesprochen, andere, welchen eine längere Gefängnißstrafe als hinreichende Buße angerechnet worden war, vom Könige begnadigt.

Der sonst als König „Lustick" mit Recht übelbeleumundete Usurpator Jerome unterschied sich von seinem Bruder, dem Kaiser Napoleon, vortheilhaft durch die Milde, mit welcher er seine Unterthanen behandelte. Er empfand Mitleid mit seinen allerdings schuldigen, aber auch unglücklichen Unterthanen, und somit waren die Folgen der Revolution zu Wiedenbrück und Langenberg nicht so böse, wie man erwarten durfte.

Digitized by Google

An dem Feldzuge nach Rußland 1812 nahm auch das westfälische Armeekorps Theil. Die in ihm dienenden Wiedenbrücker sahen ihre Vaterstadt nicht wieder. Nach der für Napoleon verlorenen Schlacht bei Leipzig am 18. Oktober 1813 flüchtete König Hieronymus, und im November desselben Jahres sahen die Wiedenbrücker zum ersten Male Kosacken, und bald darauf rückte die 8000 bis 9000 Mann starke Avantgarde des russischen Armeekorps Winzingerode durch Wiedenbrück, wo sie zum Theil einquartiert wurde, nach Wesel. Jetzt folgten Durchmärsche und Einquartierungen von russischen, preußischen, braunschweigischen, sächsischen, mecklenburgischen, schwedischen und anderen Truppen. Vorzugsweise hielt sich die schwedische Armee längere Zeit in der Umgegend von Wiedenbrück auf und ein großer Theil derselben wurde auf den Hin- und Hermärschen in der Stadt einquartiert. Inzwischen war das Amt Reckenberg von hannoverscher Seite wieder in Besitz genommen und man beeilte sich, die guten Einrichtungen der Fremdherrschaft abzuschaffen und den früheren Stand wieder herzustellen. Auch das Stadtgericht und ein provisorischer, aus drei Personen bestehender Magistrat wurden eingeführt und dem ersteren das Recht der ersten Instanz verliehen. Allerdings wurde die verhaßte Konsumsteuer aufgehoben, dafür mußte aber eine Geldsumme als Entschädigung bis zum Jahre 1814 gezahlt werden, ebenso wurden bis dahin die übrigen Steuern beibehalten.

Mit dem 1. Januar 1814 wurde die Gewerbe-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer, wie sie unter dem französischen Kaiserreiche im übrigen Osnabrückschen bestanden hatte, auch im Amte Rheda eingeführt. Auch den Rauch- und Monatsschatz behielt man bei und regulierte die Stempelsteuer, was um so drückender empfunden wurde, als nach Wiedereinführung des schriftlichen Verfahrens für alle Aus-

Digitized by Google

fertigungen, die einen höheren Werth als 22½ Thlr. betrafen, ein Zweigutegroschenstempel angewandt werden mußte. Auch wurden den Käufern der Domänen diese ohne jede Entschädigung genommen, später aber unter preußischer Regierung zurückgegeben. Im November 1814 wurde der Magistrat in seiner alten Zusammensetzung wieder restituiert, auch wurden die Gehälter wegen der durch das veränderte Steuer- und Militärwesen vermehrten Arbeit etwas erhöht. Der hannoversche Kabinetsminister ernannte die Mitglieder auf Lebenszeit und besoldete sie aus den Königlichen Kassen. Es wurde eine Landwehr errichtet und mußten die Militärpflichtigen sich beim Meller Landwehrbataillon einstellen lassen.

Im Februar 1815 wurde auf dem Wiener Kongreß das Amt Reckenberg an Preußen abgetreten. Hannover erhielt dagegen von Preußen die niedere Grafschaft Lingen und einen kleinen Theil des Münsterlandes. Durch die Wiederkehr Napoleons von der Insel Elba und die von den Engländern und Preußen gegen ihn unternommene siegreiche Kriegsführung verzögerte sich die Besitznahme des Amtes Reckenberg; sie erfolgte erst am 4. Januar 1816 für König Friedrich Wilhelm III. auf dem Amthause. Somit wurde das fürstbischöflich-osnabrückische Amt Reckenberg mit seinem Hauptorte, der Stadt Wiedenbrück, von dem früheren Fürstenthum Osnabrück und dem Königreich Hannover für immer getrennt. Nachweisbar von 952 bis 1815, also 863 Jahre, wahrscheinlich noch länger, hat die Stadt Wiedenbrück dem Fürstenthum Osnabrück angehört.

Digitized by Google

VI.

Die Lehngüter des Fürstbischofs von Osnabrück in der Niedergrafschaft Lingen.

Von
Domkapitular Schriever.

Wenn ich über die Lehngüter des Fürstbischofs von Osnabrück, soweit sie in der Niedergrafschaft Lingen auftreten, eine Untersuchung anstelle, so muß es mir fern liegen, den Ursprung dieser Lehngüter zu erörtern. Auch gehe ich darüber hinweg, die Geschichte dieser Lehngüter, sei es im Jahrhunderte langen Lehnstreite, sei es in ihrer allmählichen Wandlung, vor Augen zu führen. Dies alles würde zur Erörterung kommen müssen, wenn es sich um die sämtlichen Lehngüter des Fürstbischofs handeln würde. Meine Aufgabe beschränkt sich nur auf die Lehngüter in der Niedergrafschaft Lingen, und da handelt es sich nur um die Frage, welche diese Lehngüter inbezug auf Hof und Lage gewesen sind.

Unter dieser Beschränkung stütze ich mich auf drei Hauptquellen, welche über diese Sache Aufschluß geben. Die erste ist das Lehnbuch von 1556, mitgeteilt in den Mitteilungen des Historischen Vereins Bd. III, S. 117 ff. Doch

Digitized by Google

ist diese Quelle an manchen Stellen recht dunkel und namentlich gewinnt man mehrfach keine Klarheit darüber, welche diese Lehngüter sind. Auch die Lage derselben ist an verschiedenen Stellen unrichtig angegeben, da in der That dieselben oft in andern Bauerschaften liegen, als das Lehnbuch angibt. Die zweite Quelle ist das Lehnbuch von 1350, mitgeteilt von Lodemann (Acta Osnabrug. I). Dasselbe ist noch dunkler und unbestimmter als das erstgenannte, dient aber dennoch zu verschiedenen Aufklärungen und zur Sicherstellung gefundener Resultate. An dritter Stelle nenne ich die „Beschrivinge des Amptes Lingen ende der tein Kerspelen", ein Manuskript vom Jahre 1550, vom Rentmeister Aleff van Limborch auf Grund eines alten Verzeichnisses, das aber nicht mehr vorhanden, zur Zeit aufgestellt, als Lingen infolge der Teklenburger Wirren kaiserlich geworden. Im Jahre 1673 wurde dieses Manuskript vom Notar Hermann Wilde abgeschrieben. Derselbe bezeugt, daß dasselbe von Wort zu Wort mit dem Original übereinstimmt. Das Original ist aber, wahrscheinlich weil verbraucht, ebenfalls verloren gegangen. Die holländische Färbung der Namen in diesem Manuskript ist auf Aleff van Limborch zurückzuführen. Wenn auch diese „Beschrivinge" uns insofern in Stich läßt, als sie nicht angibt, daß die betreffenden Lehen bischöflich sind, so führt sie doch die einzelnen Lehensträger überall auf und ist darum, weil die belasteten Höfe durchweg mit Genauigkeit angeführt stehen, der heutigen Arbeit zugrunde zu legen. Wenn nun diese drei genannten Quellen mit einander verglichen werden, so lassen sich die bischöflichen Lehngüter der Niedergrafschaft Lingen, soweit sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden, in fast allen Fällen mit Sicherheit aufstellen. Dieselben sind, nach Kirchspielen und Bauerschaften geordnet:

Digitized by Google

I. Im Kirchspiel Lengerich.

a. In der Bauerschaft Gersten und Drop.

1. Richter Johan
2. Johan Haickman
3. Johan de Brouwer
4. Johan Ruiter
5. Hynrick Hilberman
6. Gert Robberman
7. Kurle Berent, jetzt Kurlemann
8. Johan Bancke
9. Splaninck Hynrick
10. Johan Feisman
11. Albert Lindeman
12. Herman Buise
13. Feye to Drop
14. Albert Scheiper
15. Fobbe to Wilmerinck
16. Hermen Wallage
17. Gert Goiman
18. Albert Wesselman
19. Johan Wibbolt
20. Johan to Boeminck

Nach der „Beschrivinge" waren sämtliche Erben unter 1—20 Vollerben, nur das Erbe Fobbe to Wilmerinck ist gegenwärtig ein Halberbe. Die Erben 1—10 waren dem Herrn von Lingen eigenhörig, die von 11—13 dem Abt von Werden. Die Erben 14—19 waren verschiedenen Gutsherrn eigenhörig, während das Erbe 20 ein freies Erbe war.

Aus diesen Erben 1—20 zogen nach der Beschreibung „die van Langen" den Zehnten. Das Lehnbuch von 1556 spezialisiert nun „die van Langen" dahin, daß es uns S. 124 angibt, wie Roleff van Langen, seligen Engelber's Sohn, und S. 132 Andreas van Langen, Roleffs Sohn zu Münster, im J. 1545 aber Andreas van Langen, Claus Sohn, für sich und seine Brüder Johan und Asche und seine Vettern Herbort und Heinrich mit diesen Zehnten vom Bischof von Osnabrück belehnt gewesen seien, und wie S. 127 im Jahre 1556 Engelbert v. Langen mit seinen Brüdern Asche und Claes mit der Hälfte des Zehnten zu Drope und Gersten und S. 133 Helbort v. Langen, Roleffs Sohn, mit dem vierten Teil des losen Zehnten und

Digitized by Google

S. 125 Engelbert v. Münster zu Altstede 3 Viertel des losen Zehnten zu Drope und Gersten als Lehen empfingen. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 196 hatte Johan de Bele den Zehnten in Drope und Gersten zu Lehen. Somit sind die vorstehenden Höfe als Lehngüter des Fürstbischofs nachgewiesen. Bezüglich der weitern Belehnung will ich nur nebenbei anführen, daß diese Lehngüter von der Familie v. Langen 1618 an die Familie Styck und von dieser an die Familie v. Scheffert übergingen.

Interessant dürfte sein, was diese Lehngüter ihren Lehnträgern eingebracht haben, und da erzählt uns die Beschrivinge, daß

das Erbe Bancke Nr. 8 ein Malter Pickermate Korn und Roggen zu gleichen Teilen eingebracht habe,

das Erbe Splaninck Nr. 9: 4 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Roggen,

das Erbe Feisman Nr. 10: 6 Scheffel Hafer und 6 Scheffel Roggen,

das Erbe Lindeman Nr. 11: 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Wittkorn,

das Erbe Buise Nr. 12: 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer,

das Erbe Feye Nr. 13: 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer,

das Erbe Scheiper Nr. 14: 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer,

das Erbe Fobbe Nr. 15: 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer,

das Erbe Wallage Nr. 16: 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Korn,

das Erbe Goiman Nr. 17: 1 Malter Roggen und 1 Malter Wittkorn,

das Erbe Wesselman Nr. 18: wie Nr. 17,

Digitized by Google

das Erbe Wibbolt Nr. 19: wie Nr. 17,
das Erbe Boeminck Nr. 20: 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Wittkorn.

b. In der Bauerschaft Handrup.

21. Hilman Frieman, ein freies Vollerbe. Er hatte nach der Beschrivinge an Jaen Leidebuir seinen Zehnten, und zwar den kleinen Zehnten, der auch der Schleppzehnten genannt wird, zu entrichten. Dieser Schleppzehnten, d. h. das was nach der Garbenernte mit der Schleppe zusammengebracht wurde, bestand in 5 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 151 ist mit Hilmans Erbe seit 1543 Gerd Ledebaur, aber seit 1556 sein Sohn Johan Ledebaur belehnt.

22. Johan Voiß, nach der Beschrivinge Bl. 45 ein der Kirche zu Lengerich eigenhöriges Vollerbe. Als Zehnten entrichtete dasselbe an Jaen Leidebuir 10 Scheffel Roggen. Nach dem Lehnbuche S. 151 ist mit Voßes hueß seit 1556 Johan Ledebur belehnt, seit 1561 S. 191 aber Alhard Nagel.

23. Noygell Hinrick hat nach der Beschrivinge Bl. 45 ein freies Vollerbe, woraus Jaen Leidebuir den Zehnten mit 10 Scheffel Roggen bezog. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 151 ist Johan Ledebur mit Gevogels (ließ nach der Anmerk. 3 daselbst Genegels huß) belehnt. Nun ist aber offenbar der Text korrumpiert und es muß heißen: „Mit dem Zehnten zu Handorp über Hillemans Hause, über des Voßes und Gevogels (rectius Genegels) Hause im Kersp. zu Lengerken", wo noch bei Genegel die erste Silbe zu streichen ist. Dann ist offenbar das übrig bleibende Negel (Nagel) dasselbe mit dem breiten holländischen Noygell. Wenn nun im Nachtrage S. 191 Alhard Nagell „mit dre hüßer teinden to Handeruppe im Kerspell to Lengerke upr

Digitized by Google

Wallage" belehnt ist, so sind das unzweifelhaft die Häuser, die hier sub Nr. 21, 22 und 23 aufgeführt stehen, und wenn es auf derselben Seite 191 fünf Zeilen weiter heißt: „Dem teinden to Andorp (ist zu lesen Handorp) ouer des Hillemanß hueße ouer des Vosses hueß, Snegelers hueß in dem Kerspell to Lengercke in der Burschop Handorppe", so ist das nur eine spezialisierte Wiederholung des kurz vorhergehenden „mit dre hüßer teinden to Handeruppe", und an Snegeler ist nur das S zu streichen, um auf den eigentlichen Hofesnamen zu kommen.[1])

c. In der Bauerschaft Langen.

24. Jasper Saiping. Nach der Beschrivinge ist das Erbe ein freies Vollerbe, daher erklärt sich auch der Zusatz: „Sine schülde vnd pechte gehoren em sülueſt tho". Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 157 hat der Besitzer des Hofes von diesem Erbe das Dienstmannslehen erhalten, während 1561 S. 192 Alhard Nagel damit belehnt ist. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 200 war damit, d. h. mit dem domus Sapenhus in Langen belehnt Nicolaus de Astorpe. Ob dieses Haus das Scaphus des Osnabr. Urkundenb. I, 311 ist?

d. In der Bauerschaft Lengerich.

25. Hermen to Suirwe ist nach der Beschrivinge Bl. 68 ein freies Vollerbe und liegt in der Bauerschaft Lengerich, Ksp. Lengerich. Sudwie (im Gegensatz zu Ostwie im Ksp.

[1]) Diese 3 Höfe Nr. 21, 22 und 23 sind auch sicherlich gemeint, wenn nach dem Lehnbuche von 1350 S. 84 Boldewinus nobilis Dominus de Stenvorde mit der decima trium domorum to Lengercke up der Wallage belehnt worden und wenn nach demselben Lehnbuche S. 199 Matthaeus de Thune cum decima in Handorpe belehnt auftritt.

Digitized by Google

Freren) ist ein Bauerschaftsteil von Lengerich. Von einer Zehntpflicht wird nichts erwähnt, wahrscheinlich weil der Hofbesitzer mit dem Zehnten belehnt ist. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 186 ist Herman Suderwe im Ksp. Lengerken mit dem Erbe belehnt. Wenn das Lehnbuch von 1350 S. 189 den Johannes de thune cum 2 domibus in Suderwede belehnt sein läßt, so sind damit die beiden Häuser hier unter Nr. 25 und 26 gemeint.

26. Gerd Specker, nach der Beschrivinge Bl. 68 ein freies Vollerbe. Von einer Zehntpflicht weiß die Beschrivinge nichts. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 184 ist Gerdt Specker mit dem Speckhauß zu der wehde im Ksp. Lengerich belehnt. Auf das Lehnbuch 1350 S. 189 ist schon unter Nr. 25 hingewiesen worden.

II. Im Kirchspiel Thuine.

a. In der Bauerschaft Thuine.

27. Hollen Robbe, nach der Beschrivinge Bl. 84. Dasselbe Erbe heißt auch die Hollenhorst nach der Vermessung von Egbert Wantscher vom J. 1618. Jetzt ist die Hollenhorst ein Bauerschaftsteil der Bauerschaft Thuine, worin der Kolon Holle wohnt. Die Beschrivinge weiß nur, daß dies Erbe dem Egbert Nagell eigenhörig war. Nach dem Lehnbuche von 1556 war es auch ein Lehen des Fürstbischofs; nur muß man die korrumpierte Stelle S. 192 richtig stellen. Die Stelle lautet: „Sepes teinden to Helenhorst Im kerspell to Tunen", muß aber heißen: „Sepes teinden (conf. Nr. 24) und den teinden to Helenhorst im kerspell to Tunen. Helenhorst und Hollenhorst ist offenbar dasselbe, und Alhard Nagel ist der Lehensträger beider Erben, womit er 1561 belehnt worden.

Digitized by Google

b. In der Bauerschaft Suttrup.

28. Berent Broucker, nach der Beschrivinge ein Vollerbe, das dem Herrn zu Lingen eigenhörig ist. Den Zehnten daraus hatten gemeinschaftlich Budde zum Hange und Botter Meinert. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 189 zog zuerst Lambert Schepers, dann Botter Herman und 1556 Lübbeke Menger den halben Zehnten aus Brokers Erbe in Suttrup, Ksp. Thuine, und S. 205 bezog Lambert Budde den Zehnten (muß wohl heißen den halben Zehnten ouer des Brokers hus). Die Bezeichnungen des Lehnbuches von 1350 lauten zu unbestimmt, um auf diesen Hof gedeutet werden zu können, obgleich dasselbe mehrere zehntpflichtige Häuser in Suttrup kennt.

29. Kerstien Aekamp ist nach der Beschrivinge Bl. 92 ein dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe, aus dem Botter Meinert den Zehnten hatte. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 189 zog vor 1556 Lambert Schepers, dann Botter Herman, und nach 1556 Lübbeke Menger aus dem Okampe den Zehnten, wobei für „Triede" den teinden gelesen werden muß.

30. Johan Reckman hat nach der Beschrivinge Bl. 91 ein dem Herrn von Lingen eigenhöriges Erbe. Die Beschrivinge weiß aber nichts von einer Zehntpflicht. Im Lehnbuche von 1556 habe ich dieses Erbe nicht aufgefunden. Aber nach dem Lehnbuche von 1350 S. 177 ist 1350 mit domus reckemannes in Zuttorpe proch. Thune belehnt Goswinus de Todenhorst und seit 1559 Gertrudis de Horstle.

31. Luecke Schaidewick ist nach der Beschrivinge Bl. 92 dem Herrn von Lingen eigenhörig. Eine Zehntpflicht wird nicht angemerkt. Das Lehnbuch von 1556 S. 183 führt als Lehnsmann den Johan zu Suttorpe vor, während nach dem Lehnbuch von 1350 S. 187 cum decima in Scadewick

Digitized by Google

der Hermannus de Zetlage und S. 195 Johannes de Zetlage damit belehnt war.

32. Albert Willerman ist nach der Beschrivinge Bl. 91 ein Vollerbe, eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Eine Zehntpflicht wird nicht erwähnt. Das Erbe heißt gegenwärtig Wildermann. Das Lehnbuch von 1556 S. 183 führt uns das Erbe Wolleringen (rectius Willeringen) vor und läßt mit dem Zehnten den Johan zu Suttorpe belehnt sein. Das Lehnbuch von 1350 nennt aber das Erbe Wilhering, mit dessen Zehnten Hermannus de Zetlage belehnt war.

33. Johan Goiskamp ist nach der Beschrivinge Bl. 95 ein freies Vollerbe in Suttrup. Eine Zehntpflicht wird nicht erwähnt, weil seine „schulde und pechte imme selueſt" zugehören. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 183 ist Berndt Gosekamp mit dem Erbe Gosekamp belehnt, während nach dem Lehnbuche von 1350 S. 86 Bernhardus de Suttorpe cum una domo in Gosekampe belehnt ist.

34. Hinrich Wechert in Suttrup hat nach der Beschrivinge Bl. 90 ein Vollerbe Wecherdinck, das dem Herrn zu Lingen eigenhörig war. Budde zum Hange zog daraus den Kornzehnten. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 205 ist Lambert Budde belehnt mit dem Zehnten des Erbes wecherdes. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 174 ist Fredericus dictus Keve belehnt cum decima in Wechgete proch. Thine.

35. Das Haus zu Suttrup kennt die Beschrivinge nicht, wie überhaupt alle Häuser nicht, welche über gewöhnliche Erben hinausragen. Es hat aber bestanden, wie die Einwohner der Bauerschaft Suttrup aus alter Tradition festhalten. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 205 war Lambert Budde auf dem Hange bei Freren mit dem Zehnten dieses Hauses belehnt. Nach dem Lehnbuch von 1350 S. 174 hatte den Zehnten aus diesem Hause Fredericus dictus

Digitized by Google

Keve, welcher auf dem Lunsfelde bei Freren saß, während nach S. 195 der Lehnsmann des Hauses Johannes de Linghe war. Schon vorher hatte Arnoldus Kegeling den Zehnten dieses Hauses zu Lehen.

III. Im Kirchspiel Freren.

a. In der Bauerschaft Ostwie.

36. Gerdt Koninck. Nach der Beschrivinge Bl. 103 liegt das Erbe in Ostwie, Ksp. Freren. Zu Ostwie wurde auch Setlage gerechnet. Das Erbe war dem Herrn zu Lingen eigenhörig. Budde zum Hange hatte aus demselben den Zehnten. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 205 ist von Koninges hus to Oistwygge der Lehnsmann Lambert Budde. Das Lehnbuch von 1350 bedient sich zu unbestimmter Ausdrücke, als daß sich daraus für diese Stätte in Ostwie etwas machen lassen könnte.

37. Bruins Lambert, auch Deters Lambert genannt, hat nach der Beschrivinge S. 106 ein Vollerbe, eigenhörig dem Lambert Budden. Einer Zehntpflicht wird nicht Erwähnung gethan. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 205 zog Lambert Budden den Zehnten aus dem Erbe Brunynck. Daß Bruns und Brunynck derselbe Name sei, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Das Lehnbuch von 1350 läßt uns über dieses Haus in Stich.

38. Lütke Hermen. Nach der Beschrivinge Bl. 106 ist dies Vollerbe eigenhörig dem Lambert Budden. Einer Zehntpflicht aus diesem Hause wird nicht erwähnt. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 183 ist Johan zu Suttorpe mit dem Zehnten des Lütken Hauses zu Osterwy im Ksp. Freren belehnt. Das Lehnbuch von 1350 kennt ein Lütken Erbe nicht.

39. Berken Teipe hat nach der Beschrivinge Bl. 104

Digitized by Google

ein Vollerbe in Ostwie, das dem Herrn zu Lingen eigenhörig ist. Budde zum Hange hat daraus den Zehnten. Das Lehnbuch von 1556 S. 183 führt irrtümlich ein Berlingk im Ksp. Tünen als Lehen des Osnabr. Bischofs auf und läßt damit Johan zu Suttorpe belehnt sein. Es ist aber nicht Berlingh, sondern Berkingh, und nicht im Ksp. Tunen, sondern im Ksp. Freren zu lesen. Das wird sofort klar, wenn wir damit das Lehnbuch von 1350 S. 187 vergleichen, wo Hermann von Zetlage mit dem Zehnten in Berkinck belehnt ist. Budde zum Hange war der Rechtsnachfolger der Familie von Zetlage.

40. Das Haus zum Hange in Setlage (Ostwie). Die Beschrivinge führt das Haus nicht auf, wie überhaupt nicht die Adelshäuser. Nur insofern findet das Haus Berücksichtigung, als Budde zum Hange wiederholt vorgeführt wird. In dem Lehnbuche von 1556 ist dieses Haus als mit einem Osnabrücker Zehnten behaftet verschwunden. Aber im Lehnbuch von 1350 tritt es wiederholt als solches auf, wie S. 187, wo das Haus Hermanni de Zetlage genannt wird, das Hermann von Zetlage zu Lehen hat. Das Haus Hermanns von Zetlage ist aber das Haus zum Hange.

b. In der Bauerschaft Freren.

41. Gerdinck, nach der Beschrivinge Bl. 107 ein Vollerbe in der Bauerschaft Freren. Es war eigenhörig dem Herrn zu Lingen, und Johann von Tecklenburg zog daraus den Zehnten, welcher in einem Malter Hafer bestand. Geometer Wantscher kennt 1612 dieses Erbe nicht mehr; es war in einzelne Teile aufgelöset, und nur die Bezeichnung Geringhausen als Unterabteilung der Bauerschaft Freren erinnert noch an seine frühere Existenz. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 131 ist Gerdt v. Langen mit dem Erbe Gerdinck belehnt, richtiger mit dem Zehnten des Erbes.

Digitized by Google

Es war also zwischen 1550 und 1556 ein Wechsel in der Belehnung eingetreten. Im Lehnbuche von 1350 läßt sich dieses Erbe nicht nachweisen.

42. Broucker Johan ist nach der Beschrivinge Bl. 108 eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Den Zehnten bezog aus diesem Erbe Budde zum Hange. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 205 war Lambert Budde mit diesem Zehnten belehnt. Aus dem Lehnbuche von 1350 läßt sich das Erbe wegen der Unbestimmtheit der Angaben nicht nachweisen.

43. Lunß Berent, Sweir Johan und Johan Schror waren nach der Beschrivinge Bl. 111 Brinksitzer auf dem Lunsvelde bei Freren. Sie waren sämtlich dem Herrn zu Lingen eigenhörig. Gegenwärtig existiert auf dem Lünsfelde wieder ein Kolon Lüns. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 183 war Brandt Luer und dann Giesecke Vinke damit belehnt. Später aber S. 205 hatte Lambert Budde den halben Zehnten über den Lunxkotten erhalten. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 174 hatte das Lehen über seine Güter im Lunsvelde Fredericus dictus Keve.

IV. Im Kirchspiel Beesten.

44. Johan Stroetman hat nach der Beschrivinge Bl. 133 ein dem Gerdt Kreienribben eigenhöriges Erbe. Das Kolonat ist jetzt zerstückelt. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 131 ist Gerdt von Langen anders Kreienribben mit dem Zehnten des Strothauses belehnt. Wenn dieses Strothaus in der Bauerschaft Mark liegen soll, so ist das ein Schreibfehler, denn eine solche Bauerschaft existiert in Beesten nicht.

45. Berent Roterman ist nach der Beschrivinge Bl. 134 ein dem Abte zu Werden eigenhöriges Erbe, aus dem der Herr zu Lingen den Zehnten zog. Gegenwärtig ist dieses Erbe zerteilt und das Haupthaus heißt Rotring. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 131 ist Gerdt v. Langen oder

Digitized by Google

Kreienribbe mit dem Erbe Rotbrinck (muß heißen Rotrinck) belehnt.

46. Dick Bertholt nach der Beschrivinge Bl. 134 ein Halberbe, das dem Gerdt Kreienribbe eigenhörig war. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 131 ist Gerdt v. Langen oder Kreienribbe mit dem Dickkotten belehnt.

47. Buiten Helmich nach der Beschrivinge Bl. 134 ein Halberbe, das dem Gerdt Kreienribbe eigenhörig war. Nach dem Lehnbuche von 1556 ist mit dem Rutten (muß heißen Buten Kotten) Gerdt v. Langen oder Kreienribbe belehnt. Ein Rutten-Kotten existiert nicht.[1])

48. Johan Vliege, nach der Beschrivinge ein in der Bauerschaft Talge (rectius Wilsten) gelegenes, dem Herrn von Lingen eigenhöriges Vollerbe. In dem Lehnbuche von 1556 wird dieses Erbe nicht erwähnt. Aber nach dem Lehnbuche von 1350 S. 182 ist Heinr. Halewat mit dem Hause Vlegen to Wilsten belehnt worden.

49. Dirick Santvort, nach der Beschrivinge Bl. 133 in der Bauerschaft Beesten, Ksp. Beesten, gelegen, hatte ein dem Abt von Werden eigenhöriges Vollerbe. Der Herr von Lingen bezog daraus den Kornzehnten, was darauf schließen läßt, daß er mit diesem Zehnten belehnt gewesen sei. Das Lehnbuch von 1556 kennt diesen Santvort nicht, wohl aber das Lehnbuch von 1350 S. 84 und 166, wo Santvort als eine Bauerschaft oder ein größerer Gutsbezirk

---

[1]) Wenn nach dem Lehnbuche von 1350 S. 194 Johan von Besten mit 4 Häusern in Beesten belehnt ist, so sind das ohne Zweifel die 4 Erben, welche nach diesem Verzeichnis unter Nr. 44, 45, 46 und 47 aufgeführt stehen. Die Familie v. Beesten besaß das Haus Beesten, welches nachmals die Familie Kreienribbe inne hatte. Das Haus Beesten hat bis zum 18. Jahrh. bestanden. Die dazu gehörenden Liegenschaften daselbst sind gegenwärtig im Besitze des Fürsten von Steinfurt.

Digitized by Google

aufzufassen ist. Im J. 1350 ist von 2 Häusern in Santvort die Rede, worauf ein Osnabrücker Zehnten ruhte. Welches aber das zweite Haus sei, läßt sich nicht feststellen.

V. Im Kirchspiel Plantlünne.

50. Gerd Herspinck (jetzt Hesping) in Altenlünne. Nach der Beschrivinge Bl. 138 war dieses Erbe den Frauen von Alsten (Alstede) eigenhörig. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 117 war damit Anna v. Langen, die Witwe des Johannes v. Münster, und S. 125 Engelbert v. Münster zu Alstede Tochter belehnt. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 175 ist Greta Herstopnigges (Hesping) mit diesem Erbe belehnt. Es muß also ein freies Erbe gewesen sein, weil die Bewohnerin lehnsfähig war. Darum ist auch die Angabe der Beschrivinge bezüglich der Eigenhörigkeit dieser Stätte wohl irrtümlich und die Eigenhörigkeit löset sich in ein Lehnsverhältnis auf.

VI. Im Kirchspiel Bramsche.

51. Gerdt Treidepohl (gegenwärtig Trepohl) hatte nach der Beschrivinge Bl. 140 ein in Munderſum, Ksp. Bramsche, gelegenes, dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe. Der Droste von Bentheim und sein Bruder v. Beveren hatten den Korn- und Blutzehnten aus diesem Hause. Nach dem Lehnbuche von 1556 S. 197 war Gerlach de Buver mit einem Zehnten zu Munerseten (Munderſum), Ksp. Bramsche, belehnt. Dabei findet sich vermerkt, daß dem Gerlich de Bever das Lehen seines Bruders übertragen sei. Nach dem Lehnbuch von 1350 S. 195 ist Johan v. Linghe mit dem Hause des Herman de Wuduſten in paroch. Bramsche belehnt. Ob das Haus Wuduſten inzwischen den Namen Treidepohl angenommen hat, vermag ich nicht zu sagen,

Digitized by Google

daß aber Bramsche bei Lingen gemeint sei, läßt sich aus den andern Belehnungen schließen.

VII. Im Kirchspiel Baccum.

52. Johan Berleman. Nach der Beschrivinge Bl. 151 ist das Erbe gelegen im Ksp. Baccum, näher in der Bauerschaft Ramsel und war eigenhörig dem Herrn v. Lingen. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 195 war Joh. de Linghe belehnt mit dem Hause des Johannes de Rameslo in paroch. Linghe. Aber warum muß dieser Berleman und der Johannes de Rameslo identisch sein? Weil es das einzige Erbe in Ramsel war und noch ist. Es wird aber dieses Ramsel an die Parochie Lingen verlegt, weil Baccum damals noch keine selbständige Pfarre, sondern der Pfarre Lingen inkorporiert war.

VIII. Im Kirchspiel Lingen.

53. Hynrich Pollman, nach der Beschrivinge Bl. 11 ein Erbe in Estringen, das dem Herman Balcke eigenhörig war. Dieser Pollmann existiert noch jetzt auf der Polle, einem Bauerschaftsteil von Estringen. Nach dem Lehnbuch von 1556 S. 196 war mit dem Poel-Erbe Gerdt tom Einhueß (in Laxten, Ksp. Lingen) belehnt.

IX. Zu Freren und Lengerich gehören noch:

54. Johan to Hoerne und Wilcke to Hoerne, nach der Beschrivinge Bl. 97 zwei Vollerben, die dem Herrn von Lingen eigenhörig waren. Eine Zehntpflicht kennt die Beschrivinge nicht. Auch das Lehnbuch von 1556 kennt keinen Zehnten in Andervenne, wozu Hoerne ein Bauerschaftsteil war. Wohl aber führt das Lehnbuch von 1350 S. 178 den Gerh. Lunne mit dem Zehnten in Horne in der Pfarre Brederen (Freren) und S. 198 den Ludolphus de Vinnete

Digitized by Google

mit dem halben Zehnten eines Hauses in Andervenne, Kſp. Brederen auf.

55. Kall Johan, nach der Beſchrivinge Bl. 70 ein in der Bauerſchaft Lengerich gelegenes, dem Abte von Werden eigenhöriges Halberbe. Eine Zehntpflicht kennt die Beſchrivinge nicht. Nach dem Lehnbuche von 1350 S. 195 iſt Johan de Monster mit dem Collen-hus, gelegen in paroch. Lengerke, belehnt.

In dem vorſtehenden Verzeichnis treffen wir verſchiedene Zehntlehen, welche nicht auf das Jahr 1556 gekommen ſind. Verſchiedene Zehntgüter verſchwinden mit der Zeit. Namentlich ſind das ſolche, welche zugleich dem Herrn von Lingen, d. h. dem Landesherrn eigenhörig waren, wie Nr. 30, 48, 49, 52, 54. Es iſt dies kein Zufall, ſondern gibt dem Gedanken Raum, daß der Herr von Lingen, d. h. der Graf von Teklenburg, mit dem Hofe zugleich das Zehntlehen an ſich genommen hatte? Noch auffälliger wird das Verſchwinden der Zehntlehen, wenn wir die Zehntlehen von 1350 mit denen von 1556 vergleichen. Ich will nur ſolche erwähnen, welche das Lehnbuch von 1350 mit einem beſtimmten Namen bezeichnet. Dahin gehört das Bomhus in paroch. Beeſten, belehnt an Hermann von Zetlage, das Haus Lampen in Thuine, deſſen Lehen Johann von Thuine beſaß, das Haus Godden in Suttrup, belehnt an Johann von Langen, das Heckenberges hus in Lengerich, belehnt an Nicolaus von Aſtorpe, das Haus Deuvenkamp in Thuine, belehnt an Johannes von Thune, das Yknickhus in Freren, belehnt an Hermann von Zetlage. Sind alle dieſe Zehntlehen des Fürſtbiſchofs zwiſchen 1350 und 1556 durch Liſt oder Gewalt abhanden gekommen? Gewiß iſt das bei einer Anzahl der Zehnten der Fall. Andere mögen verkauft, um-

Digitized by Google

getauscht oder verschenkt worden sein. So wurde das Haus in Wilsten, Pfarre Beesten, ein Zehntgut des bischöflichen Stuhles im J. 1220 an das Domkapitel zu Osnabrück übertragen; ebenso schenkte Bischof Philipp zu Osnabrück 1163 den Zehnten zu Andervenne an das Kloster Gertrudenberg. Es kommt aber hierbei sicher noch anderes in Betracht. Es treten nämlich in den beiden Lehnbüchern und insbesondere in dem von 1350 so vage Angaben über die Zehntgüter auf, daß diejenigen, denen die Obsorge über die Zehntgüter unterstand, sich schließlich nicht darin zurechtfinden konnten. Es ist darum erklärlich, daß manche Zehntgüter in Vergessenheit kamen. Auch die Einforderung der Lehnbriefe gab kein Resultat, da sie nur auf Grund der unbestimmten Angaben der Lehnbücher angefertigt werden konnten. Diese Unbestimmtheit der Angaben der Lehnbücher hatte aber wieder seine Ursache in dem Umstande, daß bis zum 13. Jahrhunderte es noch keine Familiennamen gab. Somit ist leicht denkbar, daß verschiedene Zehntgüter des Fürstbischofs im Laufe der Zeit in das Eigentum von Lehnträgern übergegangen sind, insbesondere wenn sie sich längere Zeit bei derselben Familie befunden hatten.

Digitized by Google

VII.

Die Wahl des Kardinals Eitel Friedrich von Hohenzollern zum Bischof von Osnabrück.

Von
Professor Friedrich Runge.

In der Nacht vom 20./21. März 1623[1]) verschied zu Verden Philipp Sigismund von Wolfenbüttel, Bischof von Verden und Osnabrück. 32 Jahre hatte er letzteres Stift regiert, eine lange Zeit voller Mühen und Drangsale: Erfreuliches hatte sie ihm wenig gebracht, des Unerfreulichen gar viel. Als er seine Regierung antrat, war in Deutschland alles in Gärung; äußerst zutreffend faßt Stüve die damalige Lage in wenigen Worten zusammen:[2]) „Die „mittelalterlichen Zustände hatten sich im tiefsten Grunde „geändert, nur die alten Formen waren geblieben. Nun „aber kämpften die verschiedenen Parteien, Volksleben und „Ständegeist, Reformation und Papsttum mit Anstrengung

[1]) Da in die hier behandelte Zeit die Einführung des Gregorianischen Kalenders im Hochstift Osnabrück fällt, sind, wo es sich um Osnabrücker Quellen handelt, die Daten nach altem und neuem Stil angegeben.

[2]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II, S. 344.

Digitized by Google

„aller Kräfte gegen einander. Ein klares Verständnis fand „sich, wie in ähnlichen Zeiten die Regel, auf keiner Seite. „Auch kamen die Dinge zu keiner Entscheidung, bis der „Krieg alles in ein Chaos zurückwarf und dann der Frie„den einen Abschnitt machte, auf dessen harten, fast ganz „willkürlichen Formen die neue Zeit aufbaute." Das westliche und nordwestliche Deutschland war aber noch in anderer Weise schwer bedrückt. Der Krieg zwischen den Spaniern und Niederländern, geführt um der letzteren religiöse und politische Freiheit, blieb nicht ohne schlimme Wirkung auf unser Vaterland: das brachte schon die Nähe der Grenze mit sich; aber es kam noch eine andere Ursache hinzu. Im Jahre 1546 hatte Graf Konrad von Tecklenburg zur Strafe dafür, daß er die Reformation begünstigt, die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V. abtreten müssen. Karl hatte sie seinem General, dem Grafen von Büren übertragen, aber bald nach dessen Tode wieder an sich genommen und, als er sich von der Regierung zurückzog, seinem Sohne Philipp II. zugeteilt. Dieser hatte sie 1578 an Wilhelm von Oranien abgetreten; doch behielten die Spanier die Stadt Lingen, die, weil eine ziemlich starke Festung, nun mehrere Jahrzehnte einen Zankapfel zwischen den beiden Parteien bildete und bald in die Hände Moritzens von Nassau-Oranien, bald wieder in die der Spanier kam, bis diese sie 1630 endgültig aufgaben. Das Hochstift Osnabrück stand zu keinem der streitenden Teile in Beziehungen, durch die eine Teilnahme an dem Kriege begründet war oder die ein Hineinziehen hätten gerechtfertigt erscheinen lassen; dennoch hatte es schwer davon zu leiden, weil eben niemand seine wohlbegründete Neutralität achtete: besonders der nördliche Teil wurde durch Streifzüge, Plünderungen, Morden und Brennen schmählich mitgenommen. Da brach der dreißigjährige Krieg aus; auch seine Greuel sollte das

Digitized by Google

Land bald genug spüren: Ernst von Mansfeld, Christian von Halberstadt, die Truppen der Liga erschienen an seinen Grenzen und rückten ein, und ihre gewaltthätige Hand lastete schwer auf ihm.

Und nun gar die Zustände im Innern! Philipp Sigismund hatte wohl das Beste gewollt, er war auch mit seiner eignen Person dafür eingetreten und hatte im Anfang seiner Regierung manches erreicht; aber die Aufgaben, die an ihn herantraten, überstiegen am Ende doch seine Kräfte: die gefährliche Lage nach außen hin, die nie aufhörenden Streitigkeiten im Innern konnten auch einen energischen, härteren Mann, als er war, mürbe machen. Vor allem fehlte die Einigkeit zwischen den drei Stiftsständen, dem Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt: sie waren von jeher eifersüchtig auf einander gewesen; aber mehr als früher suchte jeder von ihnen in diesen schwierigen Zeiten, wo Einigkeit am meisten notgethan hätte, seinen Einfluß auf Kosten der beiden andern zu vergrößern.

Endlich machte sich auch in unserm Hochstift die Bewegung geltend, die als „Gegenreformation" bezeichnet wird. Hatte sie auch an Philipp Sigismund weder einen Vertreter noch eine Stütze gefunden, so war besonders seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts das Domkapitel bestrebt gewesen, das gebliebene Terrain zu behaupten, das verlorene wiederzugewinnen, und es hatte neben Niederlagen doch auch Erfolge zu verzeichnen gehabt.

So war die Lage beim Tode des Fürsten. Die Regierung übernahm während der Sedisvakanz nach altem Herkommen das Domkapitel, und von nun an treten die Gegensätze zwischen diesem und den beiden andern Ständen noch schärfer als sonst hervor. Das Kapitel stand naturgemäß auf Seiten der Liga und konnte sich deshalb, da diese augenblicklich stark im Vorteil war, auf sie stützen;

Digitized by Google

Stadt und Ritterschaft dagegen waren der Gegenpartei geneigt, hatten aber an ihr aus dem angegebenen Grunde keine Stütze: so war das Kapitel unzweifelhaft im Vorteil. Am $\frac{23.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ trat es zusammen,[1]) um zu beraten. Man ließ die Siegel, Protokolle, Urkunden u. s. w. holen und übergab sie dem Domdechanten. Die Siegel wurden in Gegenwart mehrerer Zeugen kassiert und zerbrochen. Der Offizial Hardement, der dem Kapitel aufgedrungen war[2]) und den es nur den „vermeintlichen Offizial" genannt hatte, wurde aufgefordert, auch sein Amtssiegel abzuliefern und wegen des von ihm bewiesenen Ungehorsams Abtrag zu thun; er mußte auf seine Pfarre nach Badbergen gehen. Die Amthäuser wurden neu besetzt, das Stiftssilber wurde an der Hand des Inventars nachgesehen und eingeliefert. Schon am $\frac{29.\ \text{März}}{8.\ \text{April}}$ wurde vor dem Kapitel und Abgeordneten der Stadt ein Schreiben des Führers der ligistischen Truppen, des Grafen von Anholt, dd. Ahlen 8. April, verlesen, in dem er versprach, das Kapitel zur Erlangung einer freien Wahl zu schützen, und um Gestattung einer Einquartierung und Garnison bat;[3]) das Anerbieten wurde indes von der Stadt kategorisch abgelehnt.

Jetzt begann der Wettlauf um den erledigten Sitz. Der Graf von Anholt war als der erste auf dem Plan; in einem Schreiben vom 6. April[4]) versprach er abermals

---

[1]) Staatsarchiv Osnabrück. Domkapitelsprotokoll vom 23. März 1623.

[2]) Vgl. G. d. H. O. II, S. 520 f.

[3]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll vom 29. März 1623. Das Original des Schreibens in Abschnitt 12a, Nr. 15.

[4]) Der Brief wie die der übrigen Fürsprecher befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 12a, Nr. 15.

Digitized by Google

seine Hülfe und empfahl die Wahl eines katholischen Herrn. Das letztere that am 10. April gleichfalls der päpstliche Nuntius in Lüttich und am 11. der in Brüssel. Am selben Tage bat die Erzherzogin-Infantin Elisabeth Clara Eugenia für den Erzherzog Karl von Östreich, Bischof von Breslau und Brixen, und ihr schlossen sich der Erzherzog Albrecht[1]) und Herzog Franz von Lothringen an; der Graf von Ostfriesland ließ dagegen durch seine Gesandten Valeke und Wippermann ein gutes Wort für Enno Philipp von Ritberg, seinen Verwandten, einlegen. Das Kapitel trat am 9./19. April zusammen und beschloß, vor der Wahl über die dem neuen Bischof vorzulegende Kapitulation zu beraten; da indes der Domherr von Langen nicht anwesend war, so verschob man die Verhandlung: doch wurde schon jetzt abgemacht, daß man die alte Form beibehalten wolle. Am 16./26. April wurde beschlossen,[2]) den Tag der Wahl festzusetzen; doch sollte er wie die Wahl selbst von allen geheim gehalten werden. Die Kapitulation sollte unverändert bleiben; nur wollte man noch hinzufügen, daß der Postulierte den „Willkomm", d. h. die ihm zu seinem Empfang nach dem Herkommen zu verehrende Summe, in den nächsten 3 Jahren nicht fordern solle, weil die armen Unterthanen in gar zu großer Bedrängnis seien. Am 18./28. April fand dann die Wahl statt. (Der Domherr Vincke war abwesend.) Vor dem Beginn der Handlung nahm der Notar Bremer ein Protokoll auf, wonach der gewählte Fürst innerhalb der nächsten 4 oder 5 Jahre den Willkomm nicht erheben solle. Dann folgte die Abstimmung; die Domherrn Liaukema, Dorgelo, Melschede, Morrien, Gottfried von Droste, Johann Heinrich

---

[1]) Vgl. über ihn die Allgemeine deutsche Biographie I, S. 290 ff.

[2]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll. S. auch Anl. 4.

Digitized by Google

von Vörden und Otto von Langen erklärten sich für den Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern,[1]) Varendorf und Kaspar von Nehemb für Enno Philipp. Ersterer war somit gewählt.[2])

Bislang war es völlig in Dunkel gehüllt, wie man gerade auf Eitel Friedrich kam; erst in neurer Zeit ist der Schleier einigermaßen gelüftet. Zu einer Zeit schon, als Philipp Sigismund noch seines Amtes waltete und an einen Nachfolger kaum gedacht werden konnte, war das Domkapitel auf den Hohenzollern aufmerksam gemacht, und zwar von keinem Geringeren als dem Papste selbst. Geboren am 26. September 1582, hatte er die kirchlichen Weihen schon am 6. Juli 1595, also noch nicht 13 Jahre alt, empfangen und war 1600 von Clemens VIII. zum päpstlichen Geheimkämmerer ernannt. Eine stattliche Anzahl von Pfründen vereinigte er in den folgenden Jahren in seiner Hand. Wahrscheinlich kam er 1599 persönlich nach Rom,[3]) wo er vom Papste freundlich aufgenommen wurde und sich das Ansehen, das er bei ihm genoß, auch bei seinen Nachfolgern zu bewahren wußte. So ist es denn erklärlich, wenn man da, wo man einen zuverlässigen und tüchtigen Mann nötig hatte, auf ihn den Blick warf, und da spielt schon im J. 1612 das Hochstift Osnabrück eine Rolle. Es findet sich nämlich im Vatikanischen Archiv ein Schreiben Papst Pauls III.,

---

[1]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll.

[2]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll. Das Protokoll des Notars Bremer im Staatsarchiv, Abschnitt 12a, Nr. 15. (Vgl. Anlage 4.) Über Eitel Friedrich vgl. Forst in den M. d. H. V. XIX, S. 95 ff. und in den Mitth. d. Ver. für Geschichte u. Alterthumskunde in Hohenzollern, XXVII. Jahrg. 1893/94, S. 116 ff., und Albers in den zuletzt genannten Mittheilungen, XXXI. Jahrg., 1897/98, S. 3 ff.

[3]) Vgl. Albers a. a. O. S. 5.

Digitized by Google

dd. 23. November 1612,[1]) eine Antwort auf ein Gesuch des Osnabrücker Domkapitels. Dieses letztere hat sich bisher nicht auffinden lassen. Dem Papste ist der Wunsch des Kapitels berichtet, daß ihm im Falle einer neuen Bischofswahl Gelegenheit geboten werde, einen Mann zu wählen, der imstande sei, vermöge seiner Frömmigkeit und seines Hirteneifers mit göttlicher Hülfe der Osnabrücker Kirche den alten Glanz des katholischen Glaubens wiederzugeben. Paul V. lobt diesen Wunsch und den Eifer des Kapitels und empfiehlt Eitel Friedrich, der in jeder Beziehung den Anforderungen entspreche. Das ist im wesentlichen der Inhalt des Schreibens. Albers a. a. O. nimmt nun an, daß dieses die Antwort auf ein vom Kapitel nach Rom gerichtetes sei: ein solches aber hat sich, wie gesagt, nicht auffinden lassen, und meiner Ansicht nach ist es nach dem Wortlaute des vorliegenden Aktenstücks auch gar nicht notwendig, anzunehmen, daß das Kapitel seine Wünsche schriftlich in Rom kund gethan habe: es konnte das auch durch irgend eine Vertrauensperson mündlich geschehen, und das erscheint mir als das Wahrscheinlichere. Denn einerseits findet sich in den Akten und Protokollen des Kapitels nirgend auch nur die leiseste Andeutung, daß ein solches Schreiben erlassen sei, und andrerseits lag gerade damals, soweit sich erkennen läßt, gar kein Grund zu der Annahme vor, daß Bischof Philipp Sigismund durch den Tod abberufen oder freiwillig oder gezwungen sein Amt aufgeben werde. Man rechnete also mit einer Möglichkeit, die einmal eintreten konnte und mußte aber menschlicher Berechnung nach noch in weitem Felde lag. Man hätte

[1]) Vgl. Anlage 1 und Albers a. a. O. S. 26 f.

Digitized by Google

deshalb den Bischof vor den Kopf gestoßen, wenn ihm ein solches Schreiben zu Ohren kam, und zog es vor, mündlich seine Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen. Jedenfalls hatte die Empfehlung vorläufig keine weiteren Folgen. Noch einmal schien sich eine Möglichkeit darzubieten, dem Wunsche des Kapitels und des Papstes entgegenzukommen: im J. 1618 war eine Domherrnstelle durch Resignation Georgs von Höten erledigt, und an des letzteren Stelle wurde nach längeren Verhandlungen am 8. Mai 1622 der zweite Sohn des Königs Christian von Dänemark aufgenommen. Diesen hätte Philipp Sigismund gern zum Koadjutor genommen; der Plan scheiterte aber an dem Widerstande des Domkapitels: ja dieses beschloß, „dem gefährlichen Prätendenten für den Bischofsstuhl einen andern entgegenzustellen".[1]) Man sollte nun annehmen, daß diesmal in erster Linie Eitel Friedrich in Frage gekommen sei; das war jedoch nicht der Fall. Diesem waren nämlich in Rom, wohin das Kapitel sich abermals wandte, andere Ehren zugedacht.[2]) Auf wiederholtes Bitten Kaiser Ferdinands II. ernannte der Papst ihn am 15. Januar 1621 zum Kardinal, und noch im selben Jahre verwandte Pauls V. Nachfolger Gregor XV. ihn zu den Verhandlungen, die mit dem Kaiser geführt wurden, um an Stelle des besiegten und vertriebenen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, des „Winterkönigs", die Kurwürde einem katholischen Fürsten zuzuwenden. So erklärt es sich, wenn auf das Ansuchen des Domkapitels diesmal nicht er sondern Erzherzog Karl von Rom aus empfohlen wurde.[3]) Dieser war mittlerweile schon

---

[1]) Stüve, G. d. H. O. II, S. 518 ff.; Forst, M. d. V. f. G. A. H. S. 124 f.

[2]) Vgl. Albers a. a. O. S. 11 ff.

[3]) Vgl. Anlage 2 und 3.

Digitized by Google

am 19. Juni 1621 an Stelle des verstorbenen Domherrn Beverförden gewählt.[1])

Unter den dargelegten Verhältnissen ist es erklärlich, wie nach Philipp Sigismunds Tode die Wahl gerade auf Eitel Friedrich fiel: außer ihm kam nur Erzherzog Albrecht bei der Lage der Dinge ernstlich in Frage; diesen aber glaubte das Domkapitel nicht wählen zu können, und die Gründe giebt es in einem Schreiben an die Regentin der Niederlande dd. 18./28. April 1624,[2]) in dem es ihr die vollzogene Wahl mitteilt, an. Seit einer Reihe von Jahren, heißt es da, sei die alleinseligmachende Religion unterdrückt, und um sie wiederherzustellen, habe man einen Herrn nötig, der auch thatsächlich im Stifte residiere. Da aber der Erzherzog andere weit ansehnlichere „conditiones" habe, so könne man von ihm bei den geringen Einkünften des Osnabrücker Bistums nicht annehmen, daß er hier seinen Wohnsitz nehme. Wenn er sich aber auch zur Residenz verstehe, so könnten doch eben die geringen Einkünfte einen so hohen Herrn nicht erhalten: es werde vielmehr ein Statthalter oder fremder und unbekannter Geistlicher in seinem Namen das Land verwalten; dazu zu helfen habe das Kapitel vor seinem Gewissen nicht verantworten können. Der Gewählte werde sicher im Lande weilen. — Die Wahl fand denn auch die Zustimmung weiter katholischer Kreise.[3])

Anders dagegen war es bei der Stadt. Wenn diese sich auch nicht gegen den Gewählten selbst erklärte — dazu hatte sie eben kein Recht, weil dem Kapitel allein die Wahl zustand —, so setzte sie doch den Hebel an einer andern

[1]) Stüve, G. d. H. O. II, S. 520.

[2]) Staatsarchiv, Abschn. 12a, Nr. 15; Forst in den M. H. V. O., XIX., S. 117 ff.

[3]) Die darauf bezüglichen Schreiben bei Forst, M. H. V. O., XIX., S. 121 ff.

Digitized by Google

Stelle an, und diese Stelle war die Wahlkapitulation. Um das zu verstehen, müssen wir auf frühere Vorgänge zurückgreifen: es handelt sich nämlich ganz besonders um den Wahlvertrag, den der Bischof Franz von Waldeck im J. 1532 mit den Ständen (Domkapitel, Ritterschaft und Stadt) abgeschlossen hatte und den die Stadt jetzt auch von Eitel Friedrich anerkannt wissen wollte.[1]) Unter Franzens Vorgänger Erich II. von Grubenhagen waren so arge Mißstände eingerissen, alle Teile waren so wenig mit ihm zufrieden gewesen, daß Kapitel, Ritterschaft und Stadt es bei der Wahl seines Nachfolgers einmütig für nötig gehalten hatten, sich für die Zukunft zu sichern. Zunächst wurde ein Vertrag mit dem Postulierten aufgesetzt, für dessen Beobachtung dieser 12 Bürgen zu stellen hatte: darin wurde unter anderem bestimmt, daß er wegen des giftigen lutherschen Handels nach päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät und des Kapitels Rat das alte Herkommen erhalten sollte. Dann schloß das Kapitel nicht bloß mit den beiden anderen Ständen, sondern auch mit den kleinen Städten und Flecken eine „Einung", wie Stüve es nennt, dahin lautend, daß man „keinen Herrn zur Einfahrt in Stift und Stiftshäuser „zulassen wolle, der nicht geschworen und bekräftigt hätte, „diesen Vertrag zu halten; wenn derselbe aber gegen solche „Verpflichtung etwas unternähme gegen Geistliche, Weltliche, „Adlige, Bürger oder Bauern, begeben oder unbegeben, „deren man zu Rechte mächtig sei, alsdann wolle man ins„gesamt dieselben bei Rechte handhaben, alle Ungnade ge„meinsam tragen in guten Ehren und Treuen an Eides „statt. Wer dem nicht nachkomme, der solle aus der Einung „zu ewigen Zeiten verwiesen und ohne Glimpf gescholten

[1]) Zur folgenden Darstellung vgl. G. d. H. O. II, S. 59 f.; M. d. H. V. XIII, S. 218 ff.

Digitized by Google

„werden, was auch davon kommen möchte." Zugleich schlossen Kapitel und Stadt „durch acht Schiedsleute aus der Ritterschaft nebst dem Drosten Möring" einen zweiten Vertrag, in dem u. a. die Stadt sich vorbehielt, „alles das für sich „und die Bürgerschaft zu benutzen, was etwa Abweichendes „auf gemeinem Reichstage von den Ständen des Reiches „ausgehen möchte." So hielten sich alle Beteiligten in ihren Rechten für genügend gesichert und geschützt. Auf diese Abmachungen wird in den auf Eitel Friedrichs Wahl folgenden Verhandlungen wiederholt Bezug genommen; wahrscheinlich mit Rücksicht auf sie ist auch in den im Ratsarchive befindlichen Sammelband, der u. a. die älteste Osnabrücker Reimchronik enthält,[1]) ein genauer Bericht über den Einzug und Lehntag Bischof Franzens eingetragen.[2])

Doch wir nehmen den Faden unsrer Darstellung wieder auf. Das Domkapitel hatte das Ergebnis der Wahl vorläufig vor dem Klerus und dem Volke geheim halten wollen; aber schon am folgenden Tage beschloß es gegen die Stimme Varendorfs — Mallinckrodt war abwesend —, sie noch heute vom hohen Chore des Doms öffentlich zu verkünden. Das geschah gleich nach der Messe; hierauf wurde unter dem Geläute der Glocken das Te Deum gesungen und über den Vorgang ein Protokoll aufgenommen. Nach dem Ratsprotokoll vom 19./29. April sollen nur wenige oder gar keine Bürger, ausgenommen etliche Knaben und Kinder, zugegen gewesen sein. Am Schlusse dieses Protokolls heißt es dann: „Deus sit noster adjutor, ut verum Fridericum post tot bellorum invasiones nacti conscientiis tranquillis pace fruamur!" (Gott sei unsre Hülfe,

---

[1]) Vgl. über diese Handschrift Forst in „Osnabrücker Geschichtsquellen", I, S. XI ff.

[2]) Abgedruckt in „Osnabr. G.-Q." II, S. 313 ff.

Digitized by Google

daß wir nach so vielen Kriegseinfällen einen wahren Friedensreichen erlangt haben und mit ruhigem Gewissen den Frieden genießen mögen.[1]) Noch am selben Tage beschäftigte die Wahl den Rat in einer Sitzung:[1]) er beschloß, nachdem das Kapitel so gar schleunig und präcipitanter verfahren und den Bischof proklamirt habe, der ein starker katholischer Herr sei, zur Bewahrung der Gewissen mit dem Kapitel zu verhandeln, damit die Kapitulation so eingerichtet werde, daß die Stiftsunterthanen bei beiden Religionen bleiben möchten. Schon am Tage darauf (20./30. April) begannen diese Verhandlungen.[2]) Im Kapitelhause traten das Kapitel, die Ritterschaft und Abgeordnete der Stadt zu gemeinsamer Sitzung zusammen. Ritterschaft und Stadt trugen dann vor: 1. Nachdem das Kapitel die Wahl vollzogen, hofften sie, daß es sie so getroffen habe, daß man auch unter dem neuen Bischof, wie allezeit, mit den benachbarten kriegenden Teilen in gutem Frieden und ungefärbter Neutralität bleiben möge. 2. Da das Kapitel nun mit der Kapitulation verfahren werde und in dem Vertrage von 1532 vereinbart sei, daß kein Landesherr zugelassen werden solle, er habe denn diese Konkordaten und jedermann bei seinem Rechte zu lassen gelobt: so wünsche man, daß dieser Punkt der Kapitulation einverleibt werden, der Neuerwählte darauf schwören und der Eid, wie dem Kapitel, so auch den beiden andern Ständen zugestellt werden möge. 3. Habe man im Stifte bislang die Ausübung katholischer wie Augsburgischer Konfession gehabt und dabei Einigkeit und Vertrauen bewahrt, wie man auch deswegen im Reiche einen guten Namen und Lob davongetragen. Damit diese Einigkeit und

[1]) Ratsprotokoll vom 19./29. April 1623.

[2]) Domkapitelsprotokoll und Ratsprotokoll vom 20. April 1623; vgl. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Beilage N; Forst, M. H. V. O., XIX, S. 116.

Digitized by Google

das Vertrauen bewahrt blieben, möge man sich dessen gleichfalls versichern lassen. 4. seien die Stiftsstände mit schweren Bedrängnissen ihrer alten Gerechtigkeiten beladen, und man habe die Beschwerden schriftlich aufgesetzt: man möge einen Anfang und Versuch machen, ihnen abzuhelfen. 5. sei „dies gute Stift mit gar tiefen Schulden überschwemmt"; ob nicht dem abgeholfen werden könne? 6. Es möge überlegt werden, wie man die Anholtsche Forderung befriedigen wolle. (Der General Anholt hatte verlangt, daß in die Stadt und befestigten Stiftshäuser Einquartierung genommen werde; man hatte diese Forderung durch das Versprechen von 1800 Thalern abgekauft.)

Das Kapitel erklärte darauf, es habe auf Drängen der anderen Stände die Wahl so schleunig vollzogen, auch hoffentlich einen solchen Herrn erkoren, daß damit allen gedient sei. Die Kapitulation sei so aufgesetzt, wie es mit Philipp Sigismund geschehen sei: nur sei hinzugefügt, daß der neue Herr immer bei dem Stifte bleiben und hier seine Residenz haben solle. Man hoffe auch, er werde die in Verwirrung geratenen Verhältnisse ordnen; die Beschwerden wegen der Schulden glaube man ihm nicht vorlegen zu dürfen. Wegen des Vertrags mit Anholt habe der Syndikus des Kapitels einen Revers aufsetzen sollen; er sei aber dazu bislang außerstande gewesen, da er mit Geschäften überhäuft sei. Der Rat möge das Geld aufnehmen, nachher könne man sich vergleichen, woher es wiedergenommen werden solle. Das Kapitel habe wiederholt vorgeschlagen, daß man sich mit einer Schornstein- oder Personensteuer helfen möge; es sei aber stets von den beiden andern Ständen abgewiesen.

Diese entgegneten nun: nachdem sich das Kapitel bei der vorigen Vakanz mit dem vorigen Bischof als einem evangelischen Herrn in dem ersten Artikel des Wahlvertrags

Digitized by Google

dahin verglichen habe, daß es bei seiner katholischen Religion ruhig belassen werde, so verlangten sie dem neuen Herrn gegenüber für sich ein Gleiches und wünschten die Aufnahme dieses Punktes in die Kapitulation. Den 4. und 5. Punkt wollten sie bis zur Ankunft des Postulierten fallen lassen. Die Befriedigung Anholts betreffend erklärten sie, es sei nicht gut, daß das Kapitel sich von den andern Ständen trenne; denn es sei nicht eine Privatsache, sondern eine Angelegenheit des ganzen Landes. — Abermals replizierte das Kapitel: es könne von der Kapitulation nichts ab- und nichts dazuthun; sie sei nunmehr geschlossen und in Richtigkeit, auch in den alten Formen abgefaßt. Das sei auch Privatsache zwischen ihm und dem Bischof. Wenn dieser ins Land komme, wolle es übrigens gern für die beiden andern Stände eintreten: weiter könne es sich nicht erklären. Wegen Anholts Abfindung wolle es sich nicht von ihnen trennen, es sei ja auch eine Angelegenheit des ganzen Landes. Die Landschaft habe aber kein Geld, und die Bauern seien aufs äußerste erschöpft. Der Rat möge sich vorher nach dem Gelde umthun und es aufnehmen; dann könne man auf dem späteren Landtage beraten, woher es wieder erhoben werden solle. — Darauf antworteten die Vertreter der Ritterschaft und der der Stadt: es seien Abgeordnete aller drei Stände bei Anholt gewesen, im Namen aller sei diesem das Versprechen gegeben; man könne das also nicht der Stadt allein aufhalsen. Die Angelegenheit des Wahlvertrags möge das Kapitel noch einmal überlegen und am folgenden Tage eine neue Zusammenkunft veranstalten. Diesen Wunsch zu erfüllen, lehnte das Kapitel rundweg ab. Was die Kriegssteuer anbetrifft, so bemerkte der Domherr Dorgelo, es sei eine Tyrannei, wenn man die ruinierten Bauern, die überdies von dem Abkaufen der Einquartierung keinen Vortheil hätten, beschweren wolle; und, als der

Digitized by Google

Stadtsekretär Slaph darauf erwiderte, auch Iburg und Fürstenau seien dadurch salviert, rief er: „Was Iburg und Fürstenau!“ So ging man auseinander.

Wenn die Stadt von den beiden andern Ständen bei der Befriedigung Anholts unterstützt werden wollte, so hatte sie dazu eine gewisse Berechtigung. Allerdings war, als von ihr, Kapitel und Ritterschaft gemeinsam eine Abordnung an den General gesandt war, um über die Summe zu verhandeln, die Beratung nicht im Plenum geschehen; wohl aber hatte der Syndikus des Kapitels den beiden Ständen erklärt, seine Herren wollten zu der Abfindung beitragen, und darauf hatten der Domherr Melschede vom Kapitel, Grothaus von der Ritterschaft und Dr. Wahlfeld von der Stadt den Vertrag abgeschlossen.

Am $\frac{21.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$ traten dann noch einmal Deputierte der Ritterschaft und der Stadt zusammen, um gemeinsam über die vorige Verhandlung zu beraten; das Resultat liegt im Protokoll vom gleichen Datum vor und lautet:[1] „Weilen „des Capituls vornehmen nicht zu verendern stunde, so haben „beide Stende sich wegen der Religion fest bei einander zu „halten und ihren gerechtsamen fleißig nachzudenken, auch „alle occasionen zu ihren besten nicht aus der Acht zu „schlagen verabredet.“ Wegen der Zahlung an Anholt sollte es bei der getroffenen Abmachung bleiben; man wollte aber wegen der Aufstellung der Hypothek noch einmal mit dem Domdechanten verhandeln. Diese Verhandlung fand zwei Tage später (am $\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$) statt, hatte jedoch keinen Erfolg.[2] Nach vielen Erörterungen wurden die 1800 Thlr.

[1] Ratsarchiv. Ratsprotokolle.
[2] Ebenda.

Digitized by Google

beschafft; die übrigen Punkte ließ man vorläufig auf sich beruhen, wie denn überhaupt in den nächsten Monaten sich Nachrichten über weitere Schritte der Stände in dieser Angelegenheit nicht finden.

Das Kapitel hatte Eitel Friedrich alsbald mitgeteilt, daß es ihn gewählt habe. In der Sitzung vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{5. August}}$ wurde dann ein Schreiben des Fürsten verlesen,[1]) dahin lautend, daß er die Wahl annehme und sich der übersandten Kapitulation gemäß verhalten wolle. Das Kapitel bat ihn darauf, möglichst bald ins Stift zu kommen. Vier Wochen später ($\frac{\text{27. August}}{\text{6. September}}$) wurde ein neues Schreiben verlesen,[2]) in welchem jener erklärte: der neue Papst sei gewählt — gemeint ist Urban VIII.; Gregor XV., Pauls V. Nachfolger, war nach drittehalbjähriger Regierung gestorben —; er, Eitel Friedrich, wolle sich nun um die Konfirmation bewerben und möglichst bald herüberkommen. Das Kapitel beschloß, da er sich nicht auf die continua residentia und den Willkomm erklärt habe, dieser beiden Punkte wegen bei ihm anzufragen. Am 2. September schrieb er wieder von Rom aus und bedankte sich wegen seiner Postulation: zugleich sprach er die Hoffnung aus, daß er sich in allem Übrigen mit dem Kapitel verständigen werde.[3]) Am 2. Oktober erteilte dann der Papst die Konfirmation.[4])

Am Ende des Jahres 1623 kamen auch die Verhandlungen zwischen den Ständen wieder in Fluß. Vom Domkapitel allein waren Schreiben und Anweisungen an die Beamten auf den Amthäusern erlassen; der Rat ließ da-

[1]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokolle.
[2]) Ebenda.
[3]) Staatsarchiv Osnabrück. Abschnitt 12a, Nr. 15. Original.
[4]) Vgl. Forst a. a. O. S. 127 ff.; Albers a. a. O. S. 13 f.

Digitized by Google

gegen durch Deputierte protestieren[1]) mit dem Hinweis auf einen am 25. November 1574 während der Sedisvakanz nach dem Tode des Bischofs Johann von Hoya geschlossenen Vertrag, nach dem die Abgeordneten der Stadt mit denen des Kapitels gemeinschaftlich die Verwaltung auf den Amthäusern führen sollten.[2]) Dazu kam noch eine zweite Angelegenheit. Eitel Friedrich weilte noch immer in Rom und ließ nur ab und zu mitteilen, daß er demnächst kommen wolle;[3]) er hatte zu den Kosten der Reise um einen Vorschuß von 5000 Thlr. gebeten.[4]) Das Kapitel beriet darüber und kam zu dem Schluß, daß es sehen wolle, ob es die Summe in Köln geliehen erhalten könne; da die armen Unterthanen nicht imstande seien, sie aufzubringen, müsse sie zuerst aus den Stiftseinkünften bezahlt und aus den Einkünften des Fürsten verzinst werden. Daraus wurde indessen vorläufig nichts; denn, wie es im Kapitelsprotokoll vom 11. Mai 1624 heißt, „auf den Amthäusern war der Vorrat völlig erschöpft"; wohl aber wollte man versuchen, wie man zu dem angegebenen Zwecke 3000 Thlr. herbeischaffen könne. Darein willigten Ritterschaft und Stadt, denen das Kapitel auf eine Anfrage auch mitgeteilt hatte, daß der Fürst von Rom aufgebrochen sei;[5]) und doch kam man nicht zu einer Einigung. Die Ritterschaft hatte für sich ein neues Siegel anfertigen lassen mit der Umschrift: Sigillum novum equestris ordinis diocesios Osnabrugensis. Als nun vor-

---

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 1. Dezember 1623.

[2]) G. d. H. O. II, S. 237.

[3]) Staatsarchiv. Protokoll des Domkapitels vom 27. Oktober 1623 und 7. Januar 1624.

[4]) Staatsarchiv. Protokoll des Domkapitels vom 28. Februar 1624.

[5]) Vgl. auch Albers a. a. O. S. 14; S. 34 ff.; Ratsprotokoll vom 11. Mai 1624.

Digitized by Google

geschlagen wurde, man solle die 3000 Thlr. gemeinschaftlich aufnehmen, wollte sich das Kapitel darauf nicht einlassen, weil es dies neue Siegel nicht als gültig anerkannte, vielmehr verlangte, daß mit dem alten besiegelt werden solle, welches die Umschrift trug: Sigillum Ministerialium Ecclesiae Osnabrugensis. Obgleich die Stadt zwischen ihm und den Rittern zu vermitteln suchte und das Kapitel erklärte, es sei bereit, einen Revers auszustellen, daß es die Ritterschaft „nicht weniger als sonst vor den Adelichen und zweiten Standt unter den 3 Stenden reputieren und achten" wolle, kam man nicht weiter; denn keiner wollte nachgeben.[1]) Auch eine neue Verhandlung der Stände, die am 10./20. Juni im Kapitelhause abgehalten wurde, führte zu nichts. Das Kapitel sagte geradezu, das Siegel sei das Hindernis, und bat die zahlreich anwesenden Ritter, sich der alten Umschrift nicht zu schämen, zumal sie sähen, daß „vornehme Fürsten des Reichs sich solches Titels Ministerialium Ecclesiae nicht entfärbten". Den Willkomm von 3000 Thlr. betreffend schlug es vor, daß jeder Stand 1000 Thlr. für sich aufnehmen solle. Auch ein weiterer Vorschlag zur Güte, den die Abgeordneten der Stadt machten, daß nämlich Kapitel und Rat die Hypothek über die Gesamtsumme besiegeln, die Ritterschaft dagegen sie nur unterschreiben solle, blieb erfolglos. So beschlossen denn Ritterschaft und Stadt gemeinsam 2000 Thlr. aufzunehmen und dem Kapitel zu überlassen, wie es die andern 1000 herbeischaffe.[2])

Noch ein zweiter Punkt, die Hauptsache, kam zur Verhandlung. Die beiden Stände trugen dem Kanzler Henseler

---

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 11. Mai 1624. Über den Siegelstreit vgl. G. d. H. O. II, S. 466 ff.

[2]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 10. Juni 1624.

Digitized by Google

vor, es sei alter Brauch, daß, wenn ein neuer Bischof ins Land komme, er draußen von den Rittern, auf den Amthäusern von Abgeordneten und darauf vor der Landwehr vom Rate empfangen werde. Ebenso müsse er jetzt dem alten Herkommen gemäß vor seinem Einzuge alle Konkordate mit seiner Kapitulation verbürgen. Dann, nachdem er noch dem Rate gelobt, die Privilegien der Stadt zu beobachten, werde er ins Kapitelhaus gebracht, wo ihm vor allen Stiftsständen seine Kapitulation vorgelesen werde, die er zu beschwören habe und über die einem jeden Stande ein mit des Fürsten und des Kapitels Siegel versehenes Dokument auszustellen sei. Das Kapitel ließ durch seinen Sekretär Johannes Mönnich versichern, daß es das alles in gute Acht nehmen wolle.

Der Rat beschloß in einer Sitzung vom 14./24. Juni, die auf die Stadt entfallenden 1000 Thlr. anzuleihen und etwa nach 3 Monaten aus dem Schatze zurückzuzahlen, zugleich aber auch dem Fürsten bei seinem Einzuge „etwa eine verehrung an vergulдeten becheren zu etwa 2 oder $2^1/_2$ hundert thlr. zu verehren."

Abermals schweigen für mehrere Monate unsere Akten. Am 18./28. Oktober traf die Nachricht ein, daß der Fürst in der Nähe sei und am 20./30. — einem Mittwoch — in Iburg eintreffen werde. Das Kapitel beschloß, daß die Abgeordneten mit einigen Edelleuten ihn an der Stiftsgrenze empfangen sollten. Auch sollte ihm das Silber- und Bettzeug ausgeliefert werden.[1]) Der Rat verfügte, daß Johannes Meier als Deputierter mit dem Kapitän Heiden ihm auf Haus Iburg begegnen solle. Die Fahnen der jungen Leute und aller Bürger — mit einem Worte: die Bürgerwehr — sollten in Ordnung gebracht werden, um

[1]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll vom 18. Oktober 1624.

Digitized by Google

ihn würdig zu empfangen.[1]) Am $\frac{\text{23. Oktober}}{\text{2. November}}$ teilte der Kanzler dann 3 Ratsherren, die er in den Portikus des Doms hatte rufen lassen, mit, der Fürst lasse der Stadt seinen Gruß entbieten und wünsche, nach altem Brauche seinen Einzug zu halten, zugleich auch zu wissen, wie sich der Rat dem gegenüber verhalten wolle. Die Ratsherren erklärten darauf, die Ankunft seiner Gnaden sei allerseits lieb und angenehm; man wolle auch den jetzigen Bischof gleich den vorigen in Unterthänigkeit, wie es alter Brauch sei, empfangen, bitte aber um vorherige Benachrichtigung.[2]) Am $\frac{\text{26. Oktober}}{\text{5. November}}$ traten die drei Stände wieder zusammen. Der Fürst hatte mitgeteilt, daß er demnächst einziehen wolle. Die Abgeordneten der Stadt berichteten, daß diese sich weigere, den Huldigungseid zu leisten, bevor nicht ihre Forderungen erfüllt seien, und bitte, den Einzug noch aufzuschieben. Sie und die Ritterschaft verlangten, daß die 3000 Thlr. jetzt bezahlt würden; auch solle der Fürst nicht eher zugelassen werden, als bis er die alten und neuen Privilegien bestätigt habe; wiederum baten sie um Zustellung einer Abschrift der Kapitulation. Das Kapitel blieb bei seinen früheren Bescheiden.[3]) Am folgenden Tage protestierte die Ritterschaft „gegen die vom Hochstift Osnabrück und ohne Zuziehung der übrigen Stände festgesetzte Wahlkapitulation Eitel Friedrichs“;[4]) die Stadt hatte den Kaiser (Ferdinand II.) schon früher um Bestätigung ihrer Privilegien gebeten: das ergiebt sich aus einem Schreiben des

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll.
[2]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 24. Oktober 1624.
[3]) Staatsarchiv. Domkapitelsprotokoll.
[4]) Forst, M. d H. V. XIX, S. 142.

Digitized by Google

letzteren an den Bischof, dd. 30. Oktober 1624, in dem er von ihm ein Gutachten darüber fordert.[1])

Da that das Domkapitel einen Schritt, der geeignet war, die Aufmerksamkeit des Rats wieder ganz besonders auf diese Privilegien zu lenken. Der Bischof hatte es nämlich durch ein Schreiben vom 6./16. November aufgefordert, den Gregorianischen Kalender einzuführen, und es hatte in einer Sitzung vom 9./19. November beschlossen, dieser Aufforderung nachzukommen und die Einführung auf den 14. November a. St. zu verlegen, so daß dieser gleich als der 24. gezählt wurde.[2]) Das wurde dem Rate mitgeteilt, und dieser erwog nun,[3]) ob man dem folgen solle. Man war zwar der Ansicht, daß die Annahme des neuen Kalenders an sich nichts zu bedeuten habe; allein die Konsequenzen, so meinte man, seien bedenklich. Es sei eben den Privilegien der Stadt zuwider, a praecepto (auf Befehl) ein solches Werk einzuführen. Überdies werde es manche Beschwerlichkeit abgeben, die Neuerung so schnell einzuführen, man müsse die Gemüter der Bürger erst vorbereiten. Man wollte also den Versuch machen, die ganze Sache aufzuschieben. So gab es Verhandlungen,[4]) deren Resultat war, um das gleich hier zu erwähnen, daß der Rat am 30. Dezember 1624 a. St. beschloß, den neuen Kalender am Heiligendreikönigstage 1625 gleichfalls anzunehmen: es hatte sich die durch die verschiedene Datierung hervorgerufene Unordnung schon am Weihnachtsfeste unangenehm bemerklich gemacht, und diese mußte man beseitigen. Uns erscheint diese Frage heute vielleicht lächerlich; damals hat sie aber vieler Orten

[1]) Forst, M. d. H. V. XIX, S. 142.
[2]) Forst, M. d. H. V. XIX, S. 143.
[3]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 10. November 1624.
[4]) Ratsarchiv. Ratsprotokolle vom 11., 14. November und sonst.

Digitized by Google

große Erregung hervorgerufen: handelte es sich doch um Prinzipien und hier in Osnabrück um — Privilegien.

Fügte sich die Stadt, wenn auch erst später, in diesem einen Punkte, so war sie doch nicht gewillt, im übrigen von ihren Forderungen abzugehen, und sie fand Unterstützung bei der Ritterschaft. Am 18./28. November hatten beide Stände eine Zusammenkunft mit dem Kapitel und machten diesem Vorstellungen. Unter Hinweis auf die am 20./30. April des vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen, bei denen das Kapitel erklärt, es wolle allen Fleiß darauf verwenden, daß die 1532 abgeschlossenen Konkordate innegehalten würden, beschwerten sie sich, daß entgegen dieser Vereinigung und dem alten Herkommen, das aus den Büchern sich ergebe, der Fürst die Stiftshäuser schon in Besitz genommen habe,[1]) die Regierung ausübe und Befehle erlassen, insonderlich den neuen Kalender eingeführt habe. Man halte dafür, daß das auf gemeinem Landtage hätte verhandelt werden müssen. Da das nicht geschehen sei, so wollten sie dagegen protestieren und die Herren vom Kapitel gebeten haben, daß „sie die alte Vereinigung nicht hintan„setzen sondern mit cooperiren wollen, damit hinfüro solche „Neuerung gehindert und es in allen andern Punkten nach „dem uralten Herbringen in diesem Stift gelassen werden „möge." Das Kapitel antwortete darauf, es wisse wohl, was vor $1^1/_2$ Jahren und später wiederholt verhandelt sei, und wolle sich an die Abmachungen halten, soweit es zu Rechte schuldig sei. Wo denen entgegengehandelt sei, habe die Ursache bei den beiden Ständen gelegen; doch wolle es

[1]) Am 27. Oktober waren dem Domkapitel die päpstliche Konfirmation und die kaiserliche Verleihung der Regalien überreicht; es hatte dem Fürsten sofort die wirkliche Verwaltung des Stifts übertragen. — Staatsarchiv. Domkapitelsprotokolle.

Digitized by Google

den alten Gebrauch beobachten. Der Fürst habe die Regierung kraft empfangener Regalien und Konfirmation übernommen, und die Ritterschaft habe noch vor wenigen Tagen erklärt, daß sie das nicht zu hindern gedenke. Wenn er den neuen Kalender publiziert und die Angelegenheit nicht vor den Landtag gebracht habe, so habe er darin nicht zu viel gethan und werde es zu verantworten wissen, wie er denn so lange in Regierungen gewesen, daß er wohl wisse, was man vor den Landtag zu bringen habe oder nicht. — Die Stände erklärten ihrerseits: sie vernähmen mit Befriedigung, daß das Kapitel es beim Alten lassen und keine Neuerung einführen wolle, bäten auch, es möge dabei bleiben. Sie wüßten sich aber nicht zu entsinnen, daß sie Anlaß zu den Abweichungen von den Konkordaten gegeben hätten, und eben so wenig, daß sich in diesen etwas finde, was man nicht zu halten schuldig sei. — Abermals erwiderte das Kapitel: es lasse die Angelegenheit auf sich beruhen, die Ritter wüßten sich dessen, was zu Philipp Sigismunds Zeiten geschehen sei, zu erinnern, und als man nun verlangte, daß es sich deutlicher erklären solle, wies es darauf hin, daß der vorige Bischof auf den Antrag der Edelleute die Regierung angetreten und behalten habe, obwohl er den bischöflichen Eid nicht abgelegt. Übrigens habe es die Konkordate nicht bei der Hand, sei auch nicht willens, darüber zu disputieren.[1])

Dennoch fanden weitere Verhandlungen statt. Am 24. November / 4. Dezember um 9 Uhr Morgens ließ der Kanzler Wilhelm Henseler den Bürgermeister Schrader zu sich in die Kanzlei bitten und teilte ihm mit, der Bischof wolle am Sonntag über acht Tage — 5./15. Dezember — seinen Einritt in die Stadt halten und den herkömmlichen bischöf-

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll.

Digitized by Google

lichen Eid ablegen, zuvor aber gern wissen, wie der Rat ihn empfangen wolle, und besonders, was vor der Landwehr von ihm und dem Bürgermeister gelobt werden solle. Der Rat hielt noch am selben Tage eine Sitzung ab und ließ sich „auß den annalibus" vorlesen, „wie das die beide „regalisirte und confirmirte Episcopi Erich und Frantz „alhie gleicher gestalt empfangen und acceptirt worden." Er ließ dann dem Kanzler durch den Sekretär sagen, man habe ihm das schon vor einigen Wochen mitgeteilt: sonst finde man nichts. Damit war indes Henseler nicht zufrieden: er habe gemeint, man solle feststellen, was beide Teile, Bischof wie Bürgermeister, zu reden hätten. In den Aufzeichnungen stehe nur, was die Fürsten, nicht aber, was die Bürgermeister gesprochen. Man möge schriftlich aufsetzen, was der Bürgermeister auf die Ansprache des Fürsten antworten wolle. Der Rat beschloß, daß man „eine des consulis andtvort concipiren und cancellario zustellen solle", im übrigen jedoch sich in betreff der Huldigung nichts Neues aufdrängen zu lassen.[1])

Noch einmal traten die Ritterschaft und 7 Abgeordnete der Stadt in der Wohnung des Syndikus Dr. Gildemeister zusammen ($\frac{26.\ \text{Oktober}}{5.\ \text{November}}$). Die Ritter erklärten, sie hätten niemals die alten Konkordate außer Acht gelassen. In diesen stehe ausdrücklich, daß, wer dawider handle, nicht für einen ehrlichen Mann gehalten werden solle; aus dem Grunde bäten sie den Rat, sich über die Frage zu erklären. Das geschah: der Rat versicherte, auch er wisse nicht, daß er oder die Ritter gegen die früheren Abmachungen gehandelt hätten. Was den vom Kapitel angezogenen Regierungsantritt Philipp Sigismunds betreffe, so habe sich auch dieser

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokolle vom 24. und 25. Oktober 1624.

Digitized by Google

Fürst verpflichtet, vor Erlangung der Konfirmation und Regalien die Regierung nicht zu ergreifen; aber das Stift sei damals in großer Not gewesen: Herzog Moritz von Sachsen sei in Vechta eingefallen und der Zustand des Landes so jämmerlich gewesen, daß man über die Forderung hinweggesehen habe.[1]) Darin seien alle Stände einig gewesen, man habe eben gewünscht den Herrn ins Land zu bekommen, damit er dem Unwesen abhelfe. Es seien mithin Ritterschaft und Stadt nicht mehr oder weniger schuldig, als das Kapitel, wenn Philipp Sigismund der Kapitulation nicht nachgekommen sei. Übrigens habe das Kapitel damals einen Revers erhalten, daß jener Regierungsantritt der Kapitulation ohnabbrüchig sein solle. — Die Ritterschaft meinte nun, man solle noch einmal Verhandlungen versuchen; der Rat hielt jedoch das „aus allerlei Ursachen" nicht für zweckmäßig, schlug vielmehr vor, die Angelegenheit auf dem nächsten Landtage, wo die Stände in größerer Zahl beisammen seien, vorzutragen. Damit waren die Ritter einverstanden.[2])

Der Rat hatte mittlerweile die Worte aufgesetzt, die der Bürgermeister bei dem Einzug reden sollte, und sie dem Kanzler nach Jburg zugesandt: ehe jener sie spräche, sollte der Fürst die alte Verheißung, die Stadt bei ihren Sitten und Gerechtigkeiten erhalten zu wollen, wiederholen. Der Kanzler teilte das Schreiben dem Herrn mit; dieser war aber nicht damit zufrieden: es war nämlich darin aufgenommen, daß man ihm „alle unterthanige devotion und treue verheißen" wolle. Das Wort „devotion", erklärte er, sei erst vor wenigen Jahren in Deutschland aufgekommen und finde sich nicht in den alten Protokollen; in diesen, so

[1]) Vgl. über diese Angelegenheit G. d. H. O. II, S. 348 ff.
[2]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 26. November 1626.

Digitized by Google

vermute er, werde etwas anderes stehen, was der Huldigung näher komme. Damit nun „dieser scrupulus dem Kanzler aus dem Herzen genommen" werde, ritt der Stadtsekretär Slaph am $\frac{27.\ \text{November}}{7.\ \text{Dezember}}$ nach Iburg, um mit ihm zu verhandeln. Slaph erklärte, in den alten Protokollen finde sich nichts, was auf eine Huldigung hindeute; man wolle dem Fürsten nichts absagen, was ihm zukomme. Man habe auf Verlangen des Kanzlers das Schriftstück aufgesetzt und kein Wort finden können, welches das Verhältnis zwischen dem Herrn und den Unterthanen besser kennzeichne, als eben das Wort „Devotion". Der Kanzler erwiderte, er wolle am folgenden Tage sich selbst nach Osnabrück begeben und mit dem Bürgermeister das Weitere verabreden.[1]) Über die Unterredung findet sich keine Aufzeichnung; was dabei herausgekommen ist, zeigt der Bericht über den Einzug des Fürsten.

In den nächsten Tagen beriet der Rat noch über allerlei Formalitäten, die bei dem feierlichen Empfang beobachtet werden sollten. Wenn die Geschütze abgefeuert würden, sollte auf den Türmen der Katharinen- und Marien-Kirche das Geläut beginnen. Am Sonntag, 5./15. Dezember, sollte den Bürgern von den Kanzeln verkündet werden, daß sie sich bescheiden zu verhalten hätten; die Geistlichen sollten auch beten, daß der Einzug Stift und Stadt zum Besten gereichen möge. Wenn der Bischof aus dem Dome trete, wollte man ihm einen von dem Goldschmied Christoph Delbrügge eigens angefertigten Pokal, 300 Lot schwer, und 3 Ohm Wein in Fässern überreichen. Dem Rate war auch zu Ohren gekommen, daß einige Bürger sich von ihren Fahnen trennen und, weil sie Pferde hatten, auf eigne Hand mitreiten

[1]) Ratsarchiv. Ratsprotokoll vom 27. November 1624.

Digitized by Google

wollten; das wurde bei Strafe verboten: ein jeder sollte sich bei seiner Fahne halten.

So war denn alles zum Empfange des längst Erwarteten bereit; am 5./15. Dezember fand der Einzug statt. Die Herren vom Rate haben — besonders wohl wegen der vorhergegangenen Verhandlungen — das Ereignis und die Formalitäten, unter denen es sich abspielte, für so wichtig gehalten, daß sie einen eingehenden Bericht darüber ihren Protokollen einverleibt haben. Dieser Bericht, ein Seitenstück zu denen über den Einzug Erichs II. und Franzens, möge hier im Wortlaute folgen.

Demnach heutt Sontags der Hochwürdigster und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Eitel Friedrich, der H. Rom. Kirchen Cardinal, von Zollern, Postulirter dieses Stiffts, seinen Bischofflichen Einritt in diese Stadt destinirt, So haben die Herren Burgermeister und Rhat die ordinantz also gemacht, daß Ihr Hochf. Gn. von der gantzen bewaffneten uff die gassen disponirte burgerschaft empfangen werden solle, und haben Ihrer Erb. w. ordinantz nach den ersten Stand von S. Johans Pforten gehapt die Freifahne von etwa 220 Köpfen stark, darnach die drei schützen fahnen und eine Fahne von der Newenstatt unter comando Johan Wanderpol, Rhatshern, damit die Neweſtatt bis an die Alte Pforte besetzt. Von der alten pforte bis an St. Jurgenß Hauß haben ihren standt die übrigen zwei Newenstetter fahnen gehapt unter Johansen Meier, Rhatshern, und Tönnies Lingen von der Wehr. Von dannen biß S. Nicolaus ort sein disponirt gewesen die beide Fahnen auß S. Johans laischafft, welche commandirt Hern Ameling von Lengerke und Johan Saetkampf, beide Rhatshern, und dann biß an das Newe oder alte Rhathauß haben ihre Station gehapt die 2 Fahnen auß der Butenburg unter Direction beider Rhatshern Martin von Essen und Johan Krausen.

Digitized by Google

Entlich von dannen biß uff den Freithoff seint die beide Heger- und Marklaischafftsfahnen von Hern Johan Bruning, Lohnhern, und Evert Lohmann, beiden Rhatshern, regirt, disponirt und alle in sehr guter richtiger ordnung, vorab mit rhoren armirt, gesetzt gewesen.

Der gantzer Adell dieses Stiffts mit ihren Dienern haben sich in die Statt versamblet und seindt um 10 uhren etwa hundert oder mehr zu pferde hinauß Ihr Hochf. Gnaden biß etwa vor das Dorff Osede entgegengeritten. Darnach sein die Thumbhern mit ihren Knechten theils zu pferde theils mit gutschen umb 11 uhren hinauß gezogen, dem dan hernacher die reuterey der Statt, etwa 40 Pferde, unter Commando Junker Johan Henrich von Heiden, capitanei, civis, über 1 stunde gefolget. Unter selbiger reuterey der Statt haben sich die drei hern Consules der alten Statt, benentlich Hern Henrich Schrader, Doctor, Bernhard von Bippen, Consules der Alten, und Johan Lotman, Doctor, Consul der Newenstatt, cum secretario Christoffern Slaph in eine Gutschen gesetzt und seind also Ihr H. F. G. mit 24 musquettiren entgegengezogen, da sich dieselbe dießseits Nahne uff einen Ebnen platz gestellt, zuvorderst aber der Herr Consul 12 derselben musquettiren mittsampt dreien bedienten alß Ties Hetlage, Hans Vorhorn und Jorgen Sutmeier an die landwehr gesandt, die daselbst im nahmen eines Erb. Rhats daß geleide genomen und die ankomende von des F. suite herein des Rhats gebiete geleidet. Da den ihre Hochf. Gn. in einer gutschen bei dem Hern Graven von Bronchorst, Anholt und Graven von Portia sitzend angekomen, zu dem sich dan die 3 Hern consules cum secretario an die gutschen genahlet. Und hatt der Herr Burgermeister Schrader Ihre Hochf. Gn. nachfolgendermaßen angesprochen: Nachdem ihr Hochf. Gn. anjetzo in die Statt Osnabrück ihren fürstlichen einzug zu

Digitized by Google

halten gemeint, so wünschen Ihr Hochf. Gn. anwesende Burgermeistern und der übrige Rhat Gottes segen, glück und alle zeitliche und irdische wohlfahrt, wollen aber ihr Hochf. Gn. anwesende Burgermeistern von sich und wegen der gantzen Statt unterthenigst gebetten haben, Ihr Hochf. Gn. geruhen, dieselbe bei ihren alten herbrachten gewohnheitt, sitten, auch indulten, Frei- und Gerechtigkeitt zu schützen, handtzuhaben und zu vertheidigen, auch niemandt hereinzubringen, der in der Statt oder an der landwehr einen thotschlag gethan oder mit deren gerichte friedeloß were. Daruff Ihr Hochf. Gn. in effectu dahin geandtwortet, Er thete sich vor die beschehene congratulation bedancken, were in Gottes namen gemeint, anjetzo seinen Einritt zu halten, gedechte darbei nichts anderes, als daß durch seine regierung dieses Stiffts Gottes ehre und der furstlichen Unterthanen nutz und beste befurdert werden mügte; erinnere sich seiner schuldigkeitt, daß niemandt in seiner mitt rechte hergebrachten Frei- und gerechtigkeitt je betrüben solte, und wollte einen jeden, vorab diese Statt, dabei schützen, wie er solches vor den hehrsten Heuptern zu verandtworten hette, zweiffelte dagegen nicht, es werde sich die Statt Osnabrück, Rhat und gantze burgerschafft hinwiederumb ihrer schuldigkeitt erinnern und Ihrer Hochf. Gn. ihre geburliche ehr und gehorsamb leisten. Solche Ihre Hochf. Gn. gnedigste Zusage hatt der Burgermeister acceptirt und uff solche furstliche Zusage auch der Statt und gantzen burgerschafft unterthenigen gehorsamb hinwiederumb verheißen, darauff Ihre Hochf. Gn. geandtwortett, er were woll zufrieden, bliebe bei seiner verheißung, und wurde sich die Statt also verhalten, daß er ihre privilegia noch mehr ersterckete, und daruff den dreien Consulibus und Centurio die handt geben, sich baldt darnach zu pferde gesetzt im Cardinalis habitu. Der Graffe von Anholt und der junge

Digitized by Google

Grave von Rittberg ritten vor Ihrer Hochf. Gn., folgten darauff die Edelleute.

Ist also dieser furstliche Einzug continuirt und hatt des Rhats reuterey das geleide genommen und ihre Hochf. Gn. und deren suite hineingeführet, da dan die reuterey an Rhats, Ritterschafft, Capittuls und furstlicher reuterey uber 700 starck gewesen ohne die gutschen. Ihre Hochf. Gnaden seind durch die Statt ubers Markt nach des Jurgen Dorgeloen hoff gezogen, dem die gantze burgerschafft in ihrer ordnung gefolgt. Die Freifahnen mitt den Schützen haben den Freithoff von Dorgeloen hoff biß an den Thumb an jeder seit 5 dicke in guter ordnung besetzt. Inmittels ist die ubrige burgerschafft beiab uber den Freithoff gezogen. Indeme hat sich nun die ganze Thumb Capittuls und Johans Clereseу vor Ihre Hochf. Gn. Hoffe gestellet, denselben mit dem gulden Creutze empfangen, da sich dan Ihre Hochf. Gn. unter einen roten himmel gestellet und also nach dem Thumb begleidet worden.

Der Thumb ist an allen orten außgenomen an der Hauptthür, da eine Rhats guardia von 24 musquetten gestanden, versperret gewesen, und ist niemandt, außer die Clereseу und etliche der ritterschafft und des Rhats und etliche mans und weiber personen, hineingelaßen. Vorn im Thumb ist eine breide decke mitt uffgelegtem sammitem Kussen gespredet gewesen, darauff sich Ihre Hochf. Gn. niederkniehend gesetzt, und hat ihr der Thumbprobst ein gulden Crucifix zu kussen gegeben, der Thumbdechant aber ein wielquast, damit Ihr Hochf. Gn. sich, den Thumbdechandt, hernach und folgendts den Umbstand in die vier Quartier besprenget. Darauff sein Ihre Hochf. Gn. vor das Altar gegangen und daselbst ihr Gebett gethan, folgendts sich in das Capittulhauß verfügt, daselbst vor dem Capittul in anwesenheitt des Landtdrosten und Adam Schelen auß

Digitized by Google

der Ritterschafft, auch Burgermeister Henrich Schraders und Bernhard von Bippen Ihr juramentum episcopale cum osculo uff das Buch, darauß es gelesen, abgelegt. Nach solchem allem sein Ihre Hochf. Gn. an das Hohe Altar geführet und daselbst uffgesetzt, da man dan das Te deum laudamus mit einer schonen Orgelmusic gesungen. Und alß nuhn alles im Thumb verrichtet, sein Ihre Hochf. Gn. wieder unter den vorgemelten himmell nach Ihr logement geführet worden. Darauff hatt die auff vorige geschriebene art disponirte Schützen- und die Freifahne dreimahl ein herlich salve geschoßen und damitt abgezogen.

Diesem nach hatt sich der secretarius Christoph Slaph zu Ihre Hochf. Gn. in sein Gemach gefügt und daselbst Ihr ein herlich pocal zu 293 lot, in- und außwendig verguldet und wol gemacht, und 3 ohm wein verehret, Ihre Hochf. Gn. auch dabei gebetten, daferne dieselbe etwa von einem oder anderen schlechten leutten mitt geburlicher ehrerbietung nicht were empfangen worden, daß sie darüber keinen ungnedigen verdruß empfinden, sondern dieser Statt und gantzer Burgerschafft alzeit gnedigster her sein und pleiben wolle. Darauff Ihre Hochf. Gn. sich gnedigst erklerett, daß sie von den Consulibus sowoll auch der burgerschafft gantz woll empfangen worden; wolten in allem ihr vatter sein, sich auch also gegen menniglich verhalten, daß niemandt im geringsten über ihn zu klagen haben solte, bei welcher oblation und responsion der Her Grave von Anholt und der Graffe von Retberg gestanden.

Wie es nuhn abend worden, haben Ihre Hochf. Gn. ein furstlich Nachtmahl zugerichtet, daselbt die Hern anwesende Capitulares mitt den Nobilibus sowoll auch den Consulibus zu gaste geladen. An der furstlichen tafell haben gesetzen neben dem Reverendissimo mehrgenante Graven von Anholt und Retberg, der Grave von Portia, die Thumbhern auß-

Digitized by Google

genemen den zweien junioribus, so wegen der enge der stelle weichen müßen, der Landtdrost und Adam Schele, Burgermeister Schrader und Bernhardt von Bippen. Umb ungefehr 8 schlegen haben Ihre Hochf. Gn. das vom Rhate verehretes pocal genomen, daselbst selbst auß gedruncken und vortgebracht, darauff (wie es bestellet worden) 21 grobe stucke von dem großen Viti und HerrnTeichs Rundeill loßgebrandt und darnach circa 11 das mahl geschloßen. Sonsten seindt die folgende nacht an vielen orten heerpannen gebrandt worden."

Damit endete diese Episode aus Osnabrücks Geschichte.

Anlage 1.

Papst Paul V. an das Osnabrücker Domkapitel.

Rom, 1612, November 24.

Dilectis, filiis, Decano, Canonicis et capitulo ecclesiae Osnaburgensis.

Paulus PP. V. Dilecti filii etc. Non leve sane solatium in Domino accepimus ex his, quae nuper nobis renuntiata fuerunt de zelo, quo cupitis per occasionem electionis novi episcopi offerri vobis opportunitatem eligendi virum, qui pietate atque sollicitudine pastorali valeat cooperante divina gratia restituere ecclesiae vestrae antiquum catholicae religionis splendorem: Desiderium quidem virtute probitate ac nobilitate vestra dignum et non modo a nobis summopere laudandum, sed omnibus nostrae paternae in vos charitatis officiis fovendum et adjuvandum. Agimus itaque Deo, misericordiarum patri bonorumque consiliorum auctori, gratias toto nostri cordis affectu, quod etsi nimis impetuosus ac vehemens flaverit ab aquilone spiritus procellarum concusseritque usque ad fundamenta vestram ecclesiam, non potuit tamen in ea extinguere fidei ardorem ac lumen divinae gratiae: obduxit nubes effuditque caliginem, sed non ita ut radii solis aeterni patusque luminum ad eam, ut videmus, pertingere non valerent. Benedicti vos a Domino, qui per ineffabilem ejus misericordiam electi fuistis, ut per vos conservaretur ineffabilis ecclesiae vestrae thesaurus orthodoxae

Digitized by Google

scilicet fidei patrimonium, de cujus tutela adeo soliciti sapienter non minus quam pie uunc estis. Et quidem ut adversus hostes maximum praesidium in ducis virtute collocatum est, sic contra haereses et divini cultus eversores zelus atque prudentia vigilantis episcopi fortissimum est propugnaculum. Optime igitur facitis cogitationes et consilia vestra ad hanc electionem dirigentes, vosque plurimum laudamus utque in hanc consultationem sedulo incumbatis vos etiam atque etiam hortamur. Et quia cum omnibus, quae cum Domino possumus, opitulari vobis desideramus, virum religione, prudentia, pietatis studio valde nobis commendatum proponere vobis statuimus, cujus electionem opportunissimam existimamus ecclesiae vestrae excipiendae ex haereticorum manibus et ecclesiasticae disciplinae in ea restituendae. Is est dilectus filius Itelius Fridericus, comes ab Altozollern, vobis, ut existimamus, bene notus: quo genere natus, qua institutione eruditus, quibus moribus ac virtutibus praeditus, quanta cum laude integritatis vitae semper ubique vixerit, nescire vos nullo pacto credimus. Ad haec gratus acceptusque et charissimo in Christo filio nostro Matthiae in imperatorem electo: amant quoque illum et virtutem ipsius plurimi faciunt, ut nobis renuntiatum fuit, Romani imperii electores atque etiam reliqui Germaniae principes. Quare gratia[1]) et auctoritate pollet apud omnes ordines, quibus praerogativis cum adjuncta sit singularis religio, facile[2]) inducimur, ut credamus ipsum opportunissimum maximeque idoneum regendae vestrae ecclesiae. Propterea vos ad ejus electionem maxime hortamur, confisi, fore ut majorem in dies utilitatem atque consolationem ex ipsius pastorali[3]) ministerio semper accipiatis. Omnipotens ac misericors Deus mentem vestram illustrare dignetur, ut valeatis rite decernere, quae placitura sint ejus immensae bonitati, et nos ex intimis nostri cordis visceribus benedictionem nostram apostolicam vobis perramanter impartimur, prompti ac parati semper dare vobis per occasionem signa praecipua dilectionis, qua vos in visceribus Christi prosequimur. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris VIII. Kal. Decembris 1612. Pontificatus nostri anno octavo.

Konzept (?). Vatikanisches Archiv,
Druck bei Albers, Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, XXXI. Jahrgang, 1897/98, S. 26 f. Vgl. S. 161 ff.

[1]) Im Druck gratiae. — [2]) Im Druck facite. — [3]) Im Druck pastoriali.

Digitized by Google

Anlage 2.

Der Kardinal Ludovicus Ludovisii an das Osnabrücker Domkapitel. Rom, 1621, August 12.

PerIllustres et Admodum Reverendi Domini.

Quanta Sanctissimi Domini Nostri animum iucunditate perfuderit, quod de consiliis, quae Dominationes vestrae de ecclesia ista in pristinam libertatem asserenda salubriter inserunt, Sanctitas Sua nuper accepit, quove affectu huiusmodi negotium opportune sit promotura, ex litteris Apostolicis sub annulo Piscatoris, quae his erunt alligatae, Dignitates Vestrae plane intelligent. Neque ullus profecto relinqui poterat dubitationi locus, quin Sanctitas sua et Dominationum Vestrarum pietatem summopere commendarit et religionis restituendae et propagandae pulcherrimam occasionem arriperet in ista praesertim Provincia, quam non modo ut coeteras paterna caritate complectitur, sed tanto impensius huius virtutis studio videre quamplurimis in locis reflorentem exoptat, quanto minus in ea reliquarum gloria desideratur. Illud superest, ut Dominationes vestrae eum praedictae ecclesiae ab hac Sancta Sede Administratorem postulent, quem Ecclesiasticae authoritati iuncta secularis potentia tanto muneri parem efficiat; quod egregie prestiterint, si Serenissimum Carolum Vratislaviensium Episcopum, Archiducem Austriae, postulaverint, quandoquidem nulla sunt generosae pietatis officia, quibus optimus Princeps ad Divini cultus incrementum proprium augere, fraternam Caesaris non studeat gloriam emulari. Ita religionis causa praeclarius agetur, praefati Sanctissimi Domini Nostri gaudium cumulabitur atque honestissimae Dominationem Vestrarum petitioni plenius satisfiet. Romae XII[a] Augusti 1621.

PerIllustrium Dominationum Vestrarum

Studiosissimus
CCar. Ludovisius.

Capitulo et Canonicis ecclesiae Osnaburgensis.

Original. Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 12a, Nr. 15.

Digitized by Google

Anlage 3.

Papst Gregor XV. an das Osnabrücker Domkapitel. Rom. 1621, August 10.

Dilectis filiis Capituli et Canonicis Ecclesiae Osnaburgensis.

Dilecti filii. Salutem et apostolicam benedictionem. Etsi Apostolici, quod nobis incumbit, officii memores, eo cogitationes nostras convertimus atque defigimus, ut christiana pietas ubique maiora in dies capiat incrementa, id tamen in inclyta Germaniae Provincia eo impensius fieri optamus, quo plura temporum iniuria perniciosa in ea dissidia exorta sunt, et quo magis decet, ut, ubi numquam generosa nobilitas sterilescit, ibi Religio foelici semper foecunditate succrescat. Hinc fit, ut quae de inito a vobis consilio de Ecclesia ista reintegranda atque in pristinum libertatis statum asserenda nuper accepimus, incredibili nos gaudio perfuderint. Quocirca, postquam negotium huiusmodi qua decuit maturitate perpendimus, Deoque, cuius causa agitur, effusis precibus commendavimus, nullo pacto ad exitum perduci facilius posse arbitrati sumus, quam ut vosmet ipsi eum praedictae ecclesiae Administratorem ab Apostolica Sede postuletis, qui non modo religionis laude praeclarus, sed et generis nobilitate et saecularis potentiae momento subnixus difficillimis hisce temporibus quae per nefas occupata sunt vindicare, ingruentibus in dies malis occurrere necessitatibusque omnibus opportune valeat providere, prout fusius ex litteris dilecti filii nostri Ludovici Cardinalis Ludovisii, nostri secundum carnem nepotis, accipietis. Opus igitur pietati vestrae consentaneum magno christianae Reipublicae commodo cessurum multisque fortasse saluberrimo exemplo futurum assiduis conatibus urgete, ne moras nectendo praeclare agendi vobis occasio eripiatur. Quod reliquum est postulationis huiusmodi, nostrum erit rationem habere eique benigne annuere, idque animo tanto alacriore praestabimus, quanto maiorem in spem erigimur id piis votis, quae pro foelicis eiusdem negotii exitu concepistis, cumulate responsurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam sub Annulo Piscatoris. Die decima Augusti MDCXXI Pontificatus Nostri Anno Primo.

Joannes Ciampolus.

Original. Staatsarchiv Osnabrück. Urkunden. Fürstenthum Osnabrück.

Digitized by Google

Anlage 4.

Protokolle des Notars Bremer über die der Wahl Eitel Friedrichs vorhergegangenen Verhandlungen des Domkapitels und über die Wahl selbst. Osnabrück, 1623, März 26.; April 9., 16., 18.

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate Domini nostri Jesu Christi Millesimo Sexcentesimo Vicesimo tertio, Indictione Sexta, die vero 26. Mensis Martii, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri, Domini Gregorii divina providentia eius nominis Papae XV. Anno tertio, Vacante tunc Cathol. Ecclesia Osnabrugensi per obitum Reverendissimi et Illustrissimi principis ac Domini, Domini Philippi Sigismundi, postulati Cathedralium Osnabrugensis et Verdensis Ecclesiarum Episcopi, Ducis Brunsvicensis et Lunaburgensis, qui anno, Pontificatu et Indictione praescriptis, die vero vicesima mensis eiusdem diem Vitae suae clausit extremum, Reverendi ac praenobiles Domini Theodorus Morrien Decanus, Otto a Dorgelo Senior, Ludolphus a Varendorff Scholasticus, Casparus a Nehemb, Joannes Guilielmus Ledebur, Benedictus a Nehemb et Benedictus a Galen, Dictae Osnabrugensis Ecclesiae Canonici, in eorum domo Capitulari loco et hora capitularibus more consueto Capitulariter convocati et congregati, Capitulum dictae Ecclesiae repraesentantes ac diutinae eiusdem vacationis dispendiis accelerata futuri praesulis ac Antistitis Electione sive postulatione oportune prospicere cupientes, In mei Joannis Monnich Notarii ac testium infrascriptorum praesentia inter se convenerunt expresse, concorditer statuentes feriam quartam post dominicam Quasimodogeniti, quae erat vigesima tertia mensis Aprilis, Ex causis vero praegnantissimis supervenientibus diem huiusmodi anticipantes feriam quartam, quae fuit nona praetacti Mensis Aprilis, praefigentes cum continuatione dierum subsequentium ad comparendum in domo Capitulari dictae Ecclesiae Osnabrugensis hora Capitulari solita ac tractandum maturoque iudicio deliberandum de providendo dictae Ecclesiae per Electionis sive Postulationis viam, de novo Antistite seu Pastore eiusdem Mandantes mihi, Notario, omnes et singulos saepedictae Ecclesiae Canonicos, qui huiusmodi negotio possunt es debent interesse, legitime ad hoc citati et vocati, prout extunc suprascriptos omnes et singulos in continenti ad diem praedictam Viva Voce citavi. Sic actum Anno Domini die mense hora loco et Pontificatu quibus supra, praesentihus ibidem honorabili et discretis viris Joanne Helbrecken Vicario et Henrico Bremer Camerario

Digitized by Google

dictae Ecclesiae osnabrugensis testibus ad praemissa vocatis et rogatis. Ac mox deinde demum reversis, reliqui absentes omnes et singuli per literas, prout moris est, in et ad diem, horam, actum et finem praedictum citati sunt, ac citationum huiusmodi Executio D. Henrico Bremer, uti Notario Publico, iniuncta fuit ac demandata.

Qua quidem adveniente praedicta die nona Aprilis facta in scriptis super executis debite citationibus relatione capitulariter hora et loco consuetis comparuerunt admodum Reverendi ac Praenobiles Domini Sixtus a Liaukema Praepositus, Theodorus Morrien Decanus, Otto a Dorgelo Senior, Ludolphus a Varendorff Scholarcha, Casparus a Nehemb, Henricus a Mallinckrott Cantor, Joannes Guilielmus Ledebur, Joannes a Melschede, Godefridus Droste, Joannes Henricus Voss, Benedictus a Nehemb, Joannes Heidenricus a Vorden, Rudolphus a Lutten Thesaurarius, Joannes Otto a Dorgelo, Benedictus a Galen, Jodocus Fridericus Vincke et Nicolaus Hermannus Vincke, Ottone a Langen in negotiis Ecclesiae absente, qui in Procuratorem suum iuxta adhibiti scripti tenorem praedictum D. Joannem a Melschede cum potestate suo nomine votandi constituerat. Quibus quidem Dominis ita comparentibus Reverendus ac Praenobilis Dominus Theodorus Morrien Decanus tanquam Capituli caput aperuit praesentibus Dominis Canonicis Reverendissimi et Illustrissimi Principis ac Domini, Domini Philippi Sigismundi, postulati Episcopi Osnabrugensis ac Verdensis, Ducis Brunsvicensis ac Luneburgensis, 20. d. mensis Martii in domino defuncti, obitum quodque idcirco summa Ecclesiae Osnabrugensis necessitas postularet de novo eiusdem futuro eligendo sive postulando episcopo cogitare. Vellent itaque praesentes de Capitulo semotis omnibus affectibus Deum solummodo eiusdemque cultus augmentationem prae oculis habendo in hoc totis viribus incumbere, ut talem vacanti Ecclesiae eligant sive postulent Pastorem ac praesulem, qui gregem dominicum pabulo verbi divini pascere, Ecclesiae tam in temporalibus quam spiritualibus praeesse, occurrentibus quibuscunque necessitatibus obviare omnesque subditos in bono pacis fovere et conservare posset et vellet. Super qua quidem perbenigna admonitione praesentes Domini Capitulares habita matura deliberatione, Cum alia Dioecesis publica tractanda et expendienda occurrerent negotia et sancta hebdomada celebraretur, placuit communibus votis, Capitularem hoc iuxta tenorem emanatarum Citationum in feriam quartam, quae fuit 16. praelibati mensis Aprilis, continuari, Mandantes insuper mihi Johanni Monnich,

Digitized by Google

Notario omnes supradictos Capitulariter praesentes Canonicos in personam, absentem D. Ottonem a Langen in scriptis citari, prout ego praesentes sic citavi et iidem citationem susceperunt, domum vero rediens dictum Dominum Ottonem a Langen in scriptis similiter citavi. Sic actum et conclusum die et hora ut supra.

Feria igitur quarta post Pascha sive 16. saepefati mensis Aprilis adveniente praelibati Canonici omnes et singuli una cum D. Ottone a Langen hora et loco consuetis iterato capitulariter comparuerunt, quibus sic comparentibus et relatione factarum citationum praevia Reverendus D. Decanus, qui supra admonitionem priorem denuo repetiit, quantoque gravius hoc sit negotium, tanto maturius in eodem procedendum fore et procedi oportere admonuit, super qua quidem sic facta adhortatione cum omnium et singulorum vota essent exquisita, tandem placuit futuram feriam sextam, quae fuit 18. saepefati mensis Aprilis, ad eligendum sive postulandum novum Ecclesiae Osnabrugensis Epicopum ac Pastorem concorditer Capitulum continuando praefixerunt, Mandantes denuo mihi Notario Joanni Monnich praesentes omnes Canonicos coniunctim et divisim in eum finem citari, prout ego eosdem ita citavi, citationi se obtemperaturos uniformiter declaraverunt. Sic Actum die, hora et loco quibus supra.

Postmodum adventante dicta feria sexta sive 18. saepius mentionati mensis Aprilis, finito Sacro et Missa de S. Spiritu devotissime celebrata ac decantata, praefati Domini Sixtus a Liaukema Praepositus, Theodorus Morrien Decanus, Otto a Dorgelo senior, Ludolphus a Varendorff Scholarcha, Casparus a Nehemb, Henricus a Mallinckrodt Cantor, Joannes Guilielmus Ledebur, Joannes a Melschede, Godofridus Droste, Joannes Henricus Voss, Benedictus a Nehemb, Joannes Heidenricus a Vorden, Ludolphus a Lutten Thesaurarius, Joannes Otto a Dorgelo, Benedictus a Galen, Otto a Langen, Nicolaus Hermannus Vincke, Otto a Langen (Jodoco Friderico Vincken, qui in sacris non erat aliasque in Procuratorem suum Dominum Ottonem a Langen ad votandam, si et quatenus esse[t] necesse ipseque posset ac deberet, coram me Joanne Monnich Notario constituerat) in praetacta domo Capitulari, quout moris et consuetudinis est, Capitulariter convocati ac congregati in mei Joannis Monnich et Henrici Bremers ad actus infrascriptos per dictum Capitulum coassumpti Notariorum publicorum et infranominatorum testium praesentia iuxta praefixionem praedictam et factam citationem comparuerunt ac Capitulum inter se facientes

Digitized by Google

et repraesentantes dictus extunc Dominus Theodorus Morrien Decanus, uti Caput dicti Capituli, et de mandato eiusdem primo quidem quatenus et an omnes et singuli Canonici Capitulares ad eundem locum, diem et horam et actum electionis seu postulationis citati essent, debita cum instantia quaesivit et relatione facta, quod in proximo Capitulo, die 16. currentis mensis Aprilis eo tunc praesentes omnes et singuli viva voce prout moris et styli canonici et legitime citati existerent, uti per comparitionem eorundem absque eo constare dignoscebatur. Insuper omnium et singulorum ad huiusmodi Electionem sive postulationem celebrandam citatorum et vocatorum non comparentium contumaciam accusavit ipsosque sic contumaces sic representavit, Monuitque praeterea debita cum instantia omnes et singulos, ut si qui fuerint ex ipsis excommunicati, suspensi et interdicti, inhabiles seu in sacris ordinibus non constituti, vel alias tales, quod Electionis sive postulationis negotio de iure vel consuetudine interesse non possint, in continenti recederent nec Electionem sive postulationem huiusmodi ullatenus impedirent, protestando etiam suo ac dicti Capituli nominibus, quod cum talibus eligere seu postulare non intenderent, quin imo quod vota et suffragia talium, si qui reperirentur interfuisse, postmodum nulli praestarent subsidium nec alicui adferrent incrementum. Quibus ita peractis et nonnullis ex praedictis Dominis, qui in sacris constituti non erant, praecedentibus Reliqui Praelati Canonici Capitulares praedictae Cathol. Ecclesiae Osnabrugensis in sacris ordinibus constituti ac Capitulum praefatae Ecclesiae Canonice facientes et Canonice repraesentantes praehabita matura deliberatione, per quam viam in dicto Electionis sive postulationis negotio commodius procedere possent, tandem nos Notarios supra et infrascriptos cum testibus infra nominatis ad domum Capitularem resp. convocari fecerunt et continue in nostrorum et testium praesentia elegerunt, et placuit iis omnibus et singulis in huiusmodi negotio, per viam Scrutinii procedere, dictusque Dominus Decanus adhortationibus supra adductis firmiter insistendo easdemque repetendo denuo omnes et singulos serio admonuit, ut ipsi salutis aeternae memores omni carnali aliasque inordinata affectione semota solius Dei memoriam recolentes illuc intendere velint, ut talis im Pastorem et Episcopum Ecclesiae Osnabrugensis praeficiatur, qui eidem tam in spiritualium quam temporalium administratione utiliter praesse eaque de causa personaliter apud Ecclesiam residere posset et vellet. Et sic Electionis sive postulationis huiusmodi negotium

Digitized by Google

rite et Canonice continuando per praefatum Dominum Decanum, supradictos Dominos Sixtum a Liaukema Praepositum, Ottonem a Dorgelo Seniorem et Joannem a Melschede, Canonicos in sacris Ordinibus constitutos in scrutatores omni meliori modo nominarunt, deputaverunt et assumpserunt ad inquirendum et colligendum secrete et sigillatim suffragia et vota cunctorum Praelatorum negotio huiusmodi interesse debentium seu volentium, illisque collectis et collatione legitime facta mandarunt, illum, in quem Maior et sanior pars Capituli consenserit et vota sua direxerit, in praedictae Ecclesiae praesulem et Pastorem publicari. Praefati igitur Domini Sixtus a Liaukema Praepositus, Otto a Dorgelo senior et Joannes a Melschede Canonici Scrutatores hanc Commissionem ipsis, uti praemittitur, traditam acceptantes et promissione prius de peragendis praemissis syncere et fideliter praestita continuo domum Capitularem exeuntes et ad Calefactorium sive locum disciplinae, domui Capitulari contiguum, pro loco scrutinii deputatum aliasque solitum et consuetum, una cum nobis notariis et testibus infra scriptis se recipientes in negotio huiusmodi processerunt, admonito et adiurato prius per eosdem Scrutatores singulariter quolibet ad Electionem sive postulationem huiusmodi accedente suumque daturo suffragium sub animae suae periculo, quatenus secundum Deum et Conscientiam suam illum Episcopum et Pastorem Ecclesiae Osnabrugensis eligat seu postulet, quem Ecclesiae magis utilem et salutarem invenerit reputaveritque, singulis itaque sic monitis et adiuratis, etiam ipsis Scrutatoribus sic se facturos respondentibus. Hinc adiuratione huiusmodi praevia iidem Domini scrutatores primo invicem sua et postea reliquorum Canonicorum non recedentium in sacris, uti praefertur, ordinibus constitutorum vota et suffragia secrete et sigillatim exquisiverunt, receperunt et collegerunt diligenter et sine ulla fraude, Eaque per nos Notarios publicos in scriptis redigi fecerunt, illisque sic collatis et in scriptis redactis Domini Scrutatores diligenti collatione facta vigore datae a Decano commissionis publicationem Reverendo et Praenobili Domino Sixto a Liaukema Praeposito commiserunt, qui commissionem huiusmodi acceptando omnibus et singulis Canonicis supradictis tam in sacris quam non in sacris ordinibus constitutis ad domum Capitularem revocatis iuxta scedulam a Dominis scrutatoribus bene examinatam Scrutinium publicavit subsequentis verborum tenoris.

Posteaquam per obitum Reverendissimi ac Illustrissimi Prin

Digitized by Google

cipis ac Domini D. Philippi Sigismundi, Postulati Episcopi Osnabrugensis et Verdensis, 20. elapsi mensis Martii in domino defuncti, Episcopatus et Dioecesis Osnabrugensis superioribus diebus vacaverit et vacet ad praesens, unde in Electione vel postulatione Domini de Capitulo viam Scrutinii degerunt, hinc deputati Domini scrutatores, datam sibi commissionem acceptantes et vota singulorum scrutantes, collatione diligenter facta invenerunt maiorem et saniorem Capituli partem in Episcopum huius Ecclesiae Cathedralis postulasse Reverendissimum et Illustrissimum Principem ac Dominum D. Itelium Fridericum, Sacrae Romanae Ecclesiae Cardinalem, Zolleranum etc., prout dictus praepositus eundem iuxta attributam sibi facultatem in Episcopum publicavit et pronuntiavit, idque in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Qua publicatione modo praemisso facta Reverendus Dominus Decanus examinato scrutinio consensit, ac una cum reliquis Dominis Capitularibus tam expresso quam tacito consensu postulationem huiusmodi ratam, gratam et acceptam habuerunt, gratulantes insuper sibi de tam laudabili, tot decoris virtutum ornamentis praestantissimo et Excellentissimo Principe sibi Ecclesiae et Dioecesi fore et esse provisum nemine per expressum contradicente. Cum vero iustis de causis publicatio in continenti ad Clerum et populum expedire non videretur, Domini Capitulares desuper protestantes publicationem huiusmodi in alium commodum diem praesentes omnes ad eandem citatis et comparentibus vel qui comparere possent committendam censuerunt, uti et concludendo statuerunt.

Postridie igitur Capitulariter denuo Convocatis et congregatis Dominis Sixto a Liaukema Praeposito, Theodoro Morrien Decano, Ottone a Dorgelo seniore, Ludolpho a Varendorff Scholastico, Casparo a Nehemb, Henrico a Mallinckrott Cantore, Rudolpho a Lutten, Joanne Ottone a Dorgelo, Benedicto a Galen, Ottone a Langen, Hermanno Nicolao Vincken, idem Dominus Decanus praposuit, quanquam hesterna die rationes et momenta suaserint ponderosissima, ne publicatio ad Clerum et populum fieret in continenti, sed ad tempus in suspenso maneret; quia interim in negotio huiusmodi tam salutari nihil celandum veniat, sed operis potius illius, quod Deus operatus est, omnes reddendi sint participes, praesertim quod iura clandestinas abhorreant Electiones, et hoc medio omnibus aliis eventuris fortasse incommodis obviari possit, tanto melius necessarium fore publicationem eiusdem non remorandam, sed pro bono publico et Ecclesiae salute maturandam potius fore.

Digitized by Google

Quosuper habita diligenti deliberatione sub spe firma beneplaciti S. Sedis Apostolicae, et quod Dominus Postulatus votis DD. Electorum gratiosum praebiturus sit assensum, tandem communibus placitis in eam itum sententiam, ut Dominis ad sacrum sive Missam redeuntibus eademque finita publicatio per Reverendum et Praenobilem Dominum Theodoricum Morrien vigore factae pridie protestationis fieret et ad eandem in Dei nomine procederetur, prout praelibati Domini de Capitulo unanimiter exierunt ac Sacro, uti praemittitur, interessentes eo finito per saepedictum Dominum altememoratum Reverendissimum et Illustrissimum Principem ac Dominum D. Itelium Fridericum, Sacrae Romanae Ecclesiae Cardinalem, Zolleranum, in Pastorem et Episcopum Cathedralis Osnabrugensis Ecclesiae primo quidem ad Clerum, deinde ad populum in praesentia amplissimorum, Serenissimorum Principum, Legatorum et aliorum Equestris ordinis virorum vice et nomine Domini Decani nec non Civium et subditorum per me Joannem Monnich, Notarium publicum et Reverendi Capituli Secretarium, de Lectorio publicari, pronuntiari et intimari fecerunt, prout publicatum, pronuntiatum et intimatum sub hac verborum forma.

Cum per obitum Reverendissimi et Illustrissimi Principis ac Domini D. Philippi Sigismundi, Postulati Osnabrugensis ac Verdensis, Ducis Brunsvicensis ac Lunaburgensis, 20. Martii anni currentis in domino nuper defuncti, Episcopali Cathedralis huius Ecclesiae sede vacante, vocatis, qui fuerant evocandi, et praesentibus die praefixa omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse, placuit omnibus per formam Scrutinii vacanti Ecclesiae providere, factoque scrutinio, prout iuris, moris et styli, ac eo publicato, collatione etiam numeri ad numerum, zeli ad zelum, meriti ad meritum facta diligenti, maiorem et saniorem Capituli partem direxisse in Reverendissimum ac Illustrissimum Principem ac D. D. Itelium Fridericum, Sac. Rom. Ecclesiae Cardinalem, Zolleranum, Principem utique omni virtutum genere conspicuum, singulari prudentia, literarum scientia, morum integritate virtuosisque actibus meriti commendandum, in sacris ordinibus et aetate legitima constitutum, de legitimo matrimonio procreatum et in spiritualibus ac temporalibus plurimum circumspectum. Idcirco Ego Theodoricus Morrien, huius Cathedralis Ecclesiae Decanus, vice mea et totius Capituli ac omnium ius in Electione habentium ex potestate a toto Capitulo mihi tradita et concessa, altememoratum

Digitized by Google

Dominum Itelium Fridericum, Sac. Rom. Ecclesiae Cardinalem, Zolleranum, invocata Spiritus Sancti gratia postulo in Episcopum et Pastorem huius Cathedralis Ecclesiae Osnabrugensis, vobisque omnibus publico et pronuncio. Idque in nomino SS. et Individuae Trinitatis, Patris et filii et Spiritus sancti.

Qua publicatione sic solenniter peracta Canticum Laetitiae Te Deum Laudamus usque in finem in dictae Ecclesiae Osnabrugensis organis ac vocibus sonoribus campanarumque pulsu ad laudem Dei omnipotentis eiusque gloriosae Genitricis Beatae Mariae semper Virginis, SS. Petri et Pauli Apostolorum, nec non SS. Crispini et Crispiniani, Patronorum Ecclesiae, aliorumque Sanctorum omnium, devotissime et solenniter cantaverunt, Eaque peracto saepementionati Domini Praepositus Decanus, Senior, Canonici et Capitulum se ad domum Capitularem recipientes super hisce omnibus et singulis sibi unam seu plura publicum sive instrumenta a nobis Notariis praedictis et infra nominatis fieri, confici ac communicari petierunt. Acta fuerunt haec sub Anno Domini, Indictione, mense, die, hora et locis quibus supra, praesentibus ibidem Clarissimo et Consultissimo Viro Guilielmo Henseler, Ju-Consulto, Capituli praetacti Syndici, ac Conrado Stortenzaun, Ecclesiae eiusdem Vicario et Commissario, testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis etc.

Et quod Ego Joannes Monnich, admodum Reverendi et Praenobilis Capituli Secretarius, sacris Apostolica et imperiali auctoritatibus Notarius approbatus, praenominatae dominorum de Capitulo congregationi, Scrutatorum narrationi, Votorum collectioni et Postulationis publicationi aliisque praemissis, dum sic fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi atque in notam sumpsi, idcirco praesens publicum instrumentum confeci, de speciali mandato dominorum meorum de Capitulo subscripsi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi, in fidem praemissorum omnium ad praemissa debite requisitus.

Joh. Monnich Notarius, qui supra, in fidem subscripsi.

L. S.

Digitized by Google

Henricus Bremer, Apostolica auctoritate Notarius publicus, quia ad requisitionem Admodum Reverendorum Praenobilium et Magnificorum Dominorum de Capitulo Cathedralis Ecclesiae Osnabrugensis praetactis Capitularibus congregationi, scrutatorum nominationi, votorum collectioni ac postulationi, publicationi una cum praefatis testibus ac Secretariis praesens interfuit et prout fidelem Notarium decuit, omnia et singula huiusmodi in notam sumpsit, proinde hoc publicum instrumentum desuper legitime confectum hac manus suae subscriptione signique Notariatus appositione corroboravit.

Henricus Bremer Notarius,
qui supra, subscripsit.

Konzept. Staatsarchiv Osnabrück. Abschnitt 12a, Nr. 15.

Digitized by Google

VIII.

Hat der Bürgermeister Stüve den verbotwidrigen Abdruck der Entwürfe zur Osnabrücker Stadtverfassung veranlaßt?

Eine Erwiderung auf E. v. Meiers Hannoversche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 510,

von

Staatsarchivar Dr. Bär.

Als das Fürstenthum Osnabrück nach Vertreibung der Fremdherrschaft Ende 1813 an das Kurfürstenthum Hannover zurückgefallen war, erhielt die Stadt Osnabrück ein Jahr darauf durch den Erlaß der Verordnung vom 31. Oktober 1814 eine neue, aber höchst mangelhafte Verfassung. Das Bedürfnis einer Änderung wurde immer lebendiger und bewirkte besonders 1832 eine reifliche Prüfung. Die mit einer solchen beauftragte städtische Kommission begann damals ihre Arbeiten. Aber die Angelegenheit blieb liegen, bis das Erscheinen des Staatsgrundgesetzes 1833 die Sachlage änderte. In diesem waren Grundsätze vorgezeichnet, nach denen die Verhältnisse in den Städten geordnet werden sollten. Aber die Ausführung verzögerte sich. Die Regierung war überhäuft, und man fand nicht Zeit zu den

Digitized by Google

nöthigen Arbeiten. Die Bürger erinnerten. So ging 1836 aus einer regierungseitig angeordneten gemischten Kommission ein neuer Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für Osnabrück hervor. Die Katastrophe von 1837 und der Erlaß des Verfassungsgesetzes brach die Verhandlungen ab. Die Angelegenheit blieb wiederum liegen und weder Magistrat noch Bürgerschaft trieben zu Verhandlungen mit der Regierung, zu welcher das dazu nöthige Vertrauen vollständig fehlte. Da erließ die Regierung den „Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück", den sie durch den Druck veröffentlichte und Exemplare davon in alle Häuser sandte. Außer vom Magistrat sollte der Entwurf von 8 Vertretern der Bürgerschaft berathen werden, deren Wahl die Landdrostei selbst in die Hand nahm. Der Bürgermeister Stüve suchte das ganze Werk, das offenbar eine bedeutende Erweiterung der Regierungsgewalt bezweckte, zu verzögern und die osnabrücker Verfassungsangelegenheit einer günstigeren Zeit vorzubehalten. Das beste Mittel dazu fand er nach seiner Art in einer äußerst gründlichen Bearbeitung, welche die Gegner in Verlegenheit setzte und, der Erfolg zeigte es, völlig rathlos machte. Zu dem Zwecke lieferte die Kommission unter seiner Leitung einen Gegenentwurf, der mit einer von ihm verfaßten sehr umfangreichen Begründung[1]) Ende März 1843 der Landdrostei eingesandt wurde. Diese erließ dann unterm 4. Juni sehr im Gegen-

[1]) Ernst von Meier in seinem oben angeführten Buche II, S. 508 nennt die in dieser Begründung enthaltene Kritik des Regierungsentwurfs „schulmeisterlich". Er übersieht dabei, daß Stüve mit dieser eingehenden Kritik vornehmlich den Zweck verfolgte, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und die Regierung zu ermüden. „Da ist nun mein Zweck, den Herrn Referenten zu plagen, erreicht", schreibt er am 4. April 1843 an seinen Freund Frommann in Jena.

Digitized by Google

satz zu dem Standpunkte, auf den sich die Regierung durch die Veröffentlichung ihres Entwurfs selbst gestellt hatte, an den Magistrat unter Androhung einer Strafe von 500 Thalern ein Verbot, Aktenstücke aus den Verhandlungen der letzten Jahre zu veröffentlichen, also ein Verbot des Druckes des Gegenentwurfs und seiner Begründung. Der Magistrat bemühte sich darauf zweimal bei der Landdrostei und dann beim Ministerium des Innern um Zurücknahme des Verbotes, aber vergeblich, das Verbot wurde aufrecht erhalten. Trotzdem erschien gegen Ende des Jahres bei Friedrich Frommann in Jena, dem langjährigen Freunde und Verleger Stüves, der Abdruck des Entwurfes unter dem Titel: „Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena, Friedrich Frommann 1844."

Für eine oberflächliche Beurtheilung ohne vorangegangene gewissenhafte Untersuchung liegt es nahe, dem Bürgermeister Stüve die Schuld an der verbotwidrigen Drucklegung beizumessen. Im zweiten Bande seiner jüngst erschienenen Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte hat nun Ernst von Meier,[1]) Geheimer Oberregierungsrath in Berlin, sich leider thatsächlich dieses Urtheil angeeignet und meines Wissens als erster, hoffentlich aber auch als letzter, die Annahme vertreten, als habe Stüve die Veröffentlichung veranlaßt. Ich lasse zunächst die Ausführung von Meiers, wie sie sich Bd. 2 S. 510 und 511 findet, hier folgen:

„Im Verlaufe dieses Kampfes waren doch sehr unerfreuliche Erscheinungen hervorgetreten. Die Landdrostei hatte

[1]) Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Leipzig 1898. 1899. 2 Bde.

Digitized by Google

die Verhandlungen damit eingeleitet, daß sie den Entwurf drucken ließ und jedem Bürger ein Exemplar ins Haus schickte, ein ganz geschickter Schachzug. Immerhin hatte sie sich dadurch auf den Boden der Öffentlichkeit gestellt. Es war daher nicht zu rechtfertigen, daß sie später den Druck des Gegenentwurfs verbot, was vom Magistrat ohne Erfolg angefochten wurde. Trotzdem erschienen die beiden Entwürfe samt Begründung im Druck. Zur Verantwortung aufgefordert, erklärte der Magistrat am 28. Dezember 1843: „Daß dieser Abdruck gänzlich ohne unser Wissen oder gar Ermächtigung geschehn und von uns mit der größten Überraschung aufgenommen ist. Wie der Verleger sich zu diesem Abdruck, ohne uns davon irgend Kenntnis zu geben, habe berechtigt halten mögen, ist uns unbekannt, ebensowenig wissen wir, durch welche Hand demselben jene Aktenstücke zugekommen sein mögen. Indessen hoffen wir, daß man uns ein solches Verfahren nicht zutrauen werde, wie es sein würde, wenn wir bis zur höchsten Stelle die Druckerlaubnis vergeblich nachsuchten und dann den Druck ohne Erlaubnis bewerkstelligten." Dazu bemerkt die Landdrostei am Schlusse ihres Berichts vom 9. Januar 1844: „Wenn übrigens das Vorwort der Druckschrift nach Inhalt und Fassung unzweifelhaft von dem Administrationsbürgermeister Stüve herrührt, so werden wir nicht erst darauf aufmerksam zu machen brauchen, was von der Wahrheit der im Berichte enthaltenen Betheuerung seiner völligen Unschuld an dem Druck der Aktenstücke zu halten sei." Es bleibt nichts übrig als die Annahme, daß Stüve in jener Magistratssitzung gefehlt habe. Erschienen waren die zwei Entwürfe bei Frommann in Jena, der nicht allein die Schriften Stüves zu verlegen pflegte, sondern auch Stüves intimer Freund von der Jugendzeit her war, der einzige, zu dessen Besuch er sich auf Reisen begab."

Digitized by Google

Im folgenden will ich kurz über die Vorgänge berichten, wie sie sich nach den Akten des osnabrücker Magistrats darstellen und nach dessen an die Landdrostei gerichteten Schreiben.

Nachdem Ende März 1843 der Gegenentwurf an die Landdrostei eingesandt war, wurde seitens einiger Mitglieder der Berathungskommission die Frage einer Drucklegung angeregt, um die Bürgerschaft über die Angelegenheit auf dem Laufenden zu erhalten. Man sah aber von einer solchen ab und begnügte sich, dem Bedürfnis nach Mittheilung an andere außerhalb der Berathungskommission stehende Bürger und zum Gebrauch ihrer Vertreter dadurch zu genügen, daß Abschriften des Gegenentwurfs und der Begründung angefertigt wurden. Erst wenn der Wunsch nach größerer Verbreitung laut werden würde, gedachte man der Frage wieder näher zu treten. Darüber vergingen über zwei Monate in vollkommener Ruhe und erst das unterm 4. Juni von der Landdrostei erlassene Verbot der Drucklegung machte die Angelegenheit wieder lebendig, erweckte damit aber zugleich naturgemäß nun erst recht das Verlangen weiterer Kreise nach Kenntnis des Gegenentwurfs und nach Drucklegung. Stüve brachte das Reskript am 6. Juni zur Kenntnis der Senatoren und Alterleute und der Vertreter der Bürgerschaft. Von den letzteren schrieb J. F. Möllmann darunter: „Ich protestire gegen jedes Verbot. Es hat die Landdrostei dazu erstens nicht das Recht und zweitens sind wir als Vertreter der Bürgerschaft dieser alles mitzutheilen verpflichtet. Soll die Mittheilung allgemein, wie es recht ist, geschehen, so ist es nur durch den Druck möglich." In demselben Sinne schrieben Andere. Es war die allgemeine Meinung. Ihr gaben die Alterleute und die zur Berathung der Stadtverfassung erwählten Vertreter schon am 12. Juni durch eine Eingabe an den Magistrat Ausdruck, in der sie

Digitized by Google

Verwahrung gegen das Verbot einlegten und den Magistrat baten, die Zurücknahme bei der Landdrostei zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß der Entwurf nunmehr gedruckt und unter die Bürgerschaft in eben der Art vertheilt werde, wie der Regierungsentwurf. Der Magistrat hat unmittelbar darauf durch mehrere Eingaben an die Landdrostei und an das Ministerium des Innern die Zurücknahme zu erwirken gesucht und gleichzeitig darauf hingewiesen, wie er garnicht in der Lage sei, einen Mißbrauch der vorhandenen Abschriften zu verhüten. Gleichwohl wurde das Verbot aufrecht erhalten.

Mir liegt der sehr umfangreiche, geistvolle Briefwechsel vor, den Stüve mit seinem Freunde Frommann geführt hat. Am 5. Juli 1843 schreibt er: „Da hat unsere Landdrostei eine köstliche tour de force ausgeführt, verbieten uns bei 500 Thaler Strafe den Bericht über die Stadtverfassung drucken zu lassen. Daraus folgt erstens, daß der Stoß gesessen, zweitens, daß die Leute nun recht neugierig darauf werden. Ich hielt den Druck für nicht ganz passend und so ists mir sehr einerlei, aber die Geschichte ist doch vortrefflich." Am 1. Oktober schreibt Stüve: „Wegen des Drucks unserer Stadtverfassungsverhandlungen haben wir ein abermaliges Abschlagsdekret erhalten, mit einigem Rüffel. Ich bin nie so höflich gescholten; es ist ordentlich lustig. Man glaubt unsere Verfassung werde vor den Staatsrath gebracht werden. Mag sein, wenn nur Zeit darüber hingeht. Freilich ist das alles nur Gewalt, die man in allerlei Schleier und Formen versteckt; Gewalt und Willkür ist aber jetzt der Geist der ganzen Regierung und demnächst wird eine Hauptaufgabe und eine sehr schwierige sein, den Geist des Rechts wieder an die Stelle zu setzen."

Inzwischen erfolgte trotz des Verbotes der Veröffentlichung die Drucklegung des Buches „Zwei Entwürfe u. s. w."

Digitized by Google

bei Frommann, im November wurde es in Osnabrück ausgegeben. Stüve schreibt darüber an Frommann am 1. Dezember: „Das Werk, wovon Du schreibst, ist hier am 13. ausgegeben. Ein Verbot wird schwerlich mehr erfolgen, was nicht viel helfen würde. Man wird aber wahrscheinlich Dir auf diplomatischem Wege das Handwerk legen oder erfahren wollen, wer Dir das Manuskript gesandt. Daß dieses keiner von denen sein wird, denen solches bei 500 Thaler Strafe verboten war, läßt sich denken. Abschriften waren ja bereits vor dem Verbote vorhanden."

Ein weiteres Verbot, etwa der Verbreitung oder dergl. ist auch nicht erfolgt, wohl aber wurde der Magistrat von der Landdrostei unterm 19. Dezember 1843 aufgefordert, sich zu verantworten, wie die Drucklegung „ohne Vorwissen und Ermächtigung der Berathungskommission oder mindestens des Magistrats" habe erfolgen können. Die Antwort des Magistrats vom 28. Dezember, die bei von Meier nur unvollkommen abgedruckt ist, lautet: „In pflichtmäßiger Erwiderung des verehrlichen Reskripts verfehlen Kgl. Landdrostei wir nicht zu berichten, daß der in demselben erwähnte Abdruck von Aktenstücken über die hiesigen Stadtverfassungsverhandlungen gänzlich ohne unser Vorwissen oder gar Ermächtigung geschehen und von uns mit der größten Überraschung aufgenommen ist. Wie der Verleger sich zu diesem Abdrucke, ohne uns davon irgend Kenntnis zu geben, habe berechtigt halten mögen, ist uns unbekannt; ebensowenig wissen wir, durch welche Hand demselben jene Aktenstücke zugekommen sein mögen. Daß dieses ohne unsere Mitwirkung möglich gewesen sei, das dürfte aber bereits aus dem in unserm ehrerbietigsten Bericht vom 23. Juni d. J. vorgelegten Hergange sich ergeben. Es waren einige Abschriften genommen und mit Interesse gelesen. Erst zwei Monate später erfolgte das hochverehrliche Reskript vom 4. Juni.

Digitized by Google

Unserm dringenden Bitten, den Abdruck nunmehr zu verstatten, lag der Wunsch mit zum Grunde, einem unbefugten Abdruck, den zu verhüten unter diesen Umständen gar nicht mehr in unserer Macht lag, zuvorzukommen. Dieser Zweck ist nicht erreicht. Indeß hoffen wir, daß man uns ein solches Verfahren nicht zutrauen werde, wie es sein würde, wenn wir bis zur höchsten Stelle die Druckerlaubnis vergeblich nachsuchten und dann den Druck ohne Erlaubnis bewerkstelligten."

Es muß befremden, daß v. Meier die in der Mitte stehenden Sätze dieses Schreibens nicht auch mit abgedruckt hat, denn für jeden seiner Leser wäre dann ersichtlich geworden, daß infolge des Vorhandenseins von Abschriften die Möglichkeit vorlag, daß die Mittheilung des Manuskripts an den Drucker auch durch eine dritte Hand erfolgt sein konnte. Den Schlußsatz aber, der ja geradezu eine Verurtheilung der geheimen Drucklegung enthält, würde der Magistrat ganz gewiß nicht geschrieben haben, wenn er den Verdacht gehabt hätte, daß irgend eines seiner Mitglieder der Veranlasser des Abdrucks gewesen wäre. „Es bleibt nichts übrig" sagt von Meier, „als die Annahme, daß Stüve in jener Magistratssitzung gefehlt habe." Das wäre freilich auffallend, um so auffallender, weil in dieser Annahme unausgesprochen der peinliche Verdacht ruht, als habe Stüve eben deshalb gefehlt, damit der Magistrat im obigen Sinne schreiben könne. Denn bei einer nur zufälligen oder in ihren Gründen nicht bekannten Abwesenheit seines Bürgermeisters würde der Magistrat in dieser wichtigen Angelegenheit ganz sicher keine Antwort abgesandt haben. Nun ist aber jene Annahme v. Meiers ganz und gar verfehlt! Der Bürgermeister Stüve war nicht nur in jener Sitzung anwesend, er hat sie geleitet, er hat nicht nur das zu erlassende Antwortschreiben verlesen, er hat es sogar

Digitized by Google

selbst abgefaßt, der Entwurf in den Akten ist von seiner Hand geschrieben. Würde er, frage ich, jenen letzten, die geheime Drucklegung verurtheilenden Satz seiner Antwort hinzugefügt haben, wenn er auch nur einen Finger bei der Angelegenheit gerührt hätte?

Was bleibt nun übrig für die ganze verdächtigende Annahme? Nach von Meier der Umstand, daß die Drucklegung bei Stüves Freunde Frommann erfolgt ist und dann der angeführte Bericht der Landdrostei vom 9. Januar 1844. Was zunächst die Drucklegung bei Frommann anbetrifft, so ist das doch klar: Hätte Stüve sie veranlaßt, er würde sich sicher bei diesem geheim zu haltenden Vorhaben einen andern Verleger gesucht haben als den Mann, von dem alle Welt wußte, daß er sein Freund und Verleger war. Andererseits aber hatte gerade Frommann das größte Interesse für die osnabrücker Verhältnisse, über die er durch Stüves Briefe stets auf dem Laufenden erhalten wurde. Im Sommer war er auf der Rückreise von Helgoland in Osnabrück. Hier hatte er zweifellos Gelegenheit, eine der Abschriften einzusehen und die Fäden anzuknüpfen mit einer dritten Hand, die nicht unter die Strafe der 500 Thaler gestellt war. Vielleicht ists ihm auch eine rechte Freude gewesen, der reaktionären Regierung einen Streich zu spielen und den plumpen Gewaltakt einer infamen Beamtenwillkür erfolglos zu machen. So erklärt sich die Drucklegung gerade bei Frommann auf die allereinfachste Weise. Aber der Bericht der Landdrostei vom 9. Januar 1844? Sein Schlußsatz lautet: „Wenn übrigens das Vorwort der Druckschrift nach Inhalt und Fassung unzweifelhaft von dem Administrationsbürgermeister Stüve herrührt, so werden wir nicht erst darauf aufmerksam zu machen brauchen, was von der Wahrheit der im Berichte enthaltenen Betheuerung seiner völligen Unschuld an dem Drucke der Aktenstücke zu halten

Digitized by Google

sei." Nun, daß die Landdrostei sich nicht scheut, den Mitgliedern des osnabrücker Magistrats, die seit langen Jahren mit ungebeugten Rücken als rechte Männer auf dem Plane der hannoverschen Verfassungskämpfe standen, eine amtliche Lüge vorzuwerfen, das ist doch lediglich bezeichnend für den Geist der hannoverschen Staatsdienerschaft zu Zeiten des Landesverfassungsgesetzes. Wenn die Landdrostei aber sagt, daß das Vorwort „unzweifelhaft" von Stüve herrühre, so ist das doch nur eine Vermuthung. Bei näherer Betrachtung aber erscheint es nicht nur nicht „unzweifelhaft", sondern sogar sehr zweifelhaft. Ja ich bin fest überzeugt, daß das Vorwort nicht von Stüve verfaßt ist. Daß vielleicht Wendungen darin stehen, die auch Stüve etwa zu gebrauchen pflegte, mag sein. Es ist doch aber eine alte Erfahrung, daß Männer, die an der Spitze einer Bewegung stehen, „nach Inhalt und Fassung" ihrer Gedanken Schule zu machen pflegen. Übrigens ist das Vorwort ungemein mager, es enthält nichts als auf vier kleinen Seiten eine knappe Darstellung der Vorgänge, die in Osnabrück in aller Munde waren; dem knappen Vorwort sind zum Theil die ersten Sätze dieses meines Aufsatzes entnommen. Eine Äußerung aber findet sich in jenem Vorwort, die ganz sicher nicht von Stüve herrührt. Es sind das die Zeilen, in welchen von der von Stüve verfaßten Begründung des Gegenentwurfs gerühmt wird, daß sie von bleibendem Werthe in historisch-politischer Beziehung sei. Wer Stüves bescheidenes Wesen und seine Art zu schreiben kennt, der weiß damit ganz genau, daß er jenen Satz nicht verfaßt haben kann, daß das Vorwort „unzweifelhaft" *nicht* von Stüve herrührt.

Demnach ergiebt sich aus der vorstehenden Erörterung, daß der Inhalt der von Meierschen Darstellung ganz unhaltbar ist.

Digitized by Google

Eine andere nicht recht begreifliche Äußerung von Meiers über Stüves Verhalten gelegentlich der Verhandlungen über die revidirte Städteordnung habe ich unten bei der Anzeige des von Meierschen Werkes in der Bücherschau dieses Bandes behandelt.

Digitized by Google

IX.

Einiges über die Festungswerke von Osnabrück und deren allmähliche Beseitigung.

Von

Baurath E. Hackländer.

Als in den Jahren 1872—1876 die Stadtwälle an der Westseite der Stadt abgetragen wurden, ließ sich aus der baulichen Beschaffenheit derselben deutlich erkennen, daß die einzelnen Theile des Wallkörpers zu verschiedenen, vielleicht weit aus einander liegenden Zeiten entstanden sein mußten. Auch wich die Construction der einzelnen Strecken von einander ab. Während der Wall vom Martini- bis zum Hegerthore nur aus einer schwächeren inneren, aus einer stärkeren äußeren Mauer und dem zwischen beiden eingebetteten Erdkörper bestand, zeigte sich auf der Strecke vom Hegerthore bis zur Vitischanze beim Abtragen des Wallkörpers nahe der inneren Mauer noch eine dritte Mauer von etwa 1,5 m Stärke, welche aus sehr roh und derbe aufgeführten Pfeilern und Bögen von Muschelkalk-Bruchsteinen bestand. Die Pfeiler waren nicht sehr tief hinabgeführt, streckenweise sogar dem Anscheine nach auf angefüllten Boden gesetzt, die Zwischenräume mit Sand gefüllt und über diesem die Über-

Digitized by Google

wölbung vorgenommen. Daher waren die Bögen auch keineswegs von gleicher, regelmäßiger Form, wie es der Fall gewesen wäre, wenn man sich zu ihrer Herstellung, wie es sonst üblich ist, der Lehrbögen bedient hätte.

Die ganze Art der Ausführung legte die Annahme nahe, daß man, das Herannahen eines äußeren Feindes befürchtend, in möglichster Eile eine Verstärkung dieser bei Belagerungen besonders gefährdeten Strecken der Stadtmauer bewirkt habe. Schon bei der Herstellung scheint man aber eine weitere Anfüllung zur Anlage stärkerer Wälle im Auge gehabt zu haben, weil man dem Mauerwerk nach außen hin wohl irgend eine entsprechende Bearbeitung hätte angedeihen lassen, wenn man vorausgesehen hätte, daß dasselbe längere Zeit sichtbar bleiben sollte.

Die Stadtmauer selbst hatte nur eine geringe Stärke von höchstens 1 m; vielleicht hat man sich gescheut, einen Erdwall unmittelbar gegen dieselbe zu schütten und deshalb zunächst die Bogenmauer vorgesetzt. Der Raum zwischen der alten und der Bogenmauer war mit Schutt und Erde ausgefüllt. Vielleicht auch trug die Bogenmauer eine bei späterer Erbreiterung des Walles beseitigte gemauerte Brustwehr. Dann war also auf diese Weise anstatt der einfachen Stadtmauer ein schmaler Wallgang gebildet, welcher die Thürme und Bastionen unter einander verband und den nöthigen Raum für die Vertheidigung bot.

Derselbe führte von beiden Seiten auf den Bucksthurm zu, dessen stadtseitige Front etwa mit der Stadtmauer abschloß, und sieht man an diesem neben dem Ansatz der letzteren noch die Eingangsthüren; beim Bürgergehorsam aber führte der Wallgang an der der Stadt zugekehrten Seite am Thurme vorbei, wo auch die ursprüngliche Eingangsthür, freilich vermauert, noch sichtbar ist. Nach ihrer Lage scheint der Wallgang hier niedriger gewesen zu sein

Digitized by Google

als der nachher hergestellte Wall; von diesem führte die jetzt noch vorhandene, später eingebrochene Thür in den Thurm.

Mit Bezug auf die vorbeschriebene Bogenmauer findet sich im 14. Bande der Mittheilungen S. 101 die Bemerkung, die Rundbögen der sog. „hohen Mauer", welche noch jetzt am östlichen Abhange des Westerberges zwischen dem Heger- und Natruperthore sich zeigt, stimmten überein mit den Bögen der alten, eigentlichen Stadtmauer, welche bei Abtragung der Stadtwälle zum Vorschein gekommen sei.

Nun kann es aber nach den bei Abtragung der Stadtwälle gemachten Beobachtungen keinem Zweifel unterliegen, daß nicht diese, sondern die innere, schlicht aufgeführte Mauer wie sie von den dahinter liegenden Straßen (Rolands-, Bocks-, Hasemauer) sichtbar war, die alte Stadtmauer gewesen ist. Diese Mauer war auch an der äußeren Seite mit ziemlich ebener Oberfläche, „bündig" aufgemauert, sodaß man schon daraus schließen kann, sie habe ursprünglich für sich allein und ohne Wallanfüllung die Umwehrung der Stadt gebildet. In der Nähe der Vitischanze befand sich ein mit ihr in Verband aufgeführter sog. Halbmond mit Schießscharten, welcher erst bei Abtragung des Walles und der Bogenmauer zum Vorschein kam.[1]) Auf einer der Photographien, welche von den Wällen an der Westseite während der Wallabtragung aufgenommen sind und von denen sich je ein Exemplar im Osnabrücker Zimmer des

[1]) Daß Hartmann Mitthlg. XIII, S. 39 angiebt, von der Brücke vor dem Natruper Rondel habe man zwischen dem Bürgergehorsam und dem Barenthurme eine halbmondförmige Bastion, ein sog. Büchsenhaus erblickt, muß auf einem Irrthum beruhen; jedenfalls kam der oben erwähnte „Halbmond" erst bei der Abtragung des Walles zum Vorschein. Auch die Bemerkung 1 zu Mitthlg. XI, S. 171 ist nach Obigem nicht ganz zutreffend.

Digitized by Google

Museums befindet, sieht man eine Schießscharte dieses Vorbaus, von welcher der Raum unmittelbar an der Stadtmauer bestrichen werden konnte. Diese Anlage konnte ihrem Zwecke nur dienen, so lange weder Bogenmauer noch Wall vorhanden war. Auch die Bogenmauer und sonstige Einzelheiten sind auf diesen Photographien erkennbar. Auch am Bürgerthurm (Bürgergehorsam), welcher nach Mitthlg. XI, S. 32 in der Hauptsache 1517—1519 gebaut, S. 62 a. a. O. im Jahre 1542 erhöht ist, befindet sich zu beiden Seiten je ein Schießloch zum Bestreichen des Stadtgrabens, woraus sich erkennen läßt, daß man bei Aufführung des Thurmes noch nicht an die Anlage der Wälle, wie sie auf unsere Zeit gekommen sind, gedacht hat. Dagegen mag die Bogenmauer und der vermittelst derselben hergestellte schmale Wallgang schon früher oder gleichzeitig mit dem Bau des Thurmes entstanden sein. Man erblickt zu beiden Seiten des letzteren zunächst dem Kasernenplatze noch den Ansatz einer starken Mauer von großer Festigkeit, welche sich nach der Vitischanze zu auf etwa 20 m fortsetzte und dann sich an die Bogenmauer anschloß. Wie weit die geschlossene Mauer auf der andern Seite des Thurmes reichte, ist mir nicht mehr erinnerlich. Auch diese Mauer war nach außen glatt, „bündig" aufgeführt, was gleichfalls vermuthen läßt, daß man bei ihrer Herstellung noch nicht die Absicht gehabt hat, einen Wall vor derselben aufzuführen. Vielleicht aber hat man gefunden, daß die Herstellung einer solchen geschlossenen Mauer auf die ganze Länge zu viel Zeit und Kosten in Anspruch nehme und sich dann entschlossen, die Fortsetzung als Bogenmauer mit Sandanfüllung wie oben beschrieben zu bewirken, um möglichst bald der Stadtmauer eine größere Widerstandsfähigkeit gegen eine Beschießung zu verschaffen. Denn da dieselbe nur etwa 1 m stark war, so

Digitized by Google

konnte sie wohl gegen Brandpfeile, nicht aber gegen Kanonenkugeln hinreichenden Schutz gewähren.

Auf der Strecke vom Natruperthore bis zur Vitischanze war der Zwischenraum zwischen der Bogenmauer und der alten Stadtmauer zum großen Theil mit Brandschutt gefüllt. Scherben von Dachziegeln und irdenen Töpfen zu Schlackenklumpen zusammengeschmolzen, Reste von Ofenkacheln, Siegburger Krügen und dergl., wie sie noch in Schrank 3 des Osnabrücker Zimmers im Museum aufbewahrt werden, fanden sich neben Holzkohlenstückchen in diesem Schutte, welcher möglicherweise vom großen Brande von 1530 herrührte. Eine seltsame Anlage war diese Bogenmauer sammt ihrer Ausfüllung immerhin.

Nach den in der Ausfüllung enthaltenen Gegenständen ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß diese nicht früher als im 16. Jahrhundert bewirkt sein kann.

Um diese Zeit wird man (vergl. Mitthlg. XI, S. 31, 61 und 180 ff.) sich überzeugt haben, daß die Stadt ihre Befestigung wesentlich verstärken müsse und wird alsdann die Wälle derart hergestellt haben, daß man nach außen hin mächtige Mauern von 2,5—3 m Stärke parallel der Stadtmauer und 5—8 m von derselben entfernt aufführte und den Zwischenraum zwischen beiden Mauern mit dem Aushub aus den gleichzeitig erbreiterten Gräben, mit Schutt und Sand ausfüllte. Zu Zwecken der Vertheidigung wurden die Wälle dann noch durch Höherführung der äußeren Mauer und Anböschung von Erde mit einer Brustwehr versehen. Diese Brustwehr ist auch auf dem auf Veranlassung von Dr. C. B. Stüve vervielfältigten Merianschen Plane (vergl. Mitthlg. XIV, S. 402) der Stadt aus der Vogelschau erkennbar. Nur zeigt sie sich hier als einfache Mauer, während sie nach späteren städtischen Acten und namentlich nach einem bei denselben befindlichen Plane des Herrnteichs-

Digitized by Google

walles, den Baumeister Doeltz im Jahre 1830 angefertigt hat (siehe Tafel III), außer dieser Brustmauer aus einem sich gegen dieselbe lehnenden bis auf die Mitte des Walles reichenden Erdkörper bestand.

Außer durch Herstellung der Wälle verstärkte man die Befestigung der Stadt an den Thoren und an sonst wichtigen Punkten noch durch die Aufführung kasemattirter Rondele oder Bastionen; so wurde diejenige am Herrnteichsthore (Möserplatz) im Jahre 1543, diejenige an der Mühlenpforte (Neuemühle) und am Hegerthore 1554 und 1555, die am Martinithore 1556, die mächtige Bastion am Nordende des Herrnteichswalles wahrscheinlich 1564 aufgeführt. Nach Mitthlg. XI, S. 181 waren 1573 beide Zwinger zur Seite des Hasethores, ebenso das Johannisthor fertig. 1576 ist noch am Natruperthore, 1594—1596 das Rondel zwischen der Schlagpforte und Martinipforte gebaut worden.

Später kamen dann noch die scharfwinkligen Werke, Ravelins, Redouten hinzu, zu Anfang des 30jähr. Krieges das Ravelin am Hegerthore, im Jahre 1635 die hohe Vitischanze, im Jahre 1655 das noch jetzt zum Theil vorhandene Ravelin am Natruperthore.

In den Jahren 1637—1638 ist dann vom Bischof Franz Wilhelm die Petersburg gebaut, aber auf Betreiben des Bürgermeisters Schepeler von der Bürgerschaft, die wohl nicht mit Unrecht sich durch dieselbe bedroht glaubte, schon 1648 wieder niedergerissen.

Zur Zeit Ernst Augusts I. hat man auch noch an der Vervollständigung der Festungswerke namentlich der Neustadt gearbeitet und 1667—1668 über einen gründlichen Befestigungsplan verhandelt; derselbe scheint aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Eine wesentliche Vervollständigung der Befestigungs-

Digitized by Google

anlagen der Stadt bildeten die natürlichen und künstlichen Wasserzüge in deren Umgebung, der Hasefluß und die Gräben, die zum Theil durch die von der Westseite zur Stadt fließenden Bäche ihre Speisung erhielten. Durch Stauung der Hase konnte man das östliche Vorgebiet unter Wasser setzen, auf der Westseite schützte vom Martinithore südlich die sumpfige Wüste, deren Zuflußadern, jene von den westlichen Abhängen auf die Stadt zulaufenden Bäche, man gleichfalls aufstauen konnte. Aber da, wo die Natur der Lage den Schutz des Wassers nicht bot und die Stadt zudem von den nächst angrenzenden Höhen, dem Westerberge und dem Gertrudenberge her, leicht anzugreifen war, mußte man außer durch Verstärkung der Stadtmauern, Anlegung von Thürmen und Bastionen u. s. w., durch Anlage von künstlichen Wasserzügen, von Gräben bedacht sein. Am Abhange des Westerberges war das ein schwieriges Unternehmen; denn man mußte in den Abhang des Hügels, der über den höchsten Punkt der alten Stadt, beim Bocksthurme sich noch etwa bis zur Marienkirche fortsetzte, tief einschneiden, um das Wasser von der Wüste und von oberhalb der Neuenmühle aus der Hase hierher zu leiten. Nach Mitthlg. XVIII, S. 257 hat man damit schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen und mag dazu auch der Umstand mit veranlaßt haben, daß es für nothwendig erkannt wurde, den größeren Wassermengen, die bei nasser Jahreszeit von dem weitausgedehnten westlichen Niederschlagsgebiet nur durch die Stadt ihren Abzug finden konnten, einen Ablauf um dieselbe herum zur Hase zu verschaffen.[1]) Man wird vielleicht nicht fehl gehen anzunehmen, daß die Umleitung des Haseflusses aus ihrem früheren, etwa der Richtung der

[1]) Nach Mitthlg. XI, 178 ist der Graben zwischen Heger- und Natruperthor erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt.

Digitized by Google

Riedenstraße folgenden Bette bis nahe an die Stadtmauer und die Verlegung der Herrenteichsmühle auf die Hase in ursächlichem Zusammenhange mit der Herstellung der Stadtgräben an der Westseite stand. Denn so lange der Ablauf von der Wüste, der Poggenbach, zum Treiben der Mühle zu dienen hatte, war es nicht thunlich, denselben durch die Stadtgräben unterhalb der Stadt zur Hase abzuleiten. Erst nachdem die Mühle auf die Hase verlegt war, konnte man den Lauf des Poggenbachs durch die Stadt beseitigen oder wenigstens größere Wassermengen, welche derselbe zeitweilig führte, um die Stadt herum zum Flusse ableiten. Welcher Art aber die Wälle gewesen sein mögen, die man wie a. a. O. angegeben ist, schon damals mit hergestellt hat, ist wohl schwer festzustellen. Wahrscheinlich bestanden dieselben nur aus einem mit dem Aushub der Gräben bewirkten Erdaufwurf.

Die Wälle, wie wir sie gekannt haben, sind erst im 16. Jahrhundert hergestellt; so heißt es Mitthlg. XI, S. 61, man habe im 16. Jahrhundert begonnen, die bisherigen Mauern der Stadt in Wälle zu verwandeln, 1537 sei der Wall am Natruperthore und beim Klövekorn erbaut und Stüve-Friderici S. 14, im Jahre 1553 sei das Hegerthor nebst den angrenzenden Wällen und Gräben erbaut.

Bei dem nicht unbedeutenden Gefälle des Hasethals, soweit es von der Stadt eingenommen ist, konnte aber ein wirksamer Schutz durch das Wasser des Haseflusses und der Gräben nur hergestellt werden durch Anbringung von Stauvorrichtungen, vermittelst welcher man das Wasser in angemessener Höhe halten konnte. An der Hase konnte der Stau durch die Mühlenanlagen bewirkt werden; für die Stadtgräben bedurfte es aber der Anbringung von Überfallwehren, vielleicht auch von Schützen (Schottporten?). Solche befanden sich an der Einmündung des Grabens in die Hase

Digitized by Google

bei der Vitischanze, am Natruper-, am Heger- und Martinithore und wahrscheinlich noch eins auf der folgenden Strecke bis zur Neuenmühle am Johannisthore. Jede der zwischen 2 Wehren (Bären) gelegenen Strecken hatte also ihren besonderen Stauspiegel. Unter den Thoren hindurch wurde die Verbindung durch überwölbte Durchlässe, die wahrscheinlich auch mit Schützen geschlossen werden konnten, hergestellt. Unmittelbar vor der Hase konnte die Strecke von da bis zum Natruperthore gestaut werden. Einige behauene längliche, mit eiserner Öse versehene Steine, welche sich hier bei der Ausschachtung zum Zwecke des Canalbaues im Jahre 1876 fanden, mögen als Gegengewichte an den hier befindlichen Schützen, von denen sonst nichts mehr aufgefunden wurde, gedient haben.

Die Durchlässe am Heger- und Natruperthore hatten starkes Gefälle; unterhalb des letzteren ist daher in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts dem Gronertschen Zimmerplatz gegenüber im Grabenbett ein Mühlenbetrieb zur Ausnutzung der Wasserkraft angelegt, der freilich schon gegen Ende der 50er Jahre wieder einging.

Der tiefe Einschnitt in den Ostabhang des Westerberges nöthigte zur Herstellung einer vor dem Garten des Krankenhauses und den nächst angrenzenden Gärten noch jetzt vorhandenen Futtermauer an der Bergseite des Grabens.

Neben dem Bocksthurm, dem höchsten Punkte der Bocksmauer, führte von der Straße ein gewölbter Durchgang durch den Wall zum Grabenbette hinab, wie ein Nachbar angiebt, auf einer 2 m breiten Steintreppe mit 2 Absätzen von je 12 Stufen. Über dem Graben wird die äußere Wallmauer bis zur Straße demnach etwa 4 m, bis zur Wallhöhe 8—9 m und bis zur Höhe der Brustwehr vielleicht 10 m betragen haben.

Der durch die Wasserverhältnisse dargebotene natürliche

Digitized by Google

Schutz ist zweifellos die Ursache gewesen, daß die Stadt sich auf größere Strecken ihres Umfanges, so namentlich vom Martinithore zum Johannisthore und von da bis zum Herrnteichsthore nur mit Mauern oder verhältnißmäßig schmalen Wällen begnügte. Zwar nöthigten auch hier die Ereignisse abgesehen von den doppelten Grabenumzügen zur Anlage von Bastionen, und namentlich am Johannisthore sind noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts Verstärkungen zur Ausführung gelangt. Aber streckenweise sind sowohl an der Westseite wie an der Ostseite nur Mauern mit Thürmen, keine Wälle vorhanden gewesen, so auf der Strecke vom Herrnteichsthore bis zum Collegienwall.

Von dieser Stadtmauer, die im 13. Jahrhundert aufgeführt sein wird, befindet sich auf dem Hofe des Hotel Kaiserhof noch ein kurzes, bis auf Brüstungshöhe abgebrochenes Stück von 1,20 m Stärke, das aber die Richtung der Mauer deutlich erkennen läßt. Eine größere Strecke von gleicher Stärke, an den Hexenthurm anschließend, ist noch vorhanden hinter den Gartenbaulichkeiten des Kaiserhofes. Stücke der weiteren Strecke sind beseitigt beim Neubau der Rohlfingschen Fabrik hinter Großestraße 25 (vormals Greve) und ist der Ansatz der Mauer hier noch an einem Gartenhause sichtbar. Nach diesem Ansatz zu schließen, müßte die Mauer hier 2,5 m stark gewesen sein.

Während aber in den eigentlichen Wällen an der Westseite vom Martinithore bis zur Hase sich alle die Befestigungsarbeiten der eigentlichen Stadtumwehrung, wie man sie seit Aufführung der alten Ringmauer nach und nach zur Ausführung gebracht hatte, vereinigt fanden, zeigt der Herrnteichswall eine abweichende Anlage. Hier lag nämlich die ursprüngliche Stadtmauer auf dem linken Haseufer und sind auch jetzt noch Reste derselben und zweier Thurmbauten im Lodtmannschen Garten vorhanden. Vielleicht hielt man hier,

Digitized by Google

weil das Vorterrain weniger sumpfig war, als oberhalb des Herrnteichsthores bis zur Neuenmühle, schon der beiden Mühlen wegen, theils wohl auch wegen der Nähe des Gertrudenberges einen weiteren Schutz für nöthig, und stellte daher auf dem rechten Haseufer, getrennt von der Stadtmauer, einen Wall, bestehend aus einem nach dem Flusse abgeböschten Erdkörper und aus einer außerhalb senkrecht aufsteigenden, vom Grabenufer etwa 7 m hohen Mauer her und versah diesen wie die übrigen Wälle mit einer Brustwehr.

Vermuthlich ist auch dieser Wall nebst einer kleinen kasemattirten Bastion im 16. Jahrhundert hergestellt, vielleicht gleichzeitig oder etwas früher als die 1543 angelegte Bastion am Herrnteichsthore. Die große Bastion am Nordende des Herrnteichswalles ist erst später (1564 bis 1573?) angelegt und zeigt sich daher auf den älteren Stadtplänen z. B. auf dem Bruin und Hogenbergschen vom Jahre 1572 (Tafel 1 des 14. Bandes der Mitthlg.) noch nicht, während sie den Wall und die kleine Bastion enthalten.[1]) Theile älterer Befestigungsanlagen, wie sie bei den Wällen an der Westseite aufgedeckt wurden, werden sich im Herrnteichswalle höchstwahrscheinlich nicht finden. Sollte schon vor Aufführung der Wälle mit starker Vormauer, wie sie im 16. Jahrhundert hergestellt wurden, auch hier eine Wallanlage vorhanden gewesen sein, so dürfte dieselbe nur aus einem Erdaufwurf bestanden haben.

Während man im 17. Jahrhundert noch mit großen Opfern und Anstrengungen die Verstärkung der Festungs-

---

[1]) Auf der angeführten Karte ist übrigens der Herrnteichs- und Hasewall in einer schwer verständlichen Darstellung wiedergegeben, man weiß nicht recht, was man daraus machen soll. Der Stecher hat vermuthlich das, was er wiedergeben sollte, falsch verstanden.

Digitized by Google

werke sich angelegen sein ließ, scheint man im 18. Jahrhundert sich mehr und mehr überzeugt zu haben, daß es die Mittel der Stadt übersteige, entsprechend der Vervollkommnung der Angriffswaffen die Festungswerke zu verstärken, daß aber auch die Bürgerschaft nicht mehr im Stande sei, gegenüber einem Angriff feldgeübter Truppen die Stadt wirksam zu vertheidigen. (Vergl. Mitthlg. XIII, S. 37.)

Aus den älteren städtischen Acten ergiebt sich, daß man schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Erhaltung der Werke allzugroße Aufmerksamkeit nicht mehr widmete. Ja die anliegenden Bürger benutzten die Stadtmauer nicht selten zu privaten Zwecken, sie schufen sich Durchgänge und verursachten andere beschädigende Mauerausbrüche. Im J. 1737 berichtete eine Commission darüber u. A. auch, daß die Mauern an vielen Stellen „ruinös", daß der Hexenthurm und andere Thürme „hin und wieder dachlos" seien, Unbefugte könnten ein und auslaufen. Ob der Rath diesen Mißständen mit Erfolg entgegengetreten, ist zweifelhaft. Man gewöhnte sich eben nach und nach, in der Ummauerung mehr eine Sicherung ortspolizeilicher Natur zu sehen, als den wichtigen Schutz gegen feindliche Angriffe, bis schließlich die Überzeugung überwog, daß für das Wohlergehen der Stadt eine möglichst freie Bewegung nach außen viel nützlicher sei, als die bisherige Abschließung; man ging daher zunächst an die Beseitigung der Thore. Als nun gar in neuerer Zeit die Einwohnerzahl sich von Jahr zu Jahr vermehrte, da mußte vollends der beengende Gürtel weichen, auch die Wälle mußten fallen, damit an die alte, durch Jahrhunderte hindurch eng eingekeilte Stadtanlage mit ihren schmalen, krummen Gassen, neue luftige Straßen mit zweckmäßigen Wohngebieten nach allen Seiten sich anschließen konnten.

Digitized by Google

Am 22. März 1784 wurde dem Magistrat von dem fürstbischöflichen Geh. Rath Freiherrn von dem Busssche mitgetheilt, es sei der Wunsch des Bischofs, daß der Martinswall geebnet und solchergestalt eine bequeme Passage zum Reiten und Fahren vom Schlosse bis zum Hegerthore eröffnet werden möchte. Die Kosten seien vom Land-Conducteur Hollenberg zu 5000 Thaler veranschlagt. Man möge mit dem Martini-Rundel einen Versuch zur Abplanierung in Tagelohn machen und das übrige in Accord geben, dann würde es wohl nicht so hoch kommen. Auch möge man, damit nicht die Stadtkasse zu sehr beschwert werde, eine Collecte veranstalten, „wobei man sich die Hoffnung mache, daß so ein Jeder, also auch die löblichen Stiftsstände zu diesem zum allgemeinen Vergnügen sowohl Sr. Königl. Hoheit als des Publici gereichenden Werke gern das Ihrige beitragen werden."

Bürgermeister und Rath lehnt diesen Vorschlag unter dem 17. April 1784 in höflichster Form ab und führt dabei u. A. aus:

„Zuvörderst bemerken wir, daß, wenn die in Gefolg der von dem Kaiser Rudolf erhaltenen und von andern Kaisern bestätigten Freiheit mit schweren Kosten von unsern Vorfahren aufgeführten, auch von den gnädigsten Landesherren bisher uns zugesicherten Wälle zwar nicht wie in alten Zeiten zu einem Festungswerk gegen eine Belagerung heutigen Tages dienen können, gleichwohl selbige die Streifereien leichter Truppen im Kriege aufzuhalten und Mißhandlungen und Verderben, welches diese gemeiniglich mit sich führen, abzukehren im Stande sind, wovon wir noch im letzten Kriege Proben gehabt haben."

„Wenn auch dieser Vortheil in Kriegszeiten nicht als sehr groß anzusehen wäre, so ist es doch gewiß, daß dagegen in Friedenszeiten der Vortheil von diesen Wällen

Digitized by Google

desto auffallender und für uns unentbehrlich sei. Diebesbanden, welche auf dem platten Lande freier herumschwärmen, Einbrüche und Mordthaten begehen können, werden hierdurch leichter abgehalten. Die Einschließung des Orts, wenn sie sich auch hineinschleichen, muß solchem streifenden Gesindel mehr Furcht vor einer Entdeckung und Einziehung verursachen, als ein offen liegender Ort."

„Würde auch nur ein Wall eingerissen und bliebe auch ein Grabe herum, so würde doch des Winters bei gefrohrenem Wasser der Zugang in die offene Stadt desto leichter sein, auch solches zu geflissentlicher Anlegung einer Feuersbrunst, um bei deren Löschung Diebstähle um so sicherer zu begehen und die gestohlenen Sachen aus dem offnen Orte wegzubringen leichtere Gelegenheit geben können. Die an den Thoren befindlichen Wachen würden zu Abkehrung eines solchen Unglücks sowohl des Sommers als des Winters nicht hinlänglich sein."

„Unsre Accise, welche auch bei jetziger Verfassung der Einschließung des Orts ohngeachtet, für Defraudationen nicht immer gesichert sein kann, würde durch die offene Lage des Orts solchen Defraudationen noch mehr ausgesetzt werden."

Es wird dann noch bezweifelt, daß die Kosten mit 5000 Thalern genügend veranschlagt seien, wie denn bei dergleichen Anschlägen die Kosten in der Regel viel zu niedrig veranschlagt würden. Jedenfalls würden dabei nicht alle Umstände genügend berücksichtigt sein.

So müsse der Graben, der mit dem Abtragsboden nur zur Hälfte zugefüllt werden dürfe, damit der Wasserabfluß von der Wüste gesichert bleibe, an seinem neuen Ufer mit Pfählen oder mit einer Mauer abgekleidet werden, was weitere Kosten verursachen werde. Man verspreche sich von der Planirung keine Verschönerung, von der Collecte aber zur Deckung eines Theils der Kosten keinen Erfolg.

Digitized by Google

Es ist ferner noch aus dem Actenstück ersichtlich, daß vom Martinsrondel aus quer durch den Stadtgraben ein Bär führte (in dem von Paal vervielfältigten alten Stadtplane sichtbar), der in der Mitte mit einer Öffnung[1]) versehen war, um das aus der Hase in den Stadtgraben gelangende und das von der Wüste kommende Wasser zum Hegergraben und weiter zur Hase abzuleiten, und daß neben dem Rondel außerdem eine Durchlaßöffnung sich befand, um Wasser in den der Haken-, Krahn-, Loh- und Haseſtraße folgenden Graben zur Fortspülung des Unraths zu leiten und außerdem den Neuengraben zu speisen. Es wird ferner ausgeführt, daß, um diese nothwendigen Anlagen zu erhalten, das Martini-Rondel nicht ohne Weiteres in den dasselbe umgebenden Graben gestürzt werden dürfe, sondern durch Abfuhr beseitigt werden müsse. Nicht nur diese, sondern auch die Sicherung des durch Beseitigung des Rondels offen gelegten Districts werde Kosten verursachen, die dem erhofften Vortheil nicht angemessen wären.

Ein Altermann, welcher vom Bürgermeister Berghoff aufgefordert war, sich über den Wunsch des Bischofs zu äußern, sagt in einer Denkschrift, welche im Wesentlichen dasjenige enthält, was vom Bürgermeister und Rath im Schreiben vom 17. April 1784 ausgeführt ist, zum Schlusse: „Auch könnte dreist hinzugefügt werden, daß die Wälle, Mauern und Gräben nebst Zugehörungen der Stadt gehörten und dem Rath die freie Disposition und Inspection darüber von dem vorigen gnädigsten Landesherrn zugesichert worden. Vgl. Concord. Clem. Aug. §. 14. „Da man jetzt solche dem Landesherrn zuschanzen will."

[1]) Der über der Öffnung im Bären vorhandene kleine Aufbau konnte wohl nur den Zweck haben, einen Schützen zur Regulirung des Wasserablaufs anzubringen.

Digitized by Google

Mit der Beseitigung der Festungswerke, vorläufig nur der Thorbefestigungen, wird am Schlusse des 18. Jahrhunderts der Anfang gemacht, zunächst mit der Abtragung der Bastion am Herrnteichsthore. Die betr. Acte (Kämmerei 122, Bausachen 9) ergiebt darüber Folgendes:

1. April 1799. Kammerherr von Morsey erbietet sich, die Bastion und den Zwinger des Herrnteichsthores auf seine Kosten abbrechen zu lassen, wenn ihm die Materialien und der durch die Einebnung des Schuttes zu gewinnende Platz auf der einen Seite nach dem Walle hin auf 63 Fuß Tiefe zu seinem Gebrauch überlassen und die Ausfüllung des Stadtgrabens mit dem Schutt erlaubt würde.

6. April 1799. Bauverwalter Hollenberg, darüber zum Bericht aufgefordert, veranschlagt die Abbruchskosten zu 850 Thaler und bemerkt, dieser Betrag werde durch den Erlös aus den brauchbaren Steinen und den Werth des zu gewinnenden nutzbaren Grundes gedeckt. Dieser Werth ist zu 500 Thaler pr. Scheffel veranschlagt oder etwa 30 ℳ pr. Quadratruthe hann. = 1,4 ℳ pr. qm.

11. Juni 1799. Bürgermeister Gülich schlägt vor und wird beschlossen, zur Bepflasterung der Großenstraße den Sand aus dem Herrnteichs Zwinger zu gewinnen, den eigentlichen Abbruch des Zwingers bis dahin auszusetzen, daß der Neubau der Herrnteichsbrücke vorgenommen werde.

In einem P. M. wird von demselben ausgeführt, der Sand in der Bastion könne theils der Entfernung wegen, theils weil er der Altstadt gehöre, erst dann zum Straßenbau verwandt werden, wenn die Pflasterung, welche am Johannisthore begonnen, bis zum Altenthore fortgeschritten sei; am besten sei es, ihn zur Pflasterung der in der Nähe des Herrnteichsthores liegenden Straßen zu verwenden. Er regt dann an, man möge auch die übrigen Bastions oder halben Monde abtragen, sodaß jede Laischaft den Sand zur

Digitized by Google

Pflasterung in der Nähe erhielte. Sollte das nicht hinreichen, so möge man auch die hohen Brustwehren auf den Wällen abtragen, die zu nichts dienten, als die Aussicht ins Freie zu hindern.

Im Übrigen wird noch ausgeführt:

„Was die Abbrechung des Thores betrifft, so scheint dazu außer den Anfangs bemerkten Vortheilen, der Abschaffung des anjetzt unnützen krummen und finstern Zwingers und Erbreiterung und Gradeziehung einer neuen Straße noch besonders der Umstand zu nöthigen, daß das inwendige Pflaster des Thores zu niedrig ist (der Weg führte versenkt unter der Bastion hindurch) und sich das Wasser bei starken Regengüssen oder bey Aufdauung eines häufigen Schnees oder bey einiger Austretung des Wassers aus der Hase darin sammlet, und wenn die Abzugsöffnung in dem Zwinger verstopft oder zugefrohren ist, dergestalt darin stehen bleibt, daß keiner zu Fuß durch das Thor kommen kann, ohne in dem Wasser zu waden, wovon wir noch das Exempel in diesem Jahre bei dem Thauwetter des vielen Schnees und Eises gehabt haben."

Im Jahre 1800 wird der Sand aus der Bastion zur Pflasterung verwandt sein; denn zu Beginn des Jahres 1801 hat der Abbruch des Mauerwerks der Bastion bereits begonnen. Doch wird erst hin und her verhandelt, wie die Umfluth zum Stadtgraben zweckmäßig und mit den geringsten Kosten anzulegen, wie die Stadt nach außen gegen nächtliches Einschleichen zu sichern und wie während der Abbruchsarbeit am Zwinger eine gesicherte Passage durch das Thor herzustellen sei.

Im Jahre 1802 erfolgt dann auch der Abbruch des Zwingers, im Jahre 1804 die Bepflasterung des Weges von der Brücke bei Goldkuhls (später Enners) Hause bis zum äußeren Thore in 28 Fuß Breite.

Digitized by Google

In den Acten befindet sich ein vom Bauverwalter Hollenberg angefertigter Plan der Belegenheit am Herrnteichsthore, der auf Tafel I wiedergegeben ist. Es ist aus demselben ersichtlich, daß sowohl die Bastion wie die aus der Stadt führende Straße im Süden vom Wasser der Hase und der Pferdeschwemme umspült war. Die Eintragung der jetzigen Begrenzung des Möserplatzes an der Ost- und Südseite in das Kärtchen läßt erkennen, daß ein Theil des Platzes und der angrenzende Theil der Möserstraße durch spätere Zufüllung gewonnen sind.

Hollenberg berichtet (22. Januar 1801) zu dem Plane, daß mit dem Schutte vom Abtrag der Bastion ein beträchtliches Revier des Wallgrabens, etwa so weit wie die Insel der Hase gehe, zugefüllt werden könne.

Um der zu bildenden Esplanade eine möglichst große Etendue zu geben, solle man die Wallmauer soweit mit removiren und den Wall ebenfalls successive erniedrigen (13. Februar 1801), den ganzen Platz auf die Höhe des Pflasters der Straße nehmen, damit das Ganze eine ebene Esplanade abgebe, welche an der Straße her mit einer Reihe Bäume bepflanzt werden könne. Hätte man diesen Vorschlag angenommen, so wäre der nachmalige Möserplatz schon damals auf mehr als die doppelte Größe gebracht worden.

Der Rath ging auf diesen Vorschlag jedoch nicht ein, weil man dann zur Sicherung der Stadt gegen das Einschleichen eine kostspielige Mauer ziehen müßte und weil man fürchtete, die Fundamente des Goldkuhlschen Stalles blos zu legen.

Etwa 15 Jahre später schritt man zum Abbruch der Festungswerke am Hegerthore. In den Acten betr. den Abbruch des Ravelins und der Bastion am Hegerthore (vom Jahre 1815 unter Bausachen 18) befindet sich der auf

Digitized by Google

Tafel II wiedergegebene Situationsplan, der erkennen läßt, welche wesentliche Veränderungen auch hier im Laufe der Zeit eingetreten sind; derselbe enthält freilich einige Ungenauigkeiten. So scheint das Ravelin etwas mehr nach Süden gelegen zu haben; wenigstens wurde die südwestliche Hauptmauer desselben bei der Fundamentirung des Museumsgebäudes, dessen Belegenheit der Orientirung halber eingetragen ist, mehr nach der Mitte der Baustelle zu aufgefunden. Ebenso würde nach dieser Karte die Vorderfronte des Krankenhauses, die gleichfalls angedeutet ist, noch in die für die Umleitung des Stadtgrabens um das Ravelin im 17. Jahrhundert bewirkte Ausschachtung gesetzt sein, was gar nicht anzunehmen ist. Auch diese muß man sich also etwas weiter nach Süden verschoben denken. Besonders bemerkenswerth ist die auf dem Plane projectirte Gradelegung der Straße, welche damals unter der Bastion und dem Ravelin vermittelst überwölbter Durchfahrten herführte, von der ersteren zum letzteren eine steinerne Brücke mit einem Durchlaß an der Bastion und vom Ravelin über den Umzugsgraben nach außen eine dreibogige steinerne Brücke zu passiren hatte, dann durch den Garten der Rumpschen Apotheke die jetzige Arndtstraße erreichte und dieser folgend erst auf die eigentliche Landstraße, jetzt Lotterstraße, mündete.

Nachdem man in Folge des Berichts eines Sachverständigen, daß der obere Theil des Thurmes über dem Hegerthore baufällig sei, diesen wahrscheinlich schon im Jahre 1806 abgebrochen hatte, wurde unter dem 9./23. December 1814 der Abbruch des Zwingers nebst den Ravelins und der großen Bastion daselbst und Begradigung des Weges beschlossen. Die Ausführung geschah durch Vergebung an den Mindestfordernden im Jahre 1815 gegen die runde Summe von 1170 Thaler und die brauchbaren Abbruch-

Digitized by Google

steine. Schutt und Erde der Bastion mußte in den Hauptgraben zwischen den punktirten Linien A und B, der Rest über B hinaus, vom Ravelin in den Graben C eingeebnet und der ganze Platz völlig gleich gemacht werden. Am Schlusse der Niederlegung suchen die Unternehmer durch ihre Rechnung nachzuweisen, daß sie 2837 Thlr. 28 Mgr. Auslage gehabt und nach Abrechnung der verkauften Steine und der Accordsumme 1122 Thlr. 35 Gr. Schaden hätten. Diesen Betrag möge man ihnen nachbewilligen. Trotz wiederholter Eingaben und der Bezeugung des Weg-Inspector Sicknann, welcher den Abbruch im Auftrage des Magistrats zu 1500 Thlr. veranschlagt hatte, daß bei der Arbeit Momente zu Tage getreten waren, die er im Anschlage nicht berücksichtigt habe, verbleibt jedoch der Magistrat bei dem Bescheide:

„Da die Demolition der Festungswerke eben deshalb mit verdungen ist, um zu wissen, ob die Kosten derselben dem Zustande der Stadtkasse angemessen, und man sich nicht befugt halten mag über das bedungene Quantum hinauszugehen, übrigens aber den Unternehmern sowohl in Ansehung der noch jetzt nicht ganz vollendeten Arbeit als der wider die Contractsbedingungen auf die Arbeit verwandten Zeit und der deshalb stipulirten Conventionalstrafe hinreichend nachgesehen ist, so hat das Suchen einer Zulage ein für alle nicht statt."

Im Jahre 1816 ist dann noch das Hegerthor-Gewölbe abgebrochen und im Jahre 1817 an dessen Stelle das Waterloothor zu Ehren des Osnabrücker Bataillons, welches bei Waterloo mitgefochten, durch den Dr. G. F. v. Gülich aufgebaut.

An der Wallmauer zu beiden Seiten des Waterloothores, etwa 13 m von jeder Thorecke, erblickt man über

Digitized by Google

dem Boden noch die Ansätze der Umfassungsmauern der Thorbastion.

Den theilweisen oder völligen Abbruch des Bucksthurms haben Bürgermeister und Rath schon im Jahre 1799 erwogen und darüber das Gutachten eines Sachverständigen eingezogen. Man ist aber erst im Jahre 1805 dazu gelangt, den oberen Theil des Thurmes, der schadhaft war, abzubrechen und das jetzt vorhandene Dach darauf zu setzen. Aus dem erwähnten Gutachten ersehen wir, daß der Thurm oberhalb des Walles 80 Fuß = 23,4 m hoch war. Da die Höhe von der früheren Wallkrone an jetzt noch ca. 13 m beträgt, so sind also damals ca. 10 m abgetragen; der Thurm war oben unter dem Dache mit einem Gewölbe geschlossen.

Im Jahre 1808 wird vom Polizei-Commissarius Schulze berichtet, daß die innere Wallmauer vom Hegerthore bis zum Hause des Lohgerber Münster einzustürzen drohe. Maurermeister Holthaus schlägt vor, daß man oben 2—3 Fuß von der Mauer abbrechen und mit den gewonnenen Steinen das übrige ausflicken möge.

Das äußere Johannisthor nebst Rondel ist im Jahre 1810, annähernd um dieselbe Zeit die Schwedenschanze, im Jahre 1856/57 die Martinibastion, im Jahre 1824/25 das Natruperthor abgebrochen. Hier steht jedoch ein Theil des Ravelins noch jetzt links der Straße auf dem Grundstücke Natruperstraße 1 (vergl. Mitthlg. XIII, S. 35).

Für den freien Verkehr mit der Außenwelt boten indessen sowohl am Hase- wie am Johannisthore die noch vorhandenen Thorthürme mit ihren engen Durchfahrten noch mehrere Jahre ein Hinderniß.

Aber am 4. Februar 1842 hatte sich ein hochbeladener Frachtwagen im Johannisthore festgefahren und dasselbe für mehrere Stunden gesperrt, weil man des Frostes wegen

Digitized by Google

das sonst in solchen Fällen übliche Mittel, das Herausbrechen des Pflasters, nicht hatte vornehmen können.

Das Postamt erhob Beschwerde, weil die Post nach Melle das Thor nicht habe passiren können.

Nun mußte man ernstlich an die Beseitigung des Thores denken. Aber die Sache bot große Schwierigkeiten; man hatte vor 150 Jahren dem Eigenthümer des westlich angrenzenden Hauses erlaubt, Balken in die Thormauer zu legen, auch den Raum für eine Bettstelle in demselben auszubrechen. Um den jetzigen Eigenthümer, Witthaus, zu entschädigen und zugleich zu erreichen, daß er sein Haus in die Fluchtlinie der Straße zurücksetze, mußte die Stadt 3150 Thaler zahlen, zu denen aber 400 Thaler von Seiten der General-Wege-Commission eingingen. Alsdann wurde zunächst das Witthaussche Haus abgebrochen und über dessen Grund vorläufig eine Ausfahrt aus der Stadt hergestellt, die sonst während des Abbruchs des Thores gänzlich gefehlt hätte.

In der betr. Acte (F. 122, Bausachen Nr. 25) äußert gelegentlich der Verhandlungen über die eingetretene Sperrung des Thores einer der Rathsherren u. A.: „Der Frachtwagen hat die gesetzliche Breite der Ladung nicht überschritten. Wäre er von Hamburg oder Bremen gekommen, so hätte er kein Malheur gehabt; denn dort haben die Packer das Normalmaß des Johannisthores und richten die Ladung danach. Wenn die Ladung dort höher werden muß, und sich die Sache nicht anders machen läßt, so fahren die Fuhrleute von Bremen über die Leckermühle auf Minden und schlagen dort die Straße nach Bielefeld ein, indem auf dieser Route keine niedrigen Thore mehr sind. Der große Übelstand ist, daß der äußerste Bogen nach der Stadtseite niedriger ist, als der andere. Die Leute kommen also förmlich in die Falle."

Digitized by Google

Der Hasethorthurm, in dessen enger Durchfahrt sich gleichfalls ab und an ein hochbeladener Wagen festfuhr, ist erst im Jahre 1853 beseitigt worden. (Mitthlg. XIII, S. 52.)

Man hielt es indeß damals noch für nothwendig, nach Beseitigung der alten Festungsthore der Stadt einen Abschluß nach außen in Gestalt von an Quaderpfeilern befestigten Gitterthoren, die Abends geschlossen wurden, wieder zu geben. Die meisten derselben sind erst in den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts entfernt.

Erst im Jahre 1871 fiel auch, etwa gleichzeitig mit dem Johannisthore, der sog. Schweinethurm; es erhielt in Folge dessen die Neustadt in der Verlängerung der Commenderiestraße bis zur Hagener Landstraße eine zweite Straßenverbindung nach außen.

Bis in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts weit hinein hatte man sich darauf beschränkt, von den Festungswerken nur solche Theile zu beseitigen, die, wie die Thore, dem öffentlichen Verkehr direct hinderlich waren oder auch solche, die wegen Baufälligkeit größere Aufwendungen zu ihrer Erhaltung nöthig gemacht hätten. Die Abtragung einiger Bastionen und wohl auch der Brustwehren der Wälle wurde eingeleitet, um den in denselben enthaltenen Sand zur Pflasterung nützlich zu verwenden. Man verzichtete auch wohl auf das Eigenthumsrecht von Theilen der Festungswerke, nur um der Unterhaltungspflicht sich zu entschlagen. (Hohe Mauer, Hexenthurm u. s. w.)

Die Wälle selbst waren bis dahin dem Anscheine nach in der Hauptsache noch erhalten. Die erste Anregung zu deren Abtragung gab, wie bereits erwähnt, im Jahre 1784 der Fürstbischof Friedrich von York, welcher der Stadt den Wunsch aussprach, sie möge den Martiniwall vom Schlosse

Digitized by Google

bis zum Hegerthore niederlegen und an dessen Stelle eine bequeme Passage zum Fahren und Reiten herrichten.

Eine zweite Anregung, dieses Mal aus der Mitte des Magistrats, erfolgte im unruhvollen Jahre 1830 und richtete sich auf die Abtragung des Herrnteichwalles.

Es findet sich in der Acte F. 122, Stadtwälle Nr. 21 folgendes Schreiben des Bürgermeisters Wiethoff vom 4. November 1830:

„In der jetzt so sehr bewegten Zeit, wo überall Unzufriedenheit herrscht, und bei der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse wäre es sehr wünschenswerth, wenn man während des Winters die geringe Volksklasse Beschäftigung und Erwerb verschaffen könnte. — Es finden sich dazu Mittel, wenn wir uns entschließen, mit dem Walle vom Herrnteichsthore bis nach dem Hasethore eine Veränderung vorzunehmen. Da mir dies sehr zweckmäßig schien, so habe ich von Doeltz einen Sit.-Plan und Profile von dieser Parthie aufnehmen lassen. Der Anfang ist schon dazu gemacht, wenn man nehmlich den in den Herrnteichs Graben seither gebrachten Schutt als Grundlage des zu erweiternden Walles annehmen will, — nach meiner unmaßgeblichen Ansicht könnte man die Höhe des Walles auf 8 Fuß lassen, welches eine angemessene Höhe bliebe, um die Aussicht nicht zu verlieren."

Justiz-Bürgermeister Dr. Stüve hält das vorgeschlagene Mittel, die Leute zufriedenzustellen, für bedenklich. Er möchte den Vorschlag wohl ausgeführt sehen, zumal wir in Ansehung der Verschönerung gegen andere Städte unsersgleichen sehr zurück seien. Zwar könne man die Überschüsse der öffentlichen Kassen nicht besser anwenden, als wenn man sie durch öffentliche Arbeiten unter die Leute bringe und besonders zu einer Zeit, wo sie sonst brach liegen und mit Noth aller Art zu kämpfen haben. — Aber viele würden

Digitized by Google

sagen: Ist die Stadt so reich, daß sie so viel an das Vergnügen der vornehmen Leute wenden kann, so sollte man lieber die Lasten der Bürger erleichtern.

Syndicus Dr. Kemper erklärt: Jetzt, wo so manches aus Unkenntniß der Verhältnisse getadelt werde, dürfe man so bedeutende Verwendungen zu einem nicht nothwendigen oder nützlichen, sondern nur zur Verschönerung dienenden Zwecke nicht machen. Nur die Tagelöhner, Maurer- und Zimmerleute würden dadurch Gelegenheit zu Broderwerb im Winter erhalten, die andern Handwerker nicht.

Dr. Pagenstecher dagegen schreibt: Das Ministerium hat, wie mir erzählt ist, vor Kurzem rescribirt, eines der vorzüglichsten Mittel, den allgemeinen Nothstand im Laufe des Winters zu lindern, sei die Unternehmung „öffentlicher Bauten", weil dadurch der geringen Klasse Aussicht zu Verdienst eröffnet werde, der ihr gerade im Winter fast ganz abgehe. Die Landdrostei soll nun Vorschläge machen. Wir würden also der Ansicht des Ministerii wegen Linderung der Noth durchaus gemäß handeln, wenn wir das Project des Herrn Bürgermeister Wiethoff verfolgten. Es wäre selbst die Frage, ob wir unter den vorliegenden Umständen nicht selbst eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds erhielten. Dann würde bei dem Publico auch jeder Scheingrund einer Beschwerde über die Verwendung des Geldes wegfallen. Allein wenn das auch nicht gelingt, so halte ich doch die Ausführung gerade in der jetzigen Zeit für sehr angemessen. Den Handwerkern fehlt es meistentheils auch im Winter an Arbeit nicht, wenn diese auch freilich nicht so häufig ist als im Sommer, vorzüglich wenn viel gebaut wird. Die Tagelöhner, Zimmer- und Maurergesellen sind es aber, welche so gut wie gar nichts verdienen und denen es oft sehr schwer fallen wird, im Laufe des Winters bei gesteigerten Preisen auch nur den nothdürftigsten Unterhalt

Digitized by Google

sich zu verschaffen. Diese bedürfen der Beihülfe, die ihnen gerade durch die Abtragung des Walles gewährt würde. Bei weitem der größte Theil des Publicums wird eine solche Maßregel nur billigen; einzelne Tadler finden sich aber immer, man mag nun anfangen, was man will, und solche Einzelne sind es auch wohl nur, die sich über die Herrnteichswache (mit hübscher Säulenhalle, welche da stand, wo sich jetzt der Vorbau des Central-Hotels an der Schillerstraße befindet) geäußert haben. Ich kann mich daher nur für den Vorschlag erklären. A. P., Dr.

Weiteres ergeben die Acten nicht; zur Verwirklichung der gegebenen Anregung ist es nicht gekommen.

Der damals aufgestellte in den Acten enthaltene Plan von Doeltz über die Wallabtragung findet sich auf Tafel III (Fig. 1). Von den zugehörigen Querprofilen sind nur 3 beigefügt, außerdem in Fig. 5 ein Querprofil, welches die geplante sehr einfache und nüchterne Anordnung der neuen Wallpromenade erkennen läßt.

Vom Stadtgraben mußte „der Sicherheit der Stadt wegen" eine Breite von 20—30 Fuß offen bleiben, nur der übrige, an den Wall grenzende, etwa 53 Fuß = 15,5 m breite Theil durfte zugeschüttet werden. Die Höhe der Abtragung entsprach etwa derjenigen, wie sie bei dem vor Kurzem in den hiesigen Tagesblättern veröffentlichten Projecte der Umgestaltung des Herrnteichswalles angenommen ist.

Wie die Querprofile Fig. 2, 3, 4 zeigen, hatte der Wall damals noch eine Brustwehr, vielleicht schon nicht mehr in der ursprünglichen Höhe. Vielleicht wird dieselbe so gewesen sein, wie sie nach Profil 4 damals noch am Hasewalle bestand; denn es ist nicht anzunehmen, daß das Mauerwerk oben ohne Deckung frei gelegen haben sollte. Dem Vernehmen nach ist die Brustwehr in der Mitte der

Digitized by Google

50er Jahre ganz abgetragen, die Wallkrone geebnet und dann mit Bäumen bepflanzt.

Den Anlaß zur Abtragung eines Theils der Umwallung gab der im Jahre 1853 in Angriff genommene Bau der Eisenbahn Hannover-Rheine. Wie durch Eintragung dieser Bahnlinie in die Karte Tafel III angedeutet ist, durchschnitt dieselbe die große Bastion des Herrnteichswalles, und es hätten zur Überschreitung des um die Bastion geführten Grabens, welcher das Wasser der Umfluth vom Herrnteichsthore her, sowie den Sandbach abzuleiten hatte, 2 schiefe Brücken gebaut werden müssen. In einer zwischen den beiderseitigen Commissarien, dem Bürgermeister Dr. C. B. Stüve unter Assistenz des Stadtbaumeisters Richard für die Stadt und dem Wasserbaumeister Cuno für die Eisenbahn-Verwaltung, unter dem 26. Februar 1853 gepflogenen Verhandlung einigte man sich u. A. unter I dahin, daß zur Vermeidung der erwähnten Brückenbauten der Umfluthgraben, welcher bis dahin um die Bastionen östlich und westlich des Hasethores herum erst unterhalb des Barenthurms in die Hase mündete, schon unmittelbar unterhalb der Lodtmannschen Mühle in die Hase geleitet werde. Unter II: Die Stadt verstattet der Eisenbahn-Verwaltung, den Wall vom Hasethore bis zum Herrnteichsthore bis zur Höhe der Bahnkrone abzutragen und das daraus zu gewinnende Material zur Schüttung des Bahndammes zu verwenden.

Dieses Abkommen wurde indeß nicht perfect, und es verzögerten sich die Verhandlungen theils dadurch, daß die Ausführung der Bahnstrecke von Osnabrück nach Hannover hannoverscherseits, diejenige von Osnabrück nach Rheine preußischerseits übernommen wurde, theils dadurch, daß auch

Digitized by Google

über die Herstellung eines Parallelweges vom Hasethore zum Bahnhofe (Karlstraße) und andere Punkte zuvor eine Einigung erzielt werden mußte.

Im Vertrage vom 26. April / 24. Mai 1854 zwischen der Stadt und der westfälischen Eisenbahn-Direction zu Paderborn wurde dann u. A. bestimmt, daß die große Bastion und die Wallrampe rechts am Hasethore abgetragen und eine neue Rampe auf dem Herrnteichswalle in entsprechendem Gefälle hergestellt werde, wie sie jetzt noch vorhanden ist.

Der Bahnbau, die Verschüttung des Umfluthgrabens, die Verlegung eines Theils der Ziegelstraße und der Verbindung von der Hasethorbrücke zur Bramscherstraße hatten dann eine Neuregelung des Platzes vor dem Hasethore und die Herstellung geschmackvoller Parkanlagen zur Folge. Hinter der Bastion bei der Vitischanze befand sich aber noch lange Jahre ein ziemlich wüster Lagerplatz für Straßenkehricht, Steinabfälle und dergl., der auch zum Beiseiteschieben von leeren Wagen benutzt wurde. Dieser verschwand, als im Jahre 1890 der Kaiserwall durch Überbrückung der Hase mit der Bramscher- und Karlstraße in Verbindung gebracht und die Bastion nach Beseitigung der sehr defecten Mauer in die gärtnerischen Anlagen einbezogen wurde. Im Jahre 1896 veränderte sich das Bild dann noch durch den Bau der Haltestelle Hasethor, deren Belegenheit im Plänchen Fig. 1 auf Tafel III angedeutet ist; leider fiel ein Theil der Rasenflächen und Bäume dieser Anlage zum Opfer.

Bei A steht indeß noch die alte Linde, welche nach Prorector Hartmanns Ermittlung (Mitthlg. XIII, S. 17) im Jahre 1583 gepflanzt sein soll.

Digitized by Google

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelangte die Stadt in eine Periode der Entwicklung, welche es nothwendig machte, das Straßennetz der inneren Stadt nach außen hin zu erweitern. In Folge des Baues der Eisenbahn war bereits zwischen der Stadt und dem Bahnhofe in glücklichem Zusammenwirken des Stadtbaumeisters Richard mit den Eisenbahn-Baubeamten (Buresch, Reder) ein zweckmäßig angeordneter, neuer Stadttheil entstanden. Namentlich konnte die bei dieser Gelegenheit verwirklichte Idee der Anlage des Neumarkts und der Bahnhofs-, jetzt Wittekindstraße als eine für die Entwicklung der Stadt an der Ostseite und die Verbindung dieses östlichen Stadttheils mit der Neustadt sehr zweckmäßige und erfreuliche bezeichnet werden. Das Hasebett zwischen der Neuen- und der inzwischen eingegangenen Herrnteichsmühle wurde neu geregelt, ein in vielgekrümmtem Lauf das Gebiet durchschneidender Hasearm zugefüllt und die Möserstraße mit dem Möserplatze festgelegt.

Auch für die Erweiterung der Stadt nach der Westseite hat schon Richard einige Straßenzüge projectirt, und schon in den sechziger Jahren ist jedenfalls die Nothwendigkeit erkannt, auch hier die Stadt zu erweitern. Dabei war namentlich das fast ebene, den besten Baugrund aufweisende Gartenrevier zwischen der Martini- und Lotterstraße ins Auge gefaßt. Aber hier wurde die freie Entwicklung des Anbaus noch gehindert durch den Wallgürtel, der die Stadt vom Hasethore bis zur Wüste eng umschloß.

Die auf die Beseitigung dieses beengenden Gürtels gerichteten Wünsche und Erwägungen gelangten zu einem beachtenswerthen Ausdruck durch eine von Herrn A. Liesecke dem Magistrat überreichte, von 409 Bürgern unterschriebene Eingabe vom 15. Februar 1871, in welcher die Abtragung der noch vorhandenen Stadtwälle beantragt

Digitized by Google

wurde. Kein Unbefangener, so wird u. A. ausgeführt, sei auch nur einen Augenblick zweifelhaft darüber, daß die baldigste Ausführung dieses Projectes der Stadt zum größten Segen gereichen würde.

Die nächste Folge dieses Antrages war, daß im Februar 1872 dem Vorstande der Neustädter Laischaft gestattet wurde, einen Theil des Martiniwalles abzutragen, um das Material zur Aufschüttung der in der Neustädter Wüste angelegten Wege zu verwenden.

Im October 1872 wurde dann noch beschlossen, daß der Martiniwall bis zum Amtsrichter Graffschen Hause (Rolandsmauer 4B) soweit abgetragen werde, als es für die Materialgewinnung zur Aufschüttung des Turnplatzes erforderlich sei.

Der Bau der Turnhalle an einer neu zu bildenden Ringstraße auf dem der Stadt gehörigen Grundstücke der Bruchwiesen, dem tief liegenden Terrain des ehemaligen Stadtgrabens, war damals schon beschlossen, nachdem man die Fluchtlinien für diesen Theil der alten Umwallung festgestellt hatte, obgleich das Project für die ganze Ringstraße noch nicht feststand.

Die großartige Entwicklung der Wiener Ringstraße hatte die Anregung gegeben, auch hier in Osnabrück, wenn auch in viel bescheideneren Verhältnissen, eine ähnliche Anlage zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem äußeren Anbau und der inneren Stadt, verbunden mit einer von allen Seiten leicht erreichbaren Promenade, zu schaffen. Mit Rücksicht auf den schon in rascher Entwicklung begriffenen Anbau an der Westseite mußte bei dem aufzustellenden Project aber auch ein neuer Hauptcanal für die städtische Entwässerung vorgesehen werden, der schon deshalb nothwendig wurde, um den im Stadtgraben noch vorhandenen oberirdischen Wasserlauf der Wüstenbäche zum Hasefluß zu

Digitized by Google

beseitigen, aber auch um den Grundwasserstand im Wüstenrevier, wo man bereits den Anbau von Wohnhäusern zugelassen hatte, zu senken.

Nachdem in den Jahren 1874 und 1875 die Abtragung des Walles bis zum Hegerthore noch fortgesetzt war unter Verwendung der aus dem Abbruch der dicken Wallmauern gewonnenen Steine zum Bau der Töchterschule und der Neustädter Volksschule wurde im Frühjahr 1876 das Project der Wallstraßenanlage und des Wallcanals, welches schon im Juni 1874 den städtischen Collegien vorgelegt war, nebst den zugehörigen Kostenanschlägen (75 000 ℳ für die Abtragung des Hase- und Natruperwalles einschließlich der Nebenanlagen und Anpflanzungen und 172 000 ℳ für den Bau des 2. Hauptcanals von der Hase bis zur Neustädter Volksschule) genehmigt.

Der damalige Syndicus Dr. Andrée (später Oberbürgermeister von Chemnitz) hatte aus Anlaß der Vorlegung des Projectes eine Denkschrift über die Lage der städtischen Finanzen, den in den nächsten Jahren zu erwartenden größeren Ausgaben und deren Deckung ausgearbeitet, aus welcher ersichtlich ist, in wie hohem Maße die städtische Verwaltung damals noch von der Gebahrung des Bergwerksbetriebes (das Bergwerk ist im Jahre 1889 an den Georgs-Marien-Verein verkauft) abhängig war.

Neben der Weiterführung der Abtragung des Hegerwalles in Verbindung mit den Bauten, zu welchen das gewonnene Material benutzt wurde, waren es daher wohl auch Erwägungen finanzieller Natur, welche veranlaßten, daß man der von der Bürgerschaft gegebenen Anregung zur Abtragung der Wälle in größerem Umfange erst nach 4—5 Jahren entsprach. Denn einen Widerspruch von Belang fand dieser Vorschlag an sich in den städtischen Collegien nicht. Dagegen erregte der Plan, die nach Niederlegung der Wälle

Digitized by Google

herzustellende Straße mit einer durch Anpflanzungen geschmückten Promenade zu verbinden, Widerspruch. Ein einflußreiches Mitglied des Magistrats vertrat den Standpunkt, daß nur eine Straße von 48 Fuß Breite (14 m) nothwendig, die Anlage von Promenaden Luxus sei, mit der Begründung, der Osnabrücker brauche bei der Stadt keine Spaziergänge; wenn er sich in freier Luft bewegen wolle, so gehe er nach seinem Garten oder seinem Lande und arbeite dort; damit erhalte er sich gesund und schaffe zugleich für den Unterhalt seiner Familie; auf den Wallpromenaden würden nur Grisetten- und Müßiggänger spazieren gehen.

Andere Mitglieder der städtischen Collegien schienen geneigt, aus Rücksichten der Sparsamkeit diesem Standpunkte beizutreten oder auch die Ausführung des Projectes mit Rücksicht auf die Anforderungen des Piesberger Bergwerks noch mehrere Jahre zu verschieben.

Dem gegenüber wurde in den dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen hervorgehoben, daß die Herstellung einer großen, ringförmigen Straßenanlage mit Baumpflanzungen zwischen der inneren Stadt und dem neuen Anbau hier, wo sie durch die gegebenen Verhältnisse zu ermöglichen sei, unter keinen Umständen versäumt oder verkümmert werden dürfe, wolle die gegenwärtige Generation nicht die Vorwürfe aller nachfolgenden auf sich laden. Die Verhältnisse lägen dafür so günstig wie möglich und sei nur zu bedauern, daß nicht die ganze Stadt mit einer solchen Ringstraße eingefaßt werden könne.

Die Stadt werde sich wahrscheinlich in noch stärkerem Maße als bisher vergrößern, die nahegelegenen Gärten würden verschwinden, die Wege, um aus der inneren Stadt ins Freie zu gelangen, immer größer werden. Um so nothwendiger sei es, an der Ringstraße auf Promenaden mit

Digitized by Google

kräftigem Pflanzenwuchs Bedacht zu nehmen. Diese würden weit mehr den Arbeitern und allen denen, die bei der eigenen, engen Behausung keinen Garten haben, als den Begüterten zu nutze kommen.

Die Anforderungen an öffentliche Einrichtungen der verschiedensten Art würden sich steigern; was nach den heutigen Anschauungen als reichlich bemessen gelte, werde man nach wenigen Jahren vielleicht als das eben Ausreichende ansehen.

Das Project fand denn auch von Mitgliedern beider städtischen Collegien die lebhafteste Unterstützung, namentlich vom damaligen Syndicus, nachherigen Oberbürgermeister Dr. Möllmann.

Es erfolgte nunmehr, von der Hase an aufwärts der Abbruch der Wallmauer, die Herstellung des großen Wallcanals mit den Steinen des Abbruchs und die Abtragung und Einebnung des Wallkörpers über das Grabenbett und den neuhergestellten Canal, sowie die Fertigstellung der Anlagen und Wege bis aufwärts zur Neustädter Volksschule, in der Hauptsache in den Jahren 1876 und 1877.

Dem Entwurfe gemäß wurden einige Theile der alten Stadtbefestigung, welche der Durchlegung der Ringstraße nicht hinderlich waren, in die neuen Anlagen einbezogen, um das Gesammtbild charaktervoller zu gestalten und zugleich die Erinnerung an die geschichtlichen Vorgänge früherer Jahrhunderte wach zu erhalten, so die Wallpartie am Hegerthore mit dem Waterloo-Denkmal und der mächtigen Kastanie, der Bucksthurm, der Bürgergehorsam und der Barenthurm nebst einem Stück des südlich anstoßenden Walles, der Vitischanze und der hohen Wallbrücke mit der Bastion jenseits des Flusses, deren Kasematten zum Theil noch jetzt erhalten und unter altem Epheugeranke sichtbar sind.

Der Barenthurm mit der Vitischanze, deren obere Fläche

Digitized by Google

bis dahin wohl kaum 10 Menschen in Osnabrück bekannt war, wurde zu einem Erfrischungslocal eingerichtet, um Einheimischen wie Fremden jederzeit Gelegenheit zu bieten, auch ohne große Schlüsselsuche das Innere zu besichtigen und sich an den oben gebotenen interessanten Ausblicken nach allen Seiten zu erfreuen. In den Fensternischen des Thurms angebrachte Reime erinnern an feindliche Angriffe, bei deren Abwehr hauptsächlich dieser Theil der Stadtbefestigung von Bedeutung gewesen ist.

Von der alten Umwallung ist nunmehr nur noch der Herrnteichswall vorhanden. Allein auch dieser hat durch die Beseitigung der Bastion am Herrnteichsthore im Jahre 1802, der kleinen mittleren Bastion (Büchsenhaus) im Jahre 1846 und der großen Bastion am Nordende nebst dem Wallstück von der Hasethorbrücke bis zur jetzigen nördlichen Wallrampe im Jahre 1854 und endlich durch die Abtragung der Brustwehr und Veränderung seiner Höhe so ziemlich alle Merkmale seiner ursprünglichen Bestimmung eingebüßt.

Von der Höhe der Wallmauer, welche nach dem Doeltzschen Plane (Tafel III) etwa 6,8 m betrug, sind nur noch 3,5 bis 4 m vorhanden; die an der ursprünglichen Höhe fehlenden 2,4 m werden zur Hälfte durch Ausfüllung des Grabenbettes, zur andern Hälfte durch die in den 50er Jahren erfolgte Abtragung und Ebnung der Wallkrone verschwunden sein.

Digitized by Google

Bücherschau.

Hüffer, G., Korveier Studien. Quellenkritische Untersuchungen zur Karolinger Geschichte. Münster 1898.

Den Hauptinhalt dieses Buches bilden Untersuchungen über die schriftstellerische Thätigkeit der Benediktinermönche in Korvei und deren historische Verwerthbarkeit und damit Untersuchungen über die Einrichtung der sächsischen Bisthümer durch Karl den Großen und Ludwig den Frommen. Ein Haupttheil dieser Untersuchungen ist dem im allgemeinen bisher abgelehnten sogenannten Frieden von Salz gewidmet. Hier dürfte der Verfasser „bis zu einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" erwiesen haben, daß dieser Friede wirklich geschlossen worden ist, „daß Karl auf einem Hoftage in Salz an der sächsischen Grenze am 15. Mai 803 unter Zustimmung der Vertreter der sächsischen Aristokratie die Verhältnisse Sachsens in staatlicher Hinsicht durch Erlaß der lex Saxonum, in kirchlicher durch endgültige Stiftung und Umschreibung der acht sächsischen Bisthümer umfassend und auf viele Jahrhunderte hinaus geregelt hat."

Für unseren Bezirk kommt vornehmlich der vierte, beinahe die Hälfte des ganzen Buches einnehmende Abschnitt in Betracht, welcher die älteste kirchliche Organisation Sachsens behandelt, und hier besonders die über Osnabrück handelnden Theile. Im besonderen diesen Abschnitt hat Herr Archivdirektor Dr. Philippi in Münster einer Beleuchtung unterzogen. Den auf Osnabrück bezüglichen Theil seiner in den Göttingischen gelehrten Anzeigen

Digitized by Google

1899 Nr. 6 erschienenen Besprechung lassen wir mit Genehmigung der Betheiligten hier folgen:

„Was nun Osnabrück anlangt — und ich glaube diese Beobachtung wird auch bei den anderen Bisthümern mehr oder weniger zutreffen —, so wäre, um eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, den auch von Hüffer als Fälschungen anerkannten Diplomen gegenüber zunächst im Allgemeinen Stellung zu nehmen gewesen, indem die Zeit, in der sie gefertigt, die Zwecke, denen sie dienen sollten, genauer hätten ins Auge gefaßt werden müssen. Dadurch wäre ein Urtheil darüber möglich gewesen, welchen Theilen man mit dem größten Mißtrauen, welchen Theilen man mit verhältnismäßigem Vertrauen gegenübertreten kann. Denn das ist doch anzunehmen, daß diese Fälschungen nicht wie die eines Paullini oder Falcke aus reinem Vergnügen am Fälschen und nur aus dem Wunsche, Gelehrte zu dupieren, gefertigt worden sind. Sie sollten vielmehr eminent praktischen Zwecken dienen. Freilich hat diese Untersuchung auch für Osnabrück immer noch große Schwierigkeiten, weil die Urkunden selbst immer noch nicht der Prüfung zugänglich gemacht sind und man bei ihrer Beurtheilung noch immer auf die Textkritik allein angewiesen ist.

Die Beweisführung Hüffers geht von der Annahme aus, daß in dem „Ludwigs-Diplom" für Osnabrück (O. U. B. Nr. 14) Bestandtheile echter Karlurkunden vorhanden sein müßten und ausgeschält werden könnten. Dies geschieht durch Zusammenstellung mit dem gefälschten Bremer Diplom von 787, dessen Analyse S. 136 vorausgegangen ist. Wie weit die aus der Uebereinstimmung beider gezogenen Schlüsse und die daraus wieder im Anschlusse an die früher gemachten Auseinandersetzungen über die Bremer Verhältnisse abgeleitete Folgerung, daß der erste Oberhirt für Osnabrück 780 in Lippspringe bestellt sei, sich über das Niveau gewandter Vermuthungen erheben, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber steht die Annahme der äußerst bestechend durchgeführten weiteren Beweisführung, daß Wiho, der erste Osnabrücker Bischof am 3. April, dem Osterfeste des Jahres 785 auf der Eresburg zum Bischofe von Osnabrück ernannt sei, ein zwar scheinbar sehr geringfügiges, m. E. aber ausschlaggebendes Bedenken gegenüber. Um es hervorzuheben, bedarf es einer kurzen Darlegung des Hüfferschen Gedankenganges. Der Osnabrücker Geschichtschreiber Ertman berichtet, daß Karl 772 nach Sachsen gezogen sei, in Osnabrück das

Digitized by Google

Osterfest gefeiert und Wiho, den Friesen, zum ersten Bischof [1]) der ersten von ihm gegründeten Kirche bestimmt habe. Diese Angabe könne nicht erfunden sein, sie müsse, da der Ausdruck profitetur von Karl gebraucht worden, auf eine persönliche Kundgebung des Kaisers zurückgehen. Da diese Kundgebung kein Diplom gewesen sein könne, bleibe nur die Annahme übrig, es sei ein Kapitulare gewesen. Diese sind gemeinhin undatiert, daher könne man ein Fehlgreifen Ertmans bei der Datierung leicht erklären. Nach der richtigen Datierung sei also zu suchen; den Anhalt hierzu gäbe die ebenfalls unrichtige Angabe, daß Karl in dem betreffenden Jahre das Osterfest in Osnabrück gefeiert habe. Er hat aber das Osterfest niemals in Osnabrück gefeiert; also müsse eine Verwechselung im Namen vorliegen. Der Name, welcher der bei Ertman sich findenden Namensform Osnaburgis nun am nächsten komme, sei Eresburgis; dieser Name sei einzusetzen. Karl hat auf der Eresburg 785 das Osterfest gefeiert, also sei dort Wiho am Ostertage den 3. April zum ersten Osnabrücker Bischofe eingesetzt worden. Das klingt vorzüglich schlüssig, trotzdem sind dabei aber zwei Punkte zu bemerken. Ertman hat allerdings an alten Quellen Urkunden benutzt, warum also nicht auch ein seit jener Zeit verschwundenes undatiertes Kapitulare Karls. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, die Wahrscheinlichkeit aber ist keine große. Bis jetzt wenigstens ist, soviel ich sehe, nicht erwiesen worden, daß er irgend eine Urkunde der älteren Zeit benutzt hat, die uns nicht auch zu Gebote steht. Er hat jedenfalls das große Domcopiar (Staatsarchiv Osnabrück, Msc. 189) im Staatsarchive zu Osnabrück benutzt, weil darin sich Randnotizen von seiner Hand finden, er scheint jedoch nach der Anmerkung 1 von Forst a. a. O. S. 26 darüber hinaus auch die Originale oder vielleicht ein älteres, auch jetzt noch vorhandenes, bislang unbenutztes Copiar gehabt zu haben. Doch dem sei, wie ihm wolle, die fragliche Notiz hat Ertman erweislich nicht einem Kapitulare, sondern den Annalen auf der Ostertafel entnommen, wie deren Abdruck a. a. O. S. 1 ausweist, und in der Ostertafel war sie erstens unzweifelhaft zum Jahre 772 eingetragen, zweitens lautete dort aber der Ortsname Osnabrucg . ., eine Form, welche sich doch schon sehr erheblich schwerer aus Eresburgis abgeleitet erklären läßt, als das von Ertman in seinen Text genommene

[1]) Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. 24.

Digitized by Google

Osnaburgis. So glaube ich, daß die von mir Osnabr. U. B. S. 1 ausgesprochene Vermuthung, die ganzen Angaben über Wiho gingen auf einen leoninischen Memorialvers zurück, wahrscheinlicher ist als Hüffers Aufstellung. Auf Grund dieses Memorialverses wird die Angabe in plumper Weise, aber wohl schon lange vor Ertmans Zeit der Ostertafel bei dem Jahre, welches den ersten Sachsenzug Karls erwähnt, zugefügt worden sein. Erheblich annehmbarer und äußerst ansprechend ist die Darlegung, daß die Einweihung der Osnabrücker Domkirche durch Bischof Agilfried von Lüttich am 20. Juni 785 erfolgt sei. Ich hatte schon 1897 in einem Aufsatze,[1]) welcher dem Verfasser entgangen zu sein scheint, es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Weihe zwischen 783, das Jahr der Schlacht an der Hase und 787, das Todesjahr Agilfrieds, anzusetzen sei. Da Karl nun 785 bei dem Zuge von Paderborn nach dem Dersagau höchst wahrscheinlich Osnabrück berührte und es ebenso wahrscheinlich ist, daß er bei der Weihe persönlich zugegen war, gewinnt die Vermuthung sehr an Annehmbarkeit. Gegen die Annahme spricht allerdings, daß der Aufenthalt Karls in jenen Gegenden in den Juni und Juli fällt, während als alter Kirchweihtag in Osnabrück ursprünglich der 10. Oktober galt,[2]) was Hüffer, soweit ich sehe, nicht erwähnt. Er zieht vielmehr den Tag der Translatio der zweiten Stiftspatrone — Hauptpatron war St. Petrus — hier an, der auf den 20. Juni im Osnabrücker Stiftskalender angesetzt ist, und hält an der in den unechten Karolingerdiplomen mehrfach zum Ausdruck gebrachten Ueberlieferung, daß Karl der Große selbst diese Reliquien nach Osnabrück geschenkt habe, fest. Erhärten läßt sich aber diese Annahme nicht, und die spätere Ueberführung der Reliquien des heiligen Liborius nach Paderborn, der heiligen Vitus und Stephanus nach Korvei, so wie des Gorgonius nach Minden spricht nicht für ihre Richtigkeit.

Kann man so nicht läugnen, daß sich doch gegen Hüffers Ansätze der ältesten Osnabrücker Ereignisse sehr beachtenswerthe Einwendungen machen lassen, so ist das in noch erheblich weiterem Umfange bei seiner Annahme, daß schon 785 eine Circumscription

---

[1]) „Zur Osnabr. Verfassungsgeschichte", Mittheilungen des hist. Vereins zu O. XXII (1897) S. 25 ff.

[2]) Vgl. meinen Artikel: Zum Urkundenbuche II, Osnabr. Mitth. 1891.

Digitized by Google

der Osnabrücker Diöcese erfolgt sei, der Fall. Zunächst kommen da allgemeine Bedenken in Betracht. War es wirklich damals der Königl. Kanzlei schon möglich, eine genaue Grenzangabe zu machen, reichten dazu die ihr zu Gebote stehenden geographischen Kenntnisse im Einzelnen aus? Diese Frage wirft auch Hüffer auf und glaubt sie mit der Aufstellung beantworten oder bei Seite schieben zu können, daß ebenso wie dem Missionar Bremens auch dem Osnabrücker Missionar eine Anzahl Gaue zugewiesen worden seien. Durch diese Annahme berührt er sich nahe mit meinen oben erwähnten Forschungen, in welchen ich nachzuweisen versuchte, daß die ältesten „Taufkirchen" der Osnabrücker Diöcese Gaukirchen gewesen seien. Ich kann aber nicht umhin zu gestehen, daß ich diese Annahme nur zögernd ausgesprochen habe, da wir über die Gaueintheilung, d. h. über die Frage, ob sie eine von Karl eingeführte administrative Einrichtung ist oder ob sie die Aus- und Weiterbildung einer uralten Stammeseintheilung darstellt, gänzlich im Dunkeln sind. Die Bremer und die angrenzenden Friesischen pagi werden zwar schon 787 erwähnt, scheinen aber keine festgeschlossenen geographischen Bezirke darzustellen, sondern noch ziemlich unklare Gebilde. Es ist also immerhin noch fraglich, ob 785 wirklich einer Circumscription die Gaueintheilung zur Grundlage dienen konnte. Gegen eine solche Annahme spricht jedenfalls die Thatsache, daß die alten Grenzbeschreibungen der Diöcesen Bremen und Verden der Gaue nicht erwähnen, sondern die Grenze nach rein örtlichen Merkmalen insbesondere Wasserläufen bestimmen.

Der zweite Haupteinwand gegen die Annahme einer Circumscription im Jahre 785 und insbesondere einer damaligen Circumscription im Umfange des späteren Bisthums ergiebt sich aus der Beachtung des Osnabrück-Korveier Streites. Ich vermag diesen Streit doch nur so zu verstehen, daß die weitgehenden Rechte, welche Korvei im Westen und Norden der Osnabrücker Diöcese theils selbst besaß, theils als Nachfolger der Missionscellen Meppen und Visbeck überkam, ihm zugewachsen waren als Folge der dort ausgeübten Missionsthätigkeit, einer Thätigkeit, welche ohne den Besitz bischöflicher Rechte undenkbar ist.

Ich kann diese ganzen verwirrten und unklaren Verhältnisse nur unter der Annahme verstehen, daß dem ersten Osnabrücker Oberhirten um 785 ein nur allgemein etwa durch Ems und Hunte begrenztes Gebiet zur Missionierung und Pastorierung zugewiesen

Digitized by Google

worden, zugleich aber den Stiftern der Missionscellen Meppen und Visbeck eine gleiche Aufgabe im Westen und Norden, d. h. östlich von dem Utrechter Sprengel und südlich von den den Bremer Missionaren zugewiesenen Gauen übertragen worden war. Für die Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme sprechen die analogen Thatsachen, daß der Werdener Liutger sein von der ganzen übrigen Diöcese Münster getrennt liegendes friesisches Missionsgebiet mit diesem seinem Hauptgebiete vereinigte. Ferner geht mit Sicherheit die Thatsache, daß die Grenzverhältnisse jener Diöcese verhältnißmäßig spät endgültige Regelung fanden, aus der Beachtung der Os. U. B. 7 abgedruckten Urkunde hervor, nach welcher der seiner Lage nach streitige Kirchensprengel Saxlinga, der früher zu Münster gehört hatte, zu Bischof Gerfrids Zeit (809—839) wieder diesem Sprengel zugetheilt worden war. Ueberhaupt kann ich diese Urkunde nur so verstehen, daß dem Abte der Missionscelle Visbeck für die ihr unterworfenen Kirchen zwar keine Diöcesangewalt verliehen wurde, doch aber diese Kirchen der Diöcesangewalt der in der Umgebung amtenden Bischöfe entzogen wurden.[1]) Und diese Negation der Diöcesangewalt hat, wie die späteren Urkunden erweisen, noch lange angedauert. Später wurde den Bischöfen das Visitationsrecht zugestanden, ihnen aber auch die Verpflichtung auferlegt, die ihnen vorbehaltenen Amtshandlungen unweigerlich vorzunehmen, widrigenfalls den Korveiern das Recht zustand, sie jedem beliebigen anderen Bischofe zu übertragen. Diese ganzen Verhältnisse lassen sich doch nur so erklären, daß die Bischöfe, besonders die von Osnabrück, erst nachträglich ihren Machtbezirk ausdehnten und dieser Verlauf findet auch darin seinen Ausdruck oder vielmehr läßt sich aus der Thatsache noch erkennen, daß nur die Kirchen zu Melle, Bramsche, Dissen und Wiedenbrück zu den sogenannten Sacellanaten oder Caplaneien der Osnabrücker Bischöfe gehörten, d. h. die Gaue Threcwiti (mit der Hauptkirche Osnabrück selbst), Graingau (mit Melle), ein dem Namen nach unbekannter Gau (mit Bramsche), Sutherbergi (mit Dissen) und ein ebenfalls dem Namen nach unbekannter Gau (mit Wiedenbrück) die alte Diöcese Osnabrück bildeten; allerhöchstens könnte noch der Farngau, dessen alte Taufkirche in Ankum der Osnabrücker Domcantorei, und der

[1]) Vgl. für das gesammte Folgende meinen oben angeführten Aufsatz in Osn. Mittheil. (1897) XXII.

Digitized by Google

Dersia, dessen alte Taufkirche Damme der Domküsterei incorporiert war, hinzugerechnet werden. Der Hasegau aber mit seiner Hauptkirche Visbeck, Agrodingau mit Meppen, Fenkigau mit Freeren (?), Emsgau mit Aschendorf, sowie Leri mit Barnstorf haben zu Anfang wohl dem Osnabrücker Sprengel nicht angehört.

Durch Nichtbeachtung dieser Verhältnisse hat Hüffer meines Erachtens ein wesentliches Material zur Erkenntniß der ältesten kirchlichen Verhältnisse unserer Gegend aus dem Spiele gelassen. Es liegt ja nahe und uns modernen Menschen, die wir täglich Organisationen und Neuorganisationen vor unseren Augen sich vollziehen sehen, besonders nahe, auch für die Vergangenheit das anzunehmen, was jetzt geschehen würde, wenn ein erobertes Land staatlich und kirchlich organisiert werden soll: eine einheitliche Ordnung, bei der zuerst die großen Rahmen gespannt und dann für deren allmähliche Ausfüllung Sorge getragen wird. Die Vergangenheit ging so nicht vor, weil sie aus Mangel an genauer Kenntniß des Arbeitsfeldes, aus Mangel an zur Arbeit geeigneten Persönlichkeiten es nicht konnte. Sie ging schrittweise vor, nahm die Hülfskräfte, wie sie sich boten und, nachdem derart der Boden beackert war, erfolgte die Regelung im Großen, welche in ihren Abweichungen von der Schablone Rückschlüsse auf den Werdegang der Ereignisse erlaubt. Wir wissen aus den Quellen, daß die Missionierung des Nordseegestades und Nordalbingiens sich so vollzogen hat; es liegt also nahe, gleiche Entwicklung auch für Nordwestdeutschland anzunehmen, zumal auch die späteren Nachrichten und verwickelten Rechtsverhältnisse diese Annahme darum nahe legen, weil sich für sie kaum eine andere Erklärung finden läßt.

So muß ich denn leider von dem Hüfferschen Buche mit Widerspruch Abschied nehmen, möchte dies aber nicht thun, ohne nochmals besonders hervorzuheben, wie viel Anregung aus ihm zu einer tieferen Ausschöpfung der bis jetzt vielfach nur äußerlich hin- und hergewendeten Quellen unserer ältesten Geschichte zu entnehmen ist.

Münster, März 1899. F. Philippi."

E. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Zweiter Band. Leipzig 1899.

Der erste 1898 erschienene Band ist in der Bücherschau des vorigen Bandes unserer Mittheilungen angezeigt worden. Pünktlich,

Digitized by Google

wie er versprochen worden, ist nun auch der zweite Band erschienen, der die eigentliche Verwaltungsgeschichte behandelt. Auch für diesen Theil des Werkes ist die Sachkunde des Verfassers zu rühmen und der Fleiß, mit dem die dazu nöthige Durcharbeitung großer Aktenmengen, freilich, wie es leider scheint, nur der Zentralbehörden, bewältigt worden ist. Die vorliegende Abtheilung behandelt die Zentralverwaltung und hier das System der Zentralbehörden, das Ministerium, die Kammer und die Kriegskanzlei, dann die Provinzialverwaltung und die Lokalverwaltung, in diesem letzten Theil die Ämter und Gerichte, die Städte und die Landgemeinden. Werthvolle Anlagen wie die Hardenbergsche Denkschrift vom 17. Januar 1780, der Ministerialbericht über die Lage des Landes vom 3. Februar 1831 und einige statistische Beigaben bilden den Beschluß. Dem Ganzen folgt ein Personenregister, aber leider — kein Sachregister. Das ist sehr zu beklagen. Denn wer sich nicht über eine bestimmte Behörde, sondern über einen bestimmten Verwaltungsgegenstand unterrichten will, der muß lange suchen. Nach dieser Richtung empfinde ich überhaupt einen Mangel: so erschöpfend die Organisation der großen Behörden im allgemeinen und für die ältere Zeit behandelt ist, so fehlen doch für manche Verwaltungszweige z. B. für das Forstwesen und Jagdwesen und dann namentlich für die Gestaltung kleinerer Verwaltungszweige in den Provinzen die Nachweisungen.

Von den Osnabrücker Verhältnissen wird namentlich die Stadtverfassung von Osnabrück behandelt auf den Seiten 451—460 und 504—512. Die Benutzung lediglich der Akten der Zentralbehörden hat aber hier den Verfasser zu einem etwas büreaukratischen und unvorsichtigen Urtheil über den Bürgermeister Stüve verleitet. Ohne gewissenhafte Begründung erhebt er gegen ihn den Vorwurf, daß er entgegen dem Verbote der Regierung die bekannte Veröffentlichung „Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück" heimlich veranlaßt habe. Ich habe die gänzliche Haltlosigkeit dieser Annahme oben in einer besonderen Ausführung nachgewiesen.[1]) Das v. Meiersche Buch läßt aber auch an anderen Stellen das Bestreben erkennen, Material zusammenzutragen und zu gruppiren, um Stüve der Inkonsequenz in seinem politischen Verhalten und anderer Mängel zu zeihen. Es tritt das besonders

[1]) Vgl. oben S. 200.

Digitized by Google

auch in dem Abschnitt über die Städteordnung hervor. Der Raum dieser Zeitschrift ist zu einem weiteren Eingehen darauf nicht verfügbar. Unerwähnt aber mag doch folgendes nicht bleiben. Seine Besprechung der 1858 erlassenen revidirten Städteordnung, mit der Stüve nicht das Mindeste zu thun hatte, schließt von Meier S. 583 mit folgendem etwas künstlich herbeigezogenen Satze:

„Und Stüve? Er hat sich an der ganzen Diskussion über die revidirte Städteordnung nur durch Zwischenrufe betheiligt und in einem derselben die verblüffende Behauptung aufgestellt, daß es nie seine Absicht gewesen sei, den Magistrat bei den Magistratswahlen auszuschließen! Eine Vergeßlichkeit, die doch nur daraus zu erklären ist, daß ihm die ausschließliche Betheiligung der Bürgervorsteher an der Wahl nie in Fleisch und Blut übergegangen war."

Diese Äußerung erscheint unbegreiflich. Denn es ist v. Meier doch wohl bekannt, daß Stüve nach dem Jahre 1855 nicht mehr Mitglied der Kammer gewesen ist, in welcher die revidirte Städteordnung im Jahre 1858 diskutirt wurde und daß er sich demnach auch an jener Diskussion garnicht betheiligen konnte. Versteht der Verf. aber unter den Zwischenrufen Äußerungen Stüves außerhalb der Kammer, welcher Ausdruck übrigens von Niemandem so verstanden werden wird, so hätte er die Äußerung zitiren müssen, damit eine Nachprüfung möglich wurde. Aber abgesehen davon ist es wiederum unbegreiflich, wie v. Meier sich durch eine solche Äußerung Stüves hat „verblüffen" lassen können. Denn gerade aus dem v. Meierschen Buche S. 507, 508, 559, 562, 563 geht klar hervor, daß es in der That Stüves Anschauungen nie entsprochen hat, den Magistrat bei den Magistratswahlen auszuschließen. Allerdings enthielt Stüves 1849 eingebrachter Regierungsentwurf der späteren Städteordnung von 1851 die Wahl durch die Bürgervorsteher allein; aber Stüve hat nicht nur sofort bei den Verhandlungen darüber erklärt, daß er anderer Meinung sei (S. 559), daß er den Regierungsvorschlag nicht ohne Besorgnis gemacht habe (S. 562), sondern er hat auch, wie v. Meier zweimal behaglich mittheilt, „gegen sein eigenes Werk" gestimmt, weil nämlich ein Kommissionsvorschlag ihm etwas nach seiner Meinung besseres bot, nämlich *eben die Theilnahme des Magistrats an der Wahl*. —

Bei solcher Erörterung der damaligen Verhältnisse vermißt man überhaupt eine genügende Würdigung des Umstandes, daß die

Digitized by Google

Stellung des Märzministeriums der großen politischen Unreife gegenüber eine höchst schwierige war, man vermißt weiter eine Vertiefung in die Grundgedanken der damaligen Organisationen. Es mag sein, daß das zu weit geführt hätte, daß dann das Werk den Charakter eines übersichtlichen Handbuches verloren hätte, dann aber hätten auch die Seitenhiebe auf Stüve fortbleiben sollen, die dem Buche nicht zum Schmucke gereichen.

Zum ersten Bande des Werkes will ich noch nachträglich zwei auf S. 104 befindliche Irrthümer berichtigen: Der Bischof Ernst August II. von Osnabrück ist nicht am 16. März 1716 gewählt worden, er wurde vielmehr schon am 2. März vom osnabrücker Domkapitel postulirt; der Bischof Klemens August ist nicht am 6. Oktober, sondern am 6. Februar 1761 gestorben.

Max Bär.

Jostes, Prof. Dr. Franz, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes in Lichtdruck herausgegeben. Münster i. W. 1899.

Die obige Veröffentlichung ist gewissermaßen ein Ereignis für den Kreis der Diplomatiker. Nachdem die ältesten jener Urkunden in dem zweihundertjährigen Zehntenstreit des Bisthums Osnabrück vom Ausgang des 9. bis zum 11. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt, haben sie auch in der neueren Zeit wieder seit über 200 Jahren die wissenschaftliche Welt beschäftigt. Es handelte sich um den Kampf für ihre Echtheit oder Unechtheit, um den Nachweis der Fälschung oder Überarbeitung jener ältesten Kaiserurkunden, die freilich selbst der wissenschaftlichen Benutzung seit langer Zeit entzogen waren. Es ist für die damalige Zeit durchaus erklärlich, daß man sich scheute, die Urkunden untersuchen zu lassen und dadurch möglicherweise den Nachweis ihrer Unechtheit geradezu zu unterstützen. So blieben diese Urkunden, auch als i. J. 1802 durch die Säkularisation des Bisthums das bischöfliche und domkapitularische Archiv Eigenthum des Staates wurde, gleichwohl verborgen und später im Verwahr der Weihbischöfe und Bischöfe und selbst der gelehrte Bischof Dr. Höting vermochte es trotz der gebieterischen Forderungen der neuen Zeit nicht über sich zu gewinnen, die Benutzung frei zu geben und dadurch mit einer Tradition zu brechen, die, ich möchte sagen, für das 18. Jahrhundert noch verständlich, in unserer Zeit der wissenschaftlichen Forschung und der Öffnung aller, auch der päpstlichen Archive, aber nicht mehr angebracht gewesen ist. Es war

Digitized by Google

daher sehr zu bedauern, daß auch der Staatsarchivar Dr. Philippi mit seinen vor 7 Jahren unternommenen mündlichen und schriftlichen Versuchen, die Urkunden zur Gestaltung der Texte für den 1. Band des Osnabrücker Urkundenbuches zu erhalten, keinen Erfolg gehabt hat und daher die diplomatische Ungeheuerlichkeit begehen mußte, die Urkunden trotz ihres Vorhandenseins in Osnabrück nach älteren Abschriften und Drucken herauszugeben. Kurz vor dem Antritt seiner Reise nach Rom, auf der er am 21. Oktober 1898 gestorben ist, hat dann aber doch der Bischof Dr. Höting, der sich bei seinem großen wissenschaftlichen Verständnis der Nothwendigkeit einer Änderung ganz gewiß nicht verschloß, eine die Tradition brechende Verfügung getroffen, nach welcher die Urkunden nach seinem Tode dem Professor Dr. Jostes in Münster ausgeliefert werden sollten.

Es ist das alleinige Verdienst des Professors Dr. Jostes und ein dauerndes, daß er die ihm gewährte Benutzung verwerthet hat zu einer Herausgabe aller dieser der Forschung entzogenen unechten und echten osnabrücker Kaiser- und Königsurkunden in Wort und Bild. Soweit man die Lichtdruckabbildungen der Urkunden ohne Vergleichung mit den Originalen beurtheilen kann, sind sie vortrefflich gelungen und geben ein deutliches Bild. Sie geben auch ein Bild von dem technischen Können der Firma Kühlen in München-Gladbach, von welcher die Lichtdrucke hergestellt sind. Die Veröffentlichung ist in vornehmster Ausstattung im Verlage von Aschendorff in Münster erschienen und dem neuen osnabrücker Bischofe Dr. Hubert Voß, dem siebenzigsten in der Bischofsreihe, als Festgabe dargebracht zu seiner Erhebung auf den ältesten Bischofsitz in Sachsen.

Den Lichtdrucktafeln sendet Prof. Jostes eine Einleitung voraus, hierauf den Abdruck der Urkundentexte und eines 1415 vom Domscholaster Johannes von Haren angelegten Verzeichnisses der Urkunden des Domarchivs. Von dieser gesammten Einleitung ist auch zum handlichen Gebrauche eine Sonderausgabe in kleinerem Formate erschienen.

In der Einleitung im engeren Sinne behandelt nun Jostes zunächst die bisherigen Kämpfe um die Echtheit oder Unechtheit der als Fälschungen angefochtenen Urkunden, also das neuere bellum diplomaticum osnaburgense der letzten zwei Jahrhunderte. Er erwähnt, wie einige jener Urkunden schon bald nach ihrer ersten

Digitized by Google

Veröffentlichung durch den Bischof Ferdinand von Fürstenberg in den Monumenta Paderbornensia Zweifel an der Echtheit hervorgerufen hätten, wie dann namentlich 1717 und 1719 der hannoversche Bibliothekar Joh. Georg Eccard die Unechtheit nachzuweisen suchte, wie später der lippesche Konsistorialrath Grupen folgte, während andererseits der westfälische Gelehrte Jod. Herm. Nünning und der osnabrücker Jesuit Henseler die Echtheit vertheidigten. Von den osnabrücker Historikern hat auch Justus Möser an der Echtheit der Urkunden — aber wohlverstanden nur was ihren Inhalt anlangt und ohne sie kritisch und diplomatisch zu untersuchen — festgehalten und Stüve und David Meyer sind ihm darin gefolgt.

Erst die Wiederbelebung und Weiterentwicklung der Urkundenforschung in unserer Zeit führte dann zu einer neuen Prüfung: Erhard, Wilmans, Sickel, Mühlbacher und Philippi haben unter Abweichungen in Einzelheiten doch im allgemeinen vollständig übereinstimmend die ältesten jener Urkunden als unecht und gefälscht nachgewiesen. Gegen diese neueren Forscher ist ein Vertheidiger nicht wieder erstanden. Diekamp habe, erwähnt Jostes, zurückhaltend geurtheilt und erst ganz in jüngster Zeit habe G. Hüffer in seinen „Korveier Studien“ [1]) auch der ältesten Geschichte der sächsischen Bisthümer eine tiefgehende Untersuchung gewidmet und sei dabei in Betreff Osnabrücks zu Ergebnissen gelangt, die der herrschenden Meinung durchaus widersprächen. Ich muß hierbei bemerken, daß durch diese Aneinanderreihung bei den mit der Frage nicht Vertrauten der Irrthum entstehen kann, als ob etwa Hüffer gegen die angenommene Unechtheit der Urkunden aufgetreten sei. Das ist nicht der Fall, auch Hüffer hat die Diplome als Fälschungen anerkannt, aber er sucht unter Zuhülfenahme anderer Quellen das Vorhandensein und den Inhalt wirklicher zu den Fälschungen benutzter älterer Urkunden nachzuweisen oder umgekehrt aus der falschen Hülle einen echten Kern herauszuschälen. Es ist das eine scharfsinnige Verwerthung der Quellen, jene obigen Arbeiten aber sind die rein diplomatischen Untersuchungen über den Werth dieser Quellen, die deren Verwerthung nothwendig vorangehen mußten. In diesem Sinne kann also die Hüffersche Schrift nicht als ein Bruch bezeichnet werden „mit der einseitig diplomatischen Werthung der Quellen.“ Diese letztere war vielmehr die nothwendige Voraussetzung für jene.

[1]) Vgl. die Besprechung S. 245.

Digitized by Google

Der bedeutende Werth der Jostesschen Einleitung beruht natürlich nicht in diesem Überblick über den bisherigen Gang der Forschungen, sondern in einer auf jene ältesten Urkunden bezüglichen germanistischen und historischen Untersuchung. Sie betrifft die Namenformen der in der angeblichen Schenkung Karls des Großen v. J. 804 und in den darauf folgenden Urkunden von 905, 1002 u. s. w. aufgeführten Grenzpunkte des Forstbannes. Jostes kommt dabei zu dem Schluß, daß die Namenformen der Urkunde von 804 verschiedenen Zeiten angehören und in einer echten Urkunde nicht gestanden haben können, daß aber gleichfalls aus sprachlichen Gründen auch die Urkunde von 965 nicht, wie angenommen worden, die Vorlage der zusammengeflickten Urkunde von 804 sein könne, sondern daß bei ihrer Fälschung die Namenformen z. Th. aus einer älteren Urkunde entnommen worden seien. Weiter untersucht Jostes die Grenzen jenes Forstbannes selbst und stellt fest, daß die jenes Gebiet, als nemus vel forestum begreifenden Worte der Urkunde natürlich unsinnig seien, eben weil man ein so großes Gebiet wie es von jenen Grenzen eingeschlossen werde, nämlich das ganze osnabrücker Land von Glandorf bis Fürstenau, unmöglich als ein nemus bezeichnen könne. Andererseits aber stellt er die hochinteressante Thatsache fest, daß jener Forstbannbezirk vollständig gedeckt werde durch den Bezirk der alten bischöflichen Kaplaneikirchen, daß also die Grenzen des angeblichen Forstbannes vielmehr höchstwahrscheinlich die Umschreibung eines kirchlichen Bezirkes darstellen. Jostes schließt mit der Annahme, daß dieses Gebiet die Gaue umfaßte, welche Karl ähnlich wie in anderen Fällen dem späteren Bischof Wiho bei der ersten Kirchengründung zur vorläufigen Missionierung überwies. Diese Überweisung sei durch eine besiegelte Urkunde geschehen, die nach der Erhebung der osnabrücker Kirche zum Bisthum ihren Werth verloren habe und die deshalb später unter Beibehaltung des echten Siegels zur Erwerbung weiterer Rechte reskribiert wurde, indem man die in ihr enthaltene Grenzumschreibung herübernahm, aber ihr eine andere und zwar sehr werthvolle Bedeutung unterlegte. So führt die germanistische Untersuchung zum Nachweis der Fälschung jener den Forstbann und die Gründung einer Schule betreffenden Urkunde von 804, während die historisch-topographische Untersuchung aus der Fälschung den echten Kern eines Missionsgebietes herauszuschälen gesucht hat.

Digitized by Google

Von dieser interessanten Erörterung abgesehen befaßt sich Jostes mit der Frage über die Unechtheit der Urkunden überhaupt nicht, er überläßt vielmehr diese Erörterung der rein diplomatischen Fragen den Männern von Fach. Man darf erwarten, daß einer derjenigen, die mit der Frage sich bereits beschäftigt haben, die osnabrücker Urkunden nun noch einmal zusammenfassend behandeln wird, nachdem eine abschließende Behandlung durch die Jostessche Veröffentlichung erleichtert und durch eine gleichwohl für den gewissenhaften Forscher nothwendige Einsichtnahme der wieder ans Licht gekommenen Originale ermöglicht worden ist.

Max Bär.

Die Grafschaft Bentheim. Eine historisch-topographische Studie. Herausgegeben in Gemeinschaft mit den Lehrern D. Mülder und L. Weduwen von W. Stockmann, Pastor zu Bentheim. In der Bentheimer Zeitung, Fortsetzung 1—76.

Die oben genannten drei Bearbeiter haben sich die Aufgabe gestellt, „eine frisch und lebendig geschriebene Geschichte der Grafschaft Bentheim und ihrer einzelnen Ortschaften dem Volke" darzubieten. Sie haben dabei den Weg eingeschlagen, die Ergebnisse ihrer Forschungen zunächst als „Studie", also als Vorarbeit in einzelnen Fortsetzungen in der Bentheimer Zeitung erscheinen zu lassen, um dann später auf Grund dieser Vorarbeit „ein allerdings längst nicht so umfangreich sich gestaltendes Buch" herauszugeben. Für dieses wünschen sie die „Ergebnisse der öffentlichen Kritik" zu verwerthen. Da eine solche an verschiedenen Stellen der Arbeit als erwünscht vorausgesetzt wird und da außerdem der Vorstand unseres historischen Vereins zu Osnabrück schriftlich darum ersucht worden ist, so sollen im Folgenden einige ausführlichere Bemerkungen Platz finden.

Da ist nun zunächst und im allgemeinen das Unternehmen der Herausgeber mit großer Freude zu begrüßen, weil es, und nicht zum wenigsten durch die gewählte Form, geeignet ist, das historische Interesse der Einwohner der Grafschaft zu beleben. Und weiter: schon die ersten mir bis jetzt vorliegenden, die Zeit bis 1200 behandelnden Fortsetzungen, und hoffentlich auch die weiteren, haben ihren bleibenden Werth, weil sie einige handschriftliche Quellen und Bearbeitungen, namentlich des alten Pastors Rump Geschichte von Bentheim, in mannigfachen Auszügen und wörtlichen Wieder-

Digitized by Google

gaben verwerthen und künftig verwerthen werden und weil schon jetzt durch vorsichtige Sichtung des zusammengetragenen Stoffes unsere Kenntnis entschieden erweitert wird. Und das ist ein Hauptvorzug: die Bearbeiter sind vorsichtig und zurückhaltend, wenigstens soweit es die darzustellenden Thatsachen anbetrifft.

Für die spätere Abfassung eines Buches wird sich nun eine, von den Bearbeitern selbst zwar beabsichtigte, aber wohl noch über die gute Absicht erheblich hinausgehende sehr bedeutende Kürzung nothwendig machen. Das wird sofort klar, wenn man erwägt, daß die ersten 76 bis z. J. 1200 reichenden Fortsetzungen ihrem Umfange nach bereits 30 Bogen, also 480 Seiten des vorliegenden Formates unserer Mittheilungen ausmachen! Die Kürzungen werden sich nicht nur auf eine bedeutende Einschränkung der vorgeschichtlichen Periode und auf Hinweglassung ganzer Abschnitte erstrecken müssen, z. B. der geologischen Erörterungen, denn die Bearbeiter beginnen ja geradezu mit dem Zeitpunkte, wo die Erde und mit ihr die Grafschaft Bentheim eine feurige, erst weißglühende, dann rothglühende Kugel war. — Die Kürzungen werden auch auf manche sehr ausführliche und schließlich doch mit ignoramus endende Beweisführungen ausgedehnt werden müssen, auf die kulturgeschichtlichen, auf Gustav Freitag sich stützenden Rückblicke, von denen der über die alten Germanen taciteischer Zeit ganz fehlen könnte, auf gewisse eingehende, aber künstlich hineingetragene Schilderungen z. B. über das Seelenleben und das „bittere Weh des Schmerzes" von Personen, denen Gatten oder Kinder gestorben, Dinge die ja schließlich auch heute noch alle Tage passiren. Überhaupt würde eine größere Knappheit der Darstellung auch dieser weiteren Vorarbeit selbst die Lesbarkeit des Werkes noch mehr erhöhen und das Interesse steigern.

Für die Abfassung des beabsichtigten Buches möchte ich weiter einer anderen mehr gegliederten Anordnung des Stoffes das Wort reden. Für die ganze Arbeit ist eine Eintheilung in drei große Abschnitte vorgesehen: älteste Periode, mittlere Periode, neuere Zeit und für jede dieser Perioden drei gleichfalls chronologische Unterabtheilungen, in denen die Darstellung zuletzt mit den Namen der einzelnen Grafen verbunden wird. Das hat den Nachtheil, daß die zum Theil gut gelungenen Untersuchungen über gewisse verfassungmäßige Zustände, z. B. über das Gerichtswesen, über die Gauzugehörigkeit, über die kirchliche Verfassung, ferner über bent-

Digitized by Google

heimische Alterthümer, über die Erklärung des Namens Bentheim, unter diesem oder jenem sagenhaften oder historischen Grafen oder in einem kulturgeschichtlichen Rückblick abgehandelt werden und schon jetzt sehr schwer auffindbar sind.

Diesen allgemeinen Bemerkungen füge ich einige besondere an, die sich mir beim Lesen der Fortsetzungen aufgedrängt haben.

In nicht weniger als 7 Fortsetzungen, also 42 Spalten, werden die Kriegszüge des Germanicus behandelt. Den breitesten Raum nimmt hierbei der Versuch ein, die Niederlage des römischen Legaten Caecina i. J. 15 n. Chr. auf bentheimschem Boden stattfinden zu lassen. Daß der Versuch geglückt wäre, läßt sich nicht behaupten, trotz „des sogenannten Cruenbruches, das noch jetzt von der damals stattgefundenen blutigen Schlacht — cruentus heißt blutig — seinen Namen hat.“! Die ungefähre Übereinstimmung einer Örtlichkeit mit der von Tacitus beschriebenen reicht wirklich allein nicht hin, solche finden sich auch anderwärts. Hier fehlen zudem irgend welche bestimmten Nachweise über die pontes longi des Lucius Domitius. Das Umhertasten der Verfasser in der 16. Fortsetzung beweist allein schon, daß sie ihrer Annahme selbst nicht recht trauen.

Die als ältestes Vorkommen des Ortes Bentheim in Forts. 29 herangezogene Erwähnung in den Fuldaer Traditionen (gedr. Friedländer, Ostfries. Urk.-B. II, 786) bezieht sich nicht auf unser Bentheim, sondern auf Bintheim im Gau Ostrachi, d. h. im niederländischen Ostfriesland nördlich von Leeuwarden. Die Erwähnung der Insel Ameland (Ambla) schließt jeden Zweifel aus. Vgl. Handatlas von Spruner-Menke, Gaukarte Nr. 31.

In Fortsetzung 38 behandeln die Verfasser die Vemegerichte. Hier ist ihnen die Heranziehung der neueren Literatur zu empfehlen, besonders das Buch von Theodor Lindner, Die Veme, Münster und Paderborn 1888 und Philippi, Das westfälische Vemegericht, Stettin 1888. Übrigens kann der ganze Abschnitt über die Veme fortfallen, da sich für Bentheim keine Freigerichte nachweisen lassen. — Daran anschließend wird in Forts. 39 und 40 das Gericht in Schüttorf behandelt und von diesem Gogericht als von einem „Hauptfreistuhl“ gesprochen. Der Beweis dafür wird durch eine Urkunde von 1372 zu erbringen versucht, einen Schuldschein zweier Knappen gegenüber dem Grafen von Bentheim, in dem die Rückzahlung der Schuld als in Schüttorf zahlbar vereinbart wird „widrigenfalls der Graf befugt sein solle, die Schuldner zu pfänden und sich auch im

Digitized by Google

übrigen wegen des Hauptstuhles und des erlittenen Schadens an ihnen schadlos zu halten." Nun wird in der abgedruckten Urkunde das Gericht in Schüttorf überhaupt garnicht erwähnt, geschweige denn ein „Hauptfreistuhl" daselbst. Das verführerische Wort Hauptstuhl (hovestol) aber bedeutet soviel wie unser Kapital, also hier die Schuldsumme, Hauptstuhl und Schaden sind gewissermaßen Kapital und Zinsen. — Die bei dieser Gelegenheit gemachte Unterscheidung zwischen curia und curtis trifft nicht zu; beides ist gleichbedeutend der Hof, in diesem Falle, wie meist, der Haupthof in Schüttorf. Auch die übrigen herangezogenen Ausdrücke z. B. kornoten und andere sind solche, wie sie auch beim Gogerichte vorkommen. Die vom alten Raet von Bögelscamp übernommene Erklärung von „Weichbild" als Grenz-Heiligenbilder, „von denen jeder, der nicht zur Kommune gehörte, weichen mußte", ist natürlich zu streichen. — Die Bauerngerichte, Holzgerichte u. s. w. standen zu den Freigerichten in keiner Beziehung.

Zu Fortf. 41. Der Titel Burggraf war kein solcher, der nur für kaiserliche u. dergl. Burgverwalter sich findet, sondern die ziemlich gewöhnliche Bezeichnung des Kastellans einer Burg, auch wohl eines Rathhauses (z. B. in Köln). Auch war der Bentheimer Burggraf kein Beamter von hohem Adel, wahrscheinlich wird er sogar aus dem Stande der Burgmänner oder anderer unfreier Ministerialen genommen worden sein.

Zu Fortf. 44 ff. Für die sehr ausführliche Behandlung der sagenhaften Grafen empfiehlt sich eine sehr erhebliche, um nicht zu sagen fast vernichtende Kürzung.

Zu Fortf. 56. Die Erklärung von Ortsnamen ist ein sehr schwieriges Gebiet, weil man selten die älteste Form des Namens kennt und weil der ältesten Niederschrift oft schon Jahrhunderte einer Namenabschleifung vorangegangen sein können. Neben der zweifellos germanistisch richtigen Erklärung als „Binsenheim" kann deshalb doch die andere einer Zusammensetzung von heim mit einem Personennamen sehr wohl bestehen. Die ganze Frage ist übrigens höchst nebensächlich, da sie für die Feststellung der Zeit der ersten Besiedelung und Namengebung nichts beiträgt. Denn die Heranziehung von Arnolds System, nach welchem heim auf fränkischen Ursprung zurückzuführen sein würde, ist von keiner Bedeutung. Gerade das Arnoldsche Ortsnamensystem ist von neueren Forschern

Digitized by Google

nicht nur angefochten, sondern widerlegt und umgestoßen und die Endung heim als durchaus gemeingermanisch nachgewiesen.

Zu Forts. 57. Die Einführung in den Abschnitt II, 1 über die Gräfin Gertrudis ist etwas sehr lang gerathen. Tant de bruit pour une omelette. Diese Gräfin und ihr doch wirklich ganz unbekanntes Familien- und Seelenleben sind überhaupt zu eingehend behandelt. Daß ihre Tochter als Comteſſe Sophie bezeichnet wird, dürfte als ein für das 12. Jahrhundert ganz gewiß nicht passender, aber auch sonst nicht hübscher fremdländischer Ausdruck für ein deutsches Grafenkind sein. Daß der Sohn der Gertrudis, der Graf Otto, durch seine Vermählung mit einer Tochter Albrechts des Bären in das spätere Kaiserhaus der Hohenzollern hineingeheirathet haben soll, ist ein Versehen, das wohl, ich möchte sagen durch das tertium comparationis der Mark Brandenburg sich eingeschlichen hat.

Zu Forts. 72. Es ist eine irreführende Art des Ausdrucks, wenn von Leuten des 12. Jahrhunderts gesagt wird, sie hätten diese oder jene Urkunde „unterschrieben". Wie die Urkunde selbst, so schrieb der meist geistliche Schreiber auch die Namen der Zeugen in die Urkunde hinein, nicht diese selbst, die wohl nur in seltenen Fällen ihren Namen schreiben konnten.

Zu Forts. 72. Ist die Annahme von den die Handelkarawanen leitenden bentheimschen Kaufleuten und die stattliche Reihe ihrer Exportartikel nicht etwas sehr kühn gedacht für das 12. Jahrhundert?

Zu Forts. 76. Die hier aufgeführten „Herren von Bentheim" sind weder als solche noch auch nothwendig als Verwandte oder uneheliche Söhne der Grafen anzusprechen, es sind vielmehr höchst gewöhnliche unfreie Dienstmannen, von denen sich der eine und der andere ebenso nach seinem Burgmannshäuschen in Bentheim genannt hat, wie andere Dienstleute nach den Höfen, die sie als Dienstmanngut besaßen.

Diese kleinen Ausstellungen sollen natürlich in keiner Weise den im Eingang gekennzeichneten Werth der fleißigen und mühsamen Arbeit der Herren Verfasser beeinträchtigen. Es ist lebhaft zu wünschen, daß die Arbeit einen glücklichen Fortgang nehme und daß die Bearbeiter auch die Schwierigkeiten überwinden möchten, die ihnen später daraus erwachsen werden, daß die für die Er-

Digitized by Google

forschung der bentheimischen Geschichte in Betracht kommenden Akten in Steinfurt und in Osnabrück beruhen.

Max Bär.

Dr. J. Reimers, Handbuch für die Denkmalpflege. Hannover 1899.

Das Buch enthält weit mehr als sein Titel besagt, es ist geradezu eine Denkmalkunde, die der Provinzialkonservator und Direktor des Provinzialmuseums in Hannover Dr. Reimers darbietet. In 6 Abschnitten behandelt er die Denkmalpflege, die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler, die historischen Denkmäler, die Bestimmung der Denkmäler, Denkmäler und Fachausdrücke in alphabetischer Folge und als Anhang Ministerialverfügungen über die Denkmalpflege. Der bei weitem wichtigste und umfangreichste Theil sind die Fachausdrücke in alphabetischer Folge, eine vorzügliche Quelle der Belehrung für Jeden, der solche auf dem behandelten Arbeitsfelde sucht. Dazu tragen nicht wenig die nahezu 600 vorzüglichen Abbildungen bei. Das Buch hat den Zweck, den nicht fachgelehrten Besitzern und Verwaltern von Denkmälern behülflich zu sein, Stil und Entstehungszeit bestimmen zu können und so durch die wachsende Erkenntniß die Freude am Erhalten zu mehren. Es ist gar kein Zweifel, daß das Buch diesen seinen Zweck vollkommen erfüllen wird. Das Handbuch ist herausgegeben von der Provinzialkommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover; dadurch ist der überaus billige Preis von 3 ℳ ermöglicht worden, der die wünschenswerthe Verbreitung des Buches sehr wesentlich erleichtern wird. Wir können seine Anschaffung recht dringend empfehlen.

Max Bär.

Albers, Bruno, P., O. S. B., Eitel Friedrich, Cardinal von Hohenzollern. Vortrag, abgedruckt in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. XXXI. Jahrgang 1897/98, S. 3—63.

Die Osnabrück berührenden Teile dieser Arbeit sind im vorliegenden Bande in dem die Wahl E. F.'s zum Bischof von Osnabrück behandelnden Aufsatze benutzt. Erwähnt mag hier noch werden, daß Papst Urban VIII. den Fürsten nach dem Tode des Erzherzogs

Digitized by Google

Karl von Östreich zum Bischof von Brixen zu machen gedachte und ihm auch die Trierer Dompropstei verliehen zu haben scheint. Das reichhaltige, hier zuerst veröffentlichte Aktenmaterial entstammt dem päpstlichen Geheimarchive.

F. Runge.

Borchling, C., Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Aus den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Geschäftliche Mittheilungen. 1898. Heft 2.

Nachdem die K. Gesellschaft der Wissenschaften den Plan gefaßt hatte, die Quellen der mittelniederdeutschen Litteratur aus den Handschriften und alten Drucken Niederdeutschlands und der Nachbarländer ans Licht zu ziehen, wurde B. „mit der Inventarisierung und Katalogisierung aller in bestimmten Grenzen erreichbaren mnd. Handschriften betraut." Er hat zunächst von Ostern 1897—1898 die Provinz Hannover (ausschließlich des Hildesheimschen), Oldenburg, Hamburg, das Münsterland, die Niederlande mit Belgien und den Nieder- und Mittelrhein bis zur Mosel bereist und das Ergebnis seiner Forschungen in dem vorliegenden, 238 Seiten umfassenden Hefte niedergelegt; nur die rheinischen Bibliotheken fehlen noch.

An Osnabrugensien enthalten die von B. besuchten auswärtigen Bibliotheken nur wenig: es sind meistens jüngere Handschriften der mittelniederdeutschen Osnabrücker Bischofschronik, von denen alle bis auf eine im 2. Bande der Osnabrücker Geschichtsquellen angegeben sind. Diese eine, die mir entgangen ist, befindet sich im Hannoverschen Staatsarchiv (Msc. K. 1); ich denke, sie ebenso wie eine andere, im Privatbesitz befindliche, die ich erst nach dem Erscheinen des Drucks zu Gesicht bekam und für die von Forst und mir gesuchte Möserſche (vgl. O. G.-Q. II, S. XLV) zu halten Grund habe, zu vergleichen und das Resultat im nächsten Bande der „Mittheilungen" zu veröffentlichen. An sonstigen Handschriften führt B. noch (S. 266) außer den Collationes des Albert Suho (vgl. O. G.-Q. II, S. XLIV) und einer andern (S. 298) auf Haus Offer sive Ruhr aufbewahrten, welche die Einführung der Reformation in Osnabrück behandelt und anscheinend ein Extrakt aus Lilie ist, eine (S. 291 ff.) auf, die er für Klinkhamers Werk hält. Es ist Nr. 160 der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abteilung Münster, ein Sammelband,

Digitized by Google

Papier in Quart, 74 Bll. Nr. 1 enthält die Osnabrücker Reimchronik, aber nicht von Klinkhamers Hand, ebensowenig wie die folgenden 6 in demselben Bande enthaltenen Stücke, sämtlich auf die osnabrückische Geschichte bezüglich, und die in dem oben erwähnten Sammelbande K. 1 des K. Staatsarchivs in Hannover enthaltene, von K. geschrieben sind. Eine genauere Vergleichung war mir bislang noch nicht möglich. Ein „echter Klinkhamer" dagegen, von B. nicht erwähnt, befindet sich in Bremen in der Stadtbibliothek; er hat noch 3 gleiche Brüder, einen in Wolfenbüttel (aus dem J. 1588), einen zweiten aus dem J. 1585 im Staatsarchive Osnabrück (über beide vgl. Borchling S. 304) und einen dritten in der K. Bibliothek in Berlin, der mir vor mehreren Jahren zu Gesichte kam, im übrigen aber völlig unbekannt zu sein scheint.

Den für uns wichtigsten Abschnitt in B.'s Arbeit bildet unzweifelhaft das Verzeichnis der in Osnabrück selbst befindlichen Manuskripte. (S. 303—315). Es ist darunter neben manchem Minderwertigen doch auch Wertvolles, und es ist schade, daß das eine oder andere Stück nicht schon längst einen Bearbeiter gefunden hat. Auf diesen Abschnitt hier näher einzugehen verbietet der Raum der „Bücherschau".

F. Runge.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. Jahrgang 1897/98. Bremen. Verlag von Carl Schünemann:

(S. 360 ff.; 371 ff.) Th. Hacke (Bentheim), Bentheim und der Herrgott von Bentheim. (Mit Zeichnungen des Verfassers.) — Der Verfasser giebt zunächst eine gedrängte Übersicht über die Geschichte Bentheims von den ältesten Zeiten an. Er spricht die Vermutung aus, daß dort schon die Römer auf dem Burgberg einen Posten oder ein Kastell gehabt haben, daß dagegen die Sage, Drusus sei der Erbauer des Schlosses, eben nur — Sage sei. Wahrscheinlich hat aber Karl der Große die Grafschaft B. gebildet und einen Grafen als Beschützer des neueingeführten Christentums eingesetzt. Eine stattliche Reihe von Dynasten hat hier regiert; im vorigen Jahrhundert verblaßte der Glanz der Herrschaft, die nach mannigfachen Wechselfällen durch den Wiener Kongreß mediatisiert und dann (1823) in der Weise

Digitized by Google

geteilt wurde, daß Hannover Bentheim, Preußen Steinfurt erhielt. Unter den Sehenswürdigkeiten ist die bedeutendste das Schloß, in dessen ältestem Teil, der Kronenburg,[1]) in grauer Vorzeit ein heidnischer Tempel, später die Antoniuskapelle gewesen sein soll. Der Verfasser nimmt an, daß diese Kapelle nur für die Mitglieder der gräflichen Familie und sonstige zum Schlosse gehörige Leute bestimmt gewesen sei, die große Menge der zum Gau und der späteren Grafschaft gehörigen auf dem 3—400 m südlich von B. gelegenen „Kreuzkamp" die Gottesdienste abgehalten habe. Den Beweis findet er u. a. in dem an dieser Stelle gefundenen steinernen Kruzifix, dessen Entstehung von Sachverständigen in das 11. Jahrhundert versetzt wird. Von diesem Kreuze leitet der Verfasser den bekannten Ausruf „Herrgott von Bentheim!" ab; fremde Pilger, Heere, Handelskarawanen konnten die Kunde davon leicht in der Ferne verbreiten. 4 Abbildungen sind dem Aufsatze beigegeben.

(S. 42 f.) Dr. Hermann Hartmann, die Karlssteine im Hon bei Osnabrück. (Mit Abbildung.) — Der bekannte Forscher schildert zunächst die Bauart der „Hünenbetten" im allgemeinen, dann die des schon öfter in Schrift und Bild dargestellten Steindenkmals am Piesberge im besonderen. —

Derselbe Forscher veröffentlicht auf S. 224 unter „Mundartliches aus Osnabrück" Nachahmungen von Vogelstimmen in unserm Plattdeutsch und auf S. 109 ein „Delbrücker Hirtenlied."

(S. 78 f.; 92 ff.) Prejawa, die Bohlwege (pontes longi) im Lohne-Aschener Moor. Der Vollständigkeit wegen möge auch dieser Aufsatz hier genannt werden; unsern Lesern wird der Gegenstand aus der Veröffentlichung desselben Verfassers im 21. Bande der „Mittheilungen" (1896) hinreichend bekannt sein.

Gleichfalls der Vollständigkeit wegen sei auf den kurzen Artikel über Dr. Johann Karl Bertram Stüve von K. Scheibe (Moringen) (S. 174) hingewiesen.

Jahrgang 1898/99.

(S. 327 ff.; 340 ff.) Das Damenstift Börstel. Von Clara von Dincklage (Oberlößnitz). Mit sechs Abbildungen. — Das Damenstift Börstel hat Herr Major a. D. von Düring in 3 Bänden der „Mittheilungen" (18.—20.) einer ein-

[1]) Vgl. auch Mithof, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, VI, S. 26.

Digitized by Google

gehenden, auf sorgfältigem Studium der auf unsere Zeit gekommenen Urkunden und Akten beruhenden Schilderung unterzogen. Die vorliegende Darstellung der bekannten Verfasserin, einer Verwandten der gleichfalls in weiten Kreisen eines Rufs als Schriftstellerin sich erfreuenden Emmy von Dincklage, giebt eine gedrängte Übersicht über die Geschichte des Stifts, die, illustriert durch 10 Abbildungen, manchem willkommen sein wird.

(S. 245 ff.) Das Vogelschießen im Hochstift Osnabrück. Von F. Hagemann (Osnabrück). — Der Verfasser führt in seinem Aufsatze eine Sitte vor, die uralt ist, eine echte Volkssitte; aber es hat auch Zeiten gegeben, wo diese Sitte von dem Volke als eine drückende Last empfunden wurde und zu Konflikten mit der Obrigkeit Anlaß gab. Im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges war sie zerfallen; da erließ Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg im J. 1658 eine „Vogelschießenordnung", die ihr wieder aufhalf; auf das Nichtinnehalten wurde Strafe gesetzt. So mußte die Gemeinde, die einen „Herrenvogel", der nur an „einem bestimmten Tage unter Zuziehung landesherrlicher Beamten" geschossen werden durfte, nicht bis Sonnenuntergang gefällt hatte, gewöhnlich dem Landesherrn 2 Fuder Hafer liefern. Fand das Schießen an einem andern als dem für jede Gemeinde bestimmten Tage, der kein Sonn- oder Festtag sein durfte, so folgte gleichfalls Strafe. Den guten Bramschern ging im J. 1657 das Pulver aus; sie mußten es in der Nacht von Osnabrück holen lassen, konnten daher erst am folgenden Tage weiterschießen und — entrichteten 2 Fuder Hafer. So ist es erklärlich, daß wiederholt, z. B. 1662 in Lintorf, 1669 in Gehrde, unangenehme Konflikte mit der Obrigkeit entstanden. Die Ursache lag in dem Zwange, den man nur ungern ertrug, dann aber auch in dem Umstande, daß die Fürsten durch dies Mittel ihre Unterthanen wehrhaft zu machen und sie zur Landesverteidigung heranzuziehen sich bestrebten; auch das begegnete lebhaftem Widerstande, bis 1680 durch bischöfliche Verordnung der Zwang aufgehoben wurde. An die Stelle dieser Sitte traten dann in neurer Zeit die Schützenfeste.[1])

[1]) Vgl. auch die „Mittheilungen", S. 276. Von den in diesem Aufsatze erwähnten Gebräuchen hat sich der eine oder andere bis in unsere Zeit erhalten. So erinnere ich mich noch aus meiner Knabenzeit, daß sich in Essen, Kr. Wittlage, am Morgen des jährlich zweimal stattfindenden Marktes in aller Frühe ein festlicher

Digitized by Google

(S. 104 f.) Eine mittelalterliche Dorfveste. Von Herm. Hartmann (Lintorf). Mit einer Abbildung Ankums. — Denen, die den 9. Band unsrer „Mittheilungen" kennen, ein alter Bekannter. Neu ist die gute Abbildung.

(S. 216 f.) Der Süntelstein im Behrter Bruch. Von Hermann Hartmann (Lintorf). Mit 2 Abbildungen. H. hat dieses Denkmal grauer Vorzeit mehrfach behandelt, z. B. in den „Mittheilungen", Bd. III, S. 393 ff.; VII, S. 380; XIV, S. 118, und in den „Wanderungen durch das Wittekinds- und Wiehengebirge (Westsüntel)". Während er früher die Ansicht vertrat, daß der Name mit dem des Gebirgszuges, auf dem der Stein steht, zusammenhänge, will er ihn jetzt von dem ahd. sunnâ, Sonne, ndd. sunne, sünne, ableiten und ihn als „Sonnenaltar" angesehen wissen, der dem Wodan, dem höchsten Gott, „dessen Auge als Sonne die ganze Welt erleuchtet", heilig war. Das kann man zunächst auf sich beruhen lassen; wenn H. aber meint, der Name „Süntel" sei für den Gebirgszug zu keiner Zeit volkstümlich gewesen, so darf man dem doch billige Zweifel entgegensetzen, die sich darauf stützen, daß die Sündelbeke bei Osnabrück und der Sundelberch (die jetzt „Sonnenhügel" genannte Anhöhe) in historischer Zeit keinen andern Namen geführt haben; der letztere wird z. B. in dem Verzeichnisse der Einkünfte der Vituskapelle in Osnabrück aus dem Jahre 1512 genannt. Beide stehen aber unzweifelhaft mit dem Gebirgszuge in Verbindung. Auch die Ableitung des Ortsnamens „Behrte" vom ahd. ferach, ferch, Seele, ist anfechtbar.

(S. 183 ff.) Osnabrück. Ein Städtebild von Hermann Löns (Hannover). Mit fünf Abbildungen. — Der Verfasser führt den Leser zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt, die er kurz charakterisiert. Die Totalansicht sowie die andern 4 Abbildungen (Dom, Rathaus, Marienkirche und Setzersches Haus an der Bierstraße) sind im ganzen gelungen.

(S. 302.) H. M. — Br. widmet dem so verrufenen und doch in seiner Eigenart so wenig bekannten Hümmling einige Zeilen, denen er ein an Ort und Stelle von ihm oft gehörtes Lied „De

---

Zug durch die Dorfstraßen bewegte: voran die Trommler, die weidlich auf die Kalbfelle losschlugen, dann die Schützenfahne (oder Kirchenfahne? sie wurde wenigstens in der Kirche hinter dem Altar aufbewahrt), und dahinter allerlei Leute — uns Jungen ein großes Vergnügen!

Digitized by Google

hümmelske Buer" folgen läßt. Die Abbildungen stellen dar: „Motiv aus Sögel", „Hünengrab bei Börger", „Am Teikenmoor bei Sögel", „Bauernhaus im Hümmling" und „Aus Sögel". —

Auf S. 381 findet sich eine kurze Notiz über das Osnabrücker Rad von Hnn. (mit der Abbildung eines Siegels nach einem Original aus dem Jahre 1510), und eine Nacherzählung der Sage von der Holterburg; sie ist wiederholt behandelt, u. a. auch im 3. Bande der „Mittheilungen".

Endlich giebt W. Hardebeck (Ankum) 6 kleinere Notizen, die zum teil nicht ohne Interesse sind. Auf S. 15 beschreibt er ein beim Abbruch der alten Kirche aufgefundenes ausgemauertes Grab, das die sterblichen Reste eines am 3. Januar 1650 im Alter von 32 Jahren gestorbenen Gerhard Heinrich von Moltke geborgen hat. Der Grabstein, auf dem ein gewappneter Ritter mit 3 Wappen dargestellt ist, wird in der neuen Kirche wieder aufgestellt. — Auf S. 126 f. macht er den Leser mit einer „niedersächsischen Kolonie in Ungarn bekannt. Vor etwa 40 Jahren kaufte ein Einwohner Dammes ein Gut bei Neutra in Ungarn. Da er es allein nicht bezahlen und auch allein nicht bewirtschaften konnte, so suchte und fand er Teilnehmer in den Kirchspielen Damme, Ankum, Steinfeld und Holdorf, kleine Bauern und gut situierte Heuerleute, die hinauszogen und das Dorf Czermand im Neutrathale, 4 Stunden von Neutra selbst, gründeten. Es zählt 70 Häuser und etwa 400 Bewohner. Sie haben bisher deutsches Wesen und ihre deutsche Muttersprache bewahrt; aber, da die Kinder den Unterricht in ungarischer Sprache erhalten, so steht zu befürchten, daß sie schließlich doch magyarisiert werden. — Auf S. 238 schildert H. die „Bauerntracht im Artlande", wie sie noch vor 100 Jahren (bis zur Einwanderung der französischen Emigranten) in diesem gesegneten Landstrich des Osnabrücker Landes allgemein üblich war. Bei den Männern die Kniehosen aus Sammet oder Hirschleder, die langen Strümpfe und die Schuhe mit silbernen Schnallen, die blaue Tuchjacke, Kamisol genannt, hinten in Falten gelegt und mit 4 Knöpfen verziert, der große, an drei Seiten aufstehende Schlapphut, alltags wurde eine zuckerhutförmige, am Rande mit Pelz verbrämte Mütze aus Sammet, Tuch oder Wolle, getragen; bei den Frauen die blauleinenen, buntbedruckten Kleider und Schürzen, die „Pußmüssen" aus farbigem Sammet oder ebensolcher Seide, mit Gold und Silber bestickt und mit Spitzen um-

Digitized by Google

geben, über diesen Mützen zu ihrem Schutze ein großer Hut. — Das alles war charakteristisch für die Artländer. — Auf S. 272 führt H. „Das Steindenkmal von Hekese" (mit 2 Abbildungen) vor. Das gewaltige Denkmal, bei Hekese im Kirchspiel Ankum gelegen, ist zwar durch Sprengung beschädigt, aber doch immer noch eins der bedeutendsten in unsrer Provinz, deren Eigentum es ist. In der Nähe sollen Funde gemacht sein. — Ein zweites Denkmal, „Das Hünengrab bei Bockraden" (S. 317) hat im ganzen noch 14 Steine, die als Träger gedient haben; die Decksteine fehlen. — Endlich schildert H. auf S. 335 kurz alte Möbeln; der Aufsatz ist durch 5 Abbildungen (von Truhen, Anrichten und einem Brodschrank) illustriert.

F. Runge.

Hannoversche Geschichtsblätter. 2. Jahrgang. 1899.

(S. 206.) Ueber den Giebelschmuck an den niedersächsischen Bauernhäusern. Von Hermann Hartmann. — H. wendet sich gegen Fr. Grütter, der in Nr. 24 der Geschichtsblätter die Behauptung aufgestellt hatte, die Pferdeköpfe als Giebelschmuck auf den Bauernhäusern stammten aus der Zeit der Angrivarier, die nach ihm im Lüneburgschen gewohnt haben sollen. H. sucht dem gegenüber zunächst nachzuweisen, daß die Angrivarier zu des Germanicus Zeit zwischen Weser und Hunte gewohnt haben und erst später in das Land der Brukterer eingewandert sind; ferner, daß nicht die Pferdeköpfe sondern die Säulen charakteristisch für das Gebiet der Angrivarier sind. Sie waren ursprünglich eine Nachahmung der „Irmensäule" und finden sich noch heute „auf beiden Giebeln der Bauernhäuser im Fürstentum Minden, den Grafschaften Hoya und Diepholz und im Kreise Wittlage der Provinz Hannover,[1]) und erst an der Grenze nach dem Osnabrückschen und dem Herzogthum Oldenburg hin geht sie in die für Westfalen charakteristischen Pferdeköpfe über, so daß hier nicht selten beide Zeichen, vorne die Säule, hinten die Pferdeköpfe auf einem Hause vereinigt sind."

---

[1]) Sonst nirgends? Ich glaube, die Säule auch im Kreise Zeven gesehen zu haben. Vgl. über dieses Thema auch den Aufsatz von K. Brandi im 18. Bande der „Mittheilungen", S. 1 ff.

Digitized by Google

(S. 289 f.) Zwei Briefe von Wilhelm Havemann. Mitgeteilt von Friedrich Tewes. — (S. 303.) T. Von Wilhelm Havemann. — Tewes hat im Nachlaß Johann Peter Eckermanns, der dem litteraturkundigen Leser durch seine „Gespräche mit Goethe" bekannt ist, Briefe gefunden, die beide von Havemann an E. gerichtet sind. (Havemann ist durch eine Anzahl historischer Schriften, am meisten durch seine dreibändige Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Göttingen 1853—57, in weiteren Kreisen bekannt.) H. hatte sich während seiner Studienzeit in Erlangen (1821—22) einer Burschenschaft angeschlossen, wurde infolgedessen in die Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe verwickelt und zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt, die er in Köpenick verbüßte. In der Zeit kurz vor seiner Verurteilung hielt er sich auch in Osnabrück auf, und von hier aus hat er an Eckermann den ersten der beiden Briefe, dd. 22. Novemb. 25, geschrieben, der uns am meisten interessiert. Besonders erwähnt er als seinen liebsten Bekannten den Dr. Brück, den er „stets thätig, handelnd, entschlossen, gesund und kräftig im Dichten und Trachten" nennt. „Er ist Humorist und steht mit verschiedenen Charakteren der Jean Paul'schen Muse, als solcher, in Verwandtschaft." Brück wird von ihm als Correspondent E.'s bezeichnet; daß er das war, wird durch 2 Briefe B.'s bestätigt, die Tewes auf S. 303 veröffentlicht und die thatsächlich an E. gerichtet sind. (In des letzteren Nachlaß scheinen sich nach einer Anmerkung von Tewes noch mehrere zu befinden.) In dem ersten, dd. Osnabrück, den 20. Nov. 25, teilt B. mit, daß Havemann sein Urteil erwartet, im zweiten, dd. 17. Januar 1826, daß er am 2. d. M. nach Hildesheim gebracht ist.[1])

F. Runge.

---

[1]) Über Brück hat Tewes nur dürftige Notizen erhalten können. Er war in Osnabrück am 29. September 1798 geboren, besuchte das Ratsgymnasium und studierte in Göttingen, Wien und Heidelberg Medizin. 1820 habilitierte er sich in Göttingen, gab aber bald die akademische Laufbahn auf und ließ sich in Osnabrück als Arzt nieder. Nachdem er sich phychiatrischer Studien wegen in Petersburg vorübergehend aufgehalten hatte, wurde er Brunnenarzt in Driburg, das ihm fast ausschließlich sein Wachsen und Gedeihen verdankt. 1860 legte er seine Praxis nieder und starb am 22. Juli 1885. B. ist nicht ohne Erfolg schriftstellerisch thätig gewesen; vgl. Koepper, Litteraturgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Landes, S. 21, 24.

Digitized by Google

Elsner von Gronow, Die Landespolizei-Verordnungen im Regierungsbezirk Osnabrück. Osnabrück. Verlag von J. G. Kisling. 1899.

Wie nützlich, ja nothwendig die Herausgabe einer solchen Zusammenstellung der Polizei-Verordnungen für unseren Regierungsbezirk ist, ergiebt am besten eine Vergleichung mit der im Jahre 1890 herausgegebenen, damals durchaus vollständigen Sammlung der gleichen Verordnungen, welche der Reg.-Ass. Simon zusammengestellt hatte. Von den 114 von letzterem abgedruckten Verordnungen sind 10 gänzlich aufgehoben, und mindestens die doppelte Anzahl völlig abgeändert; von den damaligen Verordnungen betr. Baupolizei ist z. B. nur noch eine in Kraft geblieben; an neuen Verordnungen sind seit 1890 nicht weniger als 50 erlassen; zum Theil sind sie wie u. a. die Bauordnung für den Regierungsbezirk mit Ausnahme der Stadt Osnabrück und die Feuerordnung vom 3. Februar 1892 von großer Wichtigkeit. Man sieht, mit welchem Eifer unsere Verwaltungsbehörden in den letzten 9 Jahren auf diesem Gebiete thätig gewesen sind.

Die Zusammenstellung ist gut und übersichtlich und die oft schwierige Prüfung der Frage, welche alten Bestimmungen durch die neuen Verordnungen aufgehoben sind, sowie deren Aussichtung, ist mit großer Sorgfalt und im ganzen mit richtigem Ergebnis vorgenommen.

Zu S. 162 Nr. 4 dürfte wohl noch nachzutragen sein, daß der §. 1 der dort angeführten Verordnung vom 4. Juli 1888 durch §. 1 der Polizei-Verordnung vom 16. September 1892 und der §. 35 derselben durch Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1894 aufgehoben ist. — Unter den Polizei-Verordnungen betr. Gesundheitspolizei fehlt die Verordnung vom 21. Februar 1870 betr. Maßnahmen zur Beseitigung des Kopfgrindes. Sie ist auch durch die Polizei-Verordnung betr. Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten vom 13. März 1889 nicht aufgehoben, da Kopfgrind in dieser nicht erwähnt wird.

Ob nicht auch die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1868 betr. Einlieferung ätzender Flüssigkeiten zur Versendung mit der Post und das Reglement über Anstellung der Bezirksschornsteinfeger vom 1. Februar 1887 bezw. 15. August 1889 noch gelten, ist mir mindestens zweifelhaft. — Eine vollständige Inhalts-Übersicht — die

Digitized by Google

bei Simon ganz fehlt — und ein faßlich geschriebenes orientirendes Vorwort über die Kompetenz der Polizeibehörden erhöhen wesentlich die Brauchbarkeit des Buches.

K.

Willoh, Karl, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. 5 Bde. Kommissionsverlag von J. P. Bachem in Köln.

Seit fast 100 Jahren hat sich eine rege Thätigkeit in der Geschichtsforschung des kleinen Gebiets des Oldenburger Münsterlandes gezeigt und ist dieselbe von einheimischen Schriftstellern gepflegt worden. Es erschienen der Zeitfolge nach

1. Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft und des Amts Vechta im Niederstift Münster von Friedr. Matthias Driver, der Rechte Doctor. Münster 1803 bei Peter Waldeck.
2. Cl. A. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830.
3. C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen u. s. w. 3 Bde. Vechta 1847/52.
4. C. L. Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterschen Amtes Kloppenburg. Münster 1873.
5. Geschichte der Kirchen im Gau Dersaburg von H. Dühne, weil. Lehrer zu Grönloh. Herausgegeben von J. B. Harling. Vechta. Fauwel. 1883.
6. Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung. Beitrag zur Förderung der Heimatskunde von Dr. C. L. Niemann. 2 Bde. Oldenburg und Leipzig 1889/91.

Nunmehr bietet uns Karl Willoh, Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta, in seiner Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg 1898/99 eine neue Forschung in einem fünfbändigen Werke dar. Das Werk behandelt unter dem Dekanat Vechta-Neuenkirchen die Geschichte der Pfarreien Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstädt, Holdorf (Bd. I), Jever, Langförden, Lohne, Lutten, Neuenkirchen, Oldenburg, Oythe, Steinfeld, Bestrup, Visbeck (Bd. II), Vechta und Wildeshausen (Bd. III), und unter

Digitized by Google

dem Dekanate Cloppenburg die Pfarreien Altenoythe, Barßel, Bösel, Cappeln, Cloppenburg-Crapendorf, Emsteck, Essen, Friesoythe (Bd. IV), die Pfarreien Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen, Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel und Strücklingen (Bd. V).

Seine Quellen, denn sein Werk beruht auf Quellenforschung, fangen mit der Zeit der Reformation an erst reichhaltig zu fließen, während die vorhergehende Zeit nur in kurzen Zügen vor Augen tritt. Dabei hat er zur Geschichte dieser Pfarren einen aus Urkunden, Protokollen, Heberegistern, Briefen, Rechnungsablagen gesammelten ausgedehnten Stoff geliefert und uns alles vorgeführt, was er hat auftreiben können. Er behandelt die baulichen Zustände, die Reformation, die Gegenreformation, die Sittengeschichte, die Entwicklung der Pfarren, Vikarien, Küstereien, Schulen, Kirchen und Kapellen, die Namen der Pfarrer, die Vikare, Lehrer und Küster. Dankenswert ist die Geschichte der Schulen, worauf er besonderen Fleiß verwendete. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß manche Einzelheiten hätten ausfallen dürfen, doch muß man sich sagen, daß gerade diese Einzelheiten den Reiz einer Lokalgeschichte ausmachen und auch darum nicht für überflüssig zu erachten sind, weil sie nur zu oft für wichtigere Ereignisse das erklärende und begründende Substrat bilden.

Die uns vorgeführte Geschichte der Pfarren zeigt so recht das Getriebe des gewöhnlichen Lebens mit allen Schwächen und menschlichen Armseligkeiten, die sich überall wiederspiegeln. Dieselben treten um so mehr in den Vordergrund, weil gerade das Gute und Edle, welches sich sicherlich auch dort gezeigt hat, sich meist im stillen verläuft und darum dem Gedächtnis der Nachwelt gewöhnlich nicht überliefert wird.

In seiner Darstellung läßt der Verfasser die Quellen selbst reden und tritt mit seinem Urteil meist nur da hervor, wo es sich um Richtigstellung von kontroversen Sachen handelt. Aber überall bleibt er besonnen. Nur schade, daß man so oft Wiederholungen begegnet, welche freilich bei der von ihm gewählten Darstellungsart kaum zu vermeiden waren.

Vor allem hat der Verfasser die kirchlichen Erscheinungen ins Auge gefaßt und die bürgerlichen und sozialen Verhältnisse weniger berührt. Indes wird die vorliegende Geschichte der Pfarren, deren praktischer Nutzen nicht zu verkennen, dem Verfasser oder einem

Digitized by Google

andern hoffentlich zu weiteren Forschungen Veranlassung geben. Und hier möchte ich vor allem auf die soziale Geschichte des Bezirks hinweisen, welche bislang nur nebensächliche Berücksichtigung gefunden hat. Dieselbe wird vermutlich auch die Bauernunruhen, welche sich mit dem ausgehenden Mittelalter oder vielmehr mit dem Beginn der neuern Zeit in dortiger Gegend zeigten, näher ins Licht stellen und zugleich bezüglich der Reformationsgeschichte nicht unwichtige Aufschlüsse zu geben geeignet sein.

Dem fünften Bande ist ein sorgfältiges Sach- und Namensregister beigegeben, welches den Wert des Werkes für die Benutzung wesentlich erhöht.

Domkapitular Schriever.

Fr. Tewes, Die Steingräber der Provinz Hannover. Eine Einführung in ihre Kunde und in die hauptsächlichsten Arten und Formen. Hannover 1898.

F. Tewes hat in dem Werk „Unsere Vorzeit. Ein Beitrag zur Urgeschichte Niedersachsens" (Hannover 1888) die Ergebnisse seiner Forschungen über Art und Einteilung der Steingräber ausführlicher begründet. Diese neue Publikation will lediglich „eine Einführung", ein Handbuch bieten.

„Zur Kunde der Steingräber" ist die erste Hälfte des darstellenden Teiles überschrieben. Sie beginnt mit Aufzählung und Erklärung der verschiedenartigen Benennungen der Steingräber als Hünengräber (Hüne — Riese), Hünenbetten, Steinaltäre, Dolmen (Dol — Tisch, Men — Stein), megalithische Grabdenkmäler, wie sie mit Vorliebe in Fachkreisen bezeichnet werden. Daß die Steinkammern zu Gräbern bestimmt waren, ergiebt sich aus den Funden, Skeletten, Waffen und Gerätschaften, die man den Toten ins Grab legte; unbekannt ist, wann und von wem sie gebaut sind. Wenn T. die erste Hälfte des letzten Jahrtausends vor Chr. Geburt (1000—500 v. Chr. G.) als Zeit der Entstehung, die Germanen, weil sie wahrscheinlich zuerst den deutschen Boden besiedelt hätten, als ihre Erbauer angiebt, so spricht er lediglich eine Vermutung aus.

Die für die Beerdigung der Toten bestimmten Grabkammern wurden durch große in die Erde gegrabene und in Rechtecksform angeordnete Steinblöcke, die sogenannten „Tragsteine" oder „Träger" gebildet und oben durch flache Blöcke „Deckstein" abgeschlossen. Nach der Bestattung bedeckte man die Kammer vollständig mit Erde.

Digitized by Google

Hierdurch gewann sie das Aussehen eines Hügels oder „dammartigen Aufwurfes." „Zum Schutz oder zur äußeren Kenntlichmachung erhielten die Gräber gewöhnlich eine freistehende Einfassung von aufgerichteten Steinblöcken in runder, ovaler oder länglicher Form (Steinkreis, Steinring, Steinkranz). Diese Einfassungen waren eben in jener alten Zeit das, was späterhin das Kreuz wurde, ein heiliges Zeichen, und wo sie vorhanden waren, da bekundeten sie, daß die Stätte eine geweihte sei."

Merkwürdig ist die Verteilung der Steingräber auf die hannoverschen Regierungsbezirke. Erhalten oder in Resten nachweisbar sind in Lüneburg etwa 150, in Osnabrück etwa 100, in Stade etwa 50; in Hannover dagegen haben sich nur etwa fünf, in Hildesheim und Aurich gar keine Gräber, nicht einmal Reste erhalten.

Die zweite Hälfte des darstellenden Teils umfaßt „die hauptsächlichsten Arten und Formen der Steingräber." Die abgebildeten Gräber sind in folgende Gruppen geordnet: 1) Reste von Kammern, 2) größere Kammern, zum Teil mit erhaltenen seitlichen Eingängen, 3) Gräber mit längeren und sehr langen Kammern und langen Einfassungen, 4) Gräber mit weiten und großen Einfassungen, 5) abweichende Formen, 6) Verschiedenes. Von den 19 Abbildungen stellen 7, auf die vier erstgenannten Gruppen verteilt, Steingräber des Regierungsbezirkes Osnabrück dar. Fünf derselben gehören dem Kreise Hümmling, eins dem Kreise Lingen, eins dem Landkreise Osnabrück (Gretesch) an.

Die Publikation schließt mit einer „Kartenskizze zur Lage der beschriebenen Gräber."

Sp.

W. Crone, Aus der Heimat. Lingen 1899.

In dem kleinen aus liebevoller Vertiefung in die Sagenwelt des engeren Heimatlandes entstandenen Buche giebt C. nach kurzen einleitenden Bemerkungen eine Aufzählung der bersenbrücker Sagen

---

[1]) Über die vorgeschichtlichen Grabstätten im Osnabrückischen vgl. Mittheilungen des Vereins f. Gesch. von Osn. Bd. XVI 238 ff., wo die Litteratur ziemlich vollständig zu finden ist. Hinzugefügt sei W. Blasius Megalithische Grabdenkmäler des nordwestlichen Deutschlands i. d. Jahrb. d. V. f. Naturwiss. i. Braunschweig. 10, S. 275 ff.

Digitized by Google

(Nr. 1—24), von denen sieben (17—23) in Bippen und Umgegend dem Volksmunde unmittelbar abgelauscht, die übrigen aus verschiedenen teilweise schwer zugänglichen Schriften zusammengestellt sind; es ist eine dankenswerte Ergänzung der in Band 2, 3 und 11 der „Mittheilungen" besprochenen osnabrückischen Sagen.

Sp.

Th. Zeiske: Ist die bei Stift Leeden im Habichtswalde belegene „Dornau" wirklich das letzte Lager der Legionen des Varus? Zeitschrift „Niedersachsen" 1898 Nr. 12, 14, 15 S. 188 ff., 212 ff., 230 ff.

F. Knoke: Das Varuslager im Habichtswalde. Eine Erwiderung. Zeitschrift „Niedersachsen" 1899 Nr. 15, 16 S. 236 ff., 252 ff.

A. Wilms: Die Schlacht im Teutoburger Walde. Leipzig 1899.

F. Knoke: Das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Eine Erwiderung. Berlin 1899.

Wolf: Das Varuslager im Habichtswalde. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1897 Nr. 7 S. 81 ff.

F. Knoke: Das Varuslager im Habichtswalde. Eine Erwiderung. Ebendaselbst 1899 Nr. 5 S. 70 ff.

Fr. Jostes: Offener Brief über das „Varuslager im Habichtswalde". Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen, Heft 1. Münster i. W. 1899 S. 33 ff. *)

Die Ansicht, daß Varus mit den römischen Legionen im iburgschen Bergland unsern Osnabrück umgekommen sei, ist bekanntlich von Gymnasialdirektor Professor Dr. F. Knoke in seinem 1887 erschienenen Werk „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland" begründet worden. K. stützt seine Beweisführung auf fol-

*) Die Redaktion dieser Zeitschrift hat es mir nahegelegt, ein lediglich objektives Referat ohne eigne Stellungnahme zu geben. Da die oben genannten Schriften sehr häufig nicht auf die grundlegenden Arbeiten, sondern wiederum auf Entgegnungen, Nachträge u. s. w. zurückgreifen und Wichtiges mit Unwichtigem, wie es der Gang der Polemik mit sich brachte, bunt gemischt ist, ließ sich nur

Digitized by Google

gende drei Voraussetzungen: 1. Er nimmt an, daß Varus bei Rehme (Oeynhausen) die Weser verlassen habe;[1]) Dio Cassius sagt: „προήγαγον (scl. οἱ βάρβαροι) αὐτὸν . . . πρὸς τὸν Οὐίσουργον." 2. Da der Volksstamm, der sich im Rücken der Römer erhoben und diese zum Aufbruch aus dem Sommerlager an der Weser veranlaßt hat, in den Quellen nicht genannt wird, „haben wir vollständig freien Spielraum, und es steht nichts im Wege, daß wir uns unter jenem Volke, welches den Aufstand erhob, die Brukterer denken."[2]) 3. Es ist wahrscheinlich, daß Varus „das Centrum des Brukterer-landes als Marschziel" gewählt hat.

Da nun der direkte Weg von Rehme ins Herz des Brukterer-landes über Iburg führt, sei es sehr wahrscheinlich, daß Varus die Marschrichtung über Melle und Iburg gewählt habe.[3]) Bei Iburg sei der Kampf eröffnet, nordwestlich davon zwischen Iburg und Hagen am Abend des ersten Schlachttages ein Lager aufgeschlagen worden; der Untergang der Legionen aber habe am folgenden Tage im Habichtswalde, in dem man das zweite Marschlager bezogen, stattgefunden.

Einige Jahre später trat K. mit der überraschenden Mitteilung auf, jenes zweite Marschlager gefunden zu haben. Seine Schrift „Das Varuslager im Habichtswalde bei Stift Leeden" (Berlin 1896) sollte im einzelnen den Beweis erbringen, daß die entdeckten Erdwälle römischen Ursprungs seien.

Seitdem hat die Polemik einen neuen Aufschwung genommen und das Ergebnis des osnabrücker Forschers eingehender Kritik unterworfen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, die man der besseren Klarheit und Ordnung wegen in einen antiquarischen, quellenkritischen und militärisch-topographischen scheiden könnte. Die antiquarische Untersuchung beschäftigt sich mit dem römischen bzw. deutschen Ursprung und dem Zweck der ausgegrabenen Wälle, die

---

von einem bestimmten, sicher erworbenen Standpunkt aus einige Ordnung in das Gewirr entgegengesetzter Meinungen bringen. In der Sache war eine eigne Stellungnahme schwer vermeidlich. Indem ich davon Abstand nahm, solche durch die Form zu verdecken, glaubte ich von dem guten Rechte des Kritikers Gebrauch machen zu dürfen, die eigne Ansicht hier und dort in sachlicher Weise zu begründen.

[1]) Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland, S. 77 ff.
[2]) a. a. O. S. 112.
[3]) a. a. O. S. 114 ff.

Digitized by Google

Quellenkritik mit der Auslegung und Glaubwürdigkeit der historischen Berichte; die dritte Art der Behandlung sucht festzustellen, ob sich die über Marschbewegungen, Kampfart und -Ort u. s. w. gewonnenen Ermittelungen bzw. Hypothesen aus topographischen und allgemeinen militärischen Erwägungen rechtfertigen lassen.[1])

I. Ausschließlich vom ersten Gesichtspunkt aus sucht der Landgerichtssekretär Zeiske die im Titel seines Aufsatzes gestellte Frage zu beantworten „Ist die bei Stift Leeden im Habichtswalde belegene „„Dornau"" wirklich das letzte Lager der Legionen des Varus?" Er beschränkt sich auf die Untersuchung, ob Wall und Graben des angeblichen Lagers römischen Ursprungs seien.

Da die Militärschriftsteller Vegetius und Hyginus als geringstes Tiefenmaß eines römischen Schanzgrabens drei Fuß — d. i. etwa 89 cm. — angeben, für Tiefe und Breite „nach den Mindestmaßen römischer Marschlagergräben" das Zahlenverhältnis 3 : 5

---

[1]) Außer den im Titel angegebenen Schriften ist noch zu verzeichnen E. Dünzelmann „Die bremischen Handelswege und die Varusschlacht" in der Festschrift der 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Bremen 1899 S. 230—233. Hier kommt D. auf seine schon in der „Varusschlacht" (1889) und in den Jahrbb. f. klass. Phil. Supplb. XX S. 83 ff. ausführlich, aber völlig unzureichend begründete Behauptung zurück, daß sich die Römerkämpfe in der Nähe des Dümmersees abgespielt haben. Er stützt seine Darlegung auf Strabo's (VII 1, 3) Aussage, der *Λουπίας* fließe in derselben Richtung, wie Ems und Weser. Hiernach verwirft er die bisherige Deutung des *Λουπίας* als Lippe und identifiziert ihn mit der Hunte. Wie aber mit dieser Annahme die Stelle des Tacitus hist. lib. V 22 vereinbar ist, nach der die Germanen eine Trireme als Geschenk für Veleda vom Rhein in die „Lupia" gezogen, ferner die bekannten Worte des Tacitus in den Annalen I 60 „quantumque Amisiam et Lupiam inter vastatum haud procul teutob. saltu", wo das schluchtenreiche Waldgebirge zu suchen ist, von dem die Quellen berichten, und vieles andere verschweigt D. und tröstet sich naiv mit den Worten „Schwierigkeiten werden immer bleiben, aber das sind curae posteriores. Hier handelt es sich um die Alternative: Ist der Lupia die Lippe . . . . oder ist es die Hunte . . . ." — K. A. Möller giebt in seinem Aufsatz „Der Streit um die Teutoburger Schlacht" (Wochenschrift „Die Gegenwart" 1899 Nr. 29) lediglich einen Auszug aus Wilms (s. o.), dem er in allem beistimmt. — Der Vollständigkeit wegen sei endlich genannt Knoke's Uebersicht über den „gegenwärtigen Stand der Römerforschungen" im Osnabrücker Tageblatt vom Dienstag den 5. September 1899.

Digitized by Google

annehmen lassen, bestreitet Z., daß der nur 60 cm. tiefe, nach Tiefe und Breite im Verhältnis 1 : 4 angelegte Graben im Habichtswalde römischen Ursprungs sei. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Befestigungsgräben des römischen Limes „ungeeignete Vergleichsobjekte für Marschlager" seien, zumal sie im Gegensatz zu Vegetius und Hyginus für das Verhältnis von Tiefe und Breite eine Skala von 1 : 2 bis 1 : 11 aufweisen.

Nach K. dagegen (vgl. die Erwiderung in der Zeitschrift „Niedersachsen") sind die Gräben beim Limes und bei den Feldbefestigungen wohl vergleichbar und mit Anwendung derselben Technik hergestellt. Durch Hinweis auf neu entdeckte, ein ähnlich geringes Tiefenmaß (als 60 cm.) aufweisende Erdverschanzungen des Limes vertheidigt er den römischen Ursprung seines Spitzgrabens in der Dornau; die Militärschriftsteller Vegetius und Hyginus hätten mit ihren Zahlenangaben keine bindenden Vorschriften erlassen wollen.

„Was von der Unzulänglichkeit des Grabens gilt", bemerkt Z. im zweiten Teile seiner Abhandlung, „das gilt selbstredend in gleichem Maße von dem aus der Grabenerde aufgeschütteten Walle. Aus einem $^1/_2$ Meter tiefen Graben läßt sich ganz gewiß kein $2^1/_2$ Meter hoher Wall errichten. Und doch müßte der Wall, soll er römischen Ursprungs sein, unbedingt diese Höhe gehabt haben. Denn nach Vegetius war es Vorschrift, die Wälle der Marschlager so hoch aufzuschütten, „daß das Heer dahinter ohne Furcht sicher ruhen kann." (Vegetius, Buch III S. 78: „ut sine metu securus requiescat exercitus")." Daß diese Wallhöhe durch Aufschüttungen aus dem Innenraume des Lagers und durch Einfügung von Holzwerk in die Erde erreicht sei, „welches bei der später eintretenden Vermoderung eine um so größere Senkung zur Folge haben mußte", bestreitet Z. nach der Bodenbeschaffenheit der Dornau und den Angaben der Militärschriftsteller. Nach Vegetius ist die Herstellung eines Holzgestelles nur bei Standlagern — nicht bei Marschlagern — üblich gewesen. Die äußere Beschaffenheit des Walles aber, der „in einer Strecke von wohl 150 m. ohne Lücke oder Verwerfungen" wohl erhalten sei, beweise, daß er bei weitem nicht ein Alter von 2000 Jahren besitzen und jemals zu Verteidigungszwecken gedient haben könne.

Die besonnenen Ausführungen Z.'s enthalten, wie mir scheint, eine Lücke; sie versäumen es, die Anlage des Spitzgrabens zu erklären, den Z. selbst als „eine den Römern eigne Form der Erd-

Digitized by Google

befestigung" anerkennt. Daher der berechtigte Einwand K.'s: „Es müßte ein sonderbarer Einfall unserer Landleute oder Forsttechniker gewesen sein, einen Wallgraben von so geringer Tiefe, in der Breite von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ m. herzustellen, lediglich um das Vergnügen eines spitzen Grabens sich zu leisten." [1]) Auch General z. D. Wolf, der K.'s Schrift einer eingehenden Kritik unterwirft, geht über diesen nicht unwichtigen Punkt leicht hinweg: „Bei der Befestigung in dem Habichtswalde läßt nichts mit Bestimmtheit auf die Eigenart der römischen Bauweise schließen. Es ist lediglich eine Vermutung, daß davor ein Spitzgraben lag; denn gegenwärtig erscheint er nur als eine flache Mulde." [2]) Bloße Behauptungen dieser Art können, selbst wenn sie richtig sind, in einer wissenschaftlichen Polemik natürlich kein Gewicht beanspruchen; es fehlt die Begründung oder Widerlegung der gegnerischen Ansicht. Die ganze Frage bedarf noch der Klärung.

Sonst zeichnen sich W.'s Ausführungen durch scharfe und gesunde Beurteilung militärischer Verhältnisse aus.[3]) In Ergänzung des Zeiskeschen Aufsatzes behandeln sie im wesentlichen die Innenbefestigung, „das Prätorium", und den Umfang des Lagers im Verhältnis zur Zahl der dort untergebrachten Truppen. Die Behauptung W.'s, daß ein befestigtes Prätorium in römischen Marschlagern ungewöhnlich sei, dazu unter den obwaltenden Verhältnissen von den durch Kampf ermüdeten Soldaten nicht hätte hergestellt werden können, bestreitet K. durch Hinweis auf eine Stelle Cäsars, die das Gegenteil beweise; das Prätorium sei als Innenkastell eingerichtet worden, „um damit die Festigkeit des ganzen Werkes zu erhöhen und auch nach Einnahme des Außenwerkes noch eine letzte

---

[1]) a. a. O. S. 236.

[2]) a. a. O. S. 83.

[3]) Hier wäre auch manche einzelne Bemerkung zu verzeichnen, z. B. S. 85: „Der Habichtswald paßt in keiner Weise; denn vom militärischen Standpunkte aus wäre es überhaupt nicht zu begreifen, wie ein thatsächlich südlich von Osnabrück operirendes Heer, wenn der Führer von seinem Gegner nicht hypnotisch an die Stelle gefesselt war, in die Enge des Habichtswaldes gerathen konnte, durch die sicher keine Heerstraße führte." Die von K. mit guten Gründen bekämpften positiven Ausführungen W.'s, welcher in seiner Schrift „Die That des Arminius" die Niederlage des Varus nach Veldrom in die Nähe der Stadt Horn verlegt, können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Digitized by Google

Zufluchtsstätte zu besitzen." [1]) Die zweite Frage, ob der Raum der Wallanlage für die Aufnahme der römischen Truppen ausgereicht habe, ist mit den vorhandenen Mitteln schwer zu beantworten; denn ihre Entscheidung hängt ab von der ursprünglichen Stärke des Varusheeres (nach Vegetius 3 Legionen, 6 Kohorten Auxiliarien, 3 Alen Reiterei), welche K. auf etwa 20 000, [2]) W. auf 12 960 Mann und 1200 Reiter berechnet, und von dem zum Teil subjektiven Ermessen, wie hoch nach den vorangehenden Kämpfen die im letzten Lager gebliebenen „Überreste" „accisae iam reliquiae" (Tac. ann. I 61) — nach W. 9500, nach K. 2000 bis 3000 Mann — zu schätzen sind.

Während die eben genannten Untersuchungen sich auf Widerlegung des römischen Ursprunges der Anlage im Habichtswalde beschränken, [3]) kann „der offene Brief" von F. Jostes als ein erster beachtenswerter Versuch gelten, für die ursprüngliche Bestimmung der Wallreste eine positive Erklärung zu finden.

Jostes schließt aus der neben „Dornau" ortsüblichen Bezeichnung „Schulte Loosen Toslag", daß jenes Wallgebilde der Holzteil gewesen ist, den der Hofbesitzer Schulte Loose bei der Markenteilung erhalten hat. Da diese Zuschläge durch Erdaufwürfe als Sondereigen abgegrenzt wurden, boten sie das Aussehen von Wallgebilden, wie sie der aufmerksame Wanderer in der osnabrücker Gegend sehr häufig antreffen kann. Den selbst ausgemessenen Umfang des „Lagers" hat J. nach einheimischen Maßen umrechnen lassen. Es ergaben sich „anderthalb Maltersaat." „Nun war aber ein halbes Maltersaat (etwa 3 Morgen) die Grundeinheit bei der Markenteilung, und wenn einem vollwarigen Bauern ein ganzes Maltersaat zufiel, so wird es nicht wunder nehmen, wenn ein Schulte, der die Hausnummer 1 in der Gemeinde führt und von

---

[1]) a. a. O. S. 72.

[2]) a. a. O. S. 73.

[3]) Neue und wichtige Aufschlüsse über Ursprung und Anlage der römischen bzw. germanischen Straßen, Landwehre und Kastelle verspricht nach einem kurzen Auszuge in den hannoverschen Geschichtsblättern vom 22. Oktober 1899 der im September d. J. zu Bremen gehaltene Vortrag Schuchhardt's über „Die römisch-germanische Forschung in Nordwest-Deutschland" zu bieten. Er soll zu Anfang des nächsten Jahres in den „Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur, Leipzig Teubner" veröffentlicht werden.

Digitized by Google

dem die ganze Bauerschaft ihren Namen hat, 3 statt 2 der Einheiten aus der Markenteilung erhielt." [1])

Da das im „Immenlager" geschlagene Holz in auffälligem Unterschied zu dem ringsherum befindlichen Buchenwald aus Eichen bestand, findet die Annahme, daß es sich hier um „eine forsttechnische Anlage" handle, eine weitere Stütze; denn zufällig kann der Unterschied in der Holzart natürlich nicht sein, er ist auf Menschenwerk zurückzuführen. Die von K. als „Prätorium" bezeichnete innere Wallanlage hält J. demnach für eine vom Schulten Loose innerhalb seines Zuschlages angelegte Eichenschonung. Die jungen Pflänzlinge dieser Schonung mußten vor dem Wilde geschützt werden. Daher sind die Wälle derselben höher als die Außenwälle, welche lediglich zur Abgrenzung bestimmt waren, und aus demselben Grunde erklärt es sich, daß hier die Zugänge fehlen.

II. Mag immerhin K. gegen Zeiske, Schuchhardt, Philippi,[2]) Wolf, Jostes u. a., nach denen die Umwallung im Habichtswalde eine forsttechnische Anlage ist, mit der Behauptung ihres römischen Ursprungs Recht behalten, als Lager des Varus können die ausgegrabenen Erdwälle sicherlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Quellenberichte sich mit jener örtlichen Bestimmung des Schlachtfeldes vereinigen lassen.

Auch hiergegen ist Einspruch erhoben worden, zuletzt von Professor A. Wilms in den Jahrbüchern für klassische Philologie (1897) [3]) und in einer eignen Schrift „Die Schlacht im Teutoburger Walde" (1899), welche nach den leider üblichen persönlichen Auseinandersetzungen in verschiedenen Abschnitten (über den Ort des Sommerlagers, die mutmaßliche Marschrichtung des Heeres, die Stärke der Legionen, die Bohlenwege) K.'s Ansichten bekämpft. Aus topographischen und militärischen Gründen bestreitet W. die Richtigkeit des von K. entworfenen Gemäldes der Varusschlacht und verwirft die Annahme zweier oder mehrerer

---

[1]) S. 36.

[2]) Vgl. „Zu den neuesten Römerforschungen" i. d. Mittheilungen d. Ver. f. Gesch. u. L. v. Osn. Bd. XXI, 1897 S. 195 ff., auch Philippi „Römer-Forschungen und Römer-Spuren im Osnabrückischen" in d. Mittheilungen Bd. XVII, S. 388 ff.

[3]) Die hier entwickelten Ansichten hat K. bekämpft in seiner 1897 erschienenen Schrift „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. Zweiter Nachtrag."

Digitized by Google

Marschlager, für welche die Quellen keinen Anhalt gäben. Seine Einwendungen beantwortet Schritt für Schritt die kürzlich erschienene Antikritik K.'s.

Wichtiger ist der positive Teil der Wilmsschen Schrift,[1]) denn er führt zu den quellenkritischen Fragen, welche für die Bestimmung der Örtlichkeit des Kampfplatzes von entscheidender Bedeutung sind. Da man ohne genaueste Interpretation derselben sich nicht ein selbständiges Urteil über die vielumstrittene Frage bilden kann, ist es nicht ohne Wert, die grundlegenden, im Verhältnis zur stark angeschwollenen Litteratur merkwürdig spärlichen Quellenangaben aufzuführen, gruppiert nach den beiden wesentlichen Fragen 1) Im Gebiete welches germanischen Volksstammes und 2) in welchem Teil des teutoburger Waldes (bezw. Osnings) hat der Kampf stattgefunden?

1) Strabo berichtet, das Mißtrauen gegen die Germanen sei nützlich gewesen; denn diejenigen, denen die Römer am meisten getraut, hätten ihnen den größten Schaden gebracht „*οἱ Χηρουσκοὶ καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι, παρ' οἷς τὰ τρία τάγματα . . παρασπονδηθέντα ἀπώλετο ἐν ἐνέδραις.*“ [2]) K. bezieht den Relativsatz auf *ὑπήκοοι* und verlegt den Kampfort unter die im Iburgschen angesessenen Germanen, welche mit den Cheruskern verbündet waren. Gegen diese Auslegung erhebt W. Einspruch. Da Strabo die Cherusker ebensowohl wie die *ὑπήκοοι* als unzuverlässig bezeichnen wollte, sei das Relativum *παρ' οἷς* mindestens auf beide zu beziehen, wenn nicht auf *Χηρουσκοί* allein. Die starke Hervorhebung der Cherusker ist in der That auffällig. Welchen Grund hatte Strabo, die Cherusker gerade bei Namen und an erster Stelle zu nennen, dagegen keinen der *ὑπήκοοι*, und auch im Verlaufe seiner Darstellung gerade sie besonders hervorzuheben, so bei der Angabe, daß Germanicus einige Jahre später in seinem Triumphzuge Segestes und Thusnelda mit sich geführt, die Gattin des Arminius, „welcher bei dem treulosen Angriff auf Varus unter den Cheruskern der Anführer gewesen war“? Dazu kommt, daß Dio Cassius ausdrücklich berichtet, man habe Varus „*ἐς τε τὴν Χηρουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον*“ gelockt; dort habe man ihn bethört und nach Armins Rat den Anschlag vorbereitet. Daß gerade die

[1]) Vgl. K.'s „Erwiderung“ S. 33—46.
[2]) *Γεωγραφικά* VII 291 ff.

Digitized by Google

Cheruskerfürsten Armin und Segimer immer in des Varus Umgebung waren (*συνόντες τε αὐτῷ ἀεί* etc.), daß in sämmtlichen zum Teil ziemlich breiten Darstellungen der Varusschlacht einzig und allein die Cherusker, kein anderer Germanenstamm, namentlich aufgeführt werden, ist gewißlich nicht ohne tiefere Bedeutung. Wenn die Legionen im Habichtswalde, wie K. meint, untergegangen wären, hätte man den dort ansässigen Germanenstamm in Rom dafür verantwortlich gemacht. In Rom aber war mit der Katastrophe des Varus der Name der Cherusker unzertrennlich verbunden. In ihrem Lande, das sich von der mittleren Weser bis ins Lippesche erstreckt hat, wird daher das Schlachtfeld zu suchen sein, und zwar, da die Schlacht im Waldgebirge stattfand, in dem von Cheruskern bewohnten lippischen Teile des teutoburger Waldes.

2) „Ein für die Frage nach der Örtlichkeit der Schlacht im Teutoburger Walde entscheidendes Kapitel“ [1]) — darin stimmen die beiden Gegner überein — ist das Verständnis der bekannten Tacitusstelle in den Annalen I 60 ff.: Germanicus rückt im Jahre 15 gegen die Deutschen mit drei Heereskörpern vor. Dieselben vereinigen sich an der Ems (nach K. bei Rheine). Von hier aus wird Stertinius im Auftrage des Oberfeldherrn gegen die Brukterer entsandt; „ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur.“ „Den Sinn dieser Worte“, sagt K.,[2]) „könne man nicht anders verstehen, als daß das römische Heer bis zu demjenigen Punkte des Brukterergebietes vorgedrungen sei, welcher am weitesten von der Grenze des römischen Reiches entfernt war oder richtiger ausgedrückt, welcher am weitesten außerhalb der Machtsphäre der römischen Heere lag. Auf diese Weise

---

[1]) Vgl. Knoke „Erwiderung“ (1899) S. 35.

[2]) Die Kriegszüge des Germanicus. Berlin 1887 S. 142. Diese Schrift zur Ergänzung der polemischen Litteratur hier und dort heranzuziehen, glaube ich um so mehr berechtigt zu sein, als K. in einem Aufsatz des Osnabrücker Tageblattes vom Dienstag, den 5. September 1899, selbst erklärt, er habe seit der Veröffentlichung jener Schrift im Jahre 1887 nicht nötig gehabt, seine „dort gegebenen Ansichten auch nur in einem erheblichen Punkte abzuändern.“

Digitized by Google

werden wir aber an die nordöstliche Grenze des Bructererge biet es, und zwar gerade in die Nähe von Iburg verwiesen."

Für das richtige Verständnis der Tacitusstelle ist es notwendig, die Ausdehnung des Bructererlandes festzustellen. Diese ist quellenmäßig nur aus obigen Worten des Tacitus und der Nachricht des Strabo VII 290 zu ermitteln, daß Drusus den Brukterern auf der Ems eine Schlacht geliefert habe. Zur Bestimmung der nordöstlichen Grenze findet sich kein Quellenbericht. K. läßt sie ohne genügenden Grund mit „der späteren Diözesangrenze zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück" [1]) zusammenfallen, „so daß sie die Gaue Harsagowe und Threcwiti ausschloß." [2]) Angenommen, die Grenze hätte wirklich in „der Mitte zwischen der Ems und der Bergwand" des tecklenburger Osning gelegen, so wäre Germanicus in Rheine, von wo aus er erst zu den „ultimi Bructeri" aufgebrochen sein soll, der Brukterergrenze ebenso nahe, dem Gebirge sogar näher gewesen, als bei Greven bzw. Warendorf. Unter diesen Umständen gäben die Worte des Tacitus keinen oder einen irreführenden Sinn.

Da nach Tacitus die Grenze des Bructererlandes, von der aus Germanicus auf das Schlachtfeld der Legionen des Varus gelangte, „haud procul Teutoburgiensi saltu", also — von Greven bzw. Warendorf aus — vor dem teutoburger Wald gelegen war und der Kampfplatz selbst, den K. nach Iburg verlegt, nicht mehr dem Bructerergebiete angehört haben kann, muß K. die nordöstliche Grenze in der oben erwähnten Weise bestimmen; daher darf auch „das eigentliche Bergland von Osnabrück nicht mehr für das Bructererge biet in Anspruch genommen werden." [3]) Nach Ergebnissen neuerer Forschung indessen lag die nordöstliche Grenze der Brukterer weder vor dem teutoburger Wald (von der Ems aus), sondern jenseits desselben, noch auch Iburg und der Habichtswald außerhalb des Gebietes der Brukterer. Über ihre Ansiedlung bemerkt Meitzen unter anderem: „Daß sie auf beiden Seiten des teutoburger Waldes saßen, zeigen die Bauerschaften Brochterbeck bei Rheine, Broxten bei Osterkappeln, sowie Haus Broxten an der

---

[1]) Vgl. die Kriegszüge des Germanicus. S. 58.
[2]) Vgl. Philippi's Karte zum Osnabrücker Urkundenbuch Band I.
[3]) a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

Else;“ [1]) man könnte diese Ortsnamen leicht vermehren.[2]) Mit der sich hieraus ergebenden Grenzbestimmung ist K.'s Ansicht, daß die Kämpfe bei Iburg und im Habichtswalde stattgefunden, unvereinbar. Entweder sie oder die neuere Grenzbestimmung ist falsch; denn Tacitus berichtet ausdrücklich, daß Germanicus von den „ultimi Bructeri“ in den teutoburger Wald gelangt sei. Mithin ist diese Grenze vor dem Gebirge und der Platz des Varuslagers jedenfalls außerhalb des Brukterergebietes zu suchen.

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. K. bemerkt: „Es heißt ausdrücklich, daß das Hauptheer zu dem äußersten Ende des Brukterergebietes geführt und daß bei dieser Gelegenheit das Land zwischen der Ems und Lippe verwüstet worden sei.“[3]) Von Rheine habe Germanicus das Heer am linken Emsufer bis Greven, bzw. — nach späteren Ausführungen K.'s — bis Warendorf geführt, selbstverständlich sei bei dieser Gelegenheit eine Verwüstung des Brukterergebietes vorgenommen worden.[4]) Man betrachte auf der Karte das zwischen den Flußläufen der Ems und Lippe gelegene Gebiet und frage sich, ob Tacitus die Verheerung der kleinen Strecke zwischen Rheine und Greven bzw. Warendorf, mag diese

---

[1]) A. Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen u. s. w. Berlin 1895 Bd. II 21 ff. Vgl. ebendaselbst I 522, II 79 und K. Brandi in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 1893 Bd. 18 „Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser“ S. 1 ff. Da die von Brandi auf der beigefügten Karte rotfarbig veranschaulichte Brukterergrenze als Ergebnis des gewaltsamen Vordringens der Engern bezeichnet wird, müßte das Brukterergebiet zu Germanicus Zeit auch das osnabrücker Land, nicht nur Iburg und Tecklenburg, umfaßt haben, woselbst die Brukterer noch zur Zeit der Engern ansässig gewesen sein sollen.

[2]) Z. B. Bauerschaft Broxten (i. Kreis Wittlage), Gut Broxten (i. Kreis Melle). Auch Personennamen wie Broxtermann u. a. verdienen in diesem Zusammenhange Berücksichtigung.

[3]) a. a. O. S. 60. Die Worte des Tacitus „quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum“ hätten genauer mit „das ganze Land zwischen . . . . .“ wiedergegeben werden müssen. Der Zusatz „quantumque“ ist wesentlich. Natürlich ist die Stelle nicht etwa so zu deuten, daß alles Brukterererland ohne Ausnahme verwüstet worden sei; sie besagt in dem gegebenen Zusammenhange nur, daß man von Rheine aus das ganze Gebiet bis zur Grenze der Brukterer unter beständigen Verheerungen durchzogen habe.

[4]) a. a. O. S. 62.

Digitized by Google

Verheerung „immerhin eine ziemlich weite Ausdehnung angenommen haben", wohl mit den Worten ausdrücken konnte „quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum", selbst wenn man eine „rhetorische Hyperbel" des Tacitus annehmen wollte?

Wilms bemerkt zu der citierten Stelle der Annalen: „Wer diese Worte des Tacitus ohne Voreingenommenheit liest und auf der Karte den hier angegebenen Weg verfolgt, muß die ultimi Bructeri zwischen den parallelen Oberläufen der beiden Flüsse suchen und muß den teutoburger Wald in dem heutigen Lippischen wiedererkennen." [1]) Berücksichtigt man bei Auslegung der citierten Worte, 1) daß der Marsch des römischen Heeres von Rheine dem Lauf der Ems folgte, also südöstlich gerichtet war, demnach auch die „ultimi Bructeri" am natürlichsten in dieser Richtung zu suchen sind, 2) daß von Rheine (d. i. von der mittleren Ems) aus das ganze („quantumque" 2c.) zwischen Ems und Lippe gelegene Gebiet verwüstet wurde und hiernach die Grenze des Bruktererlandes zwischen dem Oberlauf der beiden Flüsse gelegen haben muß, 3) daß die Grenze nahe dem „saltus teutoburgiensis" und der hier in Betracht kommende Teil desselben außerhalb des Bruktererlandes gelegen war, so wird man — wenigstens nach des Ref. Überzeugung — der Wilmsschen Ansicht folgen müssen. Mag selbst die östliche Grenze des Bruktererlandes, für deren Bestimmung die obige Stelle der Annalen unsere einzige Quelle ist, zwei bis drei Meilen dem Gebirge fern gelegen haben, die Nachricht des Tacitus, von der mittleren Ems aus sei das „gesammte" Gebiet zwischen Ems und Lippe verwüstet worden, kann m. E. nur so verstanden werden, daß Germanicus bis in das Quellgebiet jener Flüsse, d. i. ungefähr bis an den Fuß des lippischen Waldes vorgedrungen ist. Es war zugleich der nächste und bequemste Weg, um von der mittleren Ems in das Gebiet der Cherusker zu gelangen; denn diese waren der Zielpunkt des Unternehmens, mit dem man an den Hauptschuldigen des Jahres 9 Rache zu nehmen gedachte.

3) Unmittelbar anschließend an die eben besprochene Stelle in den Annalen (I 60) berichtet Tacitus, im Anblick des teutoburger Waldes habe Germanicus beschlossen, den römischen Legionaren und ihrem Führer die letzte Ehre zu erweisen. Caecina wurde vorausgesandt, um die Wälder zu erforschen und die Sümpfe zu

[1]) a. a. O. S. 44, 45.

Digitized by Google

überbrücken; dann sei das Heer eingetreten in die Stätten der Trauer: „incedunt maestos locos visuque ac memoria deformis. Prima Vari castra lato ambitu et dimensis principiis trium legionum manus ostentabant.“ „Das erste Lager“, bemerkt W. hierzu, „kann nur das Sommerlager gewesen sein, und dies kann nur unter dem harmonischen Beifalle unserer Quellen aus militärischen Gründen, — am Flusse, an Straßen, am Fuße der Volksburg — und aus politischen — am Zentralpunkte des Verkehrs (Gerichtsstätte), am Vereinigungspunkte mehrerer Völkerschaften, vielleicht am religiösen Mittelpunkte (Externsteine) — das heutige Detmold gewesen sein.“ [1]) Da außer Tacitus nur noch die Angabe des Dio Cassius, die Germanen hätten Varus an die Weser gelockt, einen ungefähren Schluß auf den Platz des Sommerlagers zuläßt, wird man von einem „harmonischen Beifalle unserer Quellen“ kaum reden können. Auch hier wäre es wünschenswert gewesen, an Stelle der apodiktischen Gewißheit, mit der man sich bei Römerforschungen dieser Art auszudrücken pflegt, den nur sehr bedingten Wert solcher aus allgemeinen Erwägungen abgeleiteten Ergebnisse einzugestehen. Bei der Dürftigkeit der Quellenangaben wird sich die Wissenschaft damit bescheiden müssen, nach Lage der Überlieferung das Wahrscheinlichste zu ermitteln; auf sichere Resultate kann sie schwerlich rechnen, so lange unser Quellenmaterial nicht neuen Zuwachs erhält.

Die Lage des Sommerlagers, dessen Bestimmung nach den beiden oben angeregten Fragen wohl die nächst wichtige ist, wird außer Tacitus, welcher die ungefähre Richtung giebt, auch durch Dio Cassius angedeutet: „*προήγαγον* (scl. *οἱ βάρβαροι*) *αὐτὸν πόρρω ἀπὸ τοῦ Ῥήνου ἐς τὴν Χερουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον.*“ Die letzteren Worte interpretiert W. „in der Richtung nach der Weser“,[2]) K. „an die Weser.“ Da K. das Sommerlager direkt an die Weser (nach Rehme-Oeynhausen) und die Varusschlacht ins iburgsche Bergland verlegt, muß er, um die römischen Legionen von Rehme nach Iburg gelangen zu lassen, zwei Friedensmärsche einschieben, von denen die Quellen nichts berichten, und außer den beiden quellenmäßig bezeugten Lagern (einschließlich des Sommer-

[1]) Wilms a. a. O. S. 52.
[2]) a. a. O. S. 10 ff.

Digitized by Google

lagers) noch mindestens zwei weitere Lager annehmen.[1]) Es hängt daher die Bestimmung des Sommerlagers eng mit der weiteren Frage zusammen, ob die Annahme jener Friedensmärsche und „beliebig vieler Lager" berechtigt ist. W.[2]) hält derselben neben anderen beachtenswerten Gründen die Nachricht des Florus II 32 entgegen, Varus sei „unversehens angegriffen worden, während er — o Sorglosigkeit — die Germanen vor sein Tribunal citierte": „itaque improvidum et nihil tale metuentem ex improviso adorti, cum ille — o securitas — ad tribunal citaret, undique invadunt; castra rapiuntur, legiones opprimuntur." Das geplünderte Lager sei mit dem Sommerquartier und den „prima Vari castra" des Tacitus identisch, der Überfall der Germanen unmittelbar nach dem Abzuge aus demselben erfolgt. Auf diese Weise kommt W. mit den quellenmäßig bezeugten beiden Lagern aus. Weil schon am Tage nach jenem Überfall die Katastrophe im teutoburger Wald erfolgte, verlegt er das Sommerlager in die Nähe des Gebirges und muß daher die Worte des Dio „*πρὸς τὸν Οὐίσουργον*" „in der Richtung nach der Weser" interpretieren. Wer an dieser Auslegung, die vom sprachlichen Gesichtspunkt aus leicht zu rechtfertigen ist, keinen Anstoß nimmt, wird W. zugestehen müssen, daß das Ergebnis seiner Forschung im allgemeinen mit den Quellenberichten übereinstimmt.

Nur eins erregt Bedenken: Die Worte des Tacitus „prima Vari castra lato ambitu et dimensis principiis trium legionum manus ostentabant; dein semiruto vallo, humili fossa accisae iam reliquiae consedisse intellegebantur" müssen so verstanden werden, daß Germanicus, welcher vom Rhein zur Weser d. i. in der entgegengesetzten Richtung marschierte als sechs Jahre vorher Varus, zuerst „prima Vari castra" und hernach („deïn") das zweite Lager besucht habe. Während die hierdurch für den Besuch der Kampf-

[1]) Vgl. Wilms a. a. O. S. 61. Auch mir scheint es völlig unberechtigt zu sein, daß K. die gut überlieferte Stelle des Dio Cassius *Ρωμαϊκὴ ἱστορία* Kap. 56, 21 „*τότε γὰρ ἡμέρα πορευομένοις σφίσιν ἐγένετο*" u. s. w. in „*τότε γάρ, ὃ τῇ πρόσθεν ἡμέρᾳ πορευομένοις σφίσιν ἐγένετο, καὶ αὐτοῖς ὑετός τε αὖθις λάβρος . . . . . προσπεσών*" u. s. w. (vgl. Kriegszüge des Germanicus S. 73 und S. 70 Anm.) umändert, eine Lesart, die seiner Annahme mehrerer Marschtage und Marschlager wesentlich entgegenkommt.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 11 ff.

Digitized by Google

plätze gegebene Reihenfolge ohne Zwang mit den Forschungsergebnissen K.'s vereinbar ist, muß W. die Truppen des Germanicus vom Sommerlager noch einmal zum zweiten Lager zurückkehren lassen, denn, wie er selbst bemerkt, „hat Germanicus den ganzen Todesweg durchzogen; der Ausgangspunkt desselben aber ist das erste Lager." [1]) Diese gezwungene Auslegung ist m. E. der schwächste Punkt in dem Wilmsschen System.

Den Kampfplatz des ersten Tages verlegt W. „auf den Sattel von Hiddesen oder an den Heinebach" und die Katastrophe des folgenden Tages (hinter eine Lichtung) [2]) in das schluchtenreiche Waldland unterhalb der Grotenburg. „Das Denkmal", so schließt er seinen Aufsatz, „steht am rechten Platze."

III. Ist der Ort des Sommerlagers und der Katastrophe, die Marschrichtung der Legionen nach den angegebenen Quellenberichten einmal festgelegt, so hat es die Forschung von altersher als ihre Aufgabe betrachtet, das aufgestellte Gerippe durch den Nachweis zu füllen, daß auch aus topographischen und militärischen Gründen die Ereignisse der beiden Kampftage sich in dem ermittelten Gelände abgespielt haben. Aber diese dritte Art, die Fragen der Varusschlacht zu erörtern, bietet große Schwierigkeit. So breit und rhetorisch auch die Kampfberichte des Vellejus Paterculus und Dio Cassius gehalten sind, ergeben sie doch sachlich mit den Ergänzungen des Zonaras, Strabo und Florus nicht viel mehr, als die ganz allgemeine Thatsache, daß Varus nach seinem Aufbruch aus dem Sommerlager in unebnes, schluchtenreiches, waldbedecktes Gebirgsland gekommen, dort überfallen sei, ein Lager bezogen und am folgenden Tage über eine Lichtung hinweg unter beständigen Angriffen der Feinde den Marsch bis zum Todesfelde fortgesetzt habe.

Es genüge daher, nur ein Beispiel und zwar eine Autorenstelle auszuwählen, die im Vergleich zu den allgemeinen Kampfberichten noch verhältnismäßig bestimmt gehalten ist, nämlich die vielgedeutete Nachricht des Tacitus in den Annalen I 61, Caecina sei von der Grenze des Bruktererlandes vorgeschickt worden, „ut occulta saltuum scrutaretur pontesque et aggeres umido paludum

---

[1]) a. a. O. S. 14. Auffälligerweise hat K. in der „Erwiderung" S. 9 diesen Punkt nur gelegentlich gestreift.

[2]) Dio Cassius Kap. 21: *„ὥστε καὶ ἐς ψιλόν τι χωρίον προχωρῆσαι."*

Digitized by Google

et fallacibus campis imponeret.“ Aus den Worten „imponere pontes“ („Auflegen von Brettern“) schließt K.,[1]) daß es sich hier um Bohlwege über Moorboden handle, der allein die Tragfähigkeit besitze, schwer beladene Wagen zu befördern, und daher für das überbrückte Gebiet nur das Kattenvenner oder Sassenberger Moor, nicht aber das sumpfige Quellgebiet der Ems und Lippe in Frage kommen könne. Sein Gegner erwidert: Wenn im Quellgebiet der Ems bisher keine Bohlwege gefunden worden seien, so könnten solche trotzdem dort existiert haben; der Ausdruck „imponere“ aber passe „auf jede Brücke, auch wenn sie auf senkrechten ins Moor oder in den Sumpf gerammten Pflöcken ruht.“ Gerade die Gegend zwischen der oberen Ems und Lippe habe Veranlassung zur Anlage von Bohlenwegen gegeben. „Die Wassermassen, die sich aus dem Lippischen Walde und aus der Egge durch eine Anzahl von Bächen und Nebenflüßchen in sie ergießen, haben eine ganz besondere Regelung des Wasserabflusses durch Kanalisationsanlagen nötig gemacht. Man denke sich den Boker Kanal und den Delbrück-Cappeler Graben fort, man bewundere das Ungestüm der wasserreichen Lippe zwischen Neuhaus und Ringboke, man beachte den Bruchgürtel, der sich an der Südseite der Senne hinzieht und dessen Reste, den Lakebruch und Waldbruch, den Lippstädter Bruch, den Sonderbruch und das weite Wiesenland um Neuhaus, und man wird erkennen müssen, daß jener Befehl an den Caecina durchaus angebracht war.“ [2]) Beiden Ansichten wird man eine relative Berechtigung nicht absprechen können; aber abgesehen davon, daß die einfachen Worte des Tacitus, Caecina sollte die Wälder erforschen und die Sümpfe überbrücken [3]) — man denke dazu an die Vorliebe des Schriftstellers für rhetorisches Pathos — schwerlich aus genauerer Ortskenntnis geschrieben sind, hängt die Deutung derselben auf ein bestimmtes Gebiet von zu vielen unbewiesenen Voraussetzungen ab, um einiges Gewicht für die Entscheidung der strittigen Fragen beanspruchen zu können. Das gleiche gilt wohl ohne wesentliche

---

[1]) Vgl. Die Kriegszüge des Germanicus. Zweiter Nachtrag. S. 19 ff.

[2]) Wilms a. a. O. S. 46; Knoke „Erwiderung“ S. 36 ff.

[3]) Tacitus sagt in der Germania cap. 5 über Landesbeschaffenheit Deutschlands: „Terra, etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda.“

Digitized by Google

Einschränkung von fast allen jenen Argumenten, die auf allgemeinen Erwägungen topographischer oder militärischer Art aufgebaut sind. Sie haben nur sekundären Wert und können höchstens ein aus anderen Kriterien gewonnenes Resultat ein wenig wahrscheinlicher machen.

H. Spangenberg.

Erwiderung.

Ich bin der Redaktion dieser Mitteilungen dafür dankbar, daß sie mir Gelegenheit giebt, auf die Kritik des Herrn Dr. Spangenberg sofort zu antworten. Auch thue ich dies um so lieber, als die Besprechung des Rezensenten im Gegensatz zu dem Vorgehen der Herren Schuchhardt, Wilms und anderer einen durchaus sachlichen Ton angeschlagen hat, sodaß diesmal zu den „leider üblichen persönlichen Auseinandersetzungen" kein Grund vorliegt. Nur einige Berichtigungen kann ich doch nicht unterlassen. Herr Sp. sagt S. 284, daß ich bei Erklärung der Stelle des Strabon, Geogr. VII, 291 [1]) den Relativsatz auf *ὑπήκοοι* bezogen habe, und billigt es, daß Wilms das Relativum *παρ' οἷς* „mindestens auf beide" beziehe, „wenn nicht auf *Χηρουσκοί* allein". Aber ungefähr das Gegenteil ist hier der Fall. Wilms sagt S. 149 seiner ersten Abhandlung: *παρὰ τοῖς Χηρουσκοῖς* heißt: „Bei den Cheruskern" und folgert hieraus, daß das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes unter Ausschluß allen bundesgenössischen Gebietes lediglich im Cheruskerlande selbst gelegen haben müsse. Also gerade W. bezog das Relativum einseitig auf einen einzelnen, noch dazu weiter zurückliegenden Begriff. Ich dagegen äußerte S. 50 meiner „Kriegszüge d. G." 2. Nachtrag, diese Erklärung W.'s sei nicht richtig, vielmehr müsse das Relativum entweder auf die Cherusker samt ihren Bundesgenossen oder — wegen der Stellung der Worte — lediglich auf die letzteren bezogen werden, setzte aber hinzu, die erstere

---

[1]) Hier folgt übrigens Sp. einer veralteten Lesart. Im richtigen Text heißt es nicht, die Römer seien „in einem Hinterhalte" (*ἐν ἐνέδραις*), sondern „von einem Hinterhalte aus" (*ἐξ ἐνέδρας*) vernichtet worden. Ich kann daher in diesem Ausdruck, der für derartige Überfälle im Griechischen ganz geläufig ist, nur eine Bestätigung der Ansicht erblicken, daß die Römer auf dem Marsche angegriffen worden sind.

Digitized by Google

Deutung sei gewiß die richtige. Jedenfalls hindere diese Stelle keineswegs das Schlachtfeld in die Iburger Gegend zu verlegen. Dieselbe Ansicht vertrat ich auch S. 34 meiner Schrift: „Das Schlachtfeld im Teutoburger Walde."

Nun meint Sp., es sei die besondere Erwähnung der Cherusker „gewißlich nicht ohne tiefere Bedeutung." „In ihrem Lande" müsse daher „das Schlachtfeld zu suchen sein." Aber die besondere Hervorhebung des Volkes erklärt sich doch genügend aus seiner führenden Stellung, sowie daraus, daß der Urheber der Verschwörung demselben angehörte. Im Gegenteil, wenn „in sämtlichen, z. t. ziemlich breiten Darstellungen der Varusschlacht einzig und allein die Cherusker, kein anderer Germanenstamm, namentlich aufgeführt werden", während es doch feststeht, daß auch andere Stämme an dem Kriege sich beteiligten, so könnte die ausdrückliche Erwähnung der Bundesgenossen an der Stelle, wo es um die geographische Bestimmung des Schlachtfeldes sich bei Strabon handelt, zu dem Schlusse führen, daß eben der Zug des Varus in den Teutoburger Wald sich auch auf das Gebiet der letzteren mit erstreckt hat.

Daß aber die Katastrophe des römischen Heeres zufällig in dem Gebiete eines anderen Volkes sich vollzog, dafür konnten doch die Römer „den dort ansässigen Germanenstamm" um so weniger „verantwortlich" machen, als ja das Ereignis d. J. 9 in fast unbewohnter Gegend sich vollzog. Nicht die spärlichen Insassen dieses Berggeländes, die ja an der Wahl des Schlachtfeldes ganz unschuldig sein konnten, sondern diejenigen, bei denen zuerst der Aufstand ausgebrochen war, traf denn auch i. J. 15 n. Chr. zunächst die Rache des Germanicus.

Ferner behauptet Sp. S. 286, wenn das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes bei Iburg gelegen hätte, „so wäre Germanicus in Rheine . . . . . der Brukterergrenze ebenso nahe, dem Gebirge sogar näher gewesen, als bei Greven bz. Warendorf." Es handelt sich aber bei dieser Frage nicht um die nördliche Grenze des Brukterergebietes, die unweit Rheine gelegen haben kann, sondern um die nordöstliche Grenze ihres Landes, und diese befand sich weiter südöstlich des genannten Ortes, daß aber der heute sog. Teutoburger Wald nicht mit dem Begriff des saltus Teutoburgiensis zusammenfällt, habe ich in meinen „Kriegszügen d. G." ausführlich dargethan. Ich habe daselbst den saltus Teut. als das Gebirge an der Quelle der Düte nachgewiesen, und dieses Gebirge

Digitized by Google

lag von Rheine doppelt so weit als von Warendorf, dreimal so weit sogar, als von der Brukterergrenze bei Sassenberg entfernt. Außerdem muß doch wohl berücksichtigt werden, daß Germanicus sicher seine Gründe hatte, zunächst das Land der Brukterer zwischen Ems und Lippe zu verwüsten, ehe er sich entschloß, die Walstatt in dem Teutoburger Walde aufzusuchen.

Sp. hat Recht, wenn er meint, daß das Schlachtfeld nicht mehr im Gebiete der Brukterer gelegen haben könne. Aber er meint, „nach Ergebnissen neuerer Forschung" gehörte die Iburger Gegend noch dem Lande des genannten Volkes an. Das soll durch die Namen Brochterbeck bei Rheine, Broxten bei Osterkappeln, ja sogar durch das Vorkommen desselben Namens unweit Wittlage bewiesen worden sein. Hiernach hatte also die Herrschaft der Brukterer eine Ausdehnung von der Lippe bis über das Osnabrücker Bergland hinaus, und es erscheint dann hiernach unbegreiflich, daß Germanicus auf seinem Zuge i. J. 15 sich nur den Landstrich zwischen Ems und Lippe zur Verwüstung auserkor und jenes ganze nördliche Gebirgsland unangetastet ließ.

Aber die angeführten Gründe haben auch wirklich nichts Beweisendes. Der Name Broxten, der offenbar von Brok = Bruch abzuleiten ist, hat direkt mit den Brukterern sowenig etwas zu thun, wie Brokstedt in Holstein oder Brokeloh bei Rehburg, von vielen anderen Bildungen desselben Namens zu geschweigen, und was nun Brochterbeck betrifft, so besagt doch diese Benennung weiter nichts, als daß der Ort an einem Bache gleichen Namens angelegt worden ist. Aber selbst wenn dieser Name mit den Brukterern etwas zu thun haben sollte, was noch nicht erwiesen ist, so läßt sich die Erklärung des Wortes ungezwungen aus dem Umstande gewinnen, daß der genannte Bach in der That auch der von mir gegebenen Darlegung entsprechend noch das Gebiet der Brukterer durchfloß, ohne daß seine Quelle, an der der Ort gelegen ist, ebenfalls zu ihrem Besitztum zu gehören brauchte. Die Stammesgrenze der Brukterer ist im Nordosten zwischen Ems und Osning durch einen Wüstensaum von mehreren Kilometern Breite, in dem bisher nicht eine einzige alte Begräbnisstätte aufgefunden worden ist, so deutlich ausgeprägt, daß entgegen den „Ergebnissen neuerer Forschung" an der bisherigen Grenzbestimmung nichts zu ändern ist.

Nun meint Sp. S. 287 weiter, Tacitus habe mit den Worten quantumque . . . . vastatum unmöglich die Verheerung der kleinen

Digitized by Google

Strecke zwischen Rheine und Greven bz. Warendorf . . . . ausdrücken können." Das hat aber auch niemand bis zu diesem Augenblick behauptet. Denn nach meiner Ausführung bewegte nur das Hauptquartier sich auf der „kleinen Strecke", während ausgesandte Streifscharen alles Land zwischen der Ems und Lippe verwüsteten, soweit dies nicht von der Heeresabteilung des Stertinius, der doch nach Tacitus sich auch mit Mord und Raub befaßte, übernommen wurde. So konnte in der That „alles Land" [1]) zwischen Ems und Lippe, soweit es den Brukterern angehörte, d. h. bis in die Gegend hinter Beelen, wo der parallele Lauf der beiden Flüsse aufhörte, der Verheerung unterworfen werden.

Auch das Argument auf S. 288, weil „der Marsch des römischen Heeres von Rheine dem Lauf der Ems folgte, also südöstlich gerichtet war", so müßten „die ultimi Bructeri am natürlichsten in dieser Richtung zu suchen" sein, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen. Wäre es richtig, so würde man mit der Verlängerung der genannten Linie etwa der heutigen Eisenbahn folgend auf Hamm, also auf Aliso stoßen, und dorthin wird doch Germanicus sicher nicht gezogen sein, um an das Ende des Brukterergebietes zu gelangen. Auch wird ja nach der Ansicht Sp.'s die südöstliche Richtung so wenig beibehalten, daß sie sich zwischen dem Oberlauf der Ems und Lippe sogar in eine nordöstliche verwandelt haben soll. Es bleibt also dabei, daß die ultimi Br. möglichst weit von der Lippe entfernt gesessen haben müssen. Sp. hat bei seiner Beweisführung eben nicht bedacht, daß der Zug des Germanicus von Münster an in östlicher Linie weitergehen mußte und daß, wenn der Feldherr diese Richtung innehielt, die Grenze der ultimi Br. hinter Beelen von selbst dem Zuge Einhalt bieten mußte. Es muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß der schmale und unbewohnte Streifen zwischen dem Oberlauf der Ems und Lippe für die Ausfüllung des Begriffs quantum absolut nicht in Betracht kommt. Daß der saltus Teut. in der Nähe der äußersten Brukterer sich befand, ist richtig. Diesem Verhältnis wird aber eben durch die Verlegung des Schlachtfeldes nach Iburg vollständig

[1]) Daß ich quantum genauer durch „das ganze Land" hätte wiedergeben müssen, ist ein unbegründeter Vorwurf. Ich habe ausdrücklich an der maßgebenden Stelle S. 44 übersetzt: „alles zwischen der Ems und Lippe."

Digitized by Google

Rechnung getragen, zumal wenn nach Sp. eine Entfernung von „3 Meilen" als zulässig angesehen wird. Daß übrigens, wenn Germanicus bei Beelen stand, der Weg nach Detmold über Lippspringe der nächste gewesen sei, kann niemals zugegeben werden.

Sp. nimmt S. 289 daran Anstoß, daß ich zwischen dem Aufbruch des Varus aus dem Sommerlager und dem Eintritt in den Teutob. Wald „zwei Friedensmärsche und zwei Lager einschiebe, von denen die Quellen nichts berichten." Aber die ganze Erzählung des Dio, insbesondere wenn er berichtet, die deutschen Führer hätten ihn aufgefordert, er solle nur einstweilen gegen den entfernt wohnenden aufrührerischen Stamm sich auf den Weg begeben; sie müßten erst ihre Streitkräfte sammeln und würden dann in Eile zu ihm stoßen, hat doch sicher einen Marsch von einigen Tagen zur Voraussetzung. Wo aber pflegen unsere Quellen von Lagerungen zu berichten, wenn sich an diese kein besonderer Vorfall knüpft! Oder meint Sp., auf dem Zuge der Römer i. J. 15 sei nur zweimal, auf dem i. J. 16 nur viermal ein solches Lager aufgeschlagen?

Die Hypothese Sp.'s, nach welcher das Teutob. Schlachtfeld im Lippischen gewesen sein soll, hat zur Voraussetzung, daß Varus sein Sommerlager gar nicht an der Weser aufgeschlagen hat. Er erklärt denn auch mit Wilms die Worte des Cassius Dio: *προήγαγον αὐτὸν πόρρω ἀπὸ τοῦ Ῥήνου ἔς τε τὴν Χηρουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον* in dem Sinne, die Germanen hätten den Varus nur „in der Richtung nach der Weser" gelockt. Ich will hier nicht die bisher schon gegen diese Erklärung geltend gemachten Gründe wiederholen, will aber doch darauf hinweisen, daß schon durch die Wahl des Tempus von *προήγαγον* diese Erklärung ausgeschlossen ist. Es ist ja allerdings richtig, wenn wir mit Wilms „das Lexikon aufschlagen", daß wir daselbst auch *πρός* mit der Bedeutung „in der Richtung nach" verzeichnet finden. Aber es ist nicht gestattet, diese Bedeutung nun ohne weiteres beliebig zu verwenden, wo sie der eigenen Hypothese nützlich ist. Schon der Umstand hätte vor einer solchen Ausnutzung des Lexikons entschieden warnen müssen, daß *πρός* zur Bezeichnung einer rein lokalen Richtung (im Sinne des lateinischen versus) gar nicht mit dem Accusativ, sondern mit dem Genitiv konstruiert zu werden pflegt. Nun kann freilich *πρός* mit dem Accusativ auch „auf einen Gegenstand hin" oder „auf einen Gegenstand los" bedeuten, aber doch nur dann,

Digitized by Google

wenn es um eine auf dieses Ziel gerichtete bloß begonnene oder noch fortdauernde Thätigkeit sich hierbei handelt. So kann *πρός* in Verbindung mit Wörtern wie *ἰέναι, τείνειν* u. a. sicher diesen Sinn erhalten. Auch das Verbum *προάγειν* würde ungezwungen mit *πρός* und dem Accusativ in der gewollten Bedeutung sich verbinden können, wenn das Imperfekt im Texte stände. Die Form des Aorist drückt aber aus, daß es sich gar nicht um eine fortgesetzte Wirksamkeit, sondern um eine Thatsache, deren erreichter Abschluß bezeichnet werden sollte, handeln kann. Die Worte: *προήγαγον . . . ἐς τὴν Χερουσκίδα* bedeuten: „Sie lockten den Varus in das Cheruskerland", indem diese Thätigkeit nicht in ihrer Entwicklung, sondern, wie schon der Zusatz *ἐς τὴν Χερουσκίδα* beweist, als ein fertiges Ereignis angeschaut wird. Dann aber ist für die weitere Bemerkung „und in der Richtung auf die Weser hin" kein Raum mehr übrig. Im Deutschen unterscheiden wir diese aus dem Gegensatz der Tempora sich ergebenden, völlig verschiedenen Begriffe nicht, wenn wir bloß übersetzen: „sie lockten den Varus fort." Aber das Verhältnis wird auch in der deutschen Sprache sofort verständlich, wenn wir die beiden Bedeutungen des Imperfekts (*προῆγον*) und des Aorists (*προήγαγον*) durch synonyme Wörter wiedergeben. Man kann wohl sagen: „der durch die Deutschen vom Rhein fortgelockte Varus marschierte in der Richtung nach der Weser (was dem *προῆγον* entsprechen würde), man kann aber nicht sagen: „der von den Deutschen verlockte Varus gelangte in der Richtung nach der Weser" (was dem *προήγαγον* entspricht). Es geht deswegen nicht an, den Ausdruck *πρὸς τὸν Οὐισουργον* in einem anderen Sinne, als dem einfachsten und nächstliegenden, nämlich in der Bedeutung des erreichten Zieles „nach der Weser" aufzufassen, und alle Konsequenzen, die man an die verkehrte Auffassung des Wortes *πρός* geknüpft hat, erscheinen damit hinfällig.

Daß aber Varus nicht von der Weser aus auf seinem Zuge gegen das aufrührerische Volk in das Lippische Land gezogen sein kann, weil sonst entgegen unseren Berichten Germanicus i. J. 15 die beiden römischen Lager in umgekehrter Reihenfolge angetroffen haben würde, habe ich in allen meinen Auseinandersetzungen mit meinen Gegnern schon so oft betont, daß dieser Punkt in dem Streite mit Wilms nicht noch mehr hervorgehoben zu werden brauchte. Ich verzeichne es indessen mit Genugthuung, daß auch

Digitized by Google

ein so gründlicher Forscher wie Sp. Wert auf diesen „schwachen Punkt in dem Wilmsschen System" gelegt hat. Daß aber gegen die Ansetzung der Teutoburger Walstatt in das Lippische Gebiet auch andere gewichtige Gründe sprechen, ist in den „Kriegszügen des Germanicus" ausführlich nachgewiesen worden.

Im übrigen verweise ich auf die vor kurzem unter dem Titel: Das Varuslager bei Iburg von mir herausgegebene Schrift, die wohl geeignet ist, die letzten Zweifel an der Richtigkeit der von mir vertretenen Ansicht den Gegnern zu benehmen. Daselbst findet sich auch die Entgegnung auf den „offenen Brief" des Professors Jostes in Münster.

F. Knoke.

Fundbericht.

Auf dem Acker des vor kurzem verstorbenen Hofbesitzers Dr. Fisse in Niewedde, auf dem in früheren Zeiten mehrfach alte, vermutlich römische Münzen, darunter ein sicher beglaubigter Denar der Republik (Paullus Lepidus), gefunden worden sind, ist auch unlängst ein stark patinierter dreiarmiger Bronzehaken beim Pflügen ausgegraben, der nach sachkundiger Beurteilung des Museumsdirektors Dr. Lehner in Bonn römischen Ursprungs ist. Er findet sich auf Tafel IV dieses Bandes abgebildet. Nach der Gestalt des Gegenstandes war der Haken nicht geeignet, an einer Mauerfläche befestigt zu werden, sondern die Form desselben hat zur Voraussetzung, daß, wenn der Haken an einer Fläche angeheftet werden sollte, diese nur von geringer Breite sein konnte, weil sonst die beiden nach der Seite gerichteten Arme keine Verwendung hätten finden können. Am einfachsten jedoch kam die Vorrichtung zur Geltung, wenn durch das Loch ein runder Stock geschoben wurde. Hatte dieser dann an den nicht durchgesteckten Teilen die nötige Dicke und wurde der Stock über die Schulter gelegt mit schräg nach oben gerichteter Spitze, so konnten Gepäckgegenstände in bequemer Weise daran befestigt und getragen werden. Bei dieser Lage dürfte sich auch das Fehlen eines vierten Hakenarmes, der unter der gegebenen Voraussetzung mit dem Stocke hätte in Berührung kommen müssen, hinlänglich erklären. Nun finden wir wirklich nach Abbildungen der Trajanssäule, daß die

Digitized by Google

römischen Soldaten ihr Gepäck an einem Stocke befestigten, den sie auf der Schulter trugen in ähnlicher Weise, wie das noch jetzt Touristenführer oder Landbriefträger zu thun pflegen. Es ist deswegen die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es sich um das Rüstzeug eines römischen Soldaten zu dem genannten Zwecke handelt. Diese Annahme wird noch bestätigt durch den Umstand, daß in der That diejenigen Stellen des Loches am meisten abgenutzt erscheinen, die bei dem angegebenen Verfahren der Reibung vornehmlich ausgesetzt waren.

Bekanntlich hat Mommsen das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes nach dem Gute Barenau verlegt, in dessen unmittelbarer Nähe der Hof Niewedde östlich sich befindet. Diese Ansicht ist nun zwar nicht aufrecht zu erhalten und findet auch in der Litteratur gegenwärtig kaum mehr Zustimmung. Wohl aber paßt die Örtlichkeit in jeder Hinsicht auf die Schlacht d. J. 15, in der die Römer ebenfalls durch die Germanen sich eine Niederlage zugezogen haben, und gerade das Grundstück, auf dem der Gegenstand wie die erwähnten Münzen sich gefunden haben, gehört der Walstatt an, auf der die Römer ursprünglich auf dem Marsche sich befanden, dann aber, von den Deutschen überfallen, zu einem großen Kampfe sich entwickeln mußten. Man hat nun gegen die Ansetzung eines Römerkampfes in das dortige Gelände geltend gemacht, es seien bisher nur römische Münzen daselbst nachgewiesen, diese aber hätten durch den Handelsverkehr in den Boden kommen können, oder man hat gar behauptet, die Münzen rührten von Grabstätten her. Es liegt aber auf der Hand, daß der Fund des römischen Hakens, der hier in demselben Acker wie die Münzen ausgehoben worden ist, die Ansicht von der Römerschlacht bei Barenau nicht unerheblich stützen muß.

F. Knoke.

Berichtigung: Auf S. 37, Anm. 1 ist statt 1661 zu lesen 1561.

Digitized by Google

Register.

Albrecht, Erzherzog 160.
Alfhausen 68.
Alsten (Alstede), von, Familie 152.
Altenlünne 152.
Andervenne bei Freren 153. 155.
Andreä, Syndikus 241.
Anholt, Graf von 159. — Verhandlungen über seine Abfindung 166 ff. 183. 184. 186.
Arenberg, Graf Johann von 25.
Arnswaldt, von, Minister 50. 51 ff.
Astorpe, Nikolaus von 144. 154.
Augustiner 95.
Avenwedde 66. 99.

Baccum, Kirchsp. 153.
Balcke, Kriegs- u. Dom.-R. 36.
— Richter in Tecklenburg 30.
— Dr., Gustav Georg, Hofrichter 10. 22.
Balduin, Bischof s. Osnabrück.
Bancke, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Basel 103.
Batenhorst 99.
Beckhaus, Kriegsrath, Bürgermeister in Lingen 47.
Beesten, Kirchsp. 150 ff.
— von, Familie 151.
— Bernardin Friedrich v., Hofrichter 3. 22. 23.
Bellinkhave, von, Hofgerichtsassessor 22.
Benning, Familie 5.
Bentheim, Grafsch. 39.
— Geschichte des Hofgerichts 1 ff.
— Graf Arnold Moritz Wilhelm von 11.
— Graf Ernst von B.-Steinfurt 12.
— Graf Ernst Wilhelm von 6. 7. 9. 10. 22.
— Graf Johann Adolf von 26.
Berent, Erbe in Gersten-Drop 141.
Berg, von, Hofrath 50. 51. 57. 58.
Berghoff, Bürgermeister 225.
Berken (Berkink), Erbe in Ostwic 149.
Berleman, Erbe in der Bauerschaft Ramsel im Kirchsp. Baccum 153.
Bessel, von, Kammerdirektor 36.
Beveren, von, Familie 152.
Beverförden, Archidiakon in Osnabrück 61.
— Domherr 164.
Bielefeld 125. 232.
Bippen, Bernhard von, Bürgermeister der Altstadt 183. 186 f.
Bischöfe s. Osnabrück.
Blomendahl, Prädikant 61.
Bode, Familie 5.
Boeminck, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Bönninghausen (Rittmeister) 108. 110.
Böselager, Maximilian Friedrich von, Landdrost, Verwalter von Lingen 41.
Bolzenius, Joh.,Ograf 61.
Bomhus, Erbe im Krsp. Beesten 154.

Digitized by Google

Bonn 126.
Bonnus, Hermann 104.
Brackwede 125.
Bramsche (Lingen), Kirchsp. 152.
Brandenburg, Kurfürst Friedrich Wilhelm 26.
Branus, Bernh. Moritz, Hofgerichtsassessor 23.
Braunschweig-Lüneburg 117. 128.
— Herzog Ferdinand von 127.
— Ludwig Ernst, Herzog von 127.
Breidenbach, Heinr., Lehrer in Gütersloh 65.
Bremen 232.
Bremer, Heinrich, Notar 160. 191. 199.
Broker, Erbe in Suttrup 146.
Bronchorst, Graf von 183.
Broucker, Erbe in Freren 150.
Brouwer, Erbe in Gersten-Drop 141.
Bruning, Johann, Lohnherr und Rathsherr 183.
Bruno von Isenburg, Bischof, s. Osnabrück.
Bruns, Erbe in Ostwie 148.
Buch, Johann Christoph, Regierungsrath in Bentheim 3. 22. 23.
— Konkordius Moritz Bertram, bentheimscher Hofgerichtsauditor, zuletzt Regierungssekretär und Hofrath in Osnabrück 2. 3.
Budde, Lambert, auf dem Hange bei Freren 146. 147. 148. 149. 150.
Bülow, von (Geh. Regierungsrath) 129.
Büren, Graf Maximilian von, und Tochter Anna 25.
Bürgermeister s. Osnabrück.
Buise, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Burgmannen 86. 97.
Burrichter 100.
Bussche, von dem 223.
Buten, Kotten in Beesten 151.

Christian, König von Dänemark 107.
— Herzog von Braunschweig 106.
— von Halberstadt 158.
Clemens VIII., Papst 161.
Clemens August s. Osnabrück.
Clespe, Pastor 77.
Cocceji, von, Großkanzler 32.
Coing, Familie 5.
Collenhus s. Kall.
Cramerus, Familie 5.
Cumberland, Herzog von 125.
Cuno, Wasserbaumeister 237.

Dänemark 107.
— König Christian IV. von 163.
Danckelmann, Sylvester, Landrichter 25.
— Sylvester Dietrich v., Commissaire en chef in Lingen 29, 30.
— Thomas Ernst v., preuß. Geh. Rath und Commissaire en chef in Lingen 26. 28.
Dassel, von der 114.
Delbrück 131.
Delbrügge, Christoph, Goldschmied 181.
Deudenkamp, Haus in Thuine 154.
Dickkotten in Beesten 151.
Dietrich von Mörs, Erzbischof von Köln 103.
— von Horne s. Osnabrück.
Doeltz, Baumeister 216. 234. 236. 244.
Dorgelo, Otto von (der ältere), Domherr 160. 169. 191. 192. 195. 196.
— (der jüngere), Johann Otto von, Domherr 192. 193. 196.
— Jürgen von 185.
Dorsten, Albert von, Prädikant 61.
Dorstenius, Familie 5.
Dot, Joh., Pfarrer 60.
Drogo, Bischof s. Osnabrück.
Drop, Bauerschaft 141. 142.
Droste 90. 96. 97. 99.
— Gottfried von, Domherr 160. 192. 193.
Druffel, von, Geh. Rath 40.
Duncker, Familie 5.

Edler, Joh. Justus, Pastor 68. 69. 74. 76. 78. 80.
Eickel 110.
Eitel Friedrich von Hohenzollern — seine Wahl zum Bischof von Osnabrück 156—199. — Sein früheres Leben 161 ff. — Wird 1612 dem Osnabrücker Domkapitel als Bischof empfohlen 161 f. 191 ff. — Verhandlungen über die Wahl 159 ff. — Protokolle darüber 191 ff. — Verhandlungen über die Kapitulation 167 ff. 175. 177 ff. — Verhandlungen über den „Willkomm" 172 ff. — Er erhält die Konfirmation und die Regalien 177. — Verhandlungen über seinen Einzug

Digitized by Google

und die Huldigung der Stadt 174 ff. — Sein Einzug 182 ff.
Elisabeth Clara Eugenia, Erzherzogin, Regentin der Niederlande 160. 164.
Eloy, Hauptmann 108.
Elverfeld, von, Unterpräfekt 135.
— von, bentheimscher Hofgerichtsassessor 2.
— Clemens August, Hofgerichtsassessor 23.
— Levin Paul, Hofgerichtsassessor 23.
Ems 84. 86. 91. 96.
Emsbüren, Kreis 40. 41. 43.
Engel, Oberstleutnant 120.
Engelbert, Erzbischof von Köln 97.
— Bischof s. Osnabrück.
Enger 102.
England, König Wilhelm von 26.
Erich II. von Grubenhagen, Bischof s. Osnabrück.
— von Hoya, Bischof s. Osnabrück.
Ernst August I. und II., Bischöfe s. Osnabrück.
Ernst von Mansfeld 158.
Essen, Martin von, Rathsherr 182.
Estringen, Bauerschaft im Krsp. Lingen 153.
Etrées, Marschall de 125.
Etzbach, v., Assessor 10. 11. 22.
— Eberhard Degenhard von, Hofgerichtsassessor 7. 8. 9. 10. 22.
— Levin Bertram von, Hofgerichtsassessor 23.

Fabricius, Notar 62.
Falke, Familie 5.
Famars, Johann Jakob de, Kammerrath 28. 29.
Feisman, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Feldmann, Senator in Lingen 48.
Feye, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
— Kaufmann in Lingen 47.
Fobbe to Wilmerink, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Fortlage, Dir. des Rathsgymn. 48.
Franckmöller 135.
Franz von Lothringen, Herzog 160.
— von Waldeck, Bischof s. Osnabrück.
Franz Wilhelm, Bischof s. Osnabrück.
Franziskaner 94.
Freren 34. 148. 149.
— Amt 42.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 138.
Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz 163.
— von York, Bischof s. Osnabrück.
Friedrichsdorf 99.
Frieman, Erbe in Handrup 143.
Fürstenau 171.
Fulda-Departement 130.
Funck, Hermann Nikolaus, bentheimscher Hofrichter und Regierungsrath 1. 3. 4. 22.
— Johann Nikolaus, Professor zu Rinteln 4.
— Karl, bentheimscher Beamter, zuletzt Justizkanzleidirektor 4. 5. 22.

Galen, Benedikt von, Domherr 191. 192. 193. 196.
Gallas, Oberstleutnant 106.
Geesten, Bauerschaft, Erben daselbst 141. 142.
Geldern, Herzog Karl Egmond von 24.
Geleen von, Feldmarschall 110.
Gelhoet 115.
Gempt, Familie 4. 5.
Georg III., König von Hannover 88. 127. 129.
Gerade 85. 103.
Gerdink, Erbe in Freren 149.
Geringhausen, Theil der Bauerschaft Freren 149.
Gertrudenberg, Kloster 155.
Geyso 122.
Gildemeister, Dr., Syndikus der Ritterschaft 179.
Gilsa 135.
Glandorff, Chr., Rentmeister 61.
Godden, Haus in Suttrup 154.
Götz von, Feldmarschall 112.
Gograf 97. 99. 100.
Gogreve 110.
Goiman, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Goskamp (Goiskamp), Erbe in Suttrup 146.
Gottfried von Arnsberg, Bischof s. Osnabrück.
Gregor XV., Papst 163. 191. — Schreiben an das Osnabrücker Domkapitel 190.
Gröne, Bernard 135.

Digitized by Google

Großbritannien, König Wilhelm von 12.
Gruben, von, Weihbischof 37. 53.
Gude 134.
Gülich, Bürgermeister 226.
— G. J. von 230.
Gütersloh 84, 85, 93, 98, 100. 103.
— Der Kampf um die Pfarre und das Simultaneum 60—81.

Hachmeister, Konrad von 94. 95.
Haersolte, Rütger von, Drost in Lingen 25.
Haikman, Erbe in Gersten-Drop 141.
Halewat, Heinrich 151.
Hambach, Paul, Pastor 66. 67.
Hameln 109. 129.
Handrup, Bauerschaft 143.
Hang (Haus zum Hange) bei Freren 147. 149.
Hardement, Offizial des Domkapitels 159.
Harsewinkel 82.
— Florenz 130. 131.
— Karl 128.
Hartmann 135.
Hastenbeck 125.
Hausmann, Joh., Pfarrer 60.
Harthausen, Oberst 112.
Heckenbergshaus in Lengerich a. d. W. 154.
Heergewette 85. 103.
Heiden, Johann Heinrich von, Kapitän 183.
Heiden-Hompesch, Graf von, Hofgerichtsassessor 22.
Heinrich II., König 85.
Heise, Kommerzrath 50.
Helbrecke, Johannes, Vikar 191.
Henseler, Wilhelm, Kanzler 173. 178. 198.
Herzebrock 99. 100. 103.
Hesping, Erbe in Altenlünne 152.
Hessen 121. 122. 123. 129.
Hetlage, Ties 183.
Hilberman, Erbe in Gersten-Drop 141.
Hoerne (Horne), Bauerschaftstheil von Andervenne 153.
Höten, Georg von, Domherr 163.
Hövel, Adolf Otto von, Hofgerichtsassessor 10. 11. 22.
— Ferdinand von, Hofgerichtsassessor 12. 22. 23.
Holland 129. 133.
Holland, Wilhelm V. von 127.
Holle, Paul, Pfarrer 60.
Hollenberg 223. 226. 228.
Hollenhorst, Erbe und Bauerschaftstheil von Thuine 145.
Holthaus 231.
Holzgraf 86.
Hoorn, Reg.-Rath 32.
Horkel, Dr., Bürgermeister in Lingen 48.
Horst, von der, Commissaire en chef in Lingen 31. 32.
— von der, Kriegsrath 33.
— Fr. v. d., Drost 62.
Horstle, Gertrud von 146.
Hoven, von, Konsistorialrath 32.
Hüllesheim, Bernhard, Apotheker in Lingen 44.
Hundebeke, Johann 102.
Hunteburg 113.

Ibbenbüren 34.
Iburg 119. 170.
Jerome 129. 136.
Jesuiten 57. 94. 107.
Johann Ernst, Herzog von Weimar 107.
Johann, Bischof s. Osnabrück.
Isenburg, Prinz von 126.
— Friedrich, Graf von 101.
Ittersum, Friedr. Alex. von, Hofgerichtsassessor 22.

Kalender, neuer, Streit über die Einführung 1624 176 f.
Kalkreuth, General 127.
Kall, Erbe in der Bauerschaft Lengerich a. d. W. 154.
Karl der Große 83.
Karl V., Kaiser 25. 157.
— Erzherzog von Östreich, Bischof von Brixen und Breslau 150. 163 f.
— von Lothringen, Bischof s. Osnabrück.
Kassel 130. 132. 134. 136.
Kattenstroth 66. 67. 99.
Kegeling, Arnold 148.
Kemper, Syndikus 235.
Kerkering, Kaufmann in Lingen 44.
Ketteler, Freiherr von, Landrath 40. 110.
— von, Oberst 111.
Keve, Friedrich 147. 148. 150.

Digitized by Google

Klarholz 99. 100. 102.
Klemens, Hauptmann —
Knip, Joachim, Pastor 70. 71.
Kock, Ludolf, Pfarrer 60.
Köhler, Familie 5.
Köln 108—111. 114.
— Erzbischof Dietrich 103.
— Erzbischof Engelbert 97.
— Erzbischof Siegfried 87.
Königsmark, General 86. 116. 119. 120. 121.
Konink, Erbe in Ostwie 148.
Konrad von Rietberg, Bischof s. Osnabrück.
— Graf von Tecklenburg 157.
Koppen, Johann Philipp, Richter 29.
Kothe 119.
Kottmeier, Hofrath 40.
Krause, Johann, Rathsherr 182.
Kreienribbe oder Langen 150. 151 s. Langen.
Kurlemann, Erbe in Gersten-Drop 141.

Laar, Heinrich Gerhard von, Hofgerichtsassessor 15. 22.
Lamboy 120. 121.
Lampen, Haus in Thuine 154.
Lamping, Oberamtmann 32.
Landstände 91.
Landwehre 89. 138.
Langen, Bauerschaft 144.
— v., Familie 141. 142. 149. 150. 151. 152. 154.
— Otto von, Domherr 161. 192. 193. 196.
Langenberg 93. 99. 100. 103. 105. 112. 131. 135. 136.
Ledebur, Familie 143.
— Heinrich 103.
— Joh. Wilh., Domherr 192. 193.
Leesemann, Rathsherr in Lingen 47.
Leidebuir, Familie 143.
Lemgo 104.
Lengerich a. d. W., Bauerschaft 141. 144. 155.
Lengerich (Tecklenb.) 34.
Lengerke, Ameling von, Rathsherr 182.
Leusden, Familie 5.
Liaukema, Sixtus von, Propst 160. 192. 193. 195. 196.
Limberg, Wilhelm v., Drost 90.
Limborch, Aleff von, Rentmeister 140.
Lindeman, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Lingen, Amt 42.
— Niedergrafschaft, bischöfliche Lehngüter in 37. 38. 139 ff.
— landesherrl. Güter 141 ff.
— Stadt 25. 27. 34. 43 ff. 138. 157.
— Grafschaft, Verwaltung und Behördenorganisation 24—48.
— Johann von 148. 152. 153.
— Tönnies (Antonius) 182.
Lintel, Bauerschaft 85. 99.
Lintelo, Theodorus de 108.
Lippe 100. 104.
— Simon von 101.
— Bernhard von 103.
Lippstadt 110. 112. 114. 115. 120.
Lodtmann 220. 237.
— Johann, Dr., Bürgermeister der Neustadt 183.
Loen, Freiherr von, Präsident in Lingen 33.
Lohmann, Evert, Rathsherr 183.
Loison, Generalgouverneur 38.
Looz-Corswaren, Herzog von 42.
Lucenius, Generalvikar 105.
Ludovicus Ludovisii, Kardinal, — Schreiben an das Osnabrücker Domkapitel 189.
Lüning, Dr. Hofrath und prof. med., Bürgermeister in Lingen 31. 45.
Lünsfeld bei Freren 148. 149. 150.
Lütkenerbe in Ostwie 148.
Lüttich 116.
Lunzkotten in Freren 150.
Lutten, Rudolf von, Domherr 192. 193. 196.

Mallinckrodt, Heinrich von, Domherr 192. 193. 196.
Mansfeld, Philipp, Graf von 111.
— Ernst v. 158.
Markt 85.
Matthias, Kaiser 188.
Mauve, Kriegs- und Dom.-Rath 36. 40. 41. 47.
May, Jean de 124.
Meier, Johann, Rathsherr 182.
Melle 138. 232.
Melschede, Johannes von, Domherr 160. 192. 193. 195.
Metting, Reg.-Rath 31.
— Dr., Johann, Bürgermeister in Lingen 44. 45.

Digitized by Google

Meyer, Rudolf, Hofgerichtsassessor 7. 23.
Meyerinck, Reg.-Rath 31.
— Dr. Winold, Advokat in Lingen, Bürgermeister 44. 45.
Minden, Fürstenthum 30 ff., 232.
— Kriegs- und Domänenkammer als lingensche Behörde 31 ff.
Möllenbeck, Joan von 103.
Möller, Familie 5.
Möllmann, J. F., Bürger in Osnabrück 204. 243.
Mönnich, Johannes, Sekretär des Domkapitels 174. 190 ff.
Möring, Drost 166.
Moritz von Nassau-Oranien 157. 180.
Morrien, Theodor, Dechant 160. 191. 192. 193. 194. 196. 197.
Morsey, Kammerherr von 226.
Motz, von, Familie 5.
Münchehof 86.
Münster 98. 101. 116. 122. 138.
— Kriegs- und Domänenkammer als Oberbehörde für Lingen 37.
— Bischof von 24. 69.
— Lohgerber 231.
— Engelbert v. 142. 152.
— Joh. v. 152.
Muhlert, Amtmann 32.
Munderfum (Munerfeten) im Kirchsp. Bramsche bei Lingen 152.

Naber, Kanzleidirektor 40.
Nagel, Rittmeister 113.
— Alhard 143. 145.
— Egbert 145.
— (Noygell), Erbe in Handrup 143.
Napoleon 129. 137.
Nehemb, Benedikt von, Domherr 191. 192. 193.
— Caspar von, Domherr 161. 192. 193. 196.
Nes, Dr. van, Senator in Lingen 48.
Neuenkirchen 93. 103.
Nolting, von, Kammerdirektor 35.

Oer, Caspar von 107.
Okamp, Erbe in Suttrup 146.
Oldenburg 92. 104.
— Graf von 68.
Oranien, Friedrich Heinrich von 25.
— Wilhelm I. von 25.
— Wilhelm II. von 26. 37.
— Wilhelm III. von 26. 37.
Osnabrück.
Bischöfe:
Balduin von Russel 60. 92.
Bruno von Isenburg 92.
Clemens August 93. 126. 127.
Dietrich von Horne 97.
Drogo 84.
Eitel Friedrich 66. 107. 156—199 f. Eitel F.
Engelbert 92. 97. 98.
Erich von Grubenhagen 165. 179. 182.
Erich von Hoya 103.
Ernst August I. 86. 90. 123. 124.
Ernst August II. 89. 97. 123. 124.
Franz von Waldeck 90. 104. 165. 179 ff. 182.
Franz Wilhelm 55. 66. 68. 73. 76. 87. 88. 90. 94. 105. 107. 108. 115. 116. 123.
Friedrich von York 127. 129.
Gerhard von Oldenburg 92.
Gottfried von Arnsberg 93.
Johann II. Hoet 91.
Johann IV. von Hoya 99.
Karl von Lothringen 90. 123.
Konrad von Rietberg 95. 96. 104.
Philipp 155.
Philipp Sigismund von Wolfenbüttel 66. 88. 89. 90. 156. 158. 162. 178 ff. 191 f.
Wiedekind von Waldeck 90.
Bischöfliche Lehngüter in Lingen 139 ff.
Domkapitel 155.
— Herren 192. 193. 196.
— Kurie 52.
— Offizial 159.
Gymnasien, Plan einer Vereinigung des Karolinum mit dem Rathsgymnasium 49—59.
Jesuitengüter 56. 58. 59.
Stadtbaumeister:
Doeltz 216. 234. 236. 244.
Richard 237—239.
Stadtbürgermeister:
Berghoff 225.
Bippen, B. von 183. 186 ff.
Gülich 226.
Lodtmann, Joh. 183.
Möllmann 243.
Schem, Fr. 128.
Schepeler 216.
Schrader, G. 178. 183. 186 ff.

Digitized by Google

Stüve, Heinrich David 50. 57. 58.
Stüve, Carl Bertram 200 ff. 234. 237.
Wiethoff 234. 235.
Stadtgebiet:
Barenthurm 243.
Bucksthurm 212. 217. 219. 231. 243.
Collegienwall 220.
Gertrudenberg 217. 221.
Hasemauer 213. 233.
Hasethor 216. 231. 233. 234. 237—239.
Hasewall 221. 236.
Hegerthor 211. 216—219. 228—231. 234. 241. 243.
Hegerwall 241.
Herrenteichsmühle 218.
Herrenteichsthor 216. 220. 221. 226. 228. 234. 237. 244.
Herrenteichswall 215. 216. 221. 234. 235—238. 244.
Johannisthor 216. 219. 220. 231—233.
Kaiserwall 238.
Martinithor 211. 216. 217. 219. 220.
Martiniwall 233. 240.
Natruperthor 213. 216—219.
Neumarkt 239.
Poggenbach 218.
Rolandsmauer 213.
Schloß 233.
Schwedenschanze 231.
Waterloothor 230.
Westerberg 213. 217. 219.
Stadtsyndikus:
Andreä 241.
Kemper 235.
Stadtverfassung 200 ff.
Straßenanlagen 239.
Ostwie, Bauerschaft 144. 148.
Öttinger, Oberst 119. 120.
Otto I., Kaiser 84.
Overyssel, Provinz 27.
— Stände von 12. 13. 14. 16.

Paderborn 84. 105. 110. 112. 116. 118. 121. 126. 130. 133. 136.
Pagenstecher 235.
— Arnold Gisbert, Hofrichter 7. 22.
— Dr. Johann, Hofrichter 22.
Palthe, Familie 5.
Pappenheim 109.
Parma, Margarethe von 25.
Paul V., Papst 162 f. — Schreiben an das Osnabrücker Domkapitel 187 f.
Perizonius, Amtmann 32.
Peters, Familie 5.
Petersburg 109.
Petersen, Adrian, Pastor 61, 64 ff.
Philipp II., König von Spanien 157.
— Bischof s. Osnabrück.
Philipp Sigismund, Bischof s. Osnabrück.
Plantlünne, Kirchsp. 152.
Poel s. Pollman.
Poleking, Weihbischof 105.
Pollman (auf der Polle), Erbe in Estringen, Kirchsp. Lingen 153.
Pontanus, Heinrich, Reg.-Rath 31.
— Karl, Regierungsdirektor 31. 32. 46.
Portia, Graf von 183. 186.
Post 98.
Preußen, König Friedrich I. von 26.
Prümers, Familie 4. 5.

Raet auf Bögelskamp, Friedr. Wilh., Hofgerichtsassessor 23.
Ramsel (Rameslo), Bauerschaft im Kirchsp. Baccum 153.
Ratzingius, Albert, Prädikant 61. 62. 63.
Ravensberg, Grafschaft 30 ff. 101. 113.
Rebenstock, Familie 5.
Recke, Johann Friedrich, Rath in Lingen 29. 30.
Reckenberg 83. 86. 90. 91. 96 ff.
— Amtshaus 77. 97. 99.
— Burg 96. 97. 98.
Reckman, Erbe in Suttrup 146.
Reede, Joh. Henrich von, Hofgerichtsassessor 9. 22.
Rehberg, August Wilhelm, Oberlizentinspektor 50. 51 ff.
Rengers, von, Hofgerichtsassessor 22.
Rentmeister 88. 97.
Reumondt, Balduin de 118.
Rheda 60. 85. 93. 98. 100. 101. 102. 103. 112. 117. 119. 120. 125.
— Gräfin Margaretha von Tecklenburg-Rh. 66.
— Graf Moritz von Tecklenburg-Rh. 69. 72. 73. 76.

Digitized by Google

Riccius, Dr., Johann Erhard, bentheimscher Kanzler und Hofrichter 10. 11. 13. 22. 23.
— Karl Joseph, Hofrichter 22. 23.
Richard, Baumeister 237. 238. 239.
Riemenschneider, Familie 5.
Rietberg, Graf von 93. 98. 101. 103. 131. 132.
Ritberg, Enno Philipp von 160.
Ritterschaftssiegel, Streit über das 172 f.
— Syndikus 179.
Robberman, Erbe in Gersten-Drop 141.
Röntgen, Familie 5.
Root, Anton Bertold von, Hofgerichtsassessor 22.
Rose, Hermann, Pastor 105.
Rossum, von, Reg.-Rath 31.
Roterman, Erbe in Beesten 150.
Rotring, Erbe in Beesten 150.
Ruiter, Erbe in Gersten-Drop 141.
Rump, Amtmann 32.
— Oberamtmann 32.

Sackkampf, Johann, Rathsherr 182.
Saiping, Erbe in Langen 144.
Salzbergen, Kirchsp. 40.
Santvort, Erbe in Beesten 151.
Schadewick, Erbe in Suttrup 146.
Scharf, Familie 5.
Scheffer, Kriegs- und Dom.-R. 40.
Scheffert, v., Familie 142.
Scheiper, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Schele, Adam von 183. 186.
Schem, Franz, Bürgermeister 128.
Schepeler, Bürgermeister 216.
Schepsdorf, Kirchsp. 40.
Schilgen, Christian Joseph, Hofrichter 22. 23.
Schlegtendal, Reg.-Rath 31. 32.
Schleppzehnte 143.
Schnatfischfang 91.
Schönhoven 86.
Schrader, Heinrich, Bürgermeister der Altstadt 178. 183. 186 f.
Schürmann, Wöstvogt bei Gütersloh 72.
Schulze, Polizei-Commissar 231.
Schwenger, Joseph 128.
Senger, Pfarrer 60.
Setlage, Theil der Bauerschaft Ostwie 148. 149.
Sickmann 230.
Siegfried, Erzbischof von Köln 87.
Slaph, Christoph, Stadtsekretär 170. 181. 183. 186.
Smock, Amtmann 32.
Specker (Speckhaus), Erbe in Lengerich a. d. W. 145.
Speiermann, Familie 5.
Spexard 66. 99.
Spinola 25.
Splaninck, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Sprenger, Joh., Pastor 68—72. 77. 78. 80.
Steinfurt, Edelherr Balduin von 144.
Stenlo 98.
Stern, Familie 5.
Steuber, Familie 5.
— Christian Philipp, Hofgerichtsassessor 23.
— Joh. Engelhard, Superintendent in Rinteln 4.
Stortenzaun, Konrad, Vikar 198.
Stralenheim, von, Oberappellationsrath 41.
Strenger, Christoph, Pfarrer 67.
Strothaus (Stroetman), Erbe in Beesten 150.
Stüve, Dr., Heinrich David, Bürgermeister 50. 57. 58.
— Karl Bertram, Bürgermeister und die Drucklegung der osnabrücker Stadtverfassungsentwürfe 200 ff. 234. 237.
Styck, Familie 142.
Suderwe s. Suirwe.
Sudwie, Bauerschaftstheil von Lengerich a. d. W. 144.
Suirwe, Erbe in Lengerich a. d. W. 144.
Sussiek, Heinrich, Pastor 66.
Sutmeier, Jürgen 183.
Suttrup, Bauerschaft 146 ff.

Tecklenburg 30 ff. 34. 93. 98. 100. 103. 104. 121.
— Graf von, als Herr von Lingen 141 ff.
— -Rheda, Graf Arnold 61.
— Johann von 149.
— Graf Konrad von 25.
— Graf Nikolaus III. 24.
— Graf Nikolaus IV. 24.
— Graf Otto 24.

Digitized by Google

Temme, Carl Bernhard Joseph 128.
Thesing, Bürgermeister in Lingen 47.
Thuine, Bauerschaft 145.
— Johann von 154.
— Matthaeus von 144.
Tischbein, Familie 5.
Todenhorst, Goswin von 146.
Treidepohl s. Trepohl.
Trepohl, Erbe in Munderfum 152.

Valeke, ostfriesischer Gesandter 160.
Varendorf, Ludolf von, Domherr 161. 168. 191. 192. 193. 196.
Varensell, Evert von 98.
Velen, von, Generalfeldzeugmeister 113.
Vincke, Jodokus Friedrich, Domherr 192. 193. 196.
— Nikolaus Hermann 192. 193.
Vinte, Ludolf von 153.
Vit, St. 99. 100. 105. 134.
Vlege to Wilsten, Erbe in Beesten 151.
Vliege, Erbe in Beesten 151.
Vörden 113.
— Johann Heinrich von, Domherr 160. 192. 193.
Vogelsang, Bernhard 128.
Voiß, Erbe in Handrup 143.
Volmar, Degener, Pastor in Rheda 61. 65.
Volmer, Heinrich 104.
Vorhorn, Hans 183.
Voß, Joh. Heinr., Domherr 192. 193.
Vultejus, Familie 5.

Wagner, Familie 5.
Waldschmidt, v., Familie 5.
Wallage, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Wanderpol, Johann, Rathsherr 182.
Wantscher, Egbert, Geometer 145. 149.
Waterloo 230. 243.
Wecherdink (Wechert, Wechgete), Erbe in Suttrup 147.
Wellingholzhausen 77. 114.
Wendt, Kapitänleutnant 108.
— Kaspar de 91.
Werden, Abt von 141. 150. 151. 154.
Wesel 126. 137.
Wesselman, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Westenberg, Dr. Johann Arnold, Vicedrost 29.
Westerholt, Oberst 112. 113.
Westerkappeln 34.
Wibbolt, Erbe in Gersten-Drop 141. 142.
Wiedekind von Waldeck, Bischof s. Osnabrück.
Wiedenbrück 60. 68.
— Befestigung 85. 86. 89. 122. 124.
— Bürgermeister:
Franz Schem 128.
Bernh. Vogelsang 128.
Jos. Schwenger 128.
— Burg 96. 97.
— Drosten 90. 96. 97.
— Gilden 87. 88.
— Holzgraf 86.
— Kapitel 74.
— Kirchen und fromme Stiftungen 91. 96. 130.
— Kollegiatstift 92. 93.
— Magistrat 87—91. 95. 128. 137. 138.
— Markt und Marktzoll 84. 89. 98
— Maße und Münzen 89. 90.
— Orden: Augustiner 95.
Franziskaner 94.
Jesuiten 94.
— Richter 85. 87. 88. 137.
Joseph Temme 128.
— Stadtrath 87.
— Steuern 128. 130—132. 135. 137.
— Thore der Stadt 91.
Wiedenbrügge, Dr. Konrad Alexander, Assessor, dann Hofrichter 12. 22. 23.
Wiethoff, Bürgermeister 234. 235.
Wilde, Hermann, Notar 140.
Wildermann, Erbe in Suttrup 147.
Wilhelm von Oranien 157.
Wilhering, Erbe in Suttrup 147.
Wilsten, Kirchsp. Beesten 155.
Wintzingerode 137.
Wippermann, ostfriesischer Gesandter 160.
Witthaus 232.
Wittlage 113.
Wolleringen, Erbe in Suttrup 147.
Wordzins 85.
Wudusten, Kirchspiel Bramsche bei Lingen 152.

Yknickhus in Freren 154.
York, Friedrich von, Fürstbischof 233.

Zetlage, Familie von 147. 149.
— Hermann von 154.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Hermann Nikolaus Funcks Geschichte des Hofgerichts zu Bentheim. Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Bär 1

II. Übersicht über die frühere Verwaltung und die Behörden in der niederen Grafschaft Lingen. Von Staatsarchivar Dr. Bär 24

III. Über den Plan einer Vereinigung des Gymnasium Carolinum mit dem Rathsgymnasium in Osnabrück. Von Staatsarchivar Dr. Bär 49

IV. Der Kampf um die Pfarre in Gütersloh und das Simultaneum. Von Professor Dr. Eickhoff in Hamm 60

V. Beiträge zur Geschichte von Wiedenbrück. Von Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf . . . 82

VI. Die Lehngüter des Fürstbischofs von Osnabrück in der Niedergrafschaft Lingen. Von Domkapitular Schriever 139

VII. Die Wahl des Kardinals Eitel Friedrich von Hohenzollern zum Bischof von Osnabrück. Von Professor Runge 156

VIII. Hat der Bürgermeister Stüve den verbotwidrigen Abdruck der Entwürfe zur Osnabrücker Stadtverfassung veranlaßt? Eine Erwiderung auf E. v. Meiers Hannoversche Verfassungsgeschichte. Von Staatsarchivar Dr. Bär 200

IX. Einiges über die Festungswerke von Osnabrück und deren allmähliche Beseitigung. Von Baurath Hackländer 211

Bücherschau: Hüffer, Korveier Studien. — v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. — Jostes, die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. — Stockmann, Mülder und Weduwen, die Grafschaft Bentheim. — Reimers, Handbuch für die Denkmalpflege. — Albers, Eitel Friedrich, Kardinal von Hohenzollern. — Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften. — Niedersachsen, Halbmonatschrift für Geschichte u.s.w. — Hannoversche Geschichtsblätter. — Elsner von Gronow, die Landespolizeiverordnungen im Reg.-Bez. Osnabrück. — Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien in Oldenburg. — Tewes, die Steingräber der Provinz Hannover. — Crone, aus der Heimat. — Verschiedene Schriften von Zeiske, Knoke, Wilms, Knoke, Wolf, Knoke und Jostes über das Varuslager im Habichtswalde und die Örtlichkeit der Varusschlacht 245

Erwiderung auf die Anzeige seiner Schriften von Gymnasial-Direktor Dr. Knoke 293

Fundbericht. Von demselben 299

Register 301

Digitized by Google

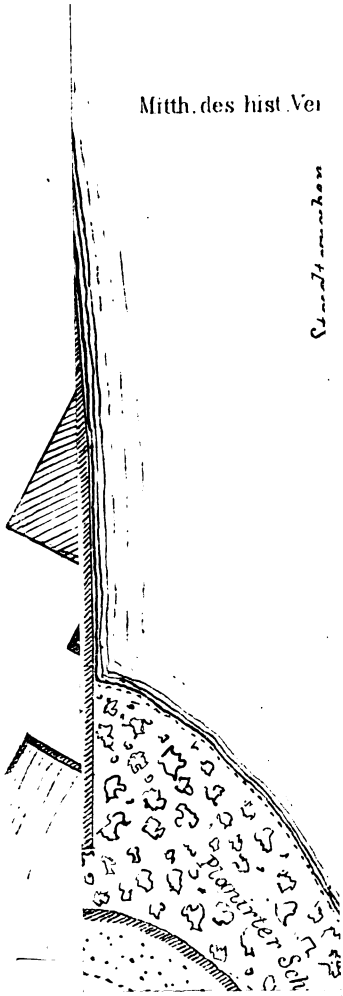

Digitized by Google

Digitized by Google

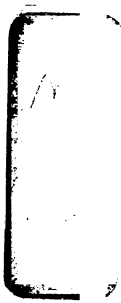

Digitized by Google

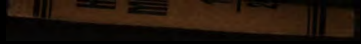
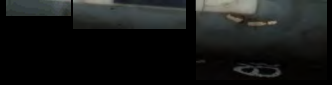

.

Digitized by Google